This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594211 4

ARCHIV
SL

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1907 L

# Archiv
des
# Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernſt Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.
Gallus Aloys Kleinſchrod
Hofrath und Profeſſor der Rechte auf der Julius Maximilians Univerſität zu Würzburg ꝛc.
und
Chriſtian Gottlieb Konopak
Profeſſor der Rechte zu Halle.

Siebenter Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetſchke
1807.

# Archiv
des
# Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Maximi-
lians Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Siebenten Bandes erstes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1807.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1907 L

# Inhalt.

I. Ueber den Unterſchied des phyſiſchen und geiſtigen Charakters des Menſchen, von E. F. Klein. S. 1.

II. Beytrag zur Lehre vom künſtlichen Beweiſe, in einem Rechtsfalle dargeſtellt. S. 9.

(Den Beſchluß ſuche man in dieſem Stück.)

III. Gegenwärtiger Zuſtand des Zuchthauſes zu Würzburg, von Hrn. Dehler. S. 69.

IV. Beytrag zur Lehre vom künſtlichen Beweiſe, in einem Rechtsfalle. Beſchluß. S. 83.

V. Nachtrag zu No. V. und VI. Bd. 5. St. 2. dieſes Archivs, von Konopak. S. 145.

VI. Nachricht an das Publikum. S. 164.

# Archiv des Criminalrechts.

## Siebenten Bandes erstes Stück.

### I.

### Ueber den Unterschied des physischen und geistigen Charakters des Menschen;

von C. F. Klein.

Ich habe schon an einem andern Orte auf den Unterschied des physischen und geistigen Charakters des Menschen das Publikum aufmerksam gemacht. Unter dem physischen Charakter verstehe ich diejenige Bestimmung der Handlungsweise eines Menschen, welche sich auf seine körperliche Beschaffenheit bezieht; unter dem geistigen aber begreife ich diejenige Bestimmung der menschlichen Handlungsweise, welche sich nach psychologischen Gesetzen erklären läßt; die psychologischen Gesetze aber nehme ich in dem engern Sinne, daß ich davon allen unmittelbaren Einfluß des Körpers auf die Seele ausschließe und nur diejenigen Bestimmungen vor Augen habe, welche vermittelst unseres Vorstellungs-Vermögens, obschon in Verbindung mit

der Körperwelt, hervorgebracht werden; denn indem ich von pſychologiſchen Wirkungen ſpreche, iſolire ich das denkende Weſen nicht, ich ſetze vielmehr voraus, daß die Seele, vermittelſt der äuſſern Sinne, Vorſtellungen aus der Körperwelt erhält, und alſo dieſe in ſofern auf die Seele Einfluß hat; ich nehme aber dabey keine nach Geſetzen der Körperwelt bewirkte Veränderung, ſondern eine ſolche Wirkung an, welche ohne die Dazwiſchenkunft des Vorſtellungsvermögens nicht erfolgen könnte, und alſo nach den Geſetzen deſſelben beſtimmt wird. Wenige Beyſpiele werden die Sache klar machen. Man denke ſich einen Menſchen, der eben vor Zorn außer ſich iſt, und man bemühe ſich, ſeine Wuth zu erklären; nimmt man an, der Grund davon liege in ſeinem hitzigen Temperamente, ſo ſetzt man dabey eine gewiſſe Miſchung der Säfte voraus, ohne welche die Wuth nicht eingetreten wäre; nimmt man aber an, das ſchimpfliche Drohen mit dem Stocke habe ihn gegen den Drohenden aufgebracht, ob er gleich ſeiner Natur nach zum Zorne nicht geneigt iſt, ſo erklärt man dieſe Wuth pſychologiſch.

Im erſten Falle ſetzt man einen unmittelbaren Einfluß des Körpers auf die Seele voraus; im zweyten iſt es die Vorſtellung der Seele, welche auf den Körper wirkt, und das Blut des Menſchen

erhitzt; hierbey mußte zwar ebenfalls die Körperwelt nach ihren eigenthümlichen Geſetzen mitwirken; aber der erſte Anſtoß (man erlaube mir dieſen Ausdruck) kam von der Seele her und war geiſtiger Natur.

Es würde auch in der Sache ſelbſt nichts ändern, wenn der Erzürnte nicht allein mit dem Stocke bedroht, ſondern auch wirklich wäre geſchlagen worden; denn die Wirkungen der Stockſchläge auf den Körper, ſind ganz von denjenigen Wirkungen verſchieden, welche in demſelben vermittelſt der Vorſtellung dieſer Schläge entſtanden.

Man kann es übrigens ganz dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob der Einfluß des Körpers auf die Seele wirklich exiſtirt, und ob nicht die körperlichen Beſchaffenheiten bloße Merkmale der Seelenbeſchaffenheit ſind. Immerhin mag die Seele ſich ihren Körper ſelbſt gebaut haben, immerhin mag der Körper eine bloße Erſcheinung des geiſtigen Weſens ſeyn, welches dabey zum Grunde liegt; dennoch bleibt der Unterſchied zwiſchen dem phyſiſchen und dem geiſtigen Charakter des Menſchen in praktiſcher Rückſicht wichtig. Mag doch der Zornmüthige ein zu dieſer Wuth geneigter Geiſt ſeyn, deſſen urſprüngliche Beſchaffenheit nur durch die Beſchaffenheit ſeines Blutes angedeutet wird; es macht doch immer bey der Beurtheilung ſeiner

Handlungen einen großen Unterſchied, ob man ſie auf Rechnung ſeines Temperaments, oder ſeines geiſtigen Zuſtandes ſchreibt. Im erſtern Falle werde ich mir von pſychologiſchen Mitteln ungleich weniger Wirkungen verſprechen können als im letztern; denn die Natur des Zornmüthigen ſelbſt kann ich nicht verändern, ſein choleriſches Temperament mag etwas Wirkliches oder nur die Erſcheinung einer urſprünglichen geiſtigen Beſchaffenheit ſeyn; und nur ſo weit, als der Zorn, überhaupt betrachtet, modificirt werden kann, wird es auch bey dem Zornmüthigen geſchehen können. Dagegen werde ich mir die Beurtheilung des Zornmüthigen ſehr erleichtern, wenn ich dabey die phyſiſchen Geſetze zum Grunde lege; dies wird geſchehen, wenn ich auf die verſchiedene Temperatur des Bluts im Alter und in der Jugend, des kranken und des geſunden Körpers, Rückſicht nehme.

So weit der Zorn nach pſychologiſchen Geſetzen hervorgebracht wurde, ſo weit würde ich ihm auch nach eben dieſen Geſetzen entgegen wirken können. Dem durch die Beleidigung eines Andern empörten Ehrgefühle, werde ich eine andere Richtung geben, indem ich ihm die Schande als Begleiterin der Rache zeige. Ich werde zwar auch die nach phyſiſchen Geſetzen entſtandene Zornwuth dadurch aufheben oder mindern können, daß ich

ihr

ihr eine andere, eben ſo phyſiſch wirkende Leidenſchaft entgegenſetze. Plötzlich wird das Blut erſtarren, wenn Schrecken oder Entſetzen den Lauf deſſelben hemmt; aber ich würde mich ſehr irren, wenn ich glaubte, die bloße Androhung eines Uebels, welches dieſe Wirkung hervorbringen könnte, würde ſogleich im Stande ſeyn, die Wuth zu hemmen, und noch weniger werde ich darauf rechnen können, daß die in dem Strafgeſetze liegende Drohung dieſe Wirkung hervorbringen werde, da ich kein Mittel habe, die Vorſtellung des Strafübels eben in dem Augenblicke zu bewirken, wo der Zorn alle übrige Vorſtellungen unterdrückt.

Eben dieſe Betrachtung wird zwar auch in dem Falle eintreten, wenn ein hoher Grad von Zornwuth bey einem von Natur nicht Zornmüthigen nach pſychologiſchen Regeln hervor gebracht wird; ja ich würde mir in dieſem Falle noch weniger Wirkung von dem Strafgeſetze verſprechen, weil ich, indem ich annehme, daß dieſer hohe Grad des Zorns einen jeden Menſchen in derſelben Lage wird ergreifen müſſen, zugleich Gründe vorausſetze, weswegen überhaupt keine Ueberlegung von dem Erzürnten, er ſey auch wer er wolle, gefordert werden könne. Allein der Unterſchied zwiſchen der Beurtheilung des von Natur Zornmüthigen und deſſen, der durch pſychologiſche Gründe in

dieſe

[illegible] wurde, bleibt dennoch groß. [illegible] des letztern, darf ich mei[illegible] Umſtände des beſondern Falls in [illegible], denn dieſe werden mir ſchon zu [illegible], ob der Reiz wirklich ſo ſtark war, [illegible] unmöglich wurde, ihm zu [illegible]. Schwieriger wird die Sache, wenn [illegible] des Zorns nur unter Vorausſetzung ge[illegible] Meinungen und Vorurtheile erklärbar iſt, [illegible] dann kommt es darauf an, wie weit dieſe [illegible] ſelbſt zu bekämpfen ſind, oder be[illegible] werden können; aber auch hiebey iſt es [illegible] der Menſch, als geiſtiges Weſen betrachtet, [illegible] ich vor Augen habe.

Zuletzt ſcheint freylich, als ob die pſychologiſchen Mittel überall durchgreifen müßten; denn die Erfahrung zeigt, daß ein gewiſſer Grad der Cultur eine durchgängige Beſonnenheit zur Folge hat; in den gebildeten Zirkeln wird ſich auch der Jähzornigſte zu mäßigen wiſſen, und es ſcheint alſo, man dürfe jedem Menſchen zumuthen, ſeine Affekten zu bezwingen, ſie mögen nun der beſondern Beſchaffenheit ſeines Körpers, oder den beſondern Umſtänden des Falles angemeſſen ſeyn.

Allein eine nähere Menſchenkenntniß zeigt uns, daß der große Haufe, für den hauptſächlich [illegible]ſetze gegeben werden müſſen, zu einer ſol[illegible]chen

chen Ausbildung keine Gelegenheit hat, und daß ſelbſt der Gebildete, dieſe Herrſchaft über ſich ſelbſt, meiſtentheils nur auf den Zeitraum einſchränkt, welchen er der guten Geſellſchaft widmet; daß er ſich aber außer dieſer Zeit oft durch die wildeſten Ausbrüche ſeiner Leidenſchaft für den Zwang ſchadlos hält, welchen er ſich zu gewiſſen Stunden aufgelegt hat.

In jeglichem Falle iſt jedoch der Unterſchied des phyſiſchen und geiſtigen Charakters des Menſchen für den Geſetzgeber wichtig. Vergebens wird er Uebeln entgegen kämpfen, welche ihm das Clima und die phyſiſche Beſchaffenheit der Nation entgegenſetzt; aber ſo weit der Geiſt der Nation durch die Umſtände gebildet wird, wird es ihm oft gelingen, die gewünſchten Umſtände herbey zuführen. Schädliche Nationalvorurtheile wird er oft glücklich unterdrücken, der bloßen Verwöhnung beſſere Gewohnheiten entgegenſetzen, und ſogar den Leichtſinn des Volks mit Beyhülfe wichtiger Begebenheiten bezügeln können.

Ueberhaupt wird der Unterſchied zwiſchen dem phyſiſchen und geiſtigen Charakter des Menſchen, manches Räthſel auflöſen; es wird ſich nun erklären laſſen, warum das Clima ſo verſchiedenartig zu wirken ſcheint, und ſelbſt die Galliſche Schädellehre wird uns weniger in Verlegenheit ſetzen.

Was ſich aus phyſiſchen Beſchaffenheiten des Menſchen erklären läßt, wird vielleicht in den Schädeln gefunden werden können; aber die Modifikation des Charakters durch Geſetzgebung, Erziehung und phyſiſche Umſtände, wird dem Schädel zum Trotze erfolgen können. Es mag wohl ſeyn, daß eine nach pſychologiſchen Geſetzen entſtandene Modifikation ſich zuletzt auch im Schädel zeigt; aber ſo lange der Schädel noch einer Veränderung fähig iſt, kann man auch nach eben dieſen Geſetzen eine neue Veränderung des Schädels hervorbringen.

Klein.

---

## II.

## Beytrag zur Lehre vom künstlichen Beweise, in einem Rechtsfalle dargestellt.

Daß, seitdem die Todesstrafe ungleich seltener, die Folter aber an allen Orten, wo man auf einige Cultur Anspruch macht, gar nicht mehr angewandt wird, die Lehre vom Beweise in peinlichen Sachen einer gänzlichen Umformung bedürfe, habe ich schon mehrmals geäußert. Sollen nichts als Bekenntniß und Zeugen peinliche Strafe begründen; so mag man auf alle Criminal-Justizpflege nur Verzicht leisten, und die gemeine Sicherheit Jedem Preis geben. Die Prüfung des von dem würdigen Kleinschrod gemachten Versuchs, welche bereits von mehrern Rechtsgelehrten angestellt worden ist, wird — aber zuverlässig erst nach Verlauf mehrerer Jahre, und nach mehrern neuen Versuchen — uns ein gutes Gesetzbuch verschaffen. Bis dahin kann der Richter nur die bestehenden Gesetze vor Augen haben. Und daher habe ich in demjenigen Vortrage, woraus ich hier

ein

ein Bruchſtück liefere, meine Gedanken über den künſtlichen Beweis, und den durch Anzeigen nur aus dem gemeinen Rechte ausführen dürfen. Dieſe Ausführungen, und vielleicht auch die über die Beweiskraft der Bezüchtigung eines Mitſchuldigen, oder eines überwieſenen Verbrechers, ſind das einzige, was in dieſem Vortrage Sachkundige vielleicht intereſſiren möchte. Allein eine Ueberhäufung mit Arbeiten, worüber in dem nemlichen Maße ſich wohl wenige zu beklagen haben dürften, und die Erwägung, daß wenn, wie hier die Theorie und deren Anwendung auf das Factum Hand in Hand gehen, dies die zuverläſſigſte Probe der Richtigkeit und Anwendbarkeit der erſtern darbiete, haben mich bewogen, jene rechtlichen Ausführungen nicht aus dem Zuſammenhange heraus zu nehmen, und von neuem zu bearbeiten.

Die ganze Relation abdrucken zu laſſen, war indeſſen nicht thunlich, indem deren 13ter, das Votum enthaltender, Abſchnitt, den ich hier liefere, bey weitem noch nicht den dritten Theil derſelben umfaßt, und das Uebrige beſorglich noch weniger Intereſſe gehabt haben würde. Freylich muß ich nun zwar befürchten, daß manches, welches der Aktenauszug ſehr umſtändlich enthält, hier etwas undeutlich erſcheine, indem mehrere Data als dem Zuhörer bekannt angenommen werden könnten,

die

die es dem Leſer in der Maße nicht ſeyn werden. Immittelſt will ich dieſem Mangel durch eine gedrungene Vorerinnerung und einige Noten, ſo gut es ſich thun läßt, abzuhelfen ſuchen.

## Vorerinnerung.

Cobus Henneberg, einer der Söhne des zu Kempen hingerichteten Paul Hennebergs, war mehrere Jahre Mitglied, und bey verſchiedenen Gelegenheiten Anführer der großen Niederländiſchen Bande, welche unter dem Namen der Waſſerbande bekannt iſt, und in Holland, Braband, Flandern, u. ſ. w. viele Greuelthaten ausübte. Als er in jenen Gegenden nicht mehr ſicher war, verfügte er ſich unter dem Namen Johann Henrich Kirchhof, den er auch dort ſchon mitunter geführt hatte, nach Hinter-Pommern, verſchaffte ſich in der Danziger Vorſtadt Stolzenberg einen Bürgerbrief, kehrte, mit demſelben ausgerüſtet, nach dem Schauplatze ſeiner Uebelthaten zurück, und fuhr fort, deren neue zu begehen. Weil er aber von mehreren Behörden heftig verfolget, und ſeine Frau eines Spitzendiebſtahls wegen zu Herzogenbuſch eingezogen wurde, entfloh er wieder nach Pommern, wo ſeine Frau, nach ausgeſtandener Strafe, ſich mit ihm vereinigte, und ließ ſich in einem zu Neudammerow Amts Stolpe angekauf-

Handlungen einen großen Unterſchied, ob man ſie auf Rechnung ſeines Temperaments, oder ſeines geiſtigen Zuſtandes ſchreibt. Im erſtern Falle werde ich mir von pſychologiſchen Mitteln ungleich weniger Wirkungen verſprechen können als im letztern; denn die Natur des Zornmüthigen ſelbſt kann ich nicht verändern, ſein choleriſches Temperament mag etwas Wirkliches oder nur die Erſcheinung einer urſprünglichen geiſtigen Beſchaffenheit ſeyn; und nur ſo weit, als der Zorn, überhaupt betrachtet, modificirt werden kann, wird es auch bey dem Zornmüthigen geſchehen können. Dagegen werde ich mir die Beurtheilung des Zornmüthigen ſehr erleichtern, wenn ich dabey die phyſiſchen Geſetze zum Grunde lege; dies wird geſchehen, wenn ich auf die verſchiedene Temperatur des Bluts im Alter und in der Jugend, des kranken und des geſunden Körpers, Rückſicht nehme.

So weit der Zorn nach pſychologiſchen Geſetzen hervorgebracht wurde, ſo weit würde ich ihm auch nach eben dieſen Geſetzen entgegen wirken können. Dem durch die Beleidigung eines Andern empörten Ehrgefühle, werde ich eine andere Richtung geben, indem ich ihm die Schande als Begleiterin der Rache zeige. Ich werde zwar auch die nach phyſiſchen Geſetzen entſtandene Zornwuth dadurch aufheben oder mindern können, daß ich

ihr

ihr eine andere, eben ſo phyſiſch wirkende Leidenſchaft entgegenſetze. Plötzlich wird das Blut erſtarren, wenn Schrecken oder Entſetzen den Lauf deſſelben hemmt; aber ich würde mich ſehr irren, wenn ich glaubte, die bloße Androhung eines Uebels, welches dieſe Wirkung hervorbringen könnte, würde ſogleich im Stande ſeyn, die Wuth zu hemmen, und noch weniger werde ich darauf rechnen können, daß die in dem Strafgeſetze liegende Drohung dieſe Wirkung hervorbringen werde, da ich kein Mittel habe, die Vorſtellung des Strafübels eben in dem Augenblicke zu bewirken, wo der Zorn alle übrige Vorſtellungen unterdrückt.

Eben dieſe Betrachtung wird zwar auch in dem Falle eintreten, wenn ein hoher Grad von Zornwuth bey einem von Natur nicht Zornmüthigen nach pſychologiſchen Regeln hervor gebracht wird; ja ich würde mir in dieſem Falle noch weniger Wirkung von dem Strafgeſetze verſprechen, weil ich, indem ich annehme, daß dieſer hohe Grad des Zorns einen jeden Menſchen in derſelben Lage wird ergreifen müſſen, zugleich Gründe vorausſetze, weswegen überhaupt keine Ueberlegung von dem Erzürnten, er ſey auch wer er wolle, gefordert werden könne. Allein der Unterſchied zwiſchen der Beurtheilung des von Natur Zornmüthigen und deſſen, der durch pſychologiſche Gründe in

dieſe

dieſe Wuth verſetzt wurde, bleibt dennoch groß. Bey der Beurtheilung des letztern, darf ich meiſtentheils nur die Umſtände des beſondern Falls in Erwägung ziehen; denn dieſe werden mir ſchon zu erkennen geben, ob der Reitz wirklich ſo ſtark war, daß es dem Handelnden unmöglich wurde, ihm zu widerſtehen. Schwieriger wird die Sache, wenn der Grad des Zorns nur unter Vorausſetzung gewiſſer Meinungen und Vorurtheile erklärbar iſt, denn alsdann kommt es darauf an, wie weit dieſe Vorurtheile ſelbſt zu bekämpfen ſind, oder bekämpft werden können; aber auch hiebey iſt es immer der Menſch, als geiſtiges Weſen betrachtet, welchen ich vor Augen habe.

Zuletzt ſcheint freylich, als ob die pſychologiſchen Mittel überall durchgreifen müßten; denn die Erfahrung zeigt, daß ein gewiſſer Grad der Cultur eine durchgängige Beſonnenheit zur Folge hat; in den gebildeten Zirkeln wird ſich auch der Hitzigſte zu mäßigen wiſſen, und es ſcheint alſo, man dürfe jedem Menſchen zumuthen, ſeine Affekten zu bezwingen, ſie mögen nun der beſondern Beſchaffenheit ſeines Körpers, oder den beſondern Umſtänden des Falles angemeſſen ſeyn.

Allein eine nähere Menſchenkenntniß zeigt uns, daß der große Haufe, für den hauptſächlich die Geſetze gegeben werden müſſen, zu einer ſolchen

chen Ausbildung keine Gelegenheit hat, und daß ſelbſt der Gebildete, dieſe Herrſchaft über ſich ſelbſt, meiſtentheils nur auf den Zeitraum einſchränkt, welchen er der guten Geſellſchaft widmet; daß er ſich aber außer dieſer Zeit oft durch die wildeſten Ausbrüche ſeiner Leidenſchaft für den Zwang ſchadlos hält, welchen er ſich zu gewiſſen Stunden aufgelegt hat.

In jeglichem Falle iſt jedoch der Unterſchied des phyſiſchen und geiſtigen Charakters des Menſchen für den Geſetzgeber wichtig. Vergebens wird er Uebeln entgegen kämpfen, welche ihm das Clima und die phyſiſche Beſchaffenheit der Nation entgegenſetzt; aber ſo weit der Geiſt der Nation durch die Umſtände gebildet wird, wird es ihm oft gelingen, die gewünſchten Umſtände herbey zuführen. Schädliche Nationalvorurtheile wird er oft glücklich unterdrücken, der bloßen Verwöhnung beſſere Gewohnheiten entgegenſetzen, und ſogar den Leichtſinn des Volks mit Beyhülfe wichtiger Begebenheiten bezügeln können.

Ueberhaupt wird der Unterſchied zwiſchen dem phyſiſchen und geiſtigen Charakter des Menſchen, manches Räthſel auflöſen; es wird ſich nun erklären laſſen, warum das Clima ſo verſchiedenartig zu wirken ſcheint, und ſelbſt die Galliſche Schädellehre wird uns weniger in Verlegenheit ſetzen.

Was ſich aus phyſiſchen Beſchaffenheiten des Menſchen erklären läßt, wird vielleicht in den Schädeln gefunden werden können; aber die Modifikation des Charakters durch Geſetzgebung, Erziehung und phyſiſche Umſtände, wird dem Schädel zum Trotze erfolgen können. Es mag wohl ſeyn, daß eine nach pſychologiſchen Geſetzen entſtandene Modifikation ſich zuletzt auch im Schädel zeigt; aber ſo lange der Schädel noch einer Veränderung fähig iſt, kann man auch nach eben dieſen Geſetzen eine neue Veränderung des Schädels hervorbringen.

Klein.

## II.

## Beytrag zur Lehre vom künſtlichen Beweiſe, in einem Rechtsfalle dargeſtellt.

Daß, ſeitdem die Todesſtrafe ungleich ſeltener, die Folter aber an allen Orten, wo man auf einige Cultur Anſpruch macht, gar nicht mehr angewandt wird, die Lehre vom Beweiſe in peinlichen Sachen einer gänzlichen Umformung bedürfe, habe ich ſchon mehrmals geäußert. Sollen nichts als Bekenntniß und Zeugen peinliche Strafe begründen; ſo mag man auf alle Criminal-Juſtizpflege nur Verzicht leiſten, und die gemeine Sicherheit Jedem Preis geben. Die Prüfung des von dem würdigen Kleinſchrod gemachten Verſuchs, welche bereits von mehrern Rechtsgelehrten angeſtellt worden iſt, wird — aber zuverläſſig erſt nach Verlauf mehrerer Jahre, und nach mehrern neuen Verſuchen — uns ein gutes Geſetzbuch verſchaffen. Bis dahin kann der Richter nur die beſtehenden Geſetze vor Augen haben. Und daher habe ich in demjenigen Vortrage, woraus ich hier

ein

ein Bruchſtück liefere, meine Gedanken über den künſtlichen Beweis, und den durch Anzeigen nur aus dem gemeinen Rechte ausführen dürfen. Dieſe Ausführungen, und vielleicht auch die über die Beweiskraft der Bezüchtigung eines Mitſchuldigen, oder eines überwieſenen Verbrechers, ſind das einzige, was in dieſem Vortrage Sachkundige vielleicht intereſſiren möchte. Allein eine Ueberhäufung mit Arbeiten, worüber in dem nemlichen Maße ſich wohl wenige zu beklagen haben dürften, und die Erwägung, daß wenn, wie hier die Theorie und deren Anwendung auf das Factum Hand in Hand gehen, dies die zuverläſſigſte Probe der Richtigkeit und Anwendbarkeit der erſtern darbiete, haben mich bewogen, jene rechtlichen Ausführungen nicht aus dem Zuſammenhange heraus zu nehmen, und von neuem zu bearbeiten.

Die ganze Relation abdrucken zu laſſen, war indeſſen nicht thunlich, indem deren 13ter, das Votum enthaltender, Abſchnitt, den ich hier liefere, bey weitem noch nicht den dritten Theil derſelben umfaßt, und das Uebrige beſorglich noch weniger Intereſſe gehabt haben würde. Freylich muß ich nun zwar befürchten, daß manches, welches der Aktenauszug ſehr umſtändlich enthält, hier etwas undeutlich erſcheine, indem mehrere Data als dem Zuhörer bekannt angenommen werden könnten, die

die es dem Leſer in der Maße nicht ſeyn werden. Immittelſt will ich dieſem Mangel durch eine gedrungene Vorerinnerung und einige Noten, ſo gut es ſich thun läßt, abzuhelfen ſuchen.

## Vorerinnerung.

Cobus Henneberg, einer der Söhne des zu Kempen hingerichteten Paul Hennebergs, war mehrere Jahre Mitglied, und bey verſchiedenen Gelegenheiten Anführer der großen Niederländiſchen Bande, welche unter dem Namen der Waſſerbande bekannt iſt, und in Holland, Braband, Flandern, u. ſ. w. viele Greuelthaten ausübte. Als er in jenen Gegenden nicht mehr ſicher war, verfügte er ſich unter dem Namen Johann Henrich Kirchhof, den er auch dort ſchon mitunter geführt hatte, nach Hinter-Pommern, verſchaffte ſich in der Danziger Vorſtadt Stolzenberg einen Bürgerbrief, kehrte, mit demſelben ausgerüſtet, nach dem Schauplatze ſeiner Uebelthaten zurück, und fuhr fort, deren neue zu begehen. Weil er aber von mehreren Behörden heftig verfolget, und ſeine Frau eines Spitzendiebſtahls wegen zu Herzogenbuſch eingezogen wurde, entfloh er wieder nach Pommern, wo ſeine Frau, nach ausgeſtandener Strafe, ſich mit ihm vereinigte, und ließ ſich in einem zu Neudammerow Amts Stolpe angekauften

ten Kruge häuslich nieder. Hier wurde er wegen eines mit Einbruch verknüpften großen Diebstahls zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zwar verurtheilet, diese aber, weil er auf eine gewaltsame Art zu entkommen Gelegenheit fand, nicht vollzogen. Nun streifte er bald wieder in Holland, bald in Ostfriesland, im Preußischen, Hannöverischen, und anderen Gegenden umher, verübte in mehreren derselben neue Verbrechen, wurde verschiedentlich in Haft und Untersuchung gezogen, entsprang jedesmal, nahm auf eine Zeitlang den Namen Hubertus Braun an, bis er endlich unter seinem vorigen Namen Kirchhof, in der Kolonie Friedrichsdorf, sich ansiedelte. Hier hatten sich, theils vor, theils nach ihm mehrere Fremde niedergelassen, welche theils die nachher angestellte Untersuchung als berüchtigte Räuber dargestellt hat, theils wahrscheinlich aus solchen Menschen bestanden, welche die am Ende des vorigen Jahrhunderts in den Niederlanden und den Rheingegenden wider die zahlreichen Räuberbanden, die dort eine so geraume Zeit gehauset hatten, endlich ergriffenen strengeren Maaßregeln zu uns herüber scheuchten. Mit allen jenen stand Kirchhof, und mit einigen derselben in der engsten, Verbindung. Lange schon schlich über sie ein dumpfes Gerücht umher. Lange schon waren sie der dortigen Polizey

zey verdächtig. Allein auf sie zu bringen war nicht eher etwas, bis der in der Münsterschen Vagabondenliste Nr. 19. beschriebene Thomas Eberhard Brackmann, bey Gelegenheit eines zu Neuenbrücken verübten Meuchelmords eingefangen, zum Geständnisse gebracht wurde, und nun gegen Kirchhof und mehrere seiner Gesellen aussagte. Dies war die Veranlassung zur Verhaftung acht Friedrichsdorfer Familien, und einer Inquisition, in welche nach und nach 25 Personen verwickelt wurden.

Nun lasse ich folgen den

## XIIIten Abschnitt
## Des Vortrags aus den Inquisitionsakten wider Johann Heinrich Kirchhof und dessen Complicen.

### Votum.

Den Anfang des Aktenauszugs habe ich mit Zusammenstellung aller derjenigen Thatumstände gemacht, welche bey der, die Identität des Inquisiten mit Cobus Henneberg, dem Pommerschen Kirchhof und dem Hubertus Braun betreffenden, Frage in Erwägung kommen.

Hier muß ich mit Prüfung dieser Thatumstände, mithin der präparatorischen Frage: ob und in wie weit diese Identität erwiesen sey? gleichfalls den Anfang machen.

§. 1.

§. 1. Inquiſit iſt Hubert Braun.

Daß Inquiſit ſich eine Zeitlang den Namen Hubertus Braun beygelegt habe, hat er ſelbſt nicht verabredet; und bedürfen daher die ohnehin deſſalls vorhandenen vielen Beweiſe keiner Erwähnung. (a. IV. §. 1.)

§. 2. Inquiſit iſt der Pommerſche Kirchhof.

Daß Inquiſit der nämliche Johann Heinrich Kirchhof ſey, welcher zu Stolzenberg das Großbürgerrecht erworben, und nachher den Krug zu Neudammerow gekauft hat, iſt einigem Zweifel nicht unterworfen.

Das in dem Steckbriefe, womit jener Krüger verfolget worden, enthaltene Signalement kommt mit den übrigen von ihm vorhandenen, und ſeiner wirklichen Figur im weſentlichen überein. (a. II. §. 1.)

Er ſelbſt hat der Wittwe von Hörde — wie ſie gewiß weiß — und dem Gaſtwirthe Benard — wie ihm bevorſteht, — erzählt, daß er in Pommern eine Wirthſchaft, Land, Pferde und eine Brennerey gehabt habe. (a. III. §. 7.)

Des Krügers zu Neudammerow und deſſen Frauen Vor- und Zunamen kommen mit den Vor- und Zunamen des Inquiſiten und deſſen Frau buchſtäblich überein. (a. III. §. 1.)

Je-

Jener hat ſich in Pommern als ein Regenſchirmmacher angegeben. Unter des letztern Sachen haben ſich ſieben noch nicht überzogene Regenſchirm-Skelette, und drey Stücke Taffet, welche zu Regenſchirm-Ueberzügen eingerichtet, und ſchon zuſammengenäht geweſen, gefunden. (§. 2.)

Jener iſt nach den von Stolpe eingezogenen Nachrichten, verſchiedener blutiger Schlägereyen halber mit Gefängnißſtrafe belegt, und wegen eines gewaltſamen Einbruchs zu ſechsjähriger Zuchthausarbeit condemnirt (§. 6). Und unter des letztern Papieren haben ſich gefunden, ein Urthel, wodurch der Krüger Kirchhof zu Neudammerow Schlägerey halber zum Gefängniſſe verurtheilt iſt, zwey wider dieſes Urthel von demſelben gerichtete Beſchwerden, eine auf die von ſeiner Frau in ſeiner peinlichen Unterſuchungsſache eingebrachte Beſchwerde von der Regierung zu Stettin erlaſſene Reſolution, außerdem noch eine, andere Gegenſtände betreffende, gegen das Amt Stolpe gerichtete, Vorſtellung des nemlichen Krügers, und eine Vorſchrift zum Schreiben, die, ihrem Inhalte nach, nicht wohl anderswo, als in Pommern verfertiget ſeyn kann. (§. 3.) *)

Ob-

*) Die Orte, deren in den angehängten Briefmuſtern Erwähnung geſchieht, liegen nämlich ſämmtlich in Hinterpommern.

Obgleich nun Inquisit unter allen diesen Papieren nur das Schreibebuch, welches er von seiner Frau erhalten haben will, wovon aber der Sohn behauptet, daß sein Vater es für ihn gekauft habe, anerkennt, und von den übrigen gar nichts wissen will (§. 4. 5.); so ist es doch durchaus nicht denkbar, wie die Briefschaften des Krügers zu Neudammerow Johann Heinrich Kirchhofs in die Verwahrsam — des Kaufmanns Johann Heinrich Kirchhofs zu Friedrichsdorf gekommen seyn sollten, wenn beyde nicht Eine Person wären. Er hat nicht einst versucht, eine Veranlassung dieses auffallenden Thatumstandes anzugeben, und die vorgeschützte Unwissenheit und Berufung auf seine nicht mit verhaftete Frau können fürwahr die Schliesbarkeit dieses urkundlichen Beweises in Verbindung mit den übrigen dringenden Anzeigen nicht elidiren. Ich glaube also unter Beziehung auf dasjenige, was ich unten über den künstlichen Beweis ausführen werde, die Identität des Pommerschen Krügers und des Inquisiten als vollständig erwiesen annehmen zu können.

## §. 3. Inquisit ist Cobus Henneberg.

Nun nimmt dieser Krüger Kirchhof, dessen Identität mit Inquisiten erwiesen ist, im Februar 1792 zu Danzig für sich und seine Frau einen Paß, um nach Holland zu reisen, reiset wirklich dahin,

dahin, seine Frau wird eines Kantendiebstahls wegen zu Herzogenbusch arretirt, bestraft, am 19ten Febr. 1793 entlassen, und im März reist er ihr auf ihrer Rückreise entgegen (a. II. §. 3. 4.) Der wegen des im September 1792 vorgegangenen Fokertschen Diebstahls verfolgte Theilnehmer an demselben heißt in den Akten, Steckbriefen und Nachweisungen Hendrick Kirchhof alias Cobus Henneberg, dessen Frau zu Herzogenbusch im Arreste sitze (§. 2. 5.), der Complice Francis Bosbeck nennt seinen Begleiter: Cobus Prüisch (den preußischen Jacob (§. 6.), welches mit Inquisitens damaligem Wohnorte — Danzig, — und seinem wahrscheinlichen Geburtsorte — Geldern — zutrifft.

Hierzu kommt, daß Inquisit zu Moor, wo er sich vielfältig aufgehalten, Coyns, zu Lugde Henneberg genannt sey; (§. 9. 10.) daß Brünet ihn 1797 zu Lengerich, und 1800 zu Friedrichsdorf Jacobus Henneberg, und selbst als er ermordet wurde, Cobus nannte (§. 11. 12. 13.), daß Pape und auch wahrscheinlich ein Begleiter desselben ihn Cobus (§. 14. 15.) und daß Brackmann ihn Jacobus Henneberg genannt haben, (§. 16.) daß Moses Lion, sein Complice bey der sogenannten Wasserbande, unter 18 ihm nach und nach vorgestellten Männern, Weibern und Kindern,

ihn für Cobus Henneberg, und ſeinen Sohn für den Sohn des Cobus Henneberg recognoscirt habe (§. 17.), und daß endlich die von Cobus Henneberg vorhandenen Signalements mit denen des Braun Kirchhofs, und des Inquiſiten wirklichen Figur zutreffen. (§. 1.)

Alles dieſes wird durch eigene Geſtändniſſe des Inquiſiten mächtig unterſtützt.

So hat er bekannt, unter dem Freybataillon von Salmon, und zwar der Compagnie des Majors von Back geſtanden zu haben. Nun hat Cobus Henneberg unter dem Salenmonſchen Bataillon gedient, und deſſen damaliger Commandant von Backen geheißen.

Zu der nämlichen Zeit will Inquiſit von dem Feldprediger Skalla zu Geldern Unterricht erhalten haben. Und dieſer Skalla hat in Geldern eine höchſt gefährliche Hennebergſche Familie gekannt, wovon einer unter dem Salenmonſchen Freykorps gedient.

Unter den Straßen, in welchen er in Amſterdam gewohnt haben will, hat Inquiſit die Elendsſtraße genannt, jedoch dies Bekenntniß in continenti widerrufen, und eine andere Straße ſubſtituiret. Cobus Henneberg hat 1780 oder 1781 wirklich in der Elendsſtraße gewohnt.

Inquiſit will aus Eiſenach gebürtig ſeyn. Der hingerichtete Paul Henneberg iſt aus dem Sächſiſchen gebürtig und Nicolaus Rommi, der mit des Cobus Hennebergs Schweſter Chriſtiane zugehalten, hat bey ſeiner Entlaſſung aus dem Weſelſchen Zuchthauſe vorgehabt, mit ſeinen Kindern nach Eiſenach zu reiſen, wo die Hennebergs nahe Verwandte hätten.

Durch das Geſtändniß des Inquiſiten, daß er ſich ſowohl in Lengerich, als auch in Lingen aufgehalten, wird Brunets wiederholte Ausſage, daß er an dieſen Orten unter dem Namen Henneberg Verkehr mit ihm gehabt habe, unterſtützt.

Und wenn jener den von einem fremden Kerle ihm beygelegten fremden Namen ſich zwar nicht erinnern will, jedoch geſteht, daß ſolches geſchehen, und ihm vorgehalten ſey; ſo werden dadurch die Ausſagen derjenigen Zeugen beſtärkt, welche bekunden, daß Brunet ihn Cobus Henneberg genannt, dem Inquiſiten dieſes hinterbracht, von ihm darauf nichts erwiedert, ſondern die anweſende Geſellſchaft tractirt ſey.

Wenn man es als erwieſen annimmt, daß der Neudammerowſche Krüger und Inquiſit eine und die nämliche Perſon ſeyn, ſo iſt die Identität des letztern mit Cobus Henneberg gleichfalls als dargethan

anzunehmen, indem es nicht zu bezweifeln ist, daß jener Krüger Heineich Kirchhof der nämliche Heinrich Kirchhof, alias Cobus Henneberg sey, welcher 1792 wegen des Fokertschen Diebstahls verfolgt wurde, während seine Frau zu Herzogenbusch im Arreste saß.

Allein auch hievon abgesehen, wie ist es denkbar, daß so verschiedene Menschen, die zum Theil unter einander in gar keiner Verbindung stehen, an verschiedenen von einander entfernten Orten, und zu verschiedenen Zeiten den Inquisiten — zwar auch unter andern — aber doch auch unter dem befragten Namen gekannt haben sollten, wenn er ihn nicht geführt hätte? Alle diejenigen, die ihm den Namen beygelegt, sind entweder Vertraute seines Gelichters, oder Leute, die von dergleichen ihn so nennen gehört haben. Ohnehin ist die Annahme eines falschen Namens bey ihm nichts ungewöhnliches, indem er den Namen: Braun geständlich sich angedichtet hat.

Wie ist es endlich denkbar, daß Moses Lion, unter 18 Individuen, ihn als seinen Mitschuldigen Henneberg, und seinen Sohn als Hennebergs Sohn hätte recognosciren können, wenn beyde es nicht wären? Lion ist ein begnadigter Verbrecher, und Inquisitens Complice. Wenn es also darauf ankäme

käme, den letztern dieſes oder jenes Verbrechens zu überführen; ſo würde des erſtern Ausſage die Wirkung der Ausſage eines Teſtis omni exceptione majoris nicht haben. Wenn es aber darauf ankommt, die Identität eines Individui zu conſtatiren, wenn dann ein Zeuge unter 18 Menſchen, von welchen 16 ihm gänzlich unbekannt ſind, einen ausſucht, und ſagt: der iſt es! ſo ſcheinen mir alle Einreden wider die Tüchtigkeit des Zeugen aufzuhören, indem auch bey dem böſeſten Willen, bey dem unſittlichſten Charakter, es unmöglich iſt, einen Menſchen zu kennen, den man nicht kennt. Sehr zu bemerken iſt es, daß Lion, als ihm die Gefangenen vorgeführt wurden, von den vielen und dringenden Beweisgründen, die den Inquiſiten als Henneberg darſtellen, kein Wort wußte, daß bey der mit faſt übertriebener Vorſicht vorgenommenen Vorſtellung irgend eine Suggeſtion, irgend ein Fingerzeig undenkbar ſey, und daß mithin nichts, als die wirkliche Kenntniß des Mannes jenen leiten konnte. Zu welchem allen denn noch das Zeugniß der Bataviſchen Criminalbehörden, daß Moſes Lion ſehr zuverläſſig ſey, und das Vertrauen kommt, welches jene in ihn ſetzen. — Auch hier beziehe ich mich auf a. XIII. §. 19. c. d. e. o.

§. 4.

## §. 4. Henneberg ist ein berüchtigter und gefährlicher Böſewicht.

Wenn demnach es für erwieſen angenommen werden kann, daß der Friedrichsdorfſche Kaufmann, und der Pommerſche Krüger Johann Heinrich Kirchhof, welcher ſchon wegen Einbruchs zu ſechsjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilet iſt, mit Eobus Henneberg eine und dieſelbe Perſon ſeyen; ſo bedarf es eines ſtrengen Beweiſes der dem letztern angeſchuldigten Uebelthaten nicht, um ihn zu einem der gefährlichſten Verbrecher zu qualificiren. Sämmtliche Criminalbehörden, mit welchen man desfalls in Correſpondenz getreten, bezeichnen dieſen Henneberg als das Mitglied, und häufig den Anführer einer gefährlichen Räuberbande, als einen Menſchen, der ſich vieler und ſchwerer Verbrechen ſchuldig gemacht, der in allen Räuberliſten vorkomme, und von mehrern Gerichten verfolgt werde. Wenn alſo auch keine einzige der dem Inquiſiten, als Henneberg, angeſchuldigten Uebelthaten, weil man ſelbige weder in den Niederlanden, wo man den Thäter nicht hatte, noch hier beym Abgange aller Hülfsmittel, und der Entfernung der ihm entgegen zu ſtellenden Complicen, gründlich unterſuchen konnte, vollſtändig erwieſen ſeyn ſollte; ſo reicht jenes doch hin, den Inquiſiten als ein der menſchlichen Geſellſchaft höchſt ſchädliches und gefähr-

fährliches Subject, deſſen Freyheit mit der gemeinen Sicherheit unverträglich iſt, wenigſtens gewiß als ein ſolches darzuſtellen, zu dem man ſich jeden auch noch ſo ſchweren Verbrechens wohl verſehen mag.

§. 5. Inquiſit iſt ein gewaltthätiger und verdächtiger Menſch.

Falls dieſe Behauptung noch Unterſtützung bedürfte; ſo würde ſie ſelbige in vollem Maße erhalten: a) durch dasjenige, was im XI. Abſchnitte (§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.) vorgetragen iſt, und wodurch er als ein der äußerſten Gewaltthaten theils ſchuldiger, theils fähiger, gewöhnlich mit tödtlichen Waffen verſehener Menſch erſcheinet, vor deſſen durch körperliche Stärke unterſtützten Verwegenheit das gemeine Weſen ohne ſeine Vernichtung, ſchwerlich zu ſichern ſeyn dürfte *), und b) durch das-

*) In den Niederlanden hat er nämlich durch Löſung eines Piſtols auf die ihn Verfolgenden, und einen Sprung aus dem Fenſter, in Pommern dadurch, daß er mit einem Knüppel und einem Meſſer, die er von den Wächtern ſelbſt durch Liſt ſich zu verſchaffen gewußt, einem derſelben einen Schlag über das Auge, und einen Meſſerſtoß vor die Bruſt beygebracht, zu Leer durch Abfeilung ſeiner Ketten, und gewaltſamen Ausbruch, und außerdem auch noch zu Oldenſaal, Kais

dasjenige, was der XII. Abſchnitt (§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.) enthält, und welches, auch von allem übrigen abgeſehen, ihn ſchon als einen ſehr verdächtigen Menſchen darſtellen würde *).

§. 6.

Kaiſerswerth und Lübeck ſich in Freyheit geſetzt. Im Arreſte zu Stolpe haben ſich in ſeiner Mütze drey ſcharfe Patronen, zu Enſchede zwey ſtark geladene Piſtolen, ein Pulverhorn, einige Kugeln, und mehrere Meſſer bey ihm, und zu Friedrichsdorf ein ſpitzes mit einer Scheide verſehenes Tafelmeſſer in ſeinem linken Rockermel, und eine Piſtolenkugel in ſeiner Taſche, auch mehrere Meſſer, Piſtolen und ein Hirſchfänger in ſeinem Hauſe gefunden. In ſeinem hieſigen Verhafte hat er ſich ſchon wirklich ſowohl der Ketten, als der Handſchellen zu entledigen gewußt, und ein Strohſeil verfertigt gehabt, wahrſcheinlich um durch den Abtritt zu entkommen. In Lengerich hat er ſeiner Frau im Bette den Hals abſchneiden wollen, und, außer Brunet, auch dem Wiekler und der Hiltner den Tod gedroht. Als er zu Oldenſaal entſprungen, und zu Leer wieder ergriffen worden, hat er mit großer Gewalt die Stricke zerriſſen, einem Gerichtsdiener mit einem ſcharfen Inſtrumente die Hand zerſchnitten, einem andern einen Hieb über Schulter und Arm verſetzt, und dem Voigte einen Streich über den Kopf gegeben, u. ſ. w.

*) Nachdem zu Neudammerow ſeine Güter verkauft,

## §. 6. Verbrechen des Hennebergs wiefern sie erwiesen?

Nun will ich so kurz wie möglich, die im II. Abschnitte enthaltenen Diebstähle durchgehen, welche Cobus Henneberg jenseits des Rheins begangen haben soll.

Die-

kauft, und zu Leer seine Habschaft ihm abgenommen war, erschien er nämlich zu Friedrichsdorf als ein sehr vermögender Mann, der viele Waaren, Uhren, Kostbarkeiten, und ganze Beutel voll Gold besaß, und außerordentlich gut lebte, ohne daß von irgend einem einträglichen Gewerbe, das er irgendwo geführt, etwas bekannt sey. Gleich nach Brackmanns und Papens Arretirung verschwanden aber diese Reichthümer in der Maße, daß sein ganzes Vermögen, mit Einschluß eines angekauften Hauses, nur auf 766 Rthl. geschätzt ist. Außer den oben erwähnten Waffen haben sich in seinem Hause 3 Brechbohren, 1 Brechbeitel, Pulver, Krähenaugen, Schwefel, Wachs-, Schwefel- und röthliche Lichter, und ein Nachschlüssel gefunden.

Die Beherbergung schlechten Gesindels, deren er überführet ist, einige mit sehr verdächtigen Umständen begleitete Reisen, und nächtliche Vorgänge in und bey seinem Hause, den bösen Leumuth, der ihn in Holland, in Wesel, in Pommern, in Ostfriesland, und bis nach Friedrichsdorf stets verfolget hat, übergehe ich, weil die

Er-

Diejenigen, von welchen der 1ſte, 2te, 7te, 10te, 22ſte, 23ſte und 24ſte §. reden, ſind gar nicht erwieſen.

Die im 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 11ten, 12ten, 13ten, 16ten, 17ten, 25ſten, 26ſten, 27ſten, 30ſten, 31ſten und 32ſten §en enthaltenen beruhen auf dem Zeugniſſe eines;

Diejenigen, derer der 8te, 9te, 15te, 18te, 28ſte und 29ſte §. erwähnen, auf der Ausſage zweyer und der im 14ten §. enthaltene auf die Depoſition dreyer Mitſchuldigen.

Den mindern oder größern Grad der Wahrſcheinlichkeit, welcher bey dieſen einzelnen Uebelthaten eintritt, ſo wie die Stärke oder Schwäche der deshalb vorhandenen Beweiſe will ich umſtändlich

Erzählung der dahin gehörigen Thatſachen viel zu weitläufig werden würde. Ich bemerke nur noch, daß Inquiſit die ganze Unterſuchung hindurch vollkommen erwieſene Thatſachen hartnäckig geleugnet, Unwiſſenheit über Umſtände vorgeſchützt, die er nothwendig wiſſen, und deren er ſich erinnern mußte, und aus ſeinem Kerker den Coinquiſiten Hiltner und Schnellen zugeruten habe, jenem: er möchte vor Gerichte nichts eingeſtehen, und überhaupt nichts ſagen; und dieſem: er hätte keine Noth, wenn nur ſeine Frau nicht ergriffen würde.

lich nicht unterſuchen, ſondern im Allgemeinen nur bemerken, daß, da die Zeugniſſe gröſtentheils von den gebeſſerten, begnadigten, und das Vertrauen der Bataviſchen Criminalbehörden in hohem Grade genieſſenden Gebrüdern Lion, welche beyde zu ſeiner Bande gehört, wovon zumal der älteſte viele Jahre mit ihm verkehrt hat, und bey welchen ein Intereſſe, ihn zu verleumden nicht abzuſehen iſt, herrühren; da manche dieſer Zeugniſſe ſehr umſtändlich ſind; und Inquiſit in dortigen Gegenden ſchon ſeit vielen Jahren als Räuber und Räuberhauptmann berüchtigt iſt, man es wohl als ſehr wahrſcheinlich annehmen möge, daß jene Beſchuldigungen groſſentheils gegründet ſeyen; obgleich bey einigen dieſe Wahrſcheinlichkeit geringer, und bey andern offenbar ein — den Umſtänden nach jedoch leicht möglicher — Irrthum eingetreten iſt. Sonſt darf man, wenn einer oder der andere Diebſtahl in einen Zeitpunkt fällt, da Inquiſit ſich auſſerhalb Holland aufgehalten hat, nicht gleich auf einen Widerſpruch ſchlieſſen, indem derſelbe, wenn er gleich ſonſt wo wohnte, nicht ſelten Reiſen dorthin vornahm. So iſt er 1792 als er eigentlich in Danzig wohnte, und 1796, als er ſich in Deutſchland herumtrieb, ohne Zweifel in Holland geweſen, und hat in letzterm Jahre zu Amſterdam einen falſchen Trauſchein gelöſt,

und einen Knaben taufen lassen, der nachher zu Ibbenbühren begraben ist.

## §. 7. Einbruch bey Fokert.

Nur den Fokertschen Diebstahl (§. 21.) und den im Bommelerward verübten (§. 19.) welcher mit jenem einigermaßen in Verbindung steht, will ich etwas näher prüfen.

Meist unter Anführung vieler sonst wahr befundener Umstände, haben die Theilnahme des Inquisiten an diesem Diebstahle bekundet.

1. 2. Joseph und Moses Lion, welchen der Mitanführer Bosbek es selbst erzählt hat.

3. Levi Singer, welcher es von drey Complicen und einem verdächtigen Wirthe vernommen, der die Thäter versteckt, und fortgeholfen hat.

4. David Abraham, welcher bey einem zwischen Inquisiten und Moses Gaas über die Theilung der Beute entstandenen Zanke gegenwärtig gewesen.

5. Isaac Abraham, zu welchem Inquisit, als er aus Furcht vor der Justiz geflüchtet, ins Haus gekommen ist.

6. Der Weselsche Gefangene Karl Heckmann, welcher mit Bosbeck einem Theilnehmer an diesem Diebstahle, in Verbindung gestanden, ex auditu, und endlich

7. Brackmann, welchem es Rommi, gleichfalls ein dieser That halber in Inquisition gerathener Mitschuldiger, als er mit demselben zu Wesel auf der Festung saß, anvertrauet hat.

Die Meisten dieser Deponenten stellen neben Inquisiten, den Francis Bosbeck als Theilnehmer auf, und Bosbeck ist als überführt hingerichtet.

Sie sagen:

„die Diebe wären gestört und verfolgt, je„doch auf verschiedenen Wegen entkommen"

und die Sache verhält sich so:

„Bosbeck allein wäre zu Valkenburg arre„tirt, aber durch Hülfe der Jüdin Rebecca „entsprungen."

Bosbeck hat dies gestanden, und die Akten bestätigen es:

„Die Diebe hätten, durch die Nachtwache „gestört, viel Geld verloren, und zurück„gelassen."

Dieses Geld ist gefunden.

Brackmann hat aus Rommi's Munde erzählt:

„Dieser habe während des Diebstahls außer „der Stadt zwey Pferde gehalten, deren „Eins dem Inquisiten, das andere einem „seiner Kameraden gehört."

Wirklich sind damals zwey Pferde außer dem Thore gehalten worden.

„Rommi

„Rommi sey dieses Diebstahls wegen von „Wesel nach Nimwegen zwar ausgeliefert, „weil er aber hartnäckig geleugnet, wieder „zurückgesandt worden."

Dies ist der Wahrheit gemäß.

Fürwahr es ist nicht möglich, diese umständlichen so genau mit der Wahrheit zutreffenden Aussagen für Erdichtungen zu halten; zumal sämmtliche Deponenten der That nicht mitschuldig sind, und also ein Interesse bey ihnen nicht obwalten kann. Vielmehr muß ich glauben, daß die Einrede, daß sie alle Verbrecher sind, oder gewesen sind, durch ihre beträchtliche Anzahl, durch die aliunde bekannte Wahrheit der deponirten Thatumstände, und dadurch, daß sie zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten abgehört sind, gänzlich aus dem Wege geräumt werde.

Sehr merkwürdig ist hiebey, daß Inquisit, als Brackmann ihm des Rommi's Geständniß erzählt, nach jenes Aeußerung nur darauf erwiedert haben soll: „also hat doch der schlechte Kerl bekannt!"

Lange vorher, ehe diese Aussagen geschehen waren, nämlich unmittelbar nach verübtem Diebstahle, hatte die Confrontation Bosbecks mit dem Scheepen Roß zu Schimmet ergeben, daß jener mit einem Namens Coopmann, welcher, der Vermuthung

muthung nach, der berüchtigte Cobus Henneberg, alias Heinrich Kirchhof ſey, zur Zeit des Diebſtahls gerade drey Tage von Valkenburg abweſend geweſen ſey; nachdem ſie daſelbſt ein Pferd geheuert gehabt. Auf der Nachjagd war man zwey fremden Kerlen zu Pferde auf die Spur gekommen, welche vieles Geld bey ſich zu haben geſchienen, zu Mook das Waſſer paſſirt, und deren einer unter dem Namen Kirchhof, als Chef einer Räuberbande bekannt, der andere aber ganz unbekannt war. Dieſer, nämlich Bosbeck, allein war arretirt, und ſein Begleiter, Namens Coopmann, aller Vermuthung nach aber Henneberg, alias Kirchhof, deſſen Weib zu Herzogenbuſch gefangen ſaß, entkommen; dieſer hat auch zu Tegeler im Jülichſchen in dem nämlichen Augenblicke, da man ſeine wahrſcheinliche Mutter oder Großmutter, verhaftet, durch Abfeurung eines Piſtols, und einen Sprung aus dem Fenſter, mit Hinterlaſſung ſeines Pferdes ſich gerettet. Die damals erlaſſenen Verhaftsbefehle und Steckbriefe lauten auf Heinrich Kirchhof, Jann Francis Bosbeck und einige andere, und die Pferde, welche dieſe beyden geritten, werden beſchrieben.

Nun hat Bosbeck geſtanden, ſeine Arretirung zu Valkenburg, ſeine Befreyung durch Rebecca, daß er einem großen dicken Manne, den er Coopmann

mann, alias Tobus Prüiſch nennt, ein Pferd, und dieſer ſolches ſeinem Kameraden geliehen, daß er mit demſelben zu Pferde mehrere Orte, und über die Maas paſſirt ſey.

Nimmt man nun hinzu, daß das in den damaligen Steckbriefen enthaltene Signalement im weſentlichen auf Inquiſiten paſſe, daß darin Metz als ſein angeblicher, Geldern aber als ſein vermuthlicher Geburtsort angegeben werde *), daß er ſich damals wirklich in Holland aufhielt, der Zweck ſeiner Reiſe dahin, aller Vermuthung nach, kein anderer ſeyn konnte, als mit einem Stolzenbergſchen Bürgerbriefe verſehen, unter einem falſchen Namen auf dem Schauplatze ſeiner Uebelthathaten deſto ſicherer wieder erſcheinen, und mit ſeinem Weibe ihr voriges Gewerbe deſto ungehinderter forttreiben zu können, daß er noch in Friedrichsdorf viele goldene Rydres gehabt, deren dem Bankier Fokert 200 geſtohlen worden, daß auf einem ſeiner Koffer der Abdruck eines Siegels, einen Vogel vorſtellend, ſich befunden, und daß dem Fokert ein Pettſchaft, in welches ein Vogel geſchnitten, geſtohlen worden; ſo kann kein unpar-

tey-

*) Zu Danzig hatte Inquiſit Metz für ſeinen Geburtsort angegeben. Und ſehr wahrſcheinlich iſt er aus Geldern gebürtig, und ſein Vater aus Sachſen.

teyiſcher Leſer daran zweifeln, daß Inquiſit dieſes Fokertſchen Diebſtahls ſchuldig ſey, und auch der Richter wird denſelben für in dem Grade erwieſen annehmen müſſen, daß deshalb nach der Praxis wenigſtens auf Poenam ordinariae proximam wohl erkannt werden möge.

## §. 8. Einbruch in Bommelerward.

Sobald man nun in Anſehung des im 19ten §. enthaltenen Diebſtahls annimmt, daß der 1792 kurz vor dem Fokertſchen an einem Bauer im Bommelerward verübte Diebſtahl von demjenigen, den die Witwe Auguſtinus im Febr. 1794 erlitten hat, durchaus verſchieden ſey, und daß die Verwechſelung beyder von einem offenbaren Irrthume des Moſes Lion herrühre, als welches keinen Zweifel hat; ſo wird Inquiſit, bey jenem Diebſtahle Mitanführer geweſen zu ſeyn, von drey Mitſchuldigen, nämlich den beyden Lion's und Abraham Levi, auch von Iſaac Abraham, in deſſen Hauſe ein Theil der Beute verkauft iſt, bezüchtigt. Da den beyden erſtern ihre Uebelthaten längſt verziehen ſind, des dritten Straferkenntniß längſt erfolgt iſt, und der vierte nicht mitſchuldig, mithin keiner von ihnen bey der Benennung mehrerer Complicen intereſſirt iſt; ſo geſchieht dem Inquiſiten gewiß nicht zuviel, wenn man annimmt,

nimmt, daß er dieſes Diebſtahls wenigſtens im höchſten Grade verdächtig ſey.

§. 9. Des Krügers Kirchhof Einbruch zu Stolpe.

Da wegen des von Inquiſiten bey dem Juden Iſaac Moſes zu Stolpe verübten Einbruchs, nach unterſuchter Sache, von der dortigen Criminalbehörde ein Straferkenntniß erfolgt, mithin jener für erwieſen anzunehmen iſt (a. VIII. §. 1.); ſo brauche ich mich dabey nicht aufzuhalten, ſondern,

§. 10. Brauns Verbrechen,

gehe nunmehr zu denjenigen Verbrechen über, welche dem Inquiſiten, als Braun angeſchuldigt worden, und die der IX. Abſchnitt enthält.

§. 11. Pferdediebſtahl zu Lengerich.

Des Pferdediebſtahls zu Lengerich (§. 1.) hat den Inquiſiten Eliſabeth Tiggemann in der erſten Beſtürzung ſofort bezüchtigt. Dieſes ihr Geſtändniß hat ſie zwar bey der damaligen Unterſuchung nachher widerrufen; ſolchen Widerruf aber allhier dadurch erklärt, daß ihr Schwager, welcher auf ſicheres Geleit damals wieder in Lengerich geweſen, ſie durch Drohungen dazu gezwungen, und dabey bemerkt, daß derſelbe ihr noch nachher geklagt habe: Kirchhof habe ihn um ſeinen Antheil an der Beute betrogen. Dieſer Schwager, der an dem Diebſtahle mitſchuldige Brunet, hat Inquiſiten,

welcher damals bey ihm logirt habe, damit beſchuldigt, und hinzugefügt, daß derſelbe einen Sattel bey ſich gehabt habe. Daß er am Abend vor dem Diebſtahle in Brunets Hauſe geweſen, haben Brunets Schweſter und Schwägerin, wie derſelbe ſchon todt war, beſchworen, und die letztere, daß er damals einen Sattel unterm Stuhle liegen gehabt. Der Gaſtwirth Benard hat eidlich erhärtet, daß er ihn an dem Abende mit einem weit ausgeſpannten Sacke nach Brunets Hauſe habe gehen ſehen, und daß er aus demſelben von ihm beſchickt ſey; Inquiſit aber hat alle dieſe Umſtände hartnäckig geleugnet. Hiezu kommen Schnellens und Brackmanns Ausſagen, daß Brunet in der Nacht, wo er ermordet worden, ſich geäußert: Inquiſit habe wegen eines Pferdediebſtahls zu Lengerich, woher er ihm noch Geld ſchuldig ſey, einen Groll auf ihn geworfen, und des Schreiners Weber eidliche Depoſition, nach welcher der Coinquiſit Müller ihm eröffnet, daß Inquiſit dem Poſtmeiſter in Rheine, (wahrſcheinlich eine Verwechſelung des Orts) ein Pferd geſtohlen habe. — Bey ſo dringenden Anzeigen wider einen Menſchen, zu dem man ſich der That wohl verſehen mag, und deſſen intime Bekanntſchaft mit dem Theilnehmer Brunet erwieſen iſt, wird man wohl an der Wahrheit der Beſchuldigung nicht zweifeln können.

## §. 12. Diebſtahl zu Enſchede.

Eben ſo kann man den Diebſtahl zu Enſchede um ſo mehr für erwieſen annehmen, als er und ſeine Frau dabey faſt ſo gut, als in flagranti, ertappt, und das geſtohlene Stück Zitz in ſeinem Packe gefunden iſt. Weil derſelbe aber eigentlich von ſeiner Frau verübt, und er gleichſam nur als Hehler anzuſehen iſt; ſo will ich mich dabey nicht aufhalten.

## §. 13. Sonſtige Diebſtähle.

Den im 3ten §. vorkommenden Diebſtahl, ſo wie die im 4ten erwähnte Verhaftung übergehe ich als rechtlich nicht erwieſen, obgleich beyde ſehr dazu beytragen, die allgemeinen dem Inquiſiten zur Laſt fallenden Verdachtsgründe zu vermehren.

Wegen der im 5ten und 7ten §. enthaltenen Diebſtähle ſind keine redliche Anzeigen vorhanden.

Wegen des im 6ten §. erwähnten ruht auf Inquiſiten ein ſtarker Verdacht.

## §. 14. Inquiſitens Verbrechen zu Friedrichsdorf.

Nun komme ich auf die im K. Abſchnitte [illegible] merirten Ver[illegible] ſeines Auf[illegible] ben ſoll.

## §. 15. Diebſtahl bey Rombautz.

Der Rombautziſche Diebſtahl (§. 1.) würde bey des Inquiſiten böſem Leumuthe faſt für erwieſen angenommen werden können, wenn die von dem furtum paſſo beſchaffte Recognition einiger ihm geſtohlener und bey Inquiſiten gefundener Sachen gerichtlich und eidlich geſchehen wäre.

## §. 16. Bey Guthe.

Als dem Col. Guth Hemde und Leinwand aus einer Tonne geſtohlen worden, hat Bernhörſter, wie er eidlich bekräftigt, am folgenden Morgen um 4 Uhr dergleichen auf Inquiſitens Gartenhecke zum Trocknen aufgehangen geſehen, obgleich deſſen Frau damals nicht zu Hauſe geweſen. Nach des Coinquiſiten Voß Ausſage ſoll der Katholiſche Küſter in Friedrichsdorf das nämliche bemerkt haben. Nach dreyer Zeugen eidlicher, auch des Eberhards Depoſition, hat der Coinquiſit Winkler dem Inquiſiten dieſen Diebſtahl vorgeworfen, iſt darüber in einen heftigen Streit mit ihm gerathen, und dieſer hat ihm gedrohet, ihn mit einem Meſſer zu ſtechen. Winkler ſowohl als Inquiſit haben einen Wortwechſel, das übrige aber nicht ge- mittelſt dieſer, als ſie von [illegible] den, eine groſſe [illegible] Stellöſchung der [illegible] beſtanden.

Da

Da es bey dieſem Diebſtahle an der Conſtatirung des corporis delicti fehlt; ſo kann' nur ein, jedoch dringender Verdacht daher entſtehen, zumal das allgemeine Gerücht, wie unter andern auch Voß geſteht, den Inquiſiten ſolchen Diebſtahls bezüchtigt hat.

§. 17. Bey Hauhoff zu Eickelbonn.

Wegen des im 3ten §. vorkommenden Diebſtahls hat Brackmann den Inquiſiten als ſeinen einzigen Mitſchuldigen genannt. Von dieſem Diebſtahle hatte man weder zu Paderborn noch hier, die mindeſte Spur. Vielmehr hat Brackmann denſelben, unter vielen andern Verbrechen, ganz freywillig erzählt. Es tritt hier alſo nicht der Fall ein, da ein Uebelthäter, um wegen eines Verbrechens, deſſen er überführt, oder doch ſehr verdächtig iſt, einen Theil der Schuld auf Andere zu wälzen, Complicen benennen mag. Für ihn, der ſchon einen Mord geſtanden hatte, konnte es ſehr gleichgültig ſeyn, ob er dieſen, ohnehin nicht einſt gefährlichen Diebſtahl allein, oder in Geſellſchaft, und in weſſen Geſellſchaft er ihn begangen hätte. Er konnte ihn nur verſchweigen; ſo bedurfte es keiner Entſchuldigung und keiner Milderung der Schuld. Daß er bey dieſer ſeiner freywilligen Ausſage irgend einiges Intereſſe gehabt habe, erſcheint alſo durchaus nicht. Ohnehin

hin kommt seine Erzählung mit den eidlichen Aussagen des Bestohlenen sowohl, als der Zeugen so pünktlich überein; daß man an jener Richtigkeit nicht zweifeln kann, wie er denn auch den Gastwirth Berkemeyer und dessen Sohn, in deren Hause er und Inquisit auf dem Rückwege übernachtet, und die Beute in zweyen Packen abgeladen haben, als sie ihm vorgestellet worden, sofort wieder kennt.

Nun haben diese beyden, und zwar der Vater nach gewissem Wissen, und der Sohn nach seinem Dünken den Inquisiten für den Mann eidlich anerkannt, der zu der Zeit mit zwey Packen auf einem Karn in ihr Haus gekommen, dem eine Stunde später ein Anderer gefolgt, der mit diesem bey ihnen übernachtet, wegen des Inhalts der Packe mit seinem Sohne in Wortwechsel gerathen sey, und solche durch seinen Nachbar nach Friedrichsdorf habe fahren lassen.

Sodann hat der Bestohlene — außer mehrerem bey Inquisiten gefundenem Bettewercke, das er vor dem Polizeymeister recognoscirt, das aber zur Zeit, als er dahier erschien, dem Criminalgerichte noch nicht eingesandt war — eine Decke, und vier mit den Anfangsbuchstaben seines Nahmens: F. J. H. (Franz Joseph Hauhoff) gezeichnete Hemden, die gleichfalls in des Inquisiten Hause angetroffen worden, für sein Eigenthum eidlich an-

anerkannt, und das Corpus delicti, ſo wie den Werth ſämmtlicher ihm geſtohlenen Sachen zu 77 Rthlr. 24 mgr. beſchworen.

Wenn demnach Inquiſit allen dieſen dringenden Beweiſen weiter nichts entgegen zu ſetzen hat, als: Ein Unbekannter, welcher damals mit einem angeblich mit Wolle beladenen Karne jenſeits Weſterholt zu ihm gekommen, habe ihn gebeten, mit ſolchem Karne nach Weſterholt zu fahren, und dort einen Fuhrmann zu dingen, der die Fracht nach ſeinem Hauſe in Friedrichsdorf transportirte; dies ſey geſchehen, und der Unbekannte habe das Pack, gegen Erſtattung der Koſten, aus ſeinem Hauſe abgeholet; ein anderer Unbekannter, welcher einige Zeit nach ihm in Weſterholt angekommen, habe ihn erſucht, ihn auf den gedungenen Karn mit nach Friedrichsdorf fahren zu laſſen, und auch dies ſey geſchehen. Die Decke und Hemden kenne er nicht; wenn ſie in ſeinem Hauſe gefunden wären; ſo müſſe ſeine Frau Auskunft darüber geben; — ſo verdient jene durchaus unglaubliche Erzählung, dieſe Unwiſſenheit, und die Berufung auf ſeine Frau, die auf flüchtigem Fuße iſt, durchaus keine Rückſicht. Vielmehr muß ich dieſen Diebſtahl in Beziehung auf dasjenige, was in dieſem Abſchnitte §. 19. lit. c. d. e und 6 ausgeführt iſt, wider den Inquiſiten für vollſtändig erwieſen annehmen.

Denn

Denn 1. iſt Inquiſit ein Menſch, zu dem man ſich jeder Miſſethat wohl verſehen mag;

2) macht die Deprehenſio rei furtivae vel raptae eine redliche genugſame Anzeigung oder halben Beweis aus. P. G. O. Art. 38. 43.

3) hat Brackmanns Beſagung alle Erforderniſſe, die der 31ſte Artikel zum halben Beweiſe verlangt, und

4) hat Inquiſit geſtanden, das geſtohlene Gut nach Weſterholt, und von da nach Friedrichsdorf transportirt, und auf dieſem Wege einen Begleiter, der kein anderer, als Brackmann ſeyn kann, gehabt zu haben; welches ſelbſt (nach Feuerbach Lehrb. des. P. R. §. 605. 607.) unter gewiſſen Einſchränkungen vollen Beweis wirkt.

## §. 18. Sonſtige Diebſtähle.

Die wegen des im 4ten §. enthaltenen Diebſtahls vorkommenden vielen verdächtigen Thatumſtände erregen wenigſtens eine ſtarke Vermuthung, daß Kirchhof oder ſeine Complicen deſſelben ſchuldig ſind.

Wegen des im 5ten §. erwähnten Diebſtahls iſt die Recognition der geſtohlen ſeyn ſollenden neuen Waaren nicht beſtimmt genug, bey dergleichen Gegenſtänden aber überhaupt zu unſicher, und die übrigen Anzeigen ſind zu ſchwach, als daß mehr wie Verdacht dadurch bewirkt werden könnte, welcher

cher jedoch dadurch verſtärkt wird, daß Inquiſit von den reclamirten Sachen, obgleich ſie in ſeinem Hauſe gefunden worden, nichts wiſſen will, und ſich auch hier auf ſeine flüchtige Frau beruft.

Der im 6ten §. vorkommende Diebſtahl beruhet auf des einzigen Mousquetiers Pauli's Ausſage, der im 7ten auf deſſelben und des Friedrich Kühn's, der im 8ten auf deſſelben, und des Ignaz Lehmann's Depoſition, und die im 9ten und 10ten §. enthaltenen Vorgänge will ich, bey dem Ueberfluſſe an wichtigen Momenten mit Stillſchweigen übergehen, und nur wiederholt in Erinnerung bringen, daß ſie gleichfalls zur Verſtärkung der wider den Inquiſiten vorhandenen allgemeinen Verdachtsgründe beträchtlich beytragen.

## §. 19. Brunets Ermordung. Einbruch zu Versmold.

Nun käme alſo endlich die Reihe an das dem Inquiſiten angeſchuldigte Hauptverbrechen, nämlich die Ermordung des Philipp Brunets an der zweyten ſteinernen Brücke bey Heſſelteich, und den damit verbundenen gewaltſamen Einbruch und attentirten Diebſtahl bey der Wittwe Oppermann zu Versmold.

### a. Brackmanns Beſagung.

Wie Brackmann, Pape und zwey Weibsbilder zu Neuenbrücken arretirt werden ſollten, wurde

der

der Voigt verwundet, und sein Gehülfe erstochen. Allen Umständen und den Akten nach, konnte man nicht anders glauben, als daß Brackmann an diesem Todtschlage unschuldig und Pape schuldig sey; als auf einmal ersterer Verhör verlangte, und, daß er die That begangen habe, freywillig eingestand. In einem anderweit selbst erbetenen Verhöre sagte er: er wisse sehr wohl, daß er das Leben verwirkt habe. Es drücke ihn aber noch ein anderer Umstand, bey dessen Verheimlichung er Gewissensbisse besorge, und habe er, um solchen vorzubeugen, anderweit verhört zu werden verlangt. Und nun erzählte er umständlich die Geschichte des Mordes beym Hesselteiche. Seinen wahren Nahmen hat er erst auf Befragen bekannt, und seine übrigen Verbrechen erst späterhin erzählt.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Brackmann des Todtschlages zu Neuenbrücken nicht würde haben überführt werden können, wenn er ihn nicht aus eigener Bewegung eingestanden hätte, und Pape war, nach den bis dahin verhandelten Akten zu peinlichen Fragen reifer als er. Ganz gewiß aber ist es, daß wenn er seine Theilnahme an Brunets Ermordung nicht aus eigenem Antriebe bekannt hätte, desfalls auf ihn und seine Complicen auch nicht der mindeste Verdacht gefallen wäre.

Wahr ist es, er hat manchen dabey vorgegangenen Umstand absichtlich verschwiegen oder unrichtig erzählt.

Er hat es verschwiegen, daß er mit Brunet und Weißenbacher, mit welchen und des ersteren Weibsbilde er sich seit einiger Zeit beym alten Bülter auf der Senne aufgehalten hatte, zugleich von dort abgegangen sey, vielmehr vorgegeben, daß er allein den Brunet allein, — nachher mit einem Weibsbilde, das sich aber sofort weg, und nach der Senne begeben, — zufällig auf dem Wege getroffen habe.

Weissenbachers Theilnahme an dem Morde, und dessen Anwesenheit dabey hat er überhaupt gänzlich verschwiegen.

Ebenfalls hat er es zu Paderborn, und in seinen frühern hiesigen Verhören verschwiegen, daß er selbst mit geschnitten habe, welches er nachher doch freywillig bekannt, und auf einen desfalsigen Vorwurf nur erwiedert hat, daß er es auch schon vorhin ausgesagt zu haben vermeine.

Er hat nicht erzählt, daß er mit Weißenbacher Branntwein aus Meisters Hause geholet habe.

Endlich hat er denjenigen Mitschuldigen, unter welchem er Voß verstehet, mit rothen Haaren beschrieben, da doch dieser solches Haar nicht hat.

Allein die Beweggründe zu dieſen rückſichtlichen Verſchweigungen und Verdrehungen ſind leicht zu erklären.

Es ſind Spuren vorhanden, daß Brackmann dem Kirchhof, in Gefolg einer Verabredung, den Brunet abſichtlich in die Hände geliefert habe. Nach des letztern Concubine, der Tiggemann, ſo wohl als nach Schnellens Zeugniſſe, hat er auf jene Abſichten gehabt, und Schnelle behauptet ſogar, daß er geſagt habe: wenn Brunet vom Kirchhof ſeine Bezahlung nicht gekriegt hätte; ſo würde er ſie ihm gegeben haben. Jene Tiggemann erzählt: während ihres Aufenthalts bey Bülter ſey Brackmann nach Friedrichsdorf geweſen, und habe Geld von daher mitgebracht; er habe gegen ihren Schwager des Kirchhofs Partie mit Wärme genommen, und ihn ſeinen Kameraden genannt. Schnelle ſchließt aus dem Aufenthalte Brackmanns und der beyden übrigen auf der Senne in der Nachbarſchaft von Friedrichsdorf, daß ſie nicht ganz unvorbereitet gekommen wären. Er erzählt, daß erſterer an der Brücke, wo ſie auf Kirchhof und Voß gewartet, ſich von ihnen entfernt, dieſen wohl ein paar hundert Schritte entgegen gegangen ſey, und eine Weile heimlich mit Kirchhof geſprochen habe, und es hat ihm geſchienen, als ob Brackmann auf dieſe vorläufige Unterredung es mit

Fleiß

Fleiß angelegt gehabt habe. Brackmann ſelbſt hat geſtanden, daß er die erſte Veranlaſſung dazu gegeben, daß die Geſellſchaft ſich bey der Brücke, wo der Mord geſchehen, ausgeruhet habe. Daß er mit Kirchhof ſchon in einer früheren Verbindung geſtanden, geht aus dem Eickelbornſchen Diebſtahle hervor. Jener Verdacht beruhet demnach auf nicht ganz verwerflichen Gründen. Ihm wollte Brackmann wahrſcheinlich dadurch ausweichen, daß er den ſechswöchigen gemeinſchaftlichen Aufenthalt bey Bülter verſchwieg, ſtatt deſſen ein ohngefähres Zuſammentreffen vorgab, und der Tiggemann überhaupt nicht früher erwähnte, als bis er dem Kirchhof und Voß den Auftrag und Vorſatz, auch dieſe aus dem Wege zu räumen, vorhalten wollte. Das Motiv dieſer Verſchweigung war alſo Schonung ſeiner ſelbſt.

Daß er aber des Weißenbachers gar keine Erwähnung gethan, iſt offenbar Schonung gegen dieſen, der ohnehin zur Theilnahme an der That hingeriſſen, und faſt gezwungen zu ſeyn ſcheint. Die Tiggemann hat ihn, als er von dem Morde zurückgekommen, ſtill und tiefſinnig gefunden, und er hat den Branntwein, den Brackmann ihm angeboten, nicht trinken wollen. Er hat geſagt: er möchte ihr den wahren Grund nicht entdecken, weil er ſonſt mit Brackmann Händel bekommen würde,

und

und dieſen, nachdem er die Sache der Wirthin offenbaret, heimlich verlaſſen. Ohnehin ſcheint unter Brackmann und Weißenbacher eine beſondere Freundſchaft beſtanden zu haben. Wie er denn auch den an Kirchhof begangenen Uhrdiebſtahl, den Weißenbacher unſtreitig verübt, und weßhalb er mit dem Pfale beſtraft iſt, auf Kurz zu wälzen ſucht. Er wollte alſo ſeinen verführten Freund retten, welches ihm um ſo leichter ſcheinen mochte, als er nicht verhaftet war, und, wenn Schnelle nicht bekannt hätte, und die Tiggemann nicht anhero gebracht wäre, kein Verdacht auf ihn gefallen ſeyn würde. Daß aber dieſer ſein Entſchluß nur ſchwankend geweſen ſey, erhellet daraus, daß er auf die Frage: wenn er den Weißenbacher zuletzt geſehen? geantwortet hat: er wolle ſich darauf beſinnen und das weitere anzeigen. Sehr wahrſcheinlich iſt es demnach, daß, wenn man bey ſeinem Hierſeyn Weißenbachers Theilnahme ſchon gewußt, und etwas ſtärker in ihn gedrungen hätte, er die Wahrheit nicht weiter verhehlt haben würde.

Uebrigens iſt dieſe Schonung mit dem übrigen Benehmen Brackmanns ganz analogiſch. Denn ſo wenig er irgend einem der Bezüchtigten etwas angeſchuldigt hat, das falſch befunden wäre; ſo oft hat er, zumal Mindерſchuldigen, durch Verſchwei-

ſchweigungen durchzuhelfen geſucht, als welches, außer Kirchhof, Voß, Schneller und Strackel Jahn mit den übrigen Friedrichsdorfern der Fall geweſen iſt, welche er anfangs nicht zu kennen vorgegeben, da es ſich doch nachher entwickelt hat, daß ſie alle, und von ihren geringern Vergehungen ihm bekannt ſeyen.

Daß er zu Paderborn ſeine thätigen Theilnehmer an Brunets Ermordung verſchwiegen, iſt ſehr begreiflich. Wegen des Todtſchlags zu Neuenbrücken erwartete er freylich hingerichtet zu werden. Er wünſchte aber eines gelinden Todes zu ſterben, und mochte beſorgen, daß ein zwiefacher Mord mit einer geſchärftern Todesſtrafe, als ein einfacher, geahndet werden möchte. In ſeinen erſtern hieſigen Verhören mochte er wahrſcheinlich ſich nicht widerſprechen. Sobald er aber mit denjenigen, die es beſſer wiſſen mußten, confrontirt wurde, ging er, ohne andere Veranlaſſung, mit der Wahrheit heraus. Wenn er den Weißenbacher nicht compromittiren wollte; ſo konnte er auch, daß er mit ihm Branntwein aus Meiſters Hauſe geholt habe, nicht erzählen, welches ohnehin ein ſo unerheblicher Umſtand iſt, daß er leicht daran nicht denken konnte.

Voßens rothe Haare ſind aber ein Räthſel, wie ſich denn Brackmann und Schneller ſelbſt eins geblie-

geblieben ſind. Schüler hat zwar dem Polizeymeiſter erzählt: Voß bediene ſich zuweilen einer rothen Tour, und unter Hartwigs, eines zu Voſſens Geſellen ſehr wahrſcheinlich gehörigen Menſchen, Sachen hat ſich zwar eine Tour, wie ſie junge Herren tragen, gefunden; allein Schüler hat jene Erzählung nachher abgeleugnet, und die Vermuthung ſteht mit Schnellens Verſicherung, daß Voß in der befragten Nacht ſein natürliches Haar durch nichts zu verſtellen geſucht habe, zu ſehr im Widerſpruche, als daß man die Löſung des Knotens in etwas anderm, als Brackmanns Einbildung, ſuchen könnte. Brackmann hatte den Voß nur einmal auf dem Jahrmarkte zu Lingen, und nachher nicht anders, als des Nachts, oder am Abende geſehen. Nun mochte ſein wirklich helles Haar, und vielleicht eine aus ſeinem Namen entſpringende Ideenvermiſchung (zumal Brackmann ſchon in ſeinen erſten Verhören ihn häufig Fuchs nennt,) den Wahn bey jenem erzeugt haben, daß dieſer auch dem Haare nach ein Fuchs (Voß) ſey. Immittelſt ſey dem, wie ihm wolle; ſo iſt dieſe Täuſchung Brackmanns von gar keiner Erheblichkeit. Es leidet nämlich keinen Zweifel, daß der Menſch, den Brackmann mit dem Namen: des Kerls mit den rothen Haaren, bezeichnet, Voß ſey, indem er dieſen unter 14 Perſonen für den Fuchs,

oder den Kerl mit den rothen Haaren, der an dem Morde Theil gehabt, recognoſcirt, und es ſich nur nicht hat erklären können, woher derſelbe jetzt an die hellbraunen, oder ehedem an die röthlichen Haare gekommen ſey.

Dieſe wenigen Abweichungen abgerechnet, kommen Brackmanns Ausſagen mit den Augenſcheinsprotocollen, dem viso-reperto, Schnellens und mehrerer Zeugen Depoſitionen überein. — Ort, Zeit, Zahl der Perſonen, ja ſogar die Zahl der Schnitte treffen zu. Es haben nämlich — wie er ſagt — ſämmtliche Anweſende, nach Kirchhof, an Brunets Halſe geſchnitten. Mit Einſchluß Weißenbachers waren dieſer Anweſenden, außer Kirchhof, gerade Vier. Und am Halſe des Entleibten haben ſich, außer dem abſolut lethalen Schnitte, der den Unglücklichen getödtet hatte, viere ein bis ein und einen halben Zoll lange Schnitte gefunden, welche die Haut nicht völlig durchdrungen hatten (a X. §. 11. C.); dieſer Befund iſt ungemein charakteriſtiſch. Brunet war todt, mithin der Hauptzweck erreicht. Des beſorglichen Verraths willen aber durfte Niemand Zuſchauer bleiben, Alle mußten an der Blutſchuld Theil nehmen. Alle mußten ſchneiden, jedoch bedurfte es nur leichter Einſchnitte pro forma, die kaum die Haut durchdrangen. Und ſolcher Einſchnitte haben ſich

rade ſo viele, als anweſender Perſonen gefun
n.

Alle Umſtände und Nebenumſtände, die ſonſt
rackmann erzählt, kommen mit Schnellens Er
ählung, ſoweit dieſer jene wiſſen konnte, über
n. Daß der Ermordete wirklich Brunet ſey,
hellet außer dieſen beyden Ausſagen, aus der
ergleichung der Signalements, welche die Tigge
ann und Schnelle von ihm geben, mit dem, was
as Augenſcheinsprotocoll, und das iſum reper
im ergiebt. Den aus dem Lengerichſchen Pfer
diebſtale entſpringenden Groll, den Kirchhof auf
n Ermordeten geworfen hatte, bekunden, au
r dieſen beyden, mehrere Zeugen. Der von
eyden gleichförmig angegebene Rocktauſch wird
urch Meiſters und der Tiggemann Zeugniſſe, daß
rackmann bis zu ſeiner letzten Reiſe nach Frie
richsdorf einen hellfarbigen Rock getragen, da er
ey ſeiner Arretirung einen dunkelblauen am Leibe
atte, in welche Farbe ſich Kirchhof immer kleide
, ſehr unterſtützt. Die frühere Bekanntſchaft
it Schnellen, bey Gelegenheit des Kirchendieb
ahls zu Gimpte, hat dieſer eingeſtanden. In
nſehung der Drohungen Kirchhofs, als er den
rmordeten gewahr geworden, der Entfernung
chnellens von dem loco delicti, Brackmanns
achheriger Anweſenheit in Friedrichsdorf, des

dem Werber zugehörigen Hirschfängers, des ersten Urhebers des Versmoldschen Diebstahls, der Beschäftigung Schnellens bey demselben, der Theilnahme des Werbers, der Pistolenschüsse, u. s. w. kommen beyde überein. Daß dem Ermordeten die Hände gebunden worden, bezeugen auch die Sugillationen um die Handgelenke, deren das visum repertum erwähnt. Daß Brackmann die Tiggemann zu Borchrechtel geführt, wird nebst mehreren damit in Verbindung stehenden Umständen durch desselben, und der Bewohner des Hauses Zeugniß bestätigt, wenn gleich aus diesem hervorgeht, daß der verschwiegene Weißenbacher mit dabey gewesen sey.

b. Schnellens Besagung.

Ehe ich zur Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit dieses Brackmannschen Geständnisses übergehe, will ich das in einiger Hinsicht in die nämliche Cathegorie gehörige, von dem Coinquisiten Schnellen abgelegte Bekenntniß damit verbinden. Dieser hatte, gleich seinen Coinquisiten, alles, so gar seinen Namen, abgeleugnet, und war in den Zusammenstellungen mit Brackmann bey diesem Leugnen geblieben. Als aber nach Endigung eines Verhörs, in welchem er durch seine Hartnäckigkeit den Examinanten aufgebracht hatte, der Gefangenwärter einige Ausdrücke des letzteren zu buch-

buchſtäblich genommen, und den Schnelle härter wie vorhin geſchloſſen, und in einen dunklern Kerker, als ſeinen bisherigen, geſetzt hatte; ſo verlangte dieſer noch ſpäten Abends Verhör, und rückte endlich mit dem Geſtändniſſe ſowohl ſeines Namens als mehrerer von ihm begangener Uebelthaten, und unter dieſen ſeiner Anweſenheit bey Brunets Ermordung, heraus.

Nun hatte man zwar im Preußiſchen hin und wieder ſogenannte Examina rigorosa, in welchen man durch Schläge und andere Zwangsmittel Geſtändniſſe heraus zu bringen ſuchte, eingeführt. Allein es iſt ſehr dawider geeifert, auch ſind ſie durch eine eigene Verordnung abgeſtellt worden. Auch kann kein biederer Juriſt ſolche Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, wenn ſie gleich beym Militär ſehr gebräuchlich ſind, für zuläſſig halten. Wenn alſo Schnelle ſein auf dieſe Veranlaſſung abgelegtes Geſtändniß nachher widerrufen, oder Dinge ausgeſagt hätte, deren Wahrheit nicht ſonſt ſchon bekannt war; ſo würde man jenem rechtliche Gültigkeit nicht beylegen können.

Allein nicht nur werden die von ihm bekundeten Thatumſtände größtentheils durch andere in den Akten vorhandenen Beweiſe beſtärkt; nicht nur hat er in bald zwanzig zu verſchiedenen Zeiten in beträchtlichen Zwiſchenräumen mit ihm angeſtell-

ten

ten Verhören und Confrontationen, (und noch zuletzt in einem, auf Veranlassung seines Defensors, von einem membro collegii vorgenommenen Examen) sein erstes Geständniß wiederholt, erläutert, erweitert; nicht nur hat er, bey jeder sich dazu darbietenden Gelegenheit, seine Freude, endlich zum Erkenntnisse und freymüthigem Geständnisse seiner Schuld, zur Reue und zu besseren Gesinnungen gelangt zu seyn, warm und lebhaft geäußert; sondern er hat auch durch die rührendsten und eindringendsten Ueberredungsmittel, seine Mitschuldige, den Kirchhof und Voß, und zwar den letztern, außer der gerichtlichen Zusammenstellung, in einer ihm verstatteten besondern Unterredung zum freymüthigen Bekenntnisse zu bewegen sich beeifert, so daß die anfänglich eingetretene Irregularität gänzlich sanirt ist, und davon die Rede nicht weiter seyn kann.

Der etwa entstehen könnende Zweifel, ob nicht vielleicht dem Schnelle die Umstände des Mordes nur aus seiner früheren Zusammenstellung mit Brackmann, während des Laufs der Inquisition bekannt geworden, muß gänzlich verschwinden, wenn man erwägt, daß er der Brackmannschen Erzählung mehrere Thatumstände hinzugefügt hat, die jener entweder verschwieg, oder nicht wußte,

und

und die er einzig ex propria scientia wissen konnte.

Hiezu gehört alles dasjenige, was als Vorbereitung zu dem Oppermanschen Diebstahle, zu Friedrichsdorf, vorgegangen, wodurch es bestätigt wird, daß Schnelle dessen Urheber sey. Hiezu gehört die Mitgegenwart Weißenbachers, welche durch Meisters, Goldbeckers und der Tiggemann Aussagen bestätigt worden. Hiezu gehört ferner das Hohlen des Branntweins aus Meisters und Goldbeckers Hause, Goldbeckers Begegnung, die Art, wie sie einzeln ins Dorf zurückgegangen, lauter Umstände, welche auch von mehreren Zeugen bekundet werden, wobey ich die vielen andern, die auf Schnellens alleiniger Aussage beruhen, übergehe.

Sonst ist in dieser Aussage auch nicht ein Anschein von Schwanken oder Unrichtigkeit, als daß Schnelle in seinem nächtlichen Verhöre gesagt: er hätte weder Rufen noch Winseln gehört, und daß er nachher gestanden hat, aus Kirchhofs Munde ganz deutlich die Worte: „bekehre dich, und bete ein Vater unser," und wahrscheinlich aus Brunets Munde die Worte: „ach Cobus thue es doch nicht," gehört zu haben.

Allein zu geschweigen, daß diese Reden eigentlich weder ein Rufen, noch ein Winseln sind, mithin

hin die beyden Ausſagen ſich allenfalls wohl vereinigen laſſen; ſo hat Schnelle in dem gleich darauf folgenden Verhöre ſelbſt geäußert, wie man leicht ermeſſen würde, daß er in den erſten Augenblicken ſeiner gänzlichen Sinnesänderung und Reue nicht an alles ſich gleich ſo umſtändlich hätte erinnern können. Jenes, ſeine erſten Geſtändniſſe enthaltendes, Verhör hatte die ganze Nacht durchgedauert, und erſt am Ende deſſelben war Brunets Ermordung zur Sprache gekommen. Es iſt alſo nicht befremdend, wenn dieſe erſte Erzählung etwas oberflächlich war. Ohnehin mochte Schnelle beſorgen, zumal ſein erſtes Bekenntniß ganz unvorbereitet geſchah, daß, wenn er etwas Verdächtiges gehört zu haben geſtände, man es ihm zum Vorwurfe machen würde, daß er den Mord nicht zu hindern geſucht habe.

### c. Beweiskraft der Nominationis Socii criminis.

Ehe ich nun weiter gehe, will ich die Beweiskraft dieſer beyden Bezüchtigungen prüfen.

Was die Römiſchen und Canoniſchen Geſetze in Anſehung der Nominationis Socii criminis beſtimmen, übergehe ich, weil da, wo die Carolina deutlich verordnet, wir uns um jene nicht zu bekümmern haben.

Der

Der 31ſte Artikel der P. H. G. Ordnung, welcher die Bedingungen beſtimmt, unter welchen die Benennung eines Helfers einen halben Beweis wirken ſoll, ſetzt ſowohl in nigro als rubro voraus, daß jene von einem überwundenen Miſſethäter herrühre. Weder bey Brackmann noch bey Schnelle iſt dies der Fall. Jener war wegen des in Frage ſeyenden Mordes ſo wenig überwunden, daß er deſſelben nicht einmahl verdächtig war. Hätte er ſeine Theilnahme nicht aus eigener Bewegung geſtanden; ſo würde der inquirirende Richter zu Paderborn, wo er eines ganz andern Verbrechens halber in Unterſuchung war, nie auf den Einfall gekommen ſeyn, ihn desfalls nur zu befragen. Das Hauptmoment alſo, wodurch die Beweiskraft der Beſagung eines Helfers geſchwächt wird, daß nämlich der überführte Verbrecher

iſtis Criminationibus ſibi petere ſubſidium velit, v. ad evitandam v. ad imminuendam poenam, Claſen ad Art. 31.

fällt bey Brackmann ganz weg. Wenn man demnach nicht annehmen will, daß er drey Menſchen, mit denen er erweißlich in Verbindung geſtanden, zwiſchen denen und ihm auch nicht ein Schatten von Feindſchaft, Zwiſt, oder Wortwechſel aus den Acten hervorgeht (wenn ich ſeine ganz unmotivirte Beſorgniß, daß Voß ihn einſt habe erſchießen

auf die Folter zu erkennen ſey, hin. Wenn deren aber einige beyſammen wären, ſo ſolle der Richter ermeſſen, ob ſolche conjunctim wohl ſo viel Kraft hätten,

als die nachfolgenden Artikel, der ein jeder allein eine redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frage genugſam iſt.

Nun fügt der 28ſte Artikel noch eine allgemeine Regel hinzu, nach welcher bey Anwendung der im unmittelbar vorſtehenden enthaltenen Vorſchrift verfahren werden ſoll; und dann wird der 29ſte Artikel überſchrieben:

gemeine (unzweifelhafte) Anzeigungen, der jegliche allein zu peinlicher Frage genugſam iſt (d. h. einen halben Beweis ausmacht).

Worauf dann die Indicia communia proxima der Reihe nach folgen, nämlich im 29ſten das Vorfinden einer dem Beſchuldigten gehörigen Sache in loco delicti (mit Einſchränkungen,) im 30ſten die Bekundung der That ſelbſt durch einen unverwerflichen Zeugen; im 31ſten die Nominatio Socii unter fünf Bedingungen; und im 32ſten außergerichtliches Geſtändniß und vorhergegangene Drohung (gleichfalls mit Einſchränkungen,) im 33ſten Artikel folgen demnächſt die Indicia proxima propria.

Miſſethäter gelten, der ſeinen Helfer benennt. Im Morde Brunets iſt er aber ſelbſt, nach des geſtändlichen Theilnehmers, Brackmanns, Zeugniſſe, gar nicht mitſchuldig, mithin konnte es ihm, wer und wie viele ihn verübet hätten, ganz gleichgültig ſeyn. Es fällt demnach bey ihm, ſo gut wie bey Brackmann, der oben aus Claſen angeführte Verdachtsgrund, welcher zur Entkräftung der Nominationis Socii das meiſte beyträgt, weg, und ſteht beyden Ausſagen im Grunde weiter nichts entgegen, als die mindere Glaubwürdigkeit, die daher entſpringt, daß ſie geſtändliche Verbrecher ſind.

Weil immittelſt die Beſagung eines überwundenen Mitſchuldigen natürlich weit weniger Glauben verdient, als das Zeugniß eines Verbrechers zwar, der aber entweder nicht überwunden, oder nicht mitſchuldig iſt; ſo wollen wir ſehen, was das Geſetz in Anſehung der erſtern verordnet, um daraus auf das Zweyte zu ſchließen.

Nachdem in der P. H. G. Ordnung die Indicia remota communia abgehandelt worden, heißt es im 27ſten Artikel: von den acht im vorhergehenden Artikel (den beyden vorhergehenden Artikeln) feſtgeſetzten Indicien reiche keines für ſich allein zu redlicher Anzeigung, (das heißt nach der Sprache der Carolinae) zum halben Beweiſe, worauf

auf die Folter zu erkennen ſey, hin. Wenn deren aber einige beyſammen wären, ſo ſolle der Richter ermeſſen, ob ſolche conjunctim wohl ſo viel Kraft hätten,

als die nachfolgenden Artikel, der ein jeder allein eine redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frage genugſam iſt.

Nun fügt der 28ſte Artikel noch eine allgemeine Regel hinzu, nach welcher bey Anwendung der im unmittelbar vorſtehenden enthaltenen Vorſchrift verfahren werden ſoll; und dann wird der 29ſte Artikel überſchrieben:

gemeine (unzweifelhafte) Anzeigungen, der jegliche allein zu peinlicher Frage genugſam iſt (d. h. einen halben Beweis ausmacht).

Worauf dann die Indicia communia proxima der Reihe nach folgen, nämlich im 29ſten das Vorfinden einer dem Beſchuldigten gehörigen Sache in loco delicti (mit Einſchränkungen,) im 30ſten die Bekundung der That ſelbſt durch einen unverwerflichen Zeugen; im 31ſten die Nominatio Socii unter fünf Bedingungen; und im 32ſten außergerichtliches Geſtändniß und vorhergegangene Drohung (gleichfalls mit Einſchränkungen,) im 33ſten Artikel folgen demnächſt die Indicia proxima propria.

Es leidet mithin durchaus gar keinen Zweifel, daß der Kaiſer die Beſagung eines Helfers durch einen überwundenen Miſſethäter, unter den vorgeſchriebenen Bedingungen zu den redlichen Anzeigungen, oder halben Beweiſen, welche zur Folter hinreichen, gerechnet habe.

Lynker. de Nominatione Socii criminis C. 7. Th. 13.
Claſen ad hunc Art.
Dorn B. 2. §. 327. p. 171.
Quiſtorp Grundſ. des P. R. Th. 2. §. 615.
Koch Prine. J. Cr. §. 738.
Paalzow Comp. J. Cr. §. 55.
Weſtphal. Cr. Recht. p. 695.

Welcher letztere ſagt: Ein ſolcher, der einen andern als Mitſchuldigen nennt, iſt an ſich kein tüchtiger Zeuge, weil er als ein Verbrecher ſeine Glaubwürdigkeit in einem ſtarken Grade ſchon verloren hat. Er beweiſt daher an ſich nicht halb. Wenn jedoch mehrere Umſtände, ſo die P. G. O. erwähnt, bey ſolcher Inculpation zuſammen ſtoßen; ſo macht ſie dem ungeachtet einen halben Beweis.

Unbegreiflich iſt es demnach, wie Struben R. B. Th. 3. B. 117. S. 396.

darauf habe verfallen können, es zu bezweifeln, und zwar aus Gründen, von denen kein einziger haltbar iſt. Er ſagt nämlich:

„der 23ſte Artikel der P. H. G. Ordnung er„fordere zum Beweiſe der Anzeigungen zwey „gute Zeugen.“

Allein ſo wohl dieſer als der 30ſte Artikel verlangen dies nur von Anzeigen, d. h. von ſolchen Thatumſtänden, die nicht das Verbrechen ſelbſt ſind, ſondern aus deren Daſeyn, das Daſeyn des Verbrechens nur durch Schlüſſe gefolgert werden mag. Beyde verordnen wörtlich, daß zu einer halben Beweiſung der Hauptſache der Miſſethat ein guter Zeuge hinreiche, und dadurch die Folter begründet werden ſolle. Nur bey Umſtänden, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht, werden zwey erfordert. Nun bekundet der überwundene Miſſethäter, der ſeinen Helfer beſagt, nicht etwa ein Indicium, aus welchem erſt auf die That geſchloſſen werden muß, ſondern die That ſelbſt. Und zum guten Zeugen ſoll ihn machen, die wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe ſoll heben die Erfüllung der im 31ſten Artikel vorgeſchriebenen Bedingungen.

Dann ſagt er:

„das aus der Ordnung der Artikel herge„nommene Argument werde durch den 30ſten „Artikel widerlegt, in welchem keine Anzeige „namhaft gemacht worden, ſondern vom „Beweiſe gehandelt werde.“

Allein

Allein dies ist durchaus ungegründet. Halber Beweis und zur Tortur hinreichende redliche Anzeigung werden in der Carolina durchgehends synonimice gebraucht. Eine solche redliche Anzeigung oder halben Beweis macht die Bekundung der That selbst durch einen guten Zeugen, wovon jener Artikel redet. Folglich wird die Reihe der unter der allgemeinen Rubrik des 29sten Artikels angekündigten

gemeinen (unzweifelhaften) Anzeigungen,

dadurch keinesweges unterbrochen. Es ist keine ungleichartige Einschaltung, sondern gehört mit dem Inhalte des vorhergehenden, und der beyden nachfolgenden Artikel augenscheinlich in eine Cathegorie.

Ferner fragt er:

„im 32sten und 33sten Artikel werde ausdrücklich gesagt, daß auf die darin enthaltene Anzeigung der Beschuldigte peinlich gefragt werden solle, warum nicht auch im 31sten?"

Ich erwiedere, daß der 33ste Artikel, mit welchem unter einer neuen allgemeinen Rubrik ein neuer Abschnitt angeht, nicht hieher gehöre, daß der Zufall, daß der durch präcise Fassung nicht glänzende, besonders an Tavtologien reiche, Redacteur der Carolina am Ende des 32sten Artikels dasjenige

ge unnöthig wiederholt hat, was ſchon die allgemeine Ueberſchrift enthält, den unwiderleglichen Satz, daß diejenigen Anzeigungen, welche der Kaiſer unter die allgemeine Rubrik der unzweifelhaften und zur peinlichen Frage hinreichenden geſetzt hat, auch darunter gehören, umzuſtoßen nicht vermöge. Ohnehin heißt es ja im 5ten Abſatze des Artikels ausdrücklich, daß, wenn die Beſagung widerrufen worden, alsdann der Richter zu ermeſſen habe, ob ſelbige, des Widerrufs ungeachtet,

eine redliche Anzeigung der Miſſethat

gebe oder nicht? Alſo unwiderrufen giebt ſie eine ſolche unſtreitig. Und in den beyden Projecten der Carolina von 1521 und 1529 wird hinzugefügt: Wenn die fünf Bedingungen nicht einträfen, ſo ſey die Verſagung allein kein gnugſam

redliche Anzeigung

der verſagten Miſſethat. Daß aber die Ausdrücke: redliche Anzeigung, und halbe Beweiſung, welche die Tortur begründet, in der Carolina durchweg ſynonimice gebraucht werden, wird man wohl nicht bezweifeln. Uebrigens ſagt Kreß an dem von Struben angezogenen Orte dasjenige nicht, was dieſer behauptet. Wenn er aber auch ausdrücklich ſagte, daß die Bezüchtigung des Mitſchuldigen nur dann zur Tortur hinreiche, wenn ſie glaubwürdig ſey, ſo hätte er vollkommen Recht.

Dieſe

Dieſe Glaubwürdigkeit ſoll jene aus der Erfüllung der fünf Bedingungen erhalten.

Allein, — wie das Struben mehr wiederfährt — ſo hebt er auch hier am Schluſſe des Bedenkens dasjenige ſelbſt wieder auf, was er im Anfange behauptet hatte. Auf des Mevius, Ridins und Hofmanns Autorität giebt er es nämlich unumwunden zu, daß mit Recht auf die peinliche Frage erkannt werden könne, wenn Adminicula nominationis correi vorhanden ſeyen. Ein mehreres wird von Niemanden behauptet. Aber dieſe Adminicula geben die fünf Bedingungen, wenn ſie erfüllt ſind. Inzwiſchen werden die Entſcheidung des Falles, den er illuſtrationis gratia anführt, wohl ſchwerlich alle praktiſche Criminaliſten unterſchreiben. Bey Klein's Behauptung, daß die Angabe eines Mitſchuldigen der eidlichen Ausſage eines vollgültigen Zeugen nicht gleich gelten könne

Grundſätze des P. R. §. 113. Nr. 3.

will ich, da ſie mir theils dem Buchſtaben des Geſetzes entgegen zu ſeyn ſcheint, theils auch von ihm keine Gründe dafür angeführt worden ſind, mich übrigens nicht aufhalten.

Ich gehe nunmehr zu den fünf Bedingungen ſelbſt über. Vorher aber muß ich eine ſechſte zu beſeitigen ſuchen, welche das Geſetz nicht enthält,

die aber einige Rechtslehrer hinzugefügt haben. Weil nämlich im 31sten Artikel die erste, alle Suggestion verbietende, Bedingung so gefaßt ist:

> Daß dem Sager die beklagte Person in der Marter mit Namen nicht fürgehalten, und er also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt, oder gemartert worden sey, u. s. w.

so haben Kreß, Clasen, Tabor und andere daraus gefolgert, daß die Besagung, um gültig zu seyn, in der Folter geschehen seyn müsse, obgleich ersterer zuletzt auch die Territion für hinlänglich hält.

Allein so wohl das rubrum des dieses Indicium proximum commune enthaltenden 31sten Artikels, als die im Eingange desselben stehende Definition enthalten kein Wort von Marter. Sie reden von der Besagung eines Helfers, die im Gefängnisse geschieht. Man kann demnach das in der ausgezogenen Stelle vorkommende Wort: Marter, nicht pro praeceptivo, sondern nur pro enunciativo halten. Das ganze System der Carolina beruhet auf Folter. Es kann demnach nicht befremden, daß das Wort dem Redacteur beständig vor der Feder schwebte. Ohnehin heißt es ja nicht gefragt, und, sondern gefragt oder gemartert. Es sind also die Besagungen in der Folter, und außer derselben disjunctive zusammengestellt, daher denn auch

Dorn B. 2. §. 327. p. 174.

und die von ihm angeführten Böhmer, Hertius und Struben zur Rechtsgültigkeit einer solchen Bezüchtigung nicht verlangen, daß sie in der Tortur geschehen sey, und Stryk erfordert dies nur dann, wenn die Besagung allein die Folter begründen soll.

Conf. Koch Inst. J. Cr §. 738.

Sonderbar wäre es auch, wenn da, wo die peinliche Frage nicht mehr gebräuchlich ist, dieses durch das Gesetz sanctionirte Indicium aufhören sollte, eins zu seyn. Noch sonderbarer aber und an Absurdität gränzend ist es, zu behaupten, daß eine durch körperliche Qual erpreßte Aussage glaubwürdiger, als eine freywillige sey. Und Clasen widerspricht sich offenbar selbst, wenn er, nachdem er behauptet: die Benennung eines Helfers habe keine Kraft, wenn sie nicht durch die Folter extorquirt worden, dennoch unerläßlich erfordert, daß der Besager die Benennung außer der Folter, wenn ihn die Ansicht der Werkzeuge nicht mehr schrecke, wiederhole, damit seine Aussage für frey gehalten werden, und man an deren Wahrheit desto weniger zweifeln könne. Also die Besagung in der Folter allein ist gültig; sie ist aber, als durch die Qual erzwungen, nicht anders gültig, als wenn sie außer der Folter libere bestätigt wird. Die Besagung außer der Folter ist nicht

gültig; ſie muß aber durchaus ſo geſchehen, damit man ſich überzeuge, daß ſie frey, unerzwungen, mithin nicht zu bezweifeln ſey. Die Qual oder der Schrecken vor den dazu gewidmeten Werkzeugen hindern die Glaubwürdigkeit einer in der Folter geſchehenen Benennung; und doch ſind ſie unumgänglich erforderlich. Wer das reimen kann, der reime es.

Eigentlich ſind wohl dieſe Schriftſteller dazu, daß ſie dem Geſetze eine darin nicht enthaltene Bedingung haben unterſchieben wollen, dadurch bewogen worden, daß ein reus crimen confeſſus, als infamis, zum Zeugeneide unzuläſſig iſt. Sie haben auf die Weiſe der ſogenannten Torturae Spirituali die Corporalem zu ſubſtituiren gedacht *)

III.

*) Nach unſerm Provinzialrechte leidet die Sache keinen Zweifel, indem eine Regierungserklärung vom 16ten Jun. 1766 (Cod. Conſt. Osnabr. B. II. p. 1437.) ausdrücklich verordnet, daß die nominatio ſocii criminis völlig pro qualificata und für ein Indicium proximum ad torturam zu halten ſey, wenn die im 31ſten Art. enthaltenen Requiſita insgeſammt vorhanden ſind. Cf. etiam Cod. Thereſ. Art. 34. §. 6. 7. 8. 9. 12. Hupka's Lehrbegriff des peinlichen Rechts nach Sonnleithners Ueberſetzung p. 563.

(Der Beſchluß folgt im nächſten Stück.)

## III.

## Gegenwärtiger Zuſtand des Zuchthauſes zu Würzburg *).

In den Jahren 1780 fg. erhielt der ehemalige fürſtliche Leibgarden Bau am Burkarder Thore die Einrichtung zu einem Criminal-Zuchthauſe. Die ſchweren Verbrecher im Arbeitshauſe wurden ausgeſchieden, und am 14ten May 1787 ins neue Criminal Zuchthaus gebracht.

### Adminiſtration.

Dem Hauſe wurden ein Inſpector, welcher die Verrechnung und Oberaufſicht führt, dann drey Unter-

*) Dieſer Aufſatz iſt von jetzigem Inſpector des Zuchthauſes Hrn Rechnungscommiſſarius Dehler, welcher ſich um dies Inſtitut weſentliche Verdienſte erworben hat, da er der Urheber der neuen Einrichtung iſt, welche nicht nur in vieler Rückſicht den Sträflingen Vortheile bringt, ſondern auch dem Staate ſehr vortheilhaft iſt, weil daraus ſehr bald die ſeltene Erſcheinung entſtehen wird, daß ein ſolches Inſtitut ſich ſelbſt unterhält, ohne Zuſchüſſe vom Staate zu bekommen.

Kleinſchrod.

Unteraufseher für die männlichen Arrestaten, und eine Aufseherin für die weiblichen Arrestatinnen vorgesetzt. Erstere turniren in der Aufsicht über die Arbeit, und muß wenigstens Einer die Arrestaten ununterbrochen im Gesichte behalten, und vorzüglich heimliche Unterredungen von letztern unter sich beobachten und verhüten.

## Bauliche Einrichtung.

Das Parterre ist die Wohnung der Mannsleute, und die zweyte Etage mit der Mezane die der weiblichen Arrestatinnen. Nebst einem Arbeits- oder Wohnzimmer sind gegen achtzehn kleine gewölbte Schlafgemächer für die Mannspersonen, und ein gemeinschaftliches Schlafzimmer für die weiblichen Arrestatinnen eingerichtet.

Zur Nachtzeit werden die männlichen Arrestaten in diese Schlafgemächer zu zwey, drey, auch wohl vier Individuen gebracht, je nachdem ihre Anzahl eine engere Zusammenlegung nothwendig macht, und daselbst wohl verschlossen; die weiblichen Arrestatinnen nebst der Unteraufseherin schlafen in einem gemeinschaftlichen Zimmer.

## Beschäftigung.

Anfänglich machte man einen Versuch zur Beschäftigung der männlichen Arrestaten mit Schneiden von Marmor, der sich in den Steinbrüchen

von

von Randersacker vorfand, aber von ſehr geringem Gehalte war, und eben deswegen keinen, oder nur geringen Abſatz fand, obgleich die Arbeit ſelbſt einen koſtſpieligen Aufwand erforderte.

Die Beſchäftigung der weiblichen Arreſtatinnen war die Verarbeitung von Schaafwolle, welche von der herrſchaftlichen Arbeitshausfabrike anher abgegeben, hieſelbſt gegen einen geringen Lohn verarbeitet, und geſponnen dahin zurück geſtellt wurde.

Ungefähr nach Verlauf eines Jahres von der Errichtung des Zuchthauſes an, wurde das Steinſchneiden bey den männlichen Arreſtaten wieder abgeſchafft, und dafür die Wollenarbeit allgemein eingeführt.

Aus folgender mehrfacher Hinſicht ſchien dieſe Beſchäftigungsart nicht zweckmäßig zu ſeyn, als:

a) In ärariſcher Hinſicht.

Nach der von der Arbeitshausfabrike geleiſteten Zahlung betrug der reine Verdienſt mit der Wollenarbeit, nach einem zehnjährigen Durchſchnitte und der Gemeinzahl von 32 Arreſtaten für das ganze Jahr nicht mehr, als 500 fl. rhein.

b) In Hinſicht auf die körperliche Geſundheit.

In einer Periode von nicht vollen 18 Jahren verſtarben, meiſt an ſcrovulöſen Geſchwüren, oft

mit

mit einem halb verfaulten Körper und eines erbärmlichen Todes, 43 meiſt ſtarke junge Menſchen. Die Aerzte ſchrieben dieſe Sterblichkeit der übeln Ausdünſtung der Schaafwolle und des Oehls zu, womit dieſe zur Verarbeitung eingeſchmelzt wird, welche eine ſo übele Ausdünſtung, in einer ohnehin nicht hinlänglich geräumigen Stube veranläßt, daß der Nichtgewöhnte ſolches kaum einige Minuten auszuhalten vermag.

Dieſe Beſchäftigungsart mußte für ein Criminalzuchthaus um ſo nachtheiliger ſeyn, da die Arreſtdauer wenigſtens in mehreren Jahren beſteht, der freye Menſch aber, der gleichfalls dieſe Hantierung treibt, mit anderen Beſchäftigungen in freyer Luft ſich eine Veränderung machen kann, der eingeſperrte Sträfling hingegen nothwendig in dieſen Zimmern, wovon die Wände, der Fußboden, das Werkzeug, die Kleider, u. ſ. w. mit dem ſtinkenden Oehle getränkt ſind, zur beſtändigen Wohnung haben muß, und allenfalls nur einige Stunden in der Woche die friſche Luft in einem mit hohen Wallmauern eingebauten Hofe genießen kann.

c) In Rückſicht der Befähigung dieſer Menſchen zu einer ihren künftigen Unterhalt befördernden Beſchäftigungsart.

Die

Die Wollenarbeit iſt eine Beſchäftigungsart, die von männlichen Perſonen, und noch überdies auf dem geſegneten Würzburger Boden, welcher arbeitsfähigen Händen einen weit beſſern Unterhalt, als jenen mit der Wollenarbeit, darbiethet, wenig getrieben wird; hingegen iſt einer der wichtigſten Zwecke der Strafe, dergleichen in der Erziehung faſt durchaus vernachläſſigten, mehrentheils arbeitsſcheuen Menſchen, wenigſtens die Mittel zur Erlernung eines ordentlichen Erwerbzweigs, auf den Fall des Zurücktritts in den Zuſtand der Freyheit, an die Hand zu geben, und ſie zur Arbeitſamkeit zu gewöhnen.

Ich glaubte es ſonach dem direkten Intereſſe des Staats, der Menſchlichkeit und der moraliſchen Beſſerung dieſer Menſchen ſchuldig zu ſeyn, auf eine Beſchäftigung anzutragen, wodurch

ad a) ein wichtiger Theil der Unterhaltungskoſten durch beſſeren Verdienſt der Staatskaſſe erſpart werden könnte,

ad b) die Geſundheit dieſer Menſchen erhalten, und

ad c ihnen der Weg zur Erlernung eines Erwerbzweigs würde, nämlich:

I. Das Schneiden von Bretern, vorzüglich ſolchen zum Schiffbaue, die nach der ganzen Länge und nach allen Krümmungen geſchnitten werden müſſen,

müssen, und welches deshalb auf den Schneidemühlen nicht wohl geschehen kann.

II. Das Fertigen von Pfählen und Weinbergszeichen.

Mit letzterer Beschäftigungsart wurde der erste Versuch im Monathe May 1805 und kurz darauf auch mit dem Schneiden von Bretern gemacht. Da der hiesige Localpreis des Holzes zu hoch steht, so beschränkte man sich in der Folge hauptsächlich auf das Schneiden von Schiffbretern, welches einen weit ansehnlicheren Gewinn, als jene Beschäftigungsart abwirft.

Um aber diese Fabrikate nicht in größerer Quantität, als zuverlässig abgesetzt werden kann, zu erzeugen, suchte ich hiemit noch eine zweyte Beschäftigungsart,

III. nämlich, das Schneiden von Fourniersblättchen zum ferneren Verarbeiten für Mechaniker in Gang zu bringen, wozu man (meist durch die Hände einiger Sträflinge selbst) eine solche Maschine anlegte, auf welcher dergleichen Blättchen zu einer Länge von 7 Schuhen, einer Breite von 1 Schuh 5 Zoll, und aus einer Dicke von 1 Zoll Holzes etwas mehr, als zu 6 Schnitten erhalten werden.

Diese Fourniermaschine ist mit Arbeit so überhäuft, daß man für nöthig fand, die Arbeit einer

zwey-

zweyten Fourniermaſchine, nach Art einer Schneidemühle zu beginnen, die in einigen Monathen vollendet ſeyn wird, und mit welcher der Zoll Holzes zu 9 Schnitten wird zu bringen ſeyn. Hiedurch hoffe ich, nebſt der Beförderung der hieſigen Mechaniker, manche für nichts geachtete Nebenprodukte der hieſigen Forſten zu verarbeiten, und deren Abſatz mit der Zeit vielleicht auch ins Ausland zu bringen.

Zur Arbeit können ganz rude, ſchwächliche, zu jeder feineren Arbeit unfähige Menſchen, deren es in einer ſolchen Maſſe immer mehrere giebt, gebraucht werden.

IV. Nicht ſelten werden junge Menſchen, die kaum das zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, als Sträflinge eingebracht; mit unter auch Menſchen mit Anlagen, aber meiſt von durchaus vernachläßigter Erziehung, Kinder von erprobten Böſewichtern, deren Väter oft wenige Jahre vorher das Zuchthaus verlaſſen hatten, oder darin geſtorben ſind, denen das Verletzen der Eigenthumsrechte wahrſcheinlich ſchon von der früheſten Jugend an angewöhnt worden iſt, die aber, nach ihrem ſonſtigen Benehmen und nach dem zwangloſen Fleiße in der Arbeit zu ſchließen, ohne das Schickſal, von Böſewichtern erzeugt und erzogen worden zu ſeyn,

gewiß

gewiß gute und nützliche Menschen geworden wären.

Diesen wies ich in Betreff der Beschäftigung, soviel das Local zuläßt, einen gesonderten Platz an, gab sie einem Individuum, das Kenntniß in der Schreinerarbeit besitzt, an die Seite, und ließ sie in dieser Hantierung üben, eines Theils, um ihnen die Erlernung eines angemessenen Erwerbzweigs für den Zurücktritt in den Stand der Freyheit zu verschaffen, anderen Theils, um einen Theil der roheren Fabrikate ferner zu verarbeiten, und dadurch den Absatz zu fördern. Das hiezu nothwendige Werkzeug wird solchem nach einem Inventar eingehändigt, sie für den Mißbrauch verantwortlich gemacht, und an jedem Abende wieder nach dem Rufe desselben abgenommen.

Es besteht also rücksichtlich der Verwendung der männlichen Arrestaten folgende Ordnung:

1) Starke Individuen zum Schiffbreter-Schneiden.

2) Aeltere und schwächlichere zum Schneiden von Fournierblättchen, welches, weil die Richtung schon in der Maschine liegt, auch die Arbeit selbst nicht angreifend ist, ein bloß mechanisches Hin- und Herziehen der Sägen erfordert.

3) Ganz

3) Ganz junge Individuen mit etwas Anlagen in Verbindung mit einigen hierin Geübten zum Fertigen von Schreinerwaaren.

Um den Arrestaten bey einer etwas stärkeren Anspannung ihrer Körperkräfte auch wieder einige Unterstützung zuzuführen, suchte ich denselben nebst der freyen Verpflegung Einen Zehntheil des reinen Verdienstes noch besonders auszuwirken, welches auch pr. rescript des damaligen Churf. General-Commissariats vom 22sten May 1805 zur Verwendung nach dem Gutbefinden der Administration bewilligt wurde.

Diese geschieht auf folgende Art, daß den Fleißigeren immer ein vorzüglicherer Theil gereicht wird, die Abgabe selbst aber jedesmal in Gegenwart sämmtlicher Unteraufseher und der betreffenden Arrestaten geschieht, welche erstere Namens letzterer die Administration über den Empfang quittiren.

Dadurch hoffte ich, folgendes noch besonders zu erzielen:

a) Das Streben zum Erwerben durch Fleiß und Anstrengung in diesen vernachläßigten Menschen wieder einigermaßen aufzuwecken.

b) Reelle Zwangsmittel zur Arbeit zu ersparen, so daß diese nun unter die Seltenheiten gehören.

Die

Die Beſchäftigung der weiblichen Arreſtatinnen iſt dermalen das Baumwolleſpinnen und Stricken.

Außer, daß dieſe Beſchäftigungsarten reinlicher, und, für eine vieljährige Arreſtdauer minder nachtheilig für die Geſundheit, als das Verarbeiten der Schaafwolle, ſind, lohnen ſolche, wegen der bereits auch in Deutſchland mehrfältig in Gang gebrachten engliſchen Spinnmaſchinen in ärariſcher Hinſicht, eben auch nicht mehr als die Schaafwollearbeit, und der geringe Verdienſt mit dem Stricken iſt ohnehin notoriſch.

Da der größte Theil der weiblichen Arreſtatinnen ländlicher Herkunft iſt, und ihre angewöhnte Arbeit in Feldarbeit beſteht, ſo trug ich bey höchſter Stelle dahin an, daß man ſie zum Dung und Erden Tragen in den anſtoßenden herrſchaftlichen Schloß- und Leiſtenweinbergen, in ſo ferne ſolche innerhalb der Wallmauern liegen, mit unter verwenden, und ſonach das Spinnen und Stricken nur zur Ausfüllungsbeſchäftigung machen möchte, da zu beſorgen ſteht, daß dieſe durch eine vieljährige Stubenluft und ſitzende Lebensart zu ſehr von ihrer künftigen Beſtimmung abgeführt würden; allein, man fand höchſten Orts dieſe Beſchäftigung außer dem Hauſe in mehrfacher Hinſicht für zu bedenklich. Um dieſes nun einigermaßen zu erſetzen,

wird

wird man die oben erwähnte zweyte Fourzierma-ſchine nach ihrer Vollendung in dem weiblichen Arreſtatenzimmer aufſtellen, und dieſe, da hiezu nur die Hände eines einzigen Individuums noth-wendig werden, Viertelſtundenweiſe abwechſelnd hieran arbeiten, die übrige Zeit aber mit Stricken und Spinnen ausfüllen laſſen. Hieran könnte man allenfalls diejenigen Individuen vorzüglicher Theil nehmen laſſen, die ſich ehemals mit härterer Handarbeit beſchäftigten, und deren künftige Beſtimmung im Stande der Freyheit einen zur Arbeit abgehärteteren Körper erfordert.

## Verpflegung.

Zur Verpflegung iſt ein Koſtgeber angenommen, dem vermöge geſchloſſenen Akkords die Ausſpeiſung der Arreſtaten gegen Zahlung von 5 Kr. für die Portion der Geſunden und 8 Kr. für jene der Kranken obliegt. Erſtere beſteht in einer einfachen Speiſe von Gemüſen, Hülſenfrüchten von ſubſtantiöſer Qualität, und nach der Quantität eines Würzburger Maßes, dann zweymal in der Woche in einem halben Pfund Fleiſches, und einmal einer Mehlſpeiſe, jedoch nur ein einziges mal des Tages.

Die der Kranken beſteht in einer Fleiſchſuppe, Gemüſe und einer Portion Rindfleiſches des Mittags,

tags, dann des Abends in einer Suppe und etwas Gemüse ohne Fleisch, doch sind den Aerzten die Hände nicht gebunden, besondere Speisen zu ordiniren. Ob einem Arrestaten die Krankenkost gereicht werden solle, hängt vom Gutbefinden des bestellten Arztes oder Wundarztes ab. Für die Arrestaten beyderley Geschlechts sind besondere Krankenzimmer eingerichtet.

## Fremde auf auswärtige Requisition eingebrachte Arrestaten.

Auch auf auswärtige Requisition, besonders vom deutschen Orden, der fürstl. Löwenstein-Werthheimschen und anderen Regierungen, befinden sich zuweilen Sträflinge gegen Zahlung eines regulirten Verpflegungsgeldes dermalen täglich zu 24 Kr. im hiesigen Zuchthause, wovon aber der Verdienst des betreffenden Arrestaten wieder in Abrechnung gebracht werden muß.

## Verrechnung.

Auf mein Ansuchen wurde rücksichtlich der Factorey eine Commission niedergesetzt, bestehend in folgenden Individuen:

a) dem Verwaltungsrathe Oehninger
b) dem Rechnungscommissarius Fus
c) dem Zimmermeister Herz,

welche die Breter eines jeden einzelnen Stammes,

so

ſo wie er verarbeitet iſt, nach einer Bezeichnung mit fortlaufenden Numern inventariſiren und taxiren, ſolchen zur Churf. Landesdirection einſchicken, aus welchen verſchiedenen Meinungen die Mitteltaxe durch das Rechnungs-Comm ſariat ausgemittelt, und zur Grundlage des Abſatzes feſtgeſetzt wird, jedoch ſo, daß im Falle der Auswahl einzelner Stücke des Stammes die Taxe um etwas erhöht werden muß, welches ſurplus man ſich aber wieder durch einen Gegenſchein vom Käufer decken läßt.

Da die Verrechnung auſſer der Factorey meiſt in bloß fixirten Ausgaben beſteht, ſo war nur rückſichtlich letzterer Vorſehung zu treffen, nämlich: Die Naturaleinnahme des Materiale, beſonders an Stämmen iſt durch die betreffende Oberforſtamts-Deſignation, woher ein Bezug geſchah, ſo wie die Ausgabe deſſelben durch die Einnahme an Brettern und roheren Fabricaten, vermöge Aufnahme gedeckt. Es findet ſich ſonach nur noch folgender Spielraum auszufüllen:

a) Die Einnahme deſſen, was wegen der Verarbeitung von fremdem Materiale, als Arbeitslohn in die herrſchaftliche Zuchthauscaſſe fließt.

b) Die Natural-Ausgabe von roheren Fabricaten an Holz und Brettern zur ferneren Verarbeitung zu allerhand Hausgeräthſchaften.

c) Die Naturaleinnahme letzterer.

d) Die Geldeinnahme aus dem Verkaufe derſelben.

e) Die Ausgabe für verſchiedene geringe Haushaltungsbedürfniſſe, die ſich wegen ihrer Geringfügigkeit nicht wohl beſcheinigen laſſen.

Zur Anlegung dieſer Controlle habe ich dahin ein Gutachten ausgeſtellt, daß jedesmal der erſte Unteraufſeher zur Führung einer einfachen, der Faſſungskraft eines ungebildeten Menſchen angemeſſenen, bloß zum Zweck führenden Gegenrechnung gegen ein gewiſſes Procent der Einnahme verpflichtet werden möchte. Hierüber ſteht der Beſchluß der höchſten Stelle noch zu erwarten.

Dehler.

---

# IV.

## Beytrag zur Lehre vom künſtlichen Beweiſe, in einem Rechtsfalle.

### Beſchluß. *)

### d. Anwendung des 31ſten Artikels der P. H. G. Ordnung auf das Factum.

Die erſte im 31ſten Artikel enthaltene Bedingung iſt die, daß dem Beſager die verdächtige



*) Dieſen Beſchluß ſollte zwar erſt das nächſte Stück liefern, damit andern Abhandlungen der Platz im gegenwärtigen Stücke nicht weggenommen würde. Allein da, bey dem während des Drucks veränderten politiſchen Zuſtande von Halle, der Poſtenlauf gänzlich gehemmt iſt, ich daher von den beyden Herren Mitherausgebern vor der Hand keine Beyträge zu erwarten habe, ſo nehme ich um ſo weniger Anſtand, den Leſern gleich in dieſem Stücke die oben abgebrochne Abhandlung vollſtändig zu übergeben, da es ihnen nicht unangenehm ſeyn kann, das an praktiſchem Intereſſe ſo reiche Ganze im Zuſammenhange zu erhalten.

Konopak.

Perſon nicht namentlich vorgehalten, ſondern er nur im allgemeinen nach ſeinen Helfern gefragt, und alſo alle Suggeſtion vermieden werden ſolle.

Bey Brackmann kann hievon die Frage nicht ſeyn; als er zu Paderborn ſeine Theilnahme an Brunets Ermordung geſtand, und ſeinen Helfer nannte, wußte man daſelbſt von den Thätern gewiß, und wahrſcheinlich auch von der That kein Wort, und konnte ihm alſo auch nichts ſuggeriren.

Daß auch bey Schnelle keine Suggeſtionen vorgefallen, davon kann man überzeugt ſeyn. Immittelſt könnte doch daher einiges Bedenken entſtehen, daß er während der Unterſuchung, die damals ſchon anderthalb Jahre gedauert hatte, zumal durch die Confrontation mit Brackmann, die That und mehrere Umſtände derſelben erfahren, mithin dieſe wiſſen konnte, ohne Augenzeuge geweſen zu ſeyn. Allein dieſer Zweifel muß verſchwinden, wenn man erwägt, daß er der Brackmannſchen Erzählung viele Thatumſtände, die jener nicht wiſſen konnte, oder ſich und andere zu ſchonen verſchwieg, und die bey der Unterſuchung wahr befunden ſind, hinzugefügt hat. Dieſe konnte er durchaus nicht anders, als ex propria ſcientia wiſſen.

Die zweyte Bedingung iſt, daß der Beſager über alle Umſtände befragt werde, die zur Erforſchung der Wahrheit dienlich ſeyn mögen.

Dieſe iſt meines Erachtens die Hauptbedingung, und ich ſehe dieſelbe, in Verbindung mit der vierten, als das Mittel an, wodurch der auf einem Mitſchuldigen, oder geſtändlichen Verbrecher ruhende Verdacht gehoben, ſeine Glaubwürdigkeit hergeſtellt, und er, wie in dieſem Artikel offenbar geſchiehet, zum guten Zeugen gemacht werden ſoll. Wenn die von dem Beſager angegebenen Umſtände der That durch die darüber angeſtellte Unterſuchung bewahrheitet werden; ſo entſtehet daher für ihn eine Vermuthung, welche dem aus ſeiner vorigen Lebensart entſpringenden Verdachte wenigſtens die Wage hält. Trifft nun die Beſagung eine argwöhnliche Perſon, und ſind die übrigen drey Erforderniſſe gleichfalls vorhanden; ſo legt der Geſetzgeber jener die volle Wirkung der Ausſage eines guten tugendlichen Zeugen bey, nämlich halben Beweis und Folter.

Umſtändlicher können wohl nicht leicht Erzählungen, als die des Brackmanns und Schnelle ſeyn, und daß ſie außer den wenigen von letzterm gelieferten Ergänzungen nicht nur unter einander übereinſtimmen, ſondern auch, ſo weit es die Natur der Sache zuließ, durch dasjenige, was

Behufs Conſtatirung des Corporis delicti geſchehen, und durch eidliche Zeugen-Ausſagen beſtätigt werden, iſt theils ſchon oben, und wird theils unten noch weiter ausgeführt werden.

Nach der dritten Bedingung wird erfordert, daß der Beſager nicht in einer beſondern Feindſchaft mit dem Beſagten ſtehe, obgleich, wenn dieſer ſolche ein Indicium proximum befaſſende Thatumſtände angiebt, welche bey der darüber angeſtellten Erkundigung wahr befunden werden, die Feindſchaft ſeiner Glaubwürdigkeit nicht ſchaden ſoll. — Alſo auch hier wird wieder das ganze Gewicht auf das Wahrbefinden der ausgeſagten Umſtände, wie billig, geſetzt. Nach

Quiſtorp Grundſ. des P. R. Th. 2. § 615. n. e.

ſoll die Feindſchaft auch dann nicht ſchaden, wenn die Bezüchtigung den Zuſtand des Renners ſelbſt verſchlimmert, welches wenigſtens bey Brackmann ganz offenbar der Fall war.

Nun findet ſich in den Acten keine Spur, daß zwiſchen Brackmann und Kirchhof und Voß auch nur ein Widerwillen beſtanden habe. Denn wenn jener daraus, daß Voß einſt eine Piſtole unter ſeinem Ueberrocke ein wenig hervorgezogen, beſorgt hat, daß er ihn damit erſchießen wolle; ſo iſt das von gar keiner Bedeutung. Sonſt enthält Brackmanns Erzählung nichts, woraus auf die mindeſte

zwi-

zwiſchen dieſen Leuten vorgefallene Irrung geſchloſſen werden könnte. Und Kirchhof und Voß, die Brackmann ganz und gar nicht kennen wollen, haben natürlich dergleichen nicht anführen können. Mit Kirchhof hat Brackmann vielmehr — jedoch nur erſt ſeit kurzer Zeit — in diebiſchem, mithin gewiß intimem Verkehr geſtanden. Und den Voß hat derſelbe, außer dem gemeinſchaftlich mit ihm verübten Einbruche und Morde, ſo wenig gekannt, daß er ſich in der Farbe ſeines Haares geirret hat.

Auch was Schnelle betrifft; ſo bezeugen nicht nur die eidlich abgehörten Friedrichsdorfer, daß er mit Kirchhof und Voß, zumal aber mit letzterem, in häufigern freundſchaftlichem und vertrautem Umgange gelebt; der Polizeymeiſter Schrader, daß Kirchhof den Schnelle bey ſeiner erſten Anſiedelung, als einen alten ehrlichen Mann, den er genau kenne, empfohlen, und zwey Tage in ſeinem Hauſe beherberget habe; die Steinfurter, daß Kirchhof mit ſeiner Familie ſich mehrere Wochen in Schnellens Hauſe aufgehalten; ſondern dieſer hat auch beſonders gegen Voß eine ſolche zärtliche Zuneigung geäußert, ſo viel Einfluß auf ihn zu haben geglaubt, mit ſolcher Wärme ihn zur Erleichterung ſeines Schickſals und ſeines Gewiſſens, zu einem reumüthigen Bekenntniſſe zu bewe-

bewegen, ſich ſo ſehr beeifert, daß er in Thränen da ey ausgebrochen, auch den Voß durch einen Prediger ermahnen zu laſſen, gebeten hat; und dieſer iſt dagegen dem Manne, der ihm einen Einbruch und einen Mord auf den Kopf zuſagte, ſo ganz ohne alle Bitterkeit, mit ſo vieler Schonung, mit einer ſolchen Art von Ehrfurcht begegnet, daß der Examinant einen Augenblick auf die Vermuthung gerathen war, daß Voß, deſſen Abkunft nicht auszumitteln geweſen iſt, wohl Schnellens Sohn ſeyn möchte, welches ſich jedoch nicht beſtätigt hat.

Selbſt der auffahrende und zornige Kirchhof hat ſich gegen Schnelle nicht die Invectiven erlaubt, die in ſolchen Gelegenheiten bey Verbrechern gewöhnlich, und auch bey ihm gegen andere nicht ungewöhnlich ſind. Nur ein Einzigesmal ſagt er: ſo ein ſchlechter Menſch könne ſprechen, was er wolle, und ein ſolcher alter Mann könne verrückt im Kopfe ſeyn. Von Feindſchaft hat er kein Wort geſagt.

Und wenn der feine und über alle Begriffe ſchlaue Voß äußert: er müſſe den Schnelle für ſeinen Feind halten, weil er ihn etwas beſchuldige, deſſen er ſich gar nicht bewußt ſey; ſo hat er doch die Frage, ob er ſonſtige Beweiſe dieſer Feindſchaft anzuführen vermöchte? verneint.

Ich halte es nicht unangemeſſen, um des ſchnelle Glaubwürdigkeit zu erhöhen, eine Rede, die er in der Confrontation an Kirchhof gehalten hat, aus dem Protocolle wörtlich hier abzuſchreiben.

V. V. nr. 228. p. 212.

Kirchhof, bedenke was du ſagſt. Ich geſtehe, daß ich mich vieler Verbrechen ſchuldig gemacht habe, und hätte auch Anfangs die Abſicht, mich mit Lügen durchzuhelfen. Allein von dem Augenblicke an, wie ich auf beſſere Geſinnungen kam, und zu einem aufrichtigen Geſtändniſſe gebracht wurde, geſchah mir, als wenn mir ein Band vom Herzen ſprang, und, wenn auch gleich der Scharfrichter hier ſtünde, um mir den Kopf abzuſchlagen, und ich ſogleich vor dem Richterſtuhle Gottes erſcheinen müßte; ſo würde ich jene Strafe mit leichtem Herzen ertragen, und darauf ſterben, daß ich die Wahrheit vor der Obrigkeit ausgeſagt habe. Du haſt es ja aus meinen Ausſagen eben vernommen, daß ich wider meine Ueberzeugung keine einzige Beſchuldigung wider dich vorgebracht. Die Obrigkeit hat mich verſchiedentlich befragt, ob ich nicht wiſſe, daß dein eigentlicher Name: Henneberg ſey, und du zu Gel-

bern

dern dich eigentlich aufgehalten? Allein mir iſt es nicht eingefallen, dich ſo wenig hier als bey andern Gelegenheiten im mindeſten zu belügen. Denn da, wo ich nichts weiter als vermuthen konnte, habe ich ſolches beſtimmt ausgeſagt, und die Umſtände zugleich angegeben, woraus ich eine Vermuthung ſchöpfte. Greife alſo doch endlich einmal in dein Gewiſſen, ſo wie ich es auch gethan habe, und bekenne die reine Wahrheit.

In vollem Maaße trifft hier dasjenige ein, was

Quiſtorp Grundſ. des P. R. Th. 2, §. 615. n. d. mit Harpr. Conſ. 46. 262. 264.

behauptet, nämlich, daß eine in der Confrontation mit vielen Betheuerungen geſchehene Bezüchtigung vielen Glauben verdiene, zumal wenn der Beſchuldigte entweder gar nicht, oder mit einem bloßen: Nein (welches hier der Fall iſt) antwortet, oder verwirrt wird.

Die vierte Bedingung erfordert, daß die beſagte Perſon alſo argwöhnlich ſey, daß man ſich der beſagten Miſſethat zu ihr verſehen möge.

Wer iſt aber hier der Beſagte? Ein Menſch, der, ſo weit man ſeiner Lebensgeſchichte bis in ſeine Jugendjahre hat nachſpüren können, von jeher nicht etwa ein unmoraliſcher, ein verdächtiger

Menſch

Menſch, ſondern ein grober Verbrecher geweſen iſt, der der wohlverdienten Strafe zu entgehen, mehrmals ſeinen Namen hat verändern, mit falſchen Päſſen ſich hat verſehen müſſen, der theils Mitglied, theils Anführer einer der gefährlichſten Räuberbanden, die ſich die ſchwerſten Verbrechen zu Schulden kommen laſſen, geweſen, wegen eines gewaltſamen Einbruchs zu ſechsjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, der mehrerer mit Gewaltthätigkeit verknüpfter Miſſethaten überführt, anderer in höchſtem, und vieler in hohem Grade verdächtig iſt, der, wo er geweſen, ſich mörderiſche Gewaltthaten, zum Theil mit bewaffneter Fauſt, erlaubt, der dem Entleibten wiederholt den Tod verheiſſen, und ein weſentliches Intereſſe dabey hatte, daß er aus der Welt geſchafft würde.

Die fünfte Bedingung endlich will, daß der Sager auf der Beſagung beſtändig beharre, obgleich unter gewiſſen Umſtänden auch ein Widerruf nicht ſchaden ſoll.

Ein ſolcher Widerruf iſt hier nicht eingetreten, vielmehr hat Brackmann ſeine Ausſage mit dem Tode auf dem Schaffote beſiegelt, und Schnelle die ſeinige ſehr oft wiederhohlt.

e. Zeugniß eines nicht überwundenen, oder nicht mitſchuldigen Verbrechers.

Die fünf Bedingungen, unter welchen der Kaiſer will, daß eines überwundenen Miſſethäters Beſagung ſeines Helfers die volle Kraft des eidlichen Zeugniſſes eines guten tugendlichen Zeugen haben, mithin einen halben Beweis wirken ſoll, ſind hier alſo in vollem Uebermaße vorhanden. Wenn nun die Ausſage eines zwar geſtändlichen Miſſethäters, der aber entweder nicht überwunden, oder kein eigentlicher Helfer iſt, einen Verdachtsgrund, nämlich daß ſie eigenen Vortheil bezwecke, weniger wider ſich hat; ſo muß ſie, a majori ad minus geſchloſſen, jene Wirkung in höherm Grade haben, mithin mehr als einen halben Beweis ausmachen. Zwey Hälften machen ein Ganzes, mithin könnte man hier wohl annehmen, daß die beyden Beſagungen, deren jeder das Geſetz mit der eidlichen Kundſchaft eines tüchtigen Zeugen gleiche Kraft giebt, combinirt, eben ſo gut einen vollſtändigen Beweis ausmachen, als die combinirte Ausſage zweyer tüchtigen Zeugen.

f. Bekundet Schnelle die That ſelbſt?

Man könnte einwenden: Schnelle habe nicht geſehen, daß Kirchhof dem Brunet den Hals abgeſchnitten habe, mithin die That ſelbſt nicht bekundet. Das ſcheint mir nicht ſo. Schnelle bezeu-

bezeuget, Kirchhof ſey unter den fünf Perſonen geweſen, die den Brunet umgebracht. Daß Keiner derſelben ſich der thätigen Theilnahme entzogen, zeigen die fünf Schnitte. Schnelle bezeuget, daß Kirchhof gerufen: Bekehre dich, und bete ein Vater unſer! dies konnte nur der Mörder demjenigen zurufen, den er ermorden wollte. Schnelle hat die Worte gehört: Ach Cobus thue es doch nicht! dieſe Worte konnte nur derjenige, der ermordet werden ſollte, zu dem ſprechen, der im Begriff war, es zu thun. Als die Rotte nach vollbrachter That wider zu Schnellen gekommen, hat Kirchhof zuerſt geſagt: „Er ſagt nun nichts mehr. Er war nichts beſſers werth.“ Sobald Kirchhof den Brunet erblickt, hat er ſeine Piſtolen gefordert, und ſowohl damals, als auf dem Rückwege jenen geſchimpft und bedrohet. Und dieſer Kirchhof war der nemliche, der dem Entleibten vorhin mehrmals den Tod verheißen, und dem allein weſentlich an ſeiner Vernichtung gelegen war. Brunet war ein geſchwätziger, unbeſonnener Kerl. Schon in Lengerich war Kirchhof aufgebracht genug gegen ihn geweſen, um wüthend nach ſeinem Hauſe zu laufen, mit dem geäußerten Vorſatze, ihn zu erſchießen. Wegen des Pferdediebſtahls hatte Brunet ihn verrathen, ſeinen wahren Namen, unter Beyfügung wahrſcheinlicher Erdichtungen,

entdeckt, und fuhr auf der Senne in der Nähe von Friedrichsdorf fort, auf ihn zu schimpfen, welches Kirchhof von Brackmann wissen konnte. — So lange Brunet lebte, war Kirchhof nicht sicher: Dagegen war Brackmanns Zuneigung zu Brunets Schwägerinn gewiß nicht heftig genug, um ihn zu einem Morde zu vermögen. Denn so bald er sie zur Sicherheit nach Burgdechtel gebracht hatte, verließ er sie, und ging mit einer frühern Geliebten, die er dem Kunz wieder entführte, davon.

Wer mit der That in so unzertrennlicher Verbindung stehende Umstände bezeuget, der bezeuget meines Erachtens die That selbst. Ohnehin lehrt der 34ste Artikel der P. G. Ordnung, daß wenn Jemand im Tumulte getödtet worden, derjenige ein Indicium proximum gegen sich habe, der ein besonderer Feind des Erschlagenen gewesen sey.

Quistorp Grundsz. des P. R. Th. 2. §. 628.

Allein ich will es in Causa tam ardua bey den beyden Besagungen nicht lassen, vielmehr die übrigen Beweisgründe, die entweder für sich selbst bestehen, oder jene mächtig unterstützen, noch einzeln durchgehn.

g. Indicium commune proximum nach dem 32ſten Artikel. Vorhergegangene Drohung.

Zu den Indiciis proximis communibus, deren jedes einen zur Folter hinreichenden halben Beweis ausmacht, rechnet die P. H. G. Ordnung im 32ſten Artikel, wenn Jemand, zu dem man ſich der That verſehen mag, dieſelbe vorher gedrohet hat, und ſie kurz nachher erfolget iſt.

Daß Kirchhof ſchon zu Lengerich dem Brunet den Tod gedrohet, haben zwey unverwerfliche Zeugen eidlich bekundet, daß er auch in Friedrichsdorf ſeit 8 — 9 Monathen vor der That wiederholt unter Fluchen und Schimpfen betheuert habe, er wolle den Brunet ermorden, wo er ihn finde, er ſolle unter ſeinen Händen ſterben, erhellet aus eines Zeugen eidlicher Ausſage. Hier haben wir alſo den dritten halben Beweis, mithin einen vollſtändigen, und einen halben Beweis.

h. Indicia communia remota.

Zu den Indiciis communibus remotis, deren mehrere zugleich vorhanden ſeyn müſſen, um einen halben Beweis zu bilden, rechnet der 25ſte Artikel der P. H. G. Ordnung.

1. Vita ante acta

1) Wenn der Beſchuldigte eine ſolche verwegene oder leichtfertige Perſon iſt, zu der man ſich der That verſehen kann, oder wenn er dergleichen

ſchon vorhin begangen, oder deſſen bezüchtigt worden.

In wie vollem Maaße dies auf Inquiſiten paſſe, mag ich nicht wiederholen. Namentlich hat er, wenn es wie hier auf ſeine Sicherung ankam, mehrerer Gewaltthaten mit tödlichen Waffen ſich ſchuldig gemacht, wobey es nur Zufall war, daß die Angegriffenen nicht getödtet wurden. Auch hat Moſes Lion ihn eines bey Uetrecht begangenen Mordes bezüchtigt.

2) Deprehensio ſuspecta in loco ſuspecto

2) Wenn der Beſchuldigte an gefährlichen Orten zu der That verdächtlich betreten würde.

Nun haben zwey unverwerfliche Zeugen eidlich bekundet, daß ſie am Morgen, als in der vorhergegangenen Nacht der Mord verübet worden, in der Frühe eine Geſellſchaft von 5 — 6 Kerlen und einem Weibe auf dem vom loco delicti nach Friedrichsdorf führenden Wege dergeſtalt gelagert gefunden, daß ſie ſogleich Verdacht geſchöpft, auf eine Spitzbubenbande, und eine begangene böſe That geſchloſſen. Der eine verſichert, daß Kirchhof und Schnelle gewiß, Voß, wie ihn dünke, und ein Kerl, in dem man den Umſtänden, und der Beſchreibung nach, den Weißenbacher nicht verkennen kann, darunter geweſen, und Schnelle hat den Umſtand geſtanden. Der andere

glaubt

glaubt, daß Kirchhof dabey geweſen ſey. Fünf Zeugen haben beſchworen, daß jener erſte ihnen den Vorgang ſofort warm erzählt, ehe man noch etwas von dem Morde wußte. Zwey Zeugen haben beſchworen, daß die Geſellſchaft ſich vor dem Dorfe getrennet, und in verſchiedenen Abtheilungen theils ins Dorf, theils um daſſelbe herumgegangen ſey. Ein Zeuge hat an dem nemlichen Morgen einen Trupp von einigen Kerln, und einem Weibe den Weg von Versmold nach Friedrichsdorf gehen ſehen. Und einem andern iſt eine ſolche Geſellſchaft in der nemlichen Nacht auf dem Wege nach Versmold begegnet. — Da alle dieſe Zeugen das nemliche Factum, das verdächtige Betreten, nur verſchiedene Umſtände deſſelben bezeugen; ſo können ſie nicht für Singulares gelten. (Kreſſ. ad. Art. 23. et all.) Und wäre auch eine Singularitas anzunehmen; ſo würde ſie adminiculativa ſeyn, welche vollen Beweis wirken kann.

Dorn Commen. über das P. R. B. 2. §. 326.
Quiſtorp. Grundſ. des P R. Th. 2. §. 614.

3. Deprehenſio in loco delicti aut in via ad eundem

3) Wenn der Beſchuldigte in der That, oder auf dem Wege dazu oder davon geſehen worden.

Hievon iſt unter der vorigen Nummer die Rede geweſen.

4. Societas cum improbis

4) Wenn die verdachte Perſon bey ſolchen Leuten, die dergleichen Miſſethat üben, Wohnung oder Geſellſchaft hat.

Diejenigen, mit denen Inquiſit beſondern Umgang gehabt, ſind größtentheils erwieſene Verbrecher, oder verdächtige Menſchen. Jenſeits des Rheins war er Mitglied einer gefährlichen Räuberbande.

5. Inimicitia, minae, ſpes lucri

5) Wenn — zumal bey Beſchädigungen oder Verletzungen — die verdachte Perſon aus Neid, Feindſchaft, vorhergehender Treue (Drohung) oder Gewartung einigen Nutzens zu der Miſſethat hätte Urſache nehmen mögen.

Die unter dem Inquiſiten und dem Ermordeten beſtandene Feindſchaft, die vorhergegangenen wiederholten Drohungen, ihn zu morden, ſind durch Zeugen erwieſen. Daß des erſtern Sicherheit, Freyheit und Leben von des letztern Vernichtung abhing, iſt oben dargethan. Aus dem Verkehr beyder, zumal zu Lengerich, daraus, daß Brunet eine Zeitlang des Inquiſiten Correſpondenz führte, daß er ſeinen wahren Namen wußte, den er wahrſcheinlich nur von ihm erfahren haben konnte

konnte, geht hervor, daß er in seine Geheimnisse eingeweiht war; jene Unzuverlässigkeit, Unvorsichtigkeit und Geschwätzigkeit geht aus den Acten hervor. Daß Inquisit ihn desfalls gefürchtet, hat er dem Schnelle eröffnet.

Das 6te und 7te Indicium lasse ich weg, weil sie hier keine Anwendung finden.

Von diesen Indiciis remotis nur verordnet der Kaiser im 27sten Artikel, daß, wenn deren etliche jemand träfen, der Richter ermessen solle, ob sie verbunden, redlicher Anzeigung genug enthielten, um den in den folgenden Artikeln vorkommenden Indiciis proximis, deren jedes allein eine redliche Anzeigung ausmache und zur peinlichen Frage hinreiche, gleich gestellet werden zu können.

Hier sind von Sieben fünf, und zwar im vollesten Maße vorhanden. Und keines Richters Ermessen wird leicht dahin ausfallen, daß diese fünf Indicia remota in Verbindung mit einander die Kraft eines einzigen Indicii proximi nicht haben sollten. Hier hätten wir also den vierten halben Beweis, mithin zwey ganze vollständige Beweise.

Hievon iſt unter der vorigen Nummer
Rede geweſen.

4. Societas cum improbis

4) Wenn die verdachte Perſon bey ſolch
Leuten, die dergleichen Miſſethat üben, Wohnu
oder Geſellſchaft hat.

Diejenigen, mit denen Inquiſit beſondern U
gang gehabt, ſind gröſtentheils erwieſene B
brecher, oder verdächtige Menſchen. Jenſeits
Rheins war er Mitglied einer gefährlichen R
berbande.

5. Inimicitia, minae, ſpes lucri

5) Wenn — zumal bey Beſchädigun
oder Verletzungen — die verdachte Perſon
Neid, Feindſchaft, vorhergehender Treue (D
hung) oder Gewartung einigen Nutzens zu
Miſſethat hätte Urſache nehmen mögen.

Die unter dem Inquiſiten und dem Erm
deten beſtandene Feindſchaft, die vorhergega
nen wiederholten Drohungen, ihn zu morden,
durch Zeugen erwieſen. Daß des erſtern Sic
heit, Freyheit und Leben von des letztern Vern
tung abhing, iſt oben dargethan. Aus dem
kehr beyder, zumal zu Lengerich, daraus,
Brunet eine Zeitlang des Inquiſiten Correſpon
führte, daß er ſeinen wahren Namen wußte,
er wahrſcheinlich nur von ihm erfahren ha

kon

konnte, geht hervor, daß er in ſeine Geheimniſſe eingeweiht war; jene Unzuverläſſigkeit, Unvorſichtigkeit und Geſchwätzigkeit geht aus den Acten hervor. Daß Inquiſit ihn desfalls gefürchtet, hat er dem Schnelle eröffnet.

Das 6te und 7te Indicium laſſe ich weg, weil ſie hier keine Anwendung finden.

Von dieſen Indiciis remotis nur verordnet der Kaiſer im 27ſten Artikel, daß, wenn deren etliche jemand träfen, der Richter ermeſſen ſolle, ob ſie verbunden, redlicher Anzeigung genug enthielten, um den in den folgenden Artikeln vorkommenden Indiciis proximis, deren jedes allein eine redliche Anzeigung ausmache und zur peinlichen Frage hinreiche, gleich geſtellet werden zu können.

Hier ſind von Sieben fünf, und zwar im vollesten Maße vorhanden. Und keines Richters Ermeſſen wird leicht dahin ausfallen, daß dieſe fünf Indicia remota in Verbindung mit einander die Kraft eines einzigen Indicii proximi nicht haben ſollten. Hier hätten wir alſo den vierten halben Beweis, mithin zwey ganze vollſtändige Beweiſe.

1. Indicium proximum proprium. ex art. 26.

Nun verordnet weiter der Kaiser im 26sten Artikel:

8) Wenn eine ihres Wesens verdächtige Person mit einer andern um groß Gut rechte, wobey es auf den größten Theil ihrer Nahrung, Haabe und Vermögens ankomme, jene für einen Mißgönner, und großen Feind ihres Widertheils geachtet werden müsse. Wenn demnach dieser heimlich ermordet würde, so sey jene des Mords verdächtig, und solle, wenn sie keine redliche Entschuldigung habe, peinlich gefragt werden.

Es ist zwar aufgefallen, daß diese Anzeige, welche der Kaiser offenbar zu den proximis rechnet, unter den remotis stehe. In projecto norico, welches nur sieben entfernte Anzeigen hat, ist dieser Artikel auch hier weggelassen, und zwischen dem 32sten und 34sten eingeschaltet, wo er vielleicht auch, weil er sich insbesondere auf den Mord beziehet, mithin ein Indicium proprium enthält, schicklicher steht. Allein zu geschweigen, daß man in der Carolina wohl schwerlich eine systematische und logisch richtige Ordnung suchen wird; so heißt es ja im Eingange des 25sten Artikels:

von argwöhnigen Theilen, mit anhängender Erklärung, wie und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Und

Und in dieser Aeußerung Gefolg ist dem 8ten im 26sten Artikel enthaltenen argwöhnigen Theile die Erklärung angehängt, daß derselbe eine redliche Anzeigung machen, d. h. zur Tortur hinreichen solle.

Die zwischen Brunet und Inquisiten bestehende Fehde aber ging nicht etwa auf großes Gut, auf des letztern größten Theil seiner Nahrung, Haabe und Vermögens allein, sondern auf seine persönliche Sicherheit, Freyheit und Leben zugleich.

### k. Aufzählung der vorhandenen gesetzlichen Beweise.

Hier hätten wir also den fünften halben Beweis, mithin zwey und einen halben vollständigen Beweis.

Ich bescheide mich zwar gern, daß diese Aufzählung der vorhandenen Beweisgründe Kritiken unterworfen sey, indem einige derselben mehrmals, bald als Unterstützungsgründe der Besagungen, bald als selbstständige Indicien vorkommen. Allein von $2\frac{1}{2}$ kann man $1\frac{1}{2}$ abziehen, und es bleibt doch noch eine vollständige Einheit. Ueberhaupt hätte ich mich auf diese arithmetische Beweisart nicht eingelassen, wenn ich nicht dadurch denjenigen Criminalisten Genüge zu leisten gesucht hätte, welche, an dem rohen Buchstaben

des

des unvollständigen oft inconsequenten Gesetzes hangend, alles richterliche Ermessen ausschließen, und allen künstlichen Beweis verwerfen.

I. Das Gesetz kann nicht alle Anzeigen voraussehen.

Die durch das Gesetz selbst sanctionirten Anzeigungen und Beweisgründe wären also erschöpft. Allein der Kaiser gesteht selbst im 18ten Artikel der P. H. G. Ordnung, daß es nicht möglich sey, alle Verdachtsgründe zu beschreiben, und daß die von ihm beschriebene nur Gleichnisse seyen, nach welchen, wie der 24ste Artikel sagt, in nicht benannten Fällen der Richter ähnliche bilden soll.

Hiemit stimmen die Rechtslehrer überein.

Kreß ad hos Art.
Gründler Grundsätze des P. R. §. 76.
Klein Grundf. des P. R. §. 112.
Koch Inst. J. Cr. §. 737.
Quistorp Grundf des P. R. Th. 2. §. 612. 641.

Anzeigen — sagt Kreß — sind solche Thatumstände, welche dem Verbrechen voranzugehn, es zu begleiten, oder ihm zu folgen pflegen, oder: erwiesene Umstände, welche mit einem noch nicht erwiesenen Verbrechen wahrscheinlich in Verbindung stehen. Natürlich übersteigt es menschliche Kräfte, vorauszusehen, welche Umstände jede künftige menschliche Handlung, (sofern diese der Rüge

der Gesetze unterworfen ist) begleiten, ihr vorangehn oder folgen werden. Folglich übersteigt es die Kräfte des Gesetzgebers, im voraus zu bestimmen, welche unter Umständen, an die er größtentheils gar nicht hat denken können, die stärkste, und welche die schwächste Beweiskraft haben sollen, vielmehr hängt die ganze Lehre von Indicien von dem Ermessen des Richters ab, welcher nach den Umständen prüfen muß, ob und welche Kraft ihnen beyzulegen sey?

Paalzow Comp. J Cr. §. 54.
Reinhard ad Christin v. 3. obs. 5.
Koch Inst. J. Cr. § 717.

### m. Außergesetzliche Indicien, die auf Auctoritäten beruhen.

Außer den gesetzlichen Anzeigen findet man andere in den Schriften der Criminalisten angeführt, die ich übergehe, weil die Verdachtsgründe aus der Thatsache, und nicht aus Büchern geschöpft werden müssen. Die Jury's, welche da, wo sie eingeführt sind, über Schuld oder Unschuld des Bezüchtigten zu erkennen haben, bestehen nicht aus Gelehrten. Sie sprechen ihr guilty or not guilty bloß nach der Ueberzeugung ihres Gewissens.

### n. In Subſtrato vorhandene außergeſetzliche Indicien.

Aus der Thatſache aber gehen noch folgende ſehr dringende Verdachtsgründe hervor:

Inquiſit hat durchaus geleugnet, den Ermordeten jemals gekannt zu haben, und es iſt rechtlich erwieſen, daß er zu Lengerich vertrauten und verdächtigen Verkehr mit ihm gehabt, zu Friedrichsdorf einen Beſuch von ihm erhalten, und ihm wiederholt den Tod geſchworen habe (a. X. §. 11. n 6.)

Er hat geleugnet, den mitſchuldigen Brackmann zu kennen, und es iſt erwieſen, daß er in diebiſchem Verkehr mit ihm geſtanden habe (ib. P.)

Er hat geleugnet, den mitſchuldigen Weißenbacher zu kennen, das Gegentheil iſt erwieſen (ib.).

Er hat geleugnet, den mitſchuldigen Werber zu kennen. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß er ihn ſchon zu Lügde gekannt habe (ib. Q.).

Die Tiggemann hat aus dem Grolle, den Inquiſit wegen des Lengerichſchen Pferdediebſtahls auf ihren Schwager geworfen, vermuthet, daß jener deſſen Ermordung veranlaßt habe (a. X. §. 11. H. a.)

Die Burgvechtelsche hat gehört, daß Brunet von Kirchhof und Voß ermordet sey (ib).

Dem Philipp Hiltener hat seine Frau erzählt, sie hätte von der Winklerschen gehört, Kirchhof, Voß und Schnelle wären bey der Ermordung eines Mannes aus Lengerich, der von ersterm seinen Antheil an einem mit ihm gestohlenen Pferde verlangt, gegenwärtig gewesen (a. X. §. 11. P. 2.). Und jene Hiltenersche Ehefrau hat einst laut ausgerufen: Inquisit habe Jemanden den Hals abgeschnitten (a. XII. §. 6.).

Endlich muß das Benehmen einiger der Inquisiten, als derjenige Pape, welcher in dem von dem an dem befragten Morde mitschuldigen Brackmann zu Neuenbrücken verübten Todschlage verwickelt war, zu Friedrichsdorf arretirt wurde, ihr eifriges Bestreben, ihn zu befreyen, die List, ihn mit Blut zu beflecken, damit dergleichen Zeichen, wenn sie an ihm gefunden würden, für zufällig gelten möchten, und des Papens auffallende Aeußerungen einen dringenden Verdacht gegen erstere erwecken. — Der nur zu Gewaltthätigkeiten aufgelegte Kirchhof hat zwar an diesen, Schlauigkeit erfordernden, Bemühungen nur einen entfernten Antheil genommen, und die Ausführung seinem Mitschuldigen und Busenfreunde Voß überlassen. Offenbar waren sie aber die Folge eines unter ihnen

pen beſtehenden Complotts, wozu auch die Weiber, und ſo gar Winckler mitwirken mußten. Und Kirchhof hat ſich noch nachher durch beleidigende Aeußerungen über dieſe Inhaftirung einen Verweis zugezogen. (a. XII. §. 4.)

Die Beweggründe liegen am Tage. Der mitſchuldige Brackmann ſaß zu Paderborn, und wenn der zum Geſtändniſſe gebracht wurde, waren wahrſcheinlich auch die Urheber des Brunetſchen Mordes verrathen. Wenn Pape entſprang, konnte Brackmann die Schuld des Neuenbrückiſchen Todſchlages auf den Entſprungenen ſchieben, und dadurch waren auch jene gerettet. Daß dies ihre Idee geweſen, wird dadurch um ſo glaublicher, als Kirchhof und Voß, da der Verſuch mißlungen, den beſten Theil ihres Vermögens fortgeſchafft, mithin ihren Wohnort plötzlich zu verlaſſen ſich vorbereitet haben ſollen. (a. XII. §. 3.)

Nun ſetzt der 40ſte Artikel der P. G. Ordnung:

ſo jemand den Thätern gefährliche Fürderung, Rath oder Beyſtand thut,

unter die Indicia propria proxima des Raubes, die zur Tortur hinreichen. Sehr genau genommen, wäre hier alſo der ſechſte halbe Beweis, mithin drey ganze Beweiſe.

Schwer-

Schwerlich wird Jemand bis hieher geleſen haben, ohne von dem Satze: daß Inquiſit der Ermordung Philipp Brunets, und des damit zuſammenhängenden Einbruchs zu Versmold mitſchuldig ſey, ſo gewiß überzeugt zu ſeyn, daß ihm das Gegentheil unmöglich ſcheint, daß mithin alle formido contrarii wegfällt.

### o. Vom Beweiſe aus Indicien, und vom künſtlichen Beweiſe.

Allein viele Criminaliſten verwerfen allen künſtlichen Beweis, und wollen zu Begründung der ordentlichen Strafe nur denjenigen für hinreichend annehmen, der durch eigenes Bekenntniß, durch Zeugen oder durch Urkunden geführt iſt.

Ehe ich zur Prüfung dieſer Meinung übergehe, muß ich zuvor die Begriffe I. einer Anzeige, und II. eines künſtlichen Beweiſes näher beſtimmen.

I. Das Wort: Anzeigung wird in der Carolina in zweyfachem Sinne gebraucht. Bald bezeichnet es bloß einen entfernten Verdachtsgrund, bald einen ſo nahen und dringenden, daß er einen halben Beweis ausmacht, und zu Erkennung der Folter hinreicht. In jenem Sinne hat Anzeigung entweder kein Beywort, oder ſie wird glaubwürdig genannt. In dieſem heißt ſie redlich oder genügſam. Dies iſt nach dem 6ten Artikel der P. G. Ordnung unwiderſprechlich, wo es heißt:

So

So jemand einer Uebelthat durch gemeinen Leumuth berüchtigt oder andere glaubwürdige Anzeigung, Verdacht, und Argwöhnig — der ſoll doch mit peinlicher Frage nicht angegriffen werden, es ſey dann zuvor redlich, und derhalben gnugſame Anzeigung und Vermuthung — auf ihn glaubwürdig gebracht.

Eine glaubwürdige Anzeigung wird hier einer genugſamen entgegengeſetzt. Jene bedeutet ein Indicium remotum, dieſe ein proximum, das einen halben Beweis wirkt, mithin mit dieſem entweder gleichbedeutend iſt, oder ſich zu ihm, wie die Urſache zur Wirkung, verhält.

Auch dies iſt unwiderſprechlich nach dem 23ſten und 30ſten Artikel, wo es heißt, daß ein guter Zeuge, der die That ſelbſt bekundet, eine halbe Beweiſung, und dieſe eine redliche (genugſame) Anzeigung machen ſolle. Alſo wird auch der Zeugenbeweis, ſo lang er nicht vollſtändig iſt, unter die Anzeigungen gerechnet, deren zwey vollen Beweis machen. Nach dem Geiſte der Carolina ſind alſo Anzeigen, Beweismittel, welche nach Maaßgabe ihrer Stärke und ihrer Zahl einen geringen (Argwohn, Wahrzeichen, Verdacht),

art. 22.

oder einen halben (redliche, genugſame Anzeigung, Vermuthung) (art. 6.) oder einen vollſtändigen Beweis wirken. Denn wenn die redliche Anzeigung, die der 30ſte Artikel enthält, doppelt genommen, d. h. wenn zwey gute Zeugen die That ſelbſt bekunden, vollen Beweis macht; ſo ſehe ich nicht ein, warum die in dem vorhergehenden, und den folgenden Artikeln enthaltenen, mit jener in eine Cathegorie geſetzten redlichen Anzeigungen, wenn deren mehrere zuſammen treffen, nicht gleichfalls plene beweiſen ſollten.

Wenn alſo Beweiſung in der Carolina plena Probatio heißt; ſo heißt redliche Anzeigung Semiplena, und glaubwürdige minus ſemiplena Probatio, ohne auf die Mittel zu ſehen, wodurch ſie entſtanden ſind. Auch der Zeugenbeweis iſt nur eine Anzeigung, bis er vollſtändig iſt. Alle Beweiſe alſo, ſie mögen geführt werden, auf welche Art ſie wollen, ſind, bis ſie plenam fidem machen, Anzeigungen, und dieſe werden zum vollſtändigen Beweiſe, oder wirken denſelben, ſo bald ihre Stärke, ihre Zahl, ihr Zuſammenhang die höchſt mögliche Gewißheit hervorbringen.

Ein Indicium iſt nach

Dorn Comm. über das P. A. §. 325.

nur das Mittel zum Beweiſe, und nach

Koch. Inſt. J. Cr §. 733.

ein argumentum probabile judici fidem faciens, und daher von der plena probatione v. artificiali v. inartificiali ſehr zu unterſcheiden. Anzeigen — ſagt Quiſtorp — ſind unvollſtändige Beweiſe;

Grundſ. des P. R. Th. 2. §. 676.

alſo Anzeige und Beweis ſind nur dem Grade nach verſchieden. Ueberzeugung, und die daraus entſtehende Gewißheit ſind das einzige Merkmal, welches ihre Grenzen beſtimmt.

Kleinſchrod. Archiv des Cr. R. B. 4. St. 3. Abh. 4. §. 7.

II. Die Eintheilung des Beweiſes in künſtlichen und nicht künſtlichen iſt unſerm peinlichen Geſetzbuche fremd. Koch

Inſt. J. Cr. §. 805.

nennt die probationem inartificialem diejenige, wodurch das Delictum immediate, und die artificialem die, wodurch es praevia argumentatione erwieſen wird. Jede von beiden kann, ſagt er, entweder plena oder minus plena ſeyn.

Nach ihm ſagt Grolmann: der natürliche Beweis bringt die Wahrheit deſſen, was bewieſen werden ſoll, unmittelbar an den Tag. Der künſtliche iſt eigentlich auf einen andern Umſtand gerichtet, von deſſen Verbindung mit dem zu bewei-

weisenden ſich feſte Schlüſſe abziehen laſſen, der alſo den eigentlichen Beweisſatz nur mittelbar darthut.

Grundſ. der Cr. R. W. §. 184.

Sowohl jener als dieſer — ſagt er — ſind vollſtändig, wenn ſie Ueberzeugung, unvollſtändig, wenn ſie bloß Wahrſcheinlichkeit wirken.

ib. §. 185.

Leyſer theilt die Probationem artificialem in neceſſariam und verosimilem, deren erſtere in Indiciis indubitatis, und letztere in aliqua conjectura ſich gründe. Auch dieſer legt er in dem Falle volle Beweiskraft bey, wenn der Vermuthungen ſo viele zuſammenkommen, daß ſie verbunden plenam fidem machen.

Sp. 257. m. 1. 2. 3.

Diejenigen Rechtslehrer, welche in peinlichen Sachen nur gewiſſe beſtimmte Beweisarten gelten laſſen, halten jeden Beweis durch Anzeigungen, und jeden künſtlichen Beweis für unzulänglich, um darauf peinliche Strafe zu erkennen. Wenn ſie dieſe beyden Beweisgattungen für dieſelbe halten; ſo haben ſie unrecht. Es beſteht unter ihnen ein weſentlicher Unterſchied. Eine redliche Anzeigung kann den Beweisſatz unmittelbar treffen. Alsdann gehört ſie in die Claſſe der nichtkünſtlichen, oder natürlichen Beweiſe. Wie das bey der nomina-

minatione ſocii criminis offenbar der Fall iſt. Ja ſelbſt der Beweis durch Zeugen, die die That ſelbſt bekunden, iſt, ſo lange nur ein Zeuge vorhanden iſt, nur eine Anzeigung

art. 30. C. C. C.

und gehört doch gewiß nicht zu den künſtlichen Beweiſen.

Ich glaube, daß die Gründe, die für die eine wie für die andere Behauptung angeführt werden, gleich unhaltbar ſeyen.

Zur Begründung derſelben beziehen ſich nämlich die Rechtslehrer I. auf das Geſetz und II. auf die Unzuverläſſigkeit eines auf Anzeigungen gebauten, und eines künſtlichen Beweiſes.

Die Hauptgeſetzſtelle, aus welcher die Wahrheit der Aſſertion deutlich hervorgehen ſoll, iſt der 22ſte Artikel der P. G. Ordnung, welchem der 67ſte und 69ſte und von

Dorn Comm. über das P. R. §. 369. B. 1. und Quiſtorp Grundſ. des P. R. Th. 2. §. 710.

auch noch der 6te, 16te und 54te beygefügt werden.

Den erſten will ich demnach in extenso hieher ſetzen:

Daß auf Anzeigung einer Miſſethat, allein peinliche Frag, und nicht andere peinliche Straf ſoll erkannt werden.

Es ist zu merken, daß Niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen, oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung als hernach funden wird, genugsam ist. Dann soll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen.

Je mehr ich die Worte und den Geist dieses Artikels durchdenke, je weniger kann ich darin etwas anders, als den Satz finden: Niemand soll peinlich gestraft werden, der nicht entweder die That gestanden hat, oder derselben vollkommen überwiesen ist. Bloße Anzeigen, so lange selbige einen gesetzlich vollständigen Beweis nicht ausmachen, sollen keine Strafe, nur in gewissen Fällen peinliche Frage wirken. Wäre es die Meinung, allen Anzeigungen, auch den redlichen, und genugsamen, auch wenn deren mehrere zusammentreffen, die zum Straferkenntnisse hinreichende Beweiskraft abzusprechen; so hätte der Kaiser auch dem Zeugenbeweise diese Wirkung abgesprochen, welcher (Art. 23. und 30.), so lang er nicht vollständig

iſt, ganz unſtreitig in die Claſſe der redlichen Anzeigungen geſetzt worden. Sollten mehrere Indicia proxima keine Beweiſung ausmachen; ſo kann es auch die Kundſchaft zweyer oder dreyer Zeugen nicht, weil dieſe gleichfalls nur ein doppeltes oder dreyfaches Indicium proximum iſt.

Mit keinem Worte hat hier der Kaiſer beſtimmt, welche Beweisarten zuläſſig, welche unzuläſſig ſeyen. Mit keinem Worte hat er einige derſelben verworfen. Er verlangt im Allgemeinen Beweiſung, und verweiſt in Anſehung der Art, wie dieſer geführt ſeyn müſſe, auf andere Stellen in der P. G. Ordnung, wo dies klärlich gefunden werde.

Dieſe Stellen müſſen wir alſo aufſuchen, und wenn ſie die erforderliche Beſtimmtheit nicht enthalten, wenn ſie die Lehre vom Beweiſe nicht erſchöpfen, mithin uns im Dunkeln laſſen, zu dem gemeinen römiſchen Rechte in ſubſidium unſere Zuflucht nehmen.

Der nicht vom Beweiſe überhaupt, ſondern ganz ins beſondere von genugſam Gezeugniß handelnde 67ſte Artikel verordnet: Wenn zwey oder drey glaubhafte gute Zeugen die Miſſethat ſelbſt aus eigenem wahren Wiſſen bekunden; ſo ſoll mit peinlicher Strafe darauf verfahren werden. Er lehrt alſo, wie die im 23ſten und 30ſten Artikel

kel enthaltene genugſame Anzeigung beſchaffen ſeyn müſſe, um vollen Beweis, mithin ein Straferkenntniß zu wirken. Die Erforderniſſe des Beweiſes durch Zeugen lehrt er, nicht aber, daß außer dieſer Beweisgattung keine andere zuläſſig ſey; mit keinem Worte beſtimmt er, welche Beweisarten verwerflich, und welche es nicht ſeyen: Auch konnte er dies nicht, weil er nicht vom Beweiſe überhaupt, ſondern vom Zeugenbeweiſe insbeſondere handelt.

Der 69ſte Artikel will, daß bey vorhandener genugſamer Beweiſung es keines Geſtändniſſes, und keiner Folter bedürfe, ſondern ſofort die Verurtheilung eintreten ſolle — Wie gehört der hieher?

Der 6te Artikel befiehlt, daß Niemand auf glaubwürdige Anzeigung, Verdacht und Argwöhnig, ſondern nicht anderſt, als auf redliche, genugſame Anzeigung und Vermuthung gefoltert werden ſolle. — Welchen Einfluß hat der auf die Streitfrage?

Der 16te Artikel handelt die Fälle ab, in welchen, wenn die That notoriſch, der Urheber aber nicht erwieſen iſt, zur peinlichen Frage geſchritten werden ſoll,

Dorn

Kleinſchrod Archiv. des Cr. R. B. 4. St. 3. Abh. 4. §. 22.

und der 54ste Artikel verordnet, daß der Richter bey dem Bekenntnisse allein sich nicht beruhigen, sondern nach der Wahrheit der bekannten Umstände sich fleißig erkundigen solle. Also auch diese beyden Artikel gehören nicht hieher.

Diese von den Schriftstellern zur Begründung ihrer Behauptung angeführten fünf Artikel sind folglich nicht die

andern Enden in dieser Ordnung,

auf welche der 22ste Bezug nimmt. Wir müssen demnach weiter suchen, und da wird sich finden, daß in vielen Artikeln (an vielen Enden) mehreren Indiciis proximis, auch wenn sie allein stehen, mehreren Indiciis remotis, wenn sie zusammen verbunden werden, die Kraft eines halben Beweises beygelegt werde. So lange es demnach wahr bleibt, daß zwey Hälften ein Ganzes ausmachen; so lange es wahr bleibt daß zwey Zeugen, wovon die Hälfte nur einen halben Beweis macht, vollen Beweis wirken; so lange kann es auch nicht geleugnet werden, daß selbst nach den Worten, und dem Geiste der Carolina, solche genugsame Anzeigungen, die mit der Kundschaft Eines Zeugen in der nemlichen Classe stehen, und mit ihr gleiche Wirkung, nemlich die eines halben Beweises haben, wenn deren mehrere mit einander verbunden sind, so gut wie jene die Kraft eines zum Straferkenntnisse

niſſe hinreichenden vollen Beweiſes haben müſſen, und daß dieſer Wahrheit der 22ſte Artikel der P. G. Ordnung nicht entgegen ſtehe. Er verlangt Beweiſung, ohne die Gattungen derſelben zu beſtimmen. Er verwirft Straferkenntniſſe, die auf glaubwürdige Anzeigungen überhaupt, er verwirft auch ſolche, die auf genugſame Anzeigungen gebauet werden, wenn der letzteren nur eine vorhanden iſt. Er kann aber der Verdoppelung mehrerer genugſamen Anzeigungen volle Beweiskraft nicht abſprechen, weil er ſonſt dieſe auch dem Beweiſe durch zwey oder drey Zeugen abſprechen würde, der doch ausdrücklich für vollſtändig und hinreichend erklärt iſt.

Allein ich will das äußerſte annehmen. Ich will annehmen, daß aus der Carolina nicht beſtimmt zu erſehen ſey, welche Beweisgattungen für zuläſſig, und welche für unzuläſſig zu halten ſeyen. Dann müſſen wir auf das ſubſidiaire römiſche Recht zurückgehen. Wir wollen demnach ſehen, was dieſes deshalb verordnet.

Meiner Meinung nach ſtimmt daſſelbe mit der Carolina vollkommen überein. Denn ſo wie es den Beweis, der auf bloße Suspiciones, (glaubwürdige Anzeigung, Verdacht und Argwöhnig) ſich gründet, verwirft,

L. 5. D. de Poen.

ſo

ſo ſetzt es die Beweiſe durch tüchtige Zeugen, durch unbezweifelte Urkunden, und durch Indicia ad probationem indubitata et luce clariora (genugſame unter ſich verbundene Anzeigungen) in Eine Cathegorie

L. 25. C. de Probat.

ſo ſetzt es den Beweis durch argumenta dem durch Zeugen und Urkunden mehrmals an die Seite

L. 22. C ad L. C. de Falſ.

L. 2. C. quor. appell. non recip.

und verſtattet ausdrücklich, denjenigen, deſſen Verbrechen manifesta fide atque Indiciis evidentibus hervorgeht, ſo zu behandeln, und zu beſtrafen, als ob er convictus et confeſſus wäre.

L. 34. C. ad L. J. de adult.

Kleinſchrod Abh aus dem P. R. Th. 1. Abh. 1 §. 5.

Grolmann Bibl. des P. R. Th. 1. St. 1. S. 168.

Weſfalls denn mit Recht

Püttmann Elem. J. Cr. §. 873. und

de Greve Exerc. ad D. pag 620.

die L. 5. D. de Poen. nur de nuda ſuſpicione verſtehen, quae forte eſt in pectore alieno, non de argumentis et indiciis neceſſariis, und

Kleinſchrod am a. O.

einräumet, daß die L. 16. C. de Poen. nicht alle Beweisarten befaſſe, namentlich die durch Urkunden nicht genannt habe, und mithin nicht entgegen ſtehe.

Schlieſs-

Schließlich muß ich dieſem allen noch eine Bemerkung hinzufügen. Da das ganze Syſtem der Carolina auf Folter gegründet iſt; ſo kann das, was jene vom Beweiſe lehrt, in denjenigen deutſchen Provinzen, wo dieſe ungebräuchlich oder abgeſchafft iſt, in ſeinem ganzen Umfange nicht anwendbar ſeyn. Vielmehr ſcheint jene Abänderung beträchtliche Modificationen in der Lehre vom Beweiſe zu erfordern, welches ich an einem andern Orte ausführlicher gezeigt habe.

Archiv. des Cr. R. B. 3. St. 3. no. 5.

Wenn alſo auch meine Behauptung — wie ſie doch gewiß iſt — mit der Carolina auch nicht ganz vereinbar wäre, ſo würde dieſe Bemerkung doch immer große Rückſicht verdienen.

Wie ich demnach erwieſen zu haben glaube, daß die von mir angefochtene Behauptung im Geſetze nicht gegründet ſey; ſo will ich nunmehr auf den

IIten aus der Unzuverläſſigkeit eines auf Anzeigungen gebaueten, und eines künſtlichen Beweiſes hergenommenen Grund übergehen. Wahrſcheinlich iſt das daher entſtehende Gefühl dasjenige, was die Schriftſteller zu einer Behauptung verleitet hat, welcher es an allem rechtlichen und geſetzlichen Grunde mangelt, und das Gefühl muß man ehren. Unſtreitig ſind Ehre, Freyheit,

Leben

Leben des Menschen höchste Güter, und Gesetzgeber und Richter können, wenn es darauf ankommt, kaum Vorsicht genug anwenden. Weit entfernt bin ich mit Leyser

Sp. 257. nr. 6.

dafür zu halten, daß bürgerliche Sachen eben so wichtig, zuweilen wichtiger als peinliche seyen. Vielmehr bin ich innig überzeugt, daß ein peinliches Verdammungs-Urtheil nicht anders als auf die gröstmögliche Gewißheit, die Menschen zu erreichen fähig sind, gesprochen werden solle.

„Absolute Gewißheit" räumt Kleinschrod in einer spätern Theorie von Beweisen, in welcher er manches aus seinen früheren zurücknimmt, ein, „ist zu erhalten unmöglich. Aber die haben „wir in peinlichen Sachen auch nicht nöthig. „Wollte man die immer erfordern; so würde unter den Menschen alle peinliche Gerechtigkeit aufhören. Das wahre Kennzeichen der gewöhnlichen Gewißheit (der höchsten, wozu man gelangen kann) ist, daß keine vorzügliche Gründe „für das Gegentheil dessen, wovon man überzeugt „ist, da sind, oder nach dem regelmäßigen Gange „menschlicher Dinge da seyn können."

Archiv des Cr. R. B. 4. St. 3. Abh. 4. §. 4.

„Die

„Die Gesetzgeber — sagt Grolmann — erkannten „das für vollständig erwiesen, wovon, nach dem „gewöhnlichen Laufe der Dinge, das Gegentheil „nicht angenommen werden kann."

Bibl. des P. R. Th. 1. St. 1. S. 164. u. fg.

Daß aber diese höchstmögliche, zum peinlichen Erkenntnisse hinreichende, Gewißheit einzig durch Geständniß und Zeugen — welchen gewöhnlich noch Urkunden

Koch. Inst. J. Cr. §. 806.
Püttmann Elem. J. Cr. §. 838.
Kleinschrod Abh. aus dem P. R. Abh. 1. §. 3.
Quistorp Grundsf. des P. R. §. 676.

und von Einigen Augenschein

Grolmann Grundsf. der Cr. R. W. §. 186. 191.
Feuerbach Lehrb. des P. R. §. 597.
Gründler Grundsf. des P. R. §. 423.

und Deprehension

Cf Kreß ad Art. 22.

ziemlich inconsequent hinzugefügt werden — daß sie durch diese besser, als durch einen Zusammenfluß dringender Thatumstände, welche der Möglichkeit des Gegentheils keinen Raum übrig lassen, erhalten werden könne, daran zweifle ich sehr. Die Schließbarkeit der letztern, so wie der beyden ersteren dieser Beweisarten, gründet sich auf das nemliche Fundament, nemlich darauf, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das Gegen-

gentheil für unmöglich zu halten iſt. Denn in der Regel iſt es zwar nicht anzunehmen, daß Jemand ein Verbrechen bekenne, das er nicht begangen hat, oder daß zwey Zeugen die Unwahrheit beſchwören — aber möglich iſt beydes —

Kleinſchrod Abh. a. d. P. R. Th. 1. Abh. 1. §. 3.
Archiv des Cr. R. B. 4. St. 3. Abh. 4. §. 4.

Freylich giebt es ſchauderhafte Beyſpiele von unſchuldig Hingerichteten. Sind denn aber dieſe alle auf Beweis durch Anzeigungen, auf künſtlichen Beweis hingerichtet? Das iſt nicht der Fall, die meiſten ſind gefoltert, und daher auf eigenes Geſtändniß verurtheilt.

Es iſt nicht metaphyſiſch unmöglich, daß ſehr dringende Anzeigen täuſchen können. Iſt denn aber eigenes Geſtändniß, iſt die Kundſchaft zweyer Zeugen untrüglich? Die Beyſpiele ſind nicht ganz ſelten, daß Menſchen aus Lebensüberdruß Verbrechen geſtanden haben, die ſie nicht begangen hatten. Und wer zählt die Schlachtopfer, die, weil das Bekenntniß einer nicht verübten Miſſethat aus ihnen herausgepeiniget worden, weil ſie lieber ſterben, als durch Widerruf einer zweyten Peinigung ſich ausſetzen wollten, zum Richtplatze geführt ſind.

Und Zeugen! Wer iſt ein tüchtiger Zeuge? Derjenige, von dem man nichts nachtheiliges weiß.

Wahr-

Wahrlich, wer Menſchen kennt, wird wiſſen, daß die Erde von ſolchen wimmle, denen man nichts vorwerfen, wenigſtens nichts beweiſen kann, welches ihre Glaubwürdigkeit irgend verdächtig machte, und von deren Eide, wenn man ihr Inneres ſähe, man den Beſitz einer Hufe Landes nicht würde abhängen laſſen wollen.

Zwey vorſichtige Böſewichter alſo, die ihr Aeußeres untadelhaft zu erhalten die Schlauigkeit gehabt haben, können einem Menſchen das Leben abſchwören. Und eine innige Verkettung vieler erwieſener, in einander greifender, der That vorhergegangener, ſie begleitender, auf ſie gefolgter, und unzertrennlich mit ihr verknüpfter Thatſachen, welche die Möglichkeit, daß die That von dem Verdächtigen nicht begangen ſey — nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge — ausſchließt, und alle formidinem contrarii entfernt, ſollte die Wirkung nicht haben, weil die Rechtslehrer im 22ſten Artikel der P. G. Ordnung etwas finden, was nicht darin ſteht? — Davon wird nach reifſlicher Prüfung ſich wohl ſchwerlich Jemand überzeugt fühlen. Die Frage: ob ein Zeuge ein tüchtiger oder nicht ſey? hängt im Ganzen vom Ermeſſen des Richters ab.

Quiſtorp Grundſ. der P. R. Th. 2. §. 689.

Alſo der Zeugenbeweis hängt von dieſem Ermeſſen ab. Und man wollte es ausſchließen, bey Beweiſen, die gewiß wenigſtens nicht trüglicher, als der durch Zeugen ſind? Probatio fit judici in peinlichen, wie in bürgerlichen Fällen. Die Ueberzeugung des Richters beſtimmt den Grad der vorhandenen Gewißheit. Wie kann man da einſt annehmen, das Geſetz ſchreibe die Art vor, ob und wie er überzeuget ſeyn ſolle?

Allein auch nicht alle Rechtslehrer pflichten der von mir angefochtenen Meinung bey. Manche ſind der meinigen, oder räumen wenigſtens Sätze ein, woraus dieſe unaufhaltſam fließt.

Ant. Mathaei vertheidigt die Verurtheilung aus Indicien mühſam ſowohl nach römiſchem Rechte, als der Carolina

de Crim. p. 530. ſq. et 690.

Zieritz bemerkt, daß ſchon viele ältere Criminaliſten, welche Hippolitus de mauſiliis aufzählt, behauptet hätten: in Criminibus occultis et difficilis probationis reum ex praesumtionibus violentis damnari poſſe, obgleich er ſelbſt der gegenſeitigen Meinung iſt

ad art. 22.

1) Claſen führt als Anhänger jener Meinung den Gabriel. Cacheran. Farinac. Godelmann. und Mascard an, tritt aber ſelbſt der des Zieritz

in

in tantum bey. In tantum — ſage ich — denn wie könnte er ſonſt behaupten?

Ubicumque eſt poſſibile, rem aliter ſe habere poſſe, non ſtetur indiciis et praeſumtionibus — Excipitur tamen, ſi praeſumtio fuerit determinata a lege v. alia adminicula concurrant, tum ex iſtis condemnatio fieri poteſt — Dicitur autem violenta praeſumtio, quae definitur a lege v. Judice, et contra delinquentem velut vi quadam adhibita aſſumitur, ut, licet is millies factum negaverit, legis tamen praeſumtio contra ipſum ſtet ad condemnationem — Indicia et praeſumtiones a legibus probatae habentur loco probationum, et judex proinde etiam poenam a lege definitam tuto poteſt ſequi, et ſententiam definitivam legi conformem pronuntiare

ad art. 22.

Kreſſ. giebt es zu, daß der oberſte Richter auf dasjenige, quod notorium eſt ipſi, et aliis, oder auch auf das, quod manifeſtum eſt ipſi, ignotum aliis ein peinliches Urtheil baue; und will, daß nur der Unterrichter dem Geſetze unterworfen bleibe, welches, — wie er glaubt — Geſtändniß oder Zeugenbeweis fordert.

ad

ad art. 16.

Sogar in Delictis carnis nimmt er das Geſtändniß des einen Mitſchuldigen für hinreichend an, ſi Indicia vehementia corpus delicti fuppleant.

ad Art. 22.

Grolmann ſpricht den mehreren Umſtänden, die einen künſtlichen Beweis ausmachen, nur dann volle Beweiskraft ab, wenn ſie nicht die Stärke haben, daß daraus nothwendig der Beweisſatz dargethan, d. h. die Möglichkeit des Gegentheils ausgeſchloſſen wird.

Grundſ. der Cr. R. W. §. 199.

und führt in der

Bibl des P. R. Th. 1. St. 1 S. 169.

gegen Kleinſchrod weitläufig aus, daß der 22ſte Artikel der P. G. Ordnung das nicht enthalte, was Jener mit Andern darin gefunden hat, daß er weiter nichts verordne, als es ſolle nicht bey unvollkommenem Beweiſe, (Anzeigung, Verdacht, Argwohn) ſondern nur bey geſetzlich vollſtändigem Beweiſe (welcher nach römiſchem Rechte zu beurtheilen ſey) auf Strafe erkannt werden. Er glaubt nicht, daß die Carolina an ſolchem römiſchen Rechte in dieſem Puncte etwas hätte ändern wollen, weil 1) die Verfaſſer derſelben dergleichen Aenderungen wenig gewagt, weil 2) bey der Lehre vom Beweiſe ihr Hauptzweck geweſen ſey, die damali-

malige deutsche Praxis, nach welcher auf eine bloße Vermuthung, auf einen geringern Grad von Wahrscheinlichkeit Straferkenntnisse gebauet wurden, aufzuheben, weil 3) das Wort Anzeigung in der Carolina nicht das bedeute, was wir Anzeigen nennen, das Wort: Beweisung aber vollen gesetzlichen Beweis bezeichne, ohne Unterschied, durch welche Mittel er entstanden sey, weil 4) die Carolina nirgends ganz ausführe, was zu einem vollen Beweise gehöre, und im 62sten Artikel nur sage: der Ankläger solle beweisen, wie es recht sey; folglich auf das römische Recht recurrirt werden müsse.

Selbst Feuerbach räumt der Aussage des Beschuldigten über eine Thatsache, die nicht die Uebertretung selbst ist, sondern nur darauf Beziehung hat, unter gewissen Einschränkungen, volle Beweiskraft ein.

Lehrb. des P. R. §. 605 — 607.

Ist denn das nicht ein Beweis, der das Verbrechen nicht unmittelbar darthut? ist das nicht künstlicher Beweis? und doch behauptet derselbe (Feuerbach)

§. 91. in der Note

daß, wenn gleich das römische Recht auf einen vollkommenen künstlichen Beweis ein Straferkenntniß zu gründen erlaube, der 22ste Artikel der

der P. G. Ordnung jedoch die juridiſche Gewißheit in Anſehung der Beſtrafung auf einen nicht künſtlichen Beweis einſchränke, mithin nach deutſchem Rechte ſelbſt auf vollen natürlichen (ſoll heißen künſtlichen) Beweis nicht geſtraft werden dürfe.

Püttmann ſetzt im allgemeinen feſt: ſi fides judici de veritate delicti a reo admiſſi facta nullum plane dubium relinquit, condemnationi locum facit.

Elem. J. Cr §. 834.

und will, daß zwey nicht ganz tüchtige, ſondern einigermaßen verdächtige Zeugen einen halben, und vier dergleichen einen vollen Beweis wirken ſollen;

§. 870.

da doch Feuerbach die Ausſage mehrerer verdächtiger Zeugen zum künſtlichen Beweiſe aus Indicien rechnet, mithin ihnen volle Beweiskraft abſpricht;

Lehrb. des. P. R. §. 600.

dadurch aber auch den Satz einräumt, daß ſelbſt Zeugenbeweis, ſo lange er nicht vollſtändig iſt, zu den Indicien gehöre. Wie denn auch die meiſten Criminaliſten Indicien zu den Beweisarten rechnen.

Koch. Inſt J Cr. §. 806.
Grolmann Grundſ. der Cr. R. W. §. 198.

Pütt-

Pütmann El. J. Cr. §. 838.
Gründler Grundſ. des P R. §. 423.

Klein ſagt: der halbe Beweis mehrerer Indiciorum proximorum habe mit dem halben Beweiſe des Verbrechens ſelbſt gleiche Wirkung.

Grundſ. des P. R. §. 115.

Warum denn nicht auch der volle Beweis mehrerer Indiciorum proximorum mit dem vollen Beweiſe des Verbrechens ſelbſt?

Wenn Koch behauptet: nach dem 29ſten und 30ſten Artikel mache zwar ein hinlänglich erwieſenes Indicium proximum einen halben Beweis, gegen des 22ſten aber könnten mehrere dergleichen keinen vollſtändigen zur ordentlichen Strafe hinreichenden Beweis wirken;

Inſt. J. Cr. § 749.

ſo behauptet er nicht nur einen offenbaren Widerſpruch, ſondern eine geſetzwidrige Unrichtigkeit, indem die im 30ſten Artikel enthaltene genugſame Anzeigung (ein tugendlicher Zeuge), wenn deren zwey oder drey vorhanden ſind, unſtreitig nach dem Geſetze für einen ganz vollſtändigen Beweis iſt.

C. C. C. Art. 67.

Dorn ſagt: Wenn mehrere Zeugen verſchiedene einander adminiculirende nächſte Anzeigen beſtätigen (ſingularitas teſtium adminiculativa); ſo wird dadurch ein voller Beweis bewirkt.

Pract. Comm. über das P. R. §. 326. B. C.

An einem andern Orte: Anzeigen machen nur einen künſtlichen Beweis aus;

§. 369. B. nr. 1.

und weiter: bey unzweyfentlichen Anzeigen pflege man zuweilen, mit Umgehung der Tortur, ſogleich auf ordentliche Strafe zu erkennen. Man handle jedoch am ſicherſten, wenn man bey der Regel bleibe, auf Tortur erkenne, und dem Landesherrn es anheim ſtelle, ob er, bey ſo höchſt ſchweren Anzeigungen, nicht ſogleich auf Verurtheilung erkennen wolle?

ibid. nr. 5.

Auch Weißmantel hat dieſen ſonderbaren, empörenden Vorſchlag gethan; es ſolle nämlich der Richter dem Landesherrn anrathen, daß er einen ſehr verdächtigen Menſchen für überwieſen erkläre, und vermöge ſeiner Machtvollkommenheit befehle, daß er per modum privilegii odiosi mit der ordentlichen Strafe belegt werde. — Ich enthalte mich hierüber alles Urtheils.

Vollkommen Recht hat Leyſer, wenn er das Verfahren des Richters, der bey ganz vollſtändiger Ueberzeugung, daß der Angeklagte das ihm angeſchuldigte Verbrechen begangen habe, den Muth nicht hat, die ordentliche Strafe wider ihn zu erkennen, weil keine Zeugen vorhanden ſind,

die

die es ihn mit ihren Augen haben begehen sehen, höchst lächerlich findet, und es mit dem Verfahren des Molièreschen Arztes vergleicht. Ungewißheit — sagt er — ist in allen menschlichen Dingen vorhanden, auch bey drey, vier Zeugen, die über alle Einreden erhaben sind, auch beym Geständnisse des Angeschuldigten selbst. Jene haben sich vielleicht wider ihn verschworen. Dieses kann aus Ueberdruß des Lebens und der Gefangenschaft geschehen seyn. Wenn man eine gar nicht zu bezweifelnde mathematische Gewißheit verlangt; so kann kein Verbrechen mehr gestraft werden. Diese erfordern aber die Rechte nicht, sondern nur moralische.

Freylich ist es besser, daß ein Schuldiger der Strafe entwische, als daß ein Unschuldiger gestraft werde. Allein die Anwendung, die man von dieser Sentenz macht, streitet mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, welcher höchlich daran gelegen ist, daß Beyspiele gegeben, das Land gereiniget, Verbrecher aus dem Wege geräumet, und andere von ähnlichen Verbrechen abgeschreckt werden.

Sp. 259. nr. 6.

Conjecturae reichen mir nun zwar nicht hin; wenn man aber diese Leyserschen Gründe auf Indicia indubitata, oder auf einen vollständigen

künſtlichen Beweis anwendet; ſo unterſchreibe ich ſie willig.

Wider dieſe Leyſerſche Meditation hat Struben ein eigenes Bedenken geſchrieben.

R. B. Th. 2. B. 139. S. 529.

Wenn er darin Leyſern da, wo er zu weit ging, zurecht weiſt, wenn er die von ihm aus dem römiſchen Rechte angeführten zum Theil unhaltbaren Gründe widerlegt; ſo iſt dabey nichts zu erinnern. Demjenigen aber, was er von der mehreren Gewißheit ſagt, die aus einem Zeugenbeweiſe entſpringen ſoll, werden wohl wenige Pſychologen ihren Beyfall ſchenken. Wenn er dem 22ſten Artikel einen Sinn unterſchiebt, den er nicht hat, nachdem er in den unmittelbar vorhergehenden Zeilen einen Fall angeführt hatte, da Jemand auf bloß künſtlichen Beweis billig am Leben geſtraft war; ſo kann das Niemand conſequent finden. In den meiſten Fällen zieht er die Folter, oder eine außerordentliche Strafe vor. Und zwar erſtere, weil, wenn der Schuldige in derſelben nicht bekenne, er durch die Folter ſelbſt auf eine zur Abſchreckung anderer hinreichende Art ſchon beſtraft würde, und dem Unſchuldigen doch die Wahl bleibe, ob er lieber ſterben, oder ſich foltern laſſen wolle. — Auf dergleichen Raiſonnements weiß ich nicht zu antworten; Und über die ſehr

ſingulaire außerordentliche Strafe iſt von Vielen ſo viel gutes geſagt worden, daß ich mich dabey nicht aufhalte. In Facto muß ich hier noch beyfügen, daß der wider Inquiſiten vorhandene Beweis keinesweges ein blos künſtlicher ſey, indem die Beſagungen der beyden Coinquiſiten Brackmann und Schnelle ihn der That unmittelbar bezüchtigen.

Das Reſultat dieſer peinlich-rechtlichen Erörterung kann demnach kein anderes, als folgendes ſeyn:

Ohne vollſtändigen Beweis ſoll Niemand verurtheilt werden. Auf welche Art aber derſelbe geführt worden, iſt gleichgültig, wenn er nur ſolche Gewißheit wirkt, die, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die Möglichkeit des Gegentheils ausſchließt. *)

§. 20.

*) Nach unſerm Provincial-Rechte iſt die von mir vorgetragene Meinung ohnehin keinem Zweifel unterworfen. Denn in einem von dem vorigen Fürſtbiſchofe an die Land- und Juſtiz-Canzley am 9ten Jan. 1788. erlaſſenen Reſcripte, durch welches die peinliche Frage gänzlich abgeſchafft worden, iſt ausdrücklich verordnet, daß dagegen zu Inculpirung der Inquiſiten die Beweiſe durch unverwerfliche Zeugen, oder durch ſolche gravirende Indicia, gegen welche blo-

ßes

## §. 20. Vertheidigungsgründe.

Ich gehe nun zu der von dem Advocaten Nieberg fleißig und gut ausgearbeiteten Defenſionsſchrift über.

Da ſich dieſe im allgemeinen hauptſächlich um die beyden Sätze dreht, daß, außer dem eigenen Bekenntniſſe und dem Beweiſe durch Zeugen, keine andere Beweisart zum Erkenntniſſe der ordentlichen peinlichen Strafe hinreiche; und daß die Beſagung eines Mitſchuldigen nur einen entfernten Verdacht wirke; ſo kann ich mich diesfalls auf den 19ten §. dieſes Abſchnitts lit. c. d. e. und o. beziehen.

Und wie ferner auch die meiſten ſeiner ſpeciellen Vertheidigungsgründe in meinen bisherigen Ausführungen bereits abgefertiget ſind; ſo wird es hinreichen, bey jedem derſelben die Stellen anzuzeigen, wo dies geſchehen iſt.

Brackmanns Beſagung impugnirt der Defenſor insbeſondere auch desfalls, weil er dadurch ſich ſelbſt zu exculpiren geſucht, ſich widerſprochen, und verſchiedenes entweder verſchwiegen, oder unrichtig erzählt habe (hierüber iſt der 19te §. dieſes Abſchnitts litt. a. nachzuſehen).

Schnelle

ſes hartnäckiges Ableugnen, nicht in Betracht zu kommen verdiene, für hinlänglich gehalten werden ſollen.

Schnelle habe — sagt er — nicht aus eigenem Wissen deponirt, sey ein geständiger Verbrecher, und durch harte Behandlung zum Bekenntnisse gebracht (cf. §. 19. litt. b und f).

Daß übrigens die Aussagen der meisten Zeugen die That nicht unmittelbar betreffen, schadet, wenn man dem künstlichen Beweise nach dem Verhältnisse seiner Stärke gleiche Kraft, als dem nicht künstlichen, einräumt, nicht.

Die wider die Personen und Aussagen einzelner Zeugen gemachten Einwendungen übergehe ich, weil es bey der großen Anzahl derselben sowohl, als der sonstigen Beweisgründe und Missethaten darauf nicht sehr ankommt.

Die Identität des beym Hesselteiche Ermordeten und Philipp Brunets läßt sich aber bey der Uebereinstimmung der von diesem, von der Tiggemann und Schnelle gegebenen Signalements mit dem Befunde und bey Brackmanns und Schnellens Aussagen, deren jede einen halben Beweis wirkt, nicht bezweifeln.

Wegen des Diebstahls zu Eikelborn beziehe ich mich auf den 17ten §. d. A. und wegen des Pferdediebstahls zu Lengerich auf den 11ten. Auf die übrigen dem Inquisiten als Kirchhof und Braun angeschuldigten Diebstähle habe ich selbst zu wenig

Ge-

Gewicht geſetzt, als daß es deshalb einer mühſamen Erörterung bedürfte.

In Anſehung der Identität des Inquiſiten, des Pommerſchen Kirchhofs und des Cobus Hennebergs beziehe ich mich auf den 2ten und 3ten §. d. A.

Der Einbruch zu Stolpe muß unſtreitig für vollſtändig erwieſen angenommen werden, weil Inquiſit nach einer vorherigen Unterſuchung, und nach den Geſetzen des Landes, wo jener verübet, durch ein förmliches Urthel deſſen ſchuldig erkannt iſt. Es kommt uns nicht zu, zu unterſuchen, ob dies Erkenntniß den Lehren neuerer Criminaliſten gemäß ſey, zumal wir ohnehin darüber keine complete Acten haben.

Wegen der Verbrechen, die dem Cobus Henneberg angeſchuldigt worden, beziehe ich mich auf den 4ten, 6ten, 7ten und 8ten §. d. A. Einzeln genommen habe ich Keins derſelben für ganz vollſtändig erwieſen gegeben, und die Strafe, die ich vorſchlagen werde, wird ſich auf ſelbige nicht gründen. Es bedarf alſo ſowohl in Betracht derſelben, als der Frage, ob und in wie fern ein Verbrechen, das nicht in Deutſchland, und nicht an einem deutſchen Reichsbürger verübt iſt, in Deutſchland beſtraft werden könne? keiner weitläufigen Erörterung.

Nach-

Nachdem nun noch der Defenſor die wider den Inquiſiten vorhandenen allgemeinen Verdachtsgründe möglichſt zu ſchwächen geſucht, und für ihn angeführt hat, daß die zu Leer abgehörten Perſonen (wovon jedoch einige in einem ſehr großen Verdachte einer näheren Verbindung mit ihm, als ſie haben einräumen wollen, ſtehen) nichts böſes von ihm gehört, und daß er für das wahre Wohl ſeiner Kinder (die doch bey ihrer Arretirung in erwachſenen Jahren beyde noch nicht confirmirt waren) eine zärtliche Fürſorge gehabt habe; ſo ziehet jener das Reſultat, daß, wegen ermangelnden vollſtändigen Beweiſes, Inquiſit nach einer allenfalſigen kurzen leidlichen Verwahrung, von der Inſtanz, zu entbinden ſey.

Aus den Acten muß ich noch beyfügen, daß Inquiſit wegen Brunets Ermordung das alibi zu erweiſen verſucht habe. Allein der Hartkampſche Sohn, bey deſſen Auskleiden er gegenwärtig geweſen, iſt am 5ten Dec. geſtorben, und am 7ten begraben, und der Mord iſt in der Nacht vom 24ſten auf den 25ſten Nov. vorgefallen, und ein Zeuge, in deſſen Hauſe er am Tage vor dem Tode des jungen Hartkamps geweſen ſeyn will, hat weiter nichts bekundet, als daß es möglich ſey, daß Inquiſit eines Abends bey ihm geweſen, daß er aber die Zeit nicht beſtimmen könne. Sonſt

hat

hat Inquiſit zu ſeiner Exculpation kein erhebliches Moment anzuführen, allen ihm gemachten Beſchuldigungen nichts entgegenzuſetzen gewuſt; ſondern lediglich beim bloßen Läugnen, Nichtwiſſen, Nichterinnern, und bey der Beziehung auf ſeine nicht mitverhaftete Frau es bewenden laſſen.

§. 21. Reſultat.

Dieſem allen zufolge bin ich der rechtlichen Meinung, wie es für vollkommen erwieſen anzunehmen ſey, daß Inquiſit Johann Henrich Kirchhof, oder eigentlich Cobus Henneberg, unter letzterem, als ſeinem eigentlichen Namen viele Jahre hindurch Mitglied, und zum Theil Anführer eines der gefährlichſten Räuberbanden, welche jenſeits des Rheins der ſchwerſten und gewaltſamſten Verbrechen ſich ſchuldig gemacht, geweſen ſey, daß, ſo weit man bis in ſeine jüngeren Jahre ihm nachſpüren können, Raub und Vergewaltigung ſein Gewerbe geweſen, daß er, um dem Arme der Gerechtigkeit zu entgehen, mehrmals Namen und Wohnort verändert, und falſcher Päſſe ſich bedient hat; daß er einer großen Menge in verſchiedenen weit von einander entfernten Weltgegenden begangener Miſſethaten theils in geringerem, theils in höherem, theils im allerhöchſten Grade verdächtig, vieler ſo gut wie überwieſen, insbeſondere aber bey in der Nacht vom 16ten — 17ten Febr. 1795.

bey

bey dem Schutzjuden Isak Moses zu Stolpe verübten gewaltsamen Diebstahls (dessen Werth auf 1405 Rthlr. 8 Gr. beschworen, und wesfalls er zwar verurtheilt, aber, weil er entwichen, nicht bestraft worden), des im Sept. 1800. bey Franz Joseph Hauhof zu Eikelborn begangenen mit Einsteigen und Erbrechen verknüpften auf 77. Rthlr. 24. mgr. eidlich bestärkten Diebstahls, des in der Nacht vom 24ten — 25ten Nov. desselben Jahrs bey der Wittwe Oppermann zu Versmold verübten gewaltsamen Einbruchs, und tentirten Diebstahls, und endlich und hauptsächlich der in der nemlichen Nacht mit vier andern an der zweiten steinernen Brücke bey Hesselteich an Philipp Brunet begangenen Mordthat vollständig überführt sey, und daß er mithin das Leben um so gewisser verwirkt habe, als auch die engste Verwahrung, bey seiner seine ganze Lebenszeit hindurch bezeigten ungemeinen Verwogenheit, und der ungewöhnlichen körperlichen Stärke, wodurch diese unterstützt wird, das gemeine Wesen schwerlich zureichend vor ihm sichern dürfte.

Nach dem Buchstaben des Gesetzes würde Inquisit mit dem Rade, oder dem Schwerte hinzurichten seyn. Inzwischen werden die Herren mit mir darin übereinstimmen, daß, wenn der Staat sich gezwungen sieht, eins seiner Glieder zur Sicher-

cherheit der übrigen auszustoßen, wenn die traurige Nothwendigkeit, einem Menschen das Leben zu nehmen, eintritt, es sich nicht vertheidigen lasse, ihn, dem man alles nimmt, was er verlieren kann, noch Martern leiden zu lassen — daß vielmehr jede Verschärfung der Todesstrafe nicht allein Grausamkeit, sondern auch in unsern Zeiten, bey der ungemein viel seltenern Anwendung der Lebensstrafen, unnöthig sey.

Was das Schwert betrifft; so haben öftere Grausen erregende Beyspiele gezeigt, welche Metzeleien nicht ungewöhnlich diese unsichere Hinrichtungsart begleiten. Ohnehin wollen ja neuere Aerzte die Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Besinnung in dem Kopfe des Enthaupteten noch geraume Zeit fortdaure;

Archiv. des Cr. R. B. 5. St. 2. nr. 1.

eine Qual, die, wenn sie gegründet seyn sollte, in dem Zwecke weder des Gesetzgebers, noch des Richters liegen kann. *) — Aus allen diesen Gründen schlage ich den Strang vor; und daß, zur Vermehrung des Eindrucks auf Andere, sein Körper nach dem Tode auf das Rad geflochten werde. S. m.

Ur-

*) Sehr zu wünschen wäre es, daß jedes Gesetzbuch sich auf Eine Todesart ausschließlich einschränk-

## Urthel.

In peinlichen Unterſuchungsſachen wider Jo-
ann Heinrich Kirchhof eigentlich Cobus Henne-
rg wird, nach ſorgfältiger Prüfung ſämmtlicher
rhandelten Acten, gehörter Vertheidigung und
eißiger Collegialiſcher Erwägung, von Uns —
ir Recht erkannt:

Daß Inquiſit, welcher, ſo weit man ſei-
nem Lebenslaufe nachſpüren können, von
jeher Raub und Vergewaltigung zu ſeinem
Gewerbe gemacht, und desfalls von mehre-
ren Criminal-Behörden lange vergebens ver-
folgt iſt, welcher, um dem Arme der Ge-
rechtigkeit zu entgehen, mehrmals Namen
und Wohnort verändert und falſcher Päſſe
ſich bedient hat, und ſchon daher und durch
ſeine ungemeine, durch ungewöhnliche kör-
perliche Stärke unterſtützte Verwegenheit,
als ein der öffentlichen Ruhe und Sicherheit
in höchſtem Grade gefährlicher Menſch er-
ſcheint; weil er viele Jahre hindurch Mit-
glied, und theils Anführer einer der ge-
fährlichſten Räuberbanden, welche jenſeits

des

ſchränkte, wie das Franzöſiſche nur die Guillo-
tine, das neue Oeſterreichiſche nur den Strang,
und das neueſte Schweizeriſche nur das Schwert
kennt.

des Rheins der ſchwerſten und gewaltſamſten Verbrechen ſich ſchuldig gemacht, geweſen; weil er einer großen Menge in verſchiedenen weit von einander entfernten Weltgegenden begangener Miſſethaten theils in geringerem, theils in höherem, theils im allerhöchſten Grade verdächtig, vieler derſelben ſo gut, wie überwieſen, insbeſondere aber des in der Nacht vom 16ten auf den 17ten Febr. 1795. bey dem Schutzjuden Iſaac Moſes zu Stolpe verübten gewaltſamen Diebſtahls, deſſen Werth auf 1405 Rthlr 8 Gr. beſchworen iſt, des im Sept. 1800. bey Franz Joſeph Hauhoff zu Eikelborn begangenen, mit Einſteigen und Erbrechen verknüpften, auf 77 Rthlr. 24 mgr. eidlich beſtärkten Diebſtahls, des in der Nacht vom 24ſten auf den 25ſten Nov. deſſelben Jahres bey der Wittwe Oppermann zu Versmold verübten gewaltſamen Einbruchs, und tentirten Diebſtahls, und endlich und hauptſächlich der in der nemlichen Nacht, mit vier andern, an der zweiten ſteinernen Brücke bey Heſſelteich an Philipp Brunet begangenen Mordthat vollſtändig überführt iſt — ihm ſelbſt zur wohlverdienten Strafe, und Andern zum abſchre-

cken-

ckenden Beyſpiele mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, und ſein Leichnam auf das Rad zu flechten ſey. V. R. W.

## Schluß.

Vorſtehendes Erkenntniß wurde dem in den gegenwärtigen Landesverhältniſſen angeordneten höchſten Juſtizdepartemente zur Beſtätigung vorgelegt, und von daher unterm 10ten Jul. d. J. recribirt.

Daß weil 1) nach gemeinem Rechte auf bloße zuſammentreffende redliche Anzeigen ein Todesurtheil nicht zu begründen ſeyn dürfte; 2) aber das Reſcript vom 9ten Jan. 1788. nicht publicirt worden, mithin der Defenſor keine Gelegenheit gehabt habe, ſeine Vertheidigung darauf mit zu richten; weil 3) bey der Brunetſchen Ermordung es zwar ſehr wahrſcheinlich, aber nicht ganz gewiß ſey, daß Inquiſit von allen denen, die Hand an den Ermordeten gelegt, den tödtlichen Schnitt gethan habe, aus dieſen Rückſichten, und 4) bey den jetzigen Landesverhältniſſen das Urthel zwar confirmirt werde, und dem Inquiſiten zu publiciren ſey, ihm jedoch nach Eröffnung derſelben die extraordinaire Strafmilderung angedeihen und angekündiget werden ſolle, daß er ſtatt des Stran-

de — wer wollte das leugnen! Daß es denkbar ſey, Karl habe unter ſeinem dritten Diebe nicht daſſelbe verſtanden, was Damhouder unter ſeinem fur famoſus — wer wollte das leugnen! Aber die Frage iſt uns hier nicht nach dem bloß Möglichen, ſondern nach dem Gewiſſen, oder doch Wahrſcheinlichern; nicht nach dem Einfluſſe einer Gewohnheit auf ein Geſetz, deſſen Urheber jene gar nicht in Augen gehabt hat, ſondern darnach, ob nicht eben die von Damhouder bezeugte Gewohnheit mit dem 162ſten Artikel in einer ſolchen Verbindung ſtehe, daß dieſer näher durch ſie beſtimmt werde? Das iſt der Hauptpunkt, welchen Herr Salchow hier berückſichtigen mußte. Er hat ihn berückſichtigt, und es liegt uns ob, ihn jetzt darüber zu hören.

Die von Damhouder bezeugte Gewohnheit, ſagt Herr Salchow, war keine allgemeine. An einer ſolchen fehlte es ſowohl in Anſehung des Diebſtahls überhaupt, als des dritten insbeſondere, wie die oberflächlichſte Bekanntſchaft mit der Beſtrafung der Verbrechen zu Karls Zeiten lehre. In dem einen Gerichtsſprengel wurde ſo, in dem andern anders, ja in einem und eben demſelben heute ſo, und morgen anders geſtraft. Kurz Willkühr herrſchte zu jenen Zeiten und bey dieſer abſoluten Willkühr war es ſehr falſch von Damhou-

# V.

## Nachtrag

zu N. V. und VI. Bd. 5. St. 2. dieſes Archivs.

Herr Salchow iſt in dem laufenden Jahre mit einer Schrift über die wichtige Lehre von der Entwendung in das Publikum getreten *). Es iſt hier der Ort nicht, mein Urtheil über den Werth dieſer Schrift nieder zu legen, wohl aber der Ort, einige Stellen derſelben näher zu beleuchten, welche ſich auf meine in der Ueberſchrift dieſes Aufſatzes nachgewieſene Abhandlungen über den dritten Diebſtahl und über die Momente der Strafbarkeit des großen Diebſtahls beziehen.

Was nun

I. die erſtere jener beiden Abhandlungen betrifft, ſo habe ich in derſelben darzuthun geſucht:

ein

*) Syſtematiſche Entwickelung des Verbrechens der Entwendung nach den gemein gültigen Strafgeſetzen Deutſchlands, ein Verſuch von J. C. D. Salchow. Erfurt bey Hennings. 1806.

ein dritter Diebſtahl, in dem Sinne des Geſetzgebers, ſey nur alsdann vorhanden, wenn der Thäter für einen erſten und andern Diebſtahl mit den geſetzlich gedrohten Strafen bereits belegt worden ſey.

Die dort für dieſe Behauptung aufgeſtellten Gründe haben auch nicht bloß für mich überzeugende Kraft gehabt, ſondern es ſind auch andere Rechtsgelehrte, welche vorher anderer Meinung waren, z. B. Herr Feuerbach *), durch ſie veranlaßt worden, mir beyzutreten.

Für Herrn Salchow hingegen ſind jene Gründe nicht entſcheidend geweſen; er hat vielmehr in der erwähnten Schrift ſich für das Gegentheil des Reſultats erklärt, welches ich aus ihnen herzuleiten bemüht geweſen war. Der Gegenſtand iſt zu wichtig für die Theorie und für die Praxis des peinlichen Rechts, als daß ich nicht meine Leſer bitten ſollte, ihm nochmals mit mir, bey der Prüfung der Gegengründe des Herrn Salchow, ihre ganze Aufmerkſamkeit zu ſchenken.

Man

*) Man vergleiche §. 372. der erſten Auflage, und §. 324. der zweyten, mit §. 324. der dritten Auflage ſeines rühmlich bekannten Lehrbuchs des peinlichen Rechts.

Man wird ſich erinnern, daß ich meine Behauptung vorzüglich durch folgende Gründe unterſtützt habe:

1) Damhouder, ein Zeitgenoſſe Kaiſer Karls des fünften, referirt uns, daß, einer alten und ſeit langer Zeit hergebrachten Gewohnheit zu Folge, in Anſehung der Beſtrafung ein Unterſchied zwiſchen dem erſten, zweyten und dritten Diebſtahle gemacht worden ſey. Karl unterſcheidet auf gleiche Art. Das römiſche Recht, in der Regel das Augenmerk des Kaiſers, weiß von dieſer Unterſcheidung nichts. Höchſt wahrſcheinlich hat er daher jene Gewohnheit in Augen gehabt.

2) Derſelbe Damhouder ſagt, ein Dieb, der zum dritten Mahle geſtohlen habe, werde nur dann, wenn er mit den für den erſten und zweyten Diebſtahl üblichen Strafen bereits belegt worden ſey, mit dem Tode beſtraft, und heiße dann fur famoſus. Karl nennt ſeinen dritten Dieb einen merer verleumbten dieb, und dieſen Ausdruck geben der ihm gleichzeitige Gobler und der nicht viel ſpätere Remus in ihren Ueberſetzungen durch fur infamis oder famoſus, und machen es dadurch wahrſcheinlich, daß Karls ſein merer verleumbter dieb daſſelbe bedeute, was Damhouder unter ſeinem fur famoſus verſtehe. Endlich

3) der Grund, aus welchem der Gesetzgeber wegen des dritten Diebstahls mit einer Todesstrafe gedroht hat, ist die Unverbesserlichkeit des Thäters *). Nun liegt es in der Natur der Sache, daß bey dem dritten Diebe, wenn er für zwey frühere Diebstähle die gesetzlich gedrohten Strafen schon erlitten hat, noch weit weniger, als im entgegen gesetzten Falle, an eine Besserung zu denken ist, weil er eben durch den dennoch verübten neuen Diebstahl zu erkennen giebt, daß er selbst der in den ihm zugefügten Strafübeln ihm gegebenen Bewegungsgründe zu einem rechtlichern Wandel nicht achtet **).

Die-

*) Diesen Grund giebt auch Damhouder als den Grund jener Gewohnheit an. „Nisi enim," sagt er, „tales iterantes fures justitia morte condemnet, parum profecto ad resipiscentiam furum profuerit: imo ne pilo quidem eos correctiores reddiderit, quamlibet etiam atrocissimis poenis eos citra mortem affecerit. Adeo „tales fures omnes poenas justitiae rident et flocci „faciunt, ut earum gratia a furto rarissime supersedeant, nisi praematurius e vivis, ne amplius obsint, suspendio tollantur."

**) Das haben auch ältere Rechtsgelehrte anerkannt. So sagt Blumblacher: „Noch weniger aber gibt es ein Bedenken, wann die vordere Diebställ schon gestrafft worden, dann eben dar-

Dieſes iſt, die Widerlegung einiger Zweifelsgründe ausgenommen, das Weſentlichſte meiner Deduction. Wegen der weitern Ausführung verweiſe ich meine Leſer auf die oben erwähnte Abhandlung und gehe nun zur nähern Beleuchtung der Gründe über, mit welchen Herr Salchow die Behauptung quaestionis von Neuem beſtritten hat.

Geſetzt auch, ſagt Herr Salchow, es ſey zu Karls V. Zeit eine allgemeine Gewohnheit geweſen, den dritten Dieb nur dann mit der Todesſtrafe zu belegen, wenn er wegen der beyden frühern Diebſtähle ſchon beſtraft worden ſey, ſo habe für uns doch nicht jene alte Gewohnheit, ſondern der 162ſte Artikel der P. G. O. entſcheidende Kraft. Nun könne zwar Karl in dieſem Geſetze unter dem

„darauß erſcheinet die Incorrigibilität deß Diebs, „und daß bey demſelben kein Beſſerung zu hoffen, dahero dann die vorhero gangene Beſtraffung „das darüber folgende Verbrechen noch gröſſer „und ſchwerer machet, und folglich auch die „Straff nur mehret.“ S. deſſen Comment. zur C. C. C. S. 328. der 4ten Ausg. von 1704. — Kreß bey der Lehre vom andern Diebſtahle zeugt: „Quidam Doctores furem jam punitum „eſſe requirunt, quo evidentius conſter de ine„mendabilitate“ Man ſehe S. 579. der 5ten Ausg. ſeines Comment. zur P. G. O. von 1760.

dem verleumdten Diebe einen solchen verstanden haben, der nach zweymaliger Bestrafung wegen früherer Diebstähle dennoch zu einem dritten geschritten sey, allein es könne eben so gut das Gegentheil möglich seyn, und Karl hätte, wenn er so verstanden seyn wollen, uns dieses ausdrücklich sagen müssen. Da er es nicht gethan habe, so müssen wir bey dem Willen stehen bleiben, der uns zunächst aus dem Gesetze anspreche, sonst werde die gesetzliche Interpretation der unbedingtesten Willkühr preis gegeben *).

Der unbedingtesten Willkühr? Davor bewahre uns Gott! Harte, mit unverhältnißmäßigen Strafen drohende Gesetze sind wahrlich Uebel. Aber lieber diese, als unbedingte Willkühr; denn sie ist ein weit größeres. Mit jenen besteht wenigstens Gewißheit der Rechte; diese führt verderbende Ungewißheit mit sich, und Ungewißheit in Rechten hat vor völliger Rechtlosigkeit auch nicht den geringsten Vorzug.

Aber wo steckt sie denn hier, diese unbedingteste Willkühr? Heißt es ihr fröhnen, wenn man, auf Gründe, wie die angeführten, gestützt, den Sinn eines Gesetzes bestimmt? Wehe dem Verbrecher, der die abgelegene menschenleere Hütte eines Andern angesteckt hat, wenn ihm Herr Salchow sein

*) a. a. O. S. 89. bis 91.

ſein Urtheil ſprechen ſoll! Denn war gleich die Brandſtiftung dem Leben keines Menſchen gefährlich, hatte gleich außer dem Eigenthümer der Hütte Niemand Gefahr für ſein Vermögen zu fürchten, wurde gleich vielleicht der Brand der Hütte unmittelbar nach dem erſten wenig ſchädlichen Auflodern gelöſcht, dennoch muß Herr Salchow den Thäter zur ſchrecklichen Strafe des Feuers verurtheilen. Wie anders? das iſt ja der Wille, welcher zunächſt aus den Worten des Geſetzgebers im 125ſten Artikel uns anſpricht, und die geſetzliche Interpretation wäre ja der unbedingteſten Willkühr preis gegeben, wenn man den Gründen, welche gegen die Anwendung der gedrohten Feuersſtrafe auf einen ſolchen Fall angeführt zu werden pflegen, Gehör ſchenken wollte, Gründen, welche — ich nehme keinen Anſtand, es auszuſprechen — mir nicht einmal gleiches Gewicht mit den für unſern gegenwärtigen Gegenſtand ſprechenden Gründen zu haben ſcheinen. Herr Salchow macht uns in der ſeiner Schrift vorangeſchickten Vorerinnerung die Hoffnung, er werde nicht am Buchſtaben der Geſetze kleben *). Erfüllt er ſein Verſprechen hier?

Daß eine Gewohnheit gegen ein abweichendes, durch ſie nicht aufgehobenes Geſetz nichts entſchei-

de

*) S. XIII.

de — wer wollte das leugnen! Daß es denkbar ſey, Karl habe unter ſeinem dritten Diebe nicht daſſelbe verſtanden, was Damhouder unter ſeinem fur famoſus — wer wollte das leugnen! Aber die Frage iſt uns hier nicht nach dem bloß Möglichen, ſondern nach dem Gewiſſen, oder doch Wahrſcheinlichern; nicht nach dem Einfluſſe einer Gewohnheit auf ein Geſetz, deſſen Urheber jene gar nicht in Augen gehabt hat, ſondern darnach, ob nicht eben die von Damhouder bezeugte Gewohnheit mit dem 162ſten Artikel in einer ſolchen Verbindung ſtehe, daß dieſer näher durch ſie beſtimmt werde? Das iſt der Hauptpunkt, welchen Herr Salchow hier berückſichtigen mußte. Er hat ihn berückſichtigt, und es liegt uns ob, ihn jetzt darüber zu hören.

Die von Damhouder bezeugte Gewohnheit, ſagt Herr Salchow, war keine allgemeine. An einer ſolchen fehlte es ſowohl in Anſehung des Diebſtahls überhaupt, als des dritten insbeſondere, wie die oberflächlichſte Bekanntſchaft mit der Beſtrafung der Verbrechen zu Karls Zeiten lehre. In dem einen Gerichtsſprengel wurde ſo, in dem andern anders, ja in einem und eben demſelben heute ſo, und morgen anders geſtraft. Kurz Willkühr herrſchte zu jenen Zeiten und bey dieſer abſoluten Willkühr war es ſehr falſch von Damhou-

houder, von einer allgemein geltenden Gewohnheit in Hinſicht auf die Beſtrafung des erſten, zweyten und dritten Diebſtahls zu reden *).

Gegen wen ſtreitet nun Herr Salchow hier? Ich weiß es nicht. Doch ja! Er ſagt es uns ja ſelbſt. Gegen Damhouder. Gegen Damhouder? Unmöglich!

„Juxta inoletam diuque recep„tam conſuetudinem ſimplex fur„tum in fure primum deprehenſo pu„nitur flagellatione ſeu fuſtigatione. Si „ſecundo commiſerit, punitur auris al„terius aut manus abſciſſione, vel alia „nota corporali. Si autem ita bis cor„reptus non reſipuerit, ſed tertium fur„tum audet aggredi, tum ita tertio de„prehenſus puniendus erit ſuſpendio.“

Das ſagt Damhouder **). Und nun frage ich meine Leſer, ob ſie hierin etwas von einer allgemeinen Gewohnheit zu entdecken im Stande ſind?

Aber vielleicht hat Herr Salchow eine andere Stelle im Sinne gehabt. Keineswegs. Vielmehr ſpricht er ſelbſt von einer Stelle aus Damhouder, die

*) S. 91. bis 93. a. a. O.

**) Man ſ. deſſen Praxis rer. crim. Cap. 110. n. 18.

entkräften will, keinen einzigen dieſer Gründe unberückſichtigt laſſen, oder er erklärt gerade durch ſein Stillſchweigen darüber, daß er dem Beweiſe ſeine Kraft zu nehmen außer Stande ſey.

(Den Beſchluß im nächſten Stücke.)

Konopak.

---

## VI.

## Nachricht an das Publikum.

Das verſprochne Regiſter über die ſechs erſten Bände unſers Archivs wird zur nächſten Oſtermeſſe erſcheinen.

Auch die Erfüllung eines andern Verſprechens ſehe ich mich veranlaßt, noch auszuſetzen, des Verſprechens nämlich, Herrn Klein's Sendſchreiben an mich (Bd. 6. St. 4. N. 1.) zu beantworten, weil mir Herr Schmalz Hoffnung gemacht hat, über mein Schreiben an ihn (Bd. 6. St. 3. N. VI.) öffentlich zu mir zu ſprechen, und die Verzögerung jener Antwort mir es möglich macht, über die Aeußerungen eines jeden meiner freundlichen Gegner auf Einmahl mich zu erklären.

Konopak.

Alſo Damhouder hat von keiner allgemeinen Gewohnheit geſprochen. Daß ſie auch wirklich nicht allgemein geweſen ſey, wer weiß das nicht? Aber exiſtirt hat ſie doch, wie auch Herr Salchow nicht beſtreitet, und nun fragt es ſich, ob Karl ſie gekannt und bey der Abfaſſung des 162ſten Artikels ſeiner P. G. O. berückſichtigt habe?

Herr Salchow hält es für ſehr wahrſcheinlich, daß Karl ſie gar nicht einmal gekannt habe. Denn, ſagt er, der Gewohnheit zu Folge, von welcher uns Damhouder ſpricht, wurde der erſte Diebſtahl mit dem Staupbeſen, der andere mit Verſtümmelung beſtraft; Karl hingegen bedrohe jenen mit geringem Gefängniſſe, dieſen mit Verſtrickung, Landesverweiſung oder dem Pranger. Nur beym dritten Diebſtahle treffe Karls Beſtimmung mit jener Gewohnheit zuſammen, dieſes ſey daher — denn ſo muß ich ja wohl in Herrn Salchow's Seele ſchließen — ein bloß zufälliges Zuſammentreffen, und es ſey ſonderbar und werde durch den flüchtigſten Blick in die P. G. O. widerlegt, wenn man ſage, Karl habe deswegen für die beyden erſten Diebſtähle andere Strafen feſtgeſetzt, weil in dieſem Punkte ihm die Gewohnheit quaeſtionis mißfallen habe, indem ja Karl oft verſtümmelnde Strafen und zwar gegen Vergehen

drohe

die Strafe der Verſtümmelung zu hart gefunden, für jene nicht. Darum eben wich er von der oft erwähnten Gewohnheit in Anſehung der Beſtrafung des andern Diebſtahls ab, und aus gleichem Grunde, weil er nämlich den Staupenſchlag zu hart im Verhältniſſe zum erſten, kleinen, einfachen, nicht manifeſten Diebſtahle fand, verließ er ſie auch bey dieſem Verbrechen und verordnete eine gelindere Strafe. Nicht alſo Sonderbarkeit der Behauptung, Karl habe ein Mißfallen an den durch jene Gewohnheit eingeführten Strafen für den erſten und andern Diebſtahl gehabt, lehrt uns der flüchtigſte Blick in die P. G. O., ſondern höchſte Natürlichkeit; und daſſelbe lehrt uns ernſte, verweilende, der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſene Prüfung.

Aber es iſt nicht bloß wahrſcheinlich, jenes Mißfallen, nein es iſt gewiß. Nach jener Gewohnheit beſtand die Verſtümmelung des andern Diebes im Abſchneiden eines Ohres, oder im Abhauen einer Hand. Die Bambergiſche H. G. O. bedroht ihn mit Landesverweiſung, Pranger und Abſchneiden der Ohren *). Die Caroline, die Tochter der Bamb. O. läßt dieſe Verſtümmelung weg. Bedürfen wir noch weitern Zeugniſſes? Hätte

*) Art. 187.

Hätte doch Herr Salchow etwas zur Beantwortung der hier ſo wichtigen Frage verſucht, wie denn wohl Karl anders, als eben durch unſere Gewohnheit, auf die Unterſcheidung eines erſten, andern und dritten Diebſtahls geleitet worden ſeyn könne? Daß dieſe ſeine Unterſcheidung bloß zufällig mit jener Gewohnheit zuſammen treffe, daß bloß zufällig er dem dritten Diebe gerade dieſelbe Strafe beſtimmt, welche auch jene Gewohnheit eingeführt habe, dieſes behaupten, das iſts, was ich ſonderbar finde.

Ich habe es höchſt wahrſcheinlich genannt, daß die Damhouderſche Gewohnheit von Karln berückſichtigt worden ſey. Ich habe zu wenig geſagt. Es iſt gewiß, ſo gewiß, wie nur irgend etwas ſeyn kann, das nur keine mathematiſche Strenge im Beweiſe zuläßt. Schon die eben genommene Hinſicht auf die Bamb. G. O. in Anſehung des andern Diebſtahls überzeugt uns hiervon. Aber man bedenke nun ferner! Karl ſagt in unſerm Artikel:

„und ſoll darumb, nemlich der mann mit „dem ſtrang, vnnd die fraw mit dem waſſer „oder ſunſt in andere weg, nach jedes landts „gebrauch vom leben zum todt geſtrafft wer„den,"

und Damhouder N. 31. a. a. O. ſagt:

„et

„et propterea vir reſte, mulier puteo,
„aut alias ex more cujusque regionis,
„ad mortem punitur.“

Da haben wir ja in beiden Stellen dieſelben Worte, gleichſam als hätte uns Karl eine Ueberſetzung der Damhouderſchen Stelle geliefert. Iſt auch das zufällig? Zwar überſetzt hat der Verfaſſer der Caroline Damhoudern nicht; denn des letztern praxis rer. crim. iſt, auch in ihrer erſten Ausgabe, jünger als unſer Strafcodex. Aber gewiß hat jener denſelben Schriftſteller berückſichtigt, welcher auch Damhoudern zur Quelle diente *). Dieß iſt die einzige Vorausſetzung, wodurch jene buchſtäbliche Uebereinſtimmung erklärbar wird.

Dazu kommt nun zum Ueberfluß — denn Bedürfniß kann er uns jetzt wohl nicht mehr ſeyn — noch ein neuer Grund. Doch dieſen wollen wir Herrn Salchow ſelbſt verdanken.

Herr Salchow ſagt, nach Karln müſſe der dritte Dieb wie ein gewaltſamer angeſehen werden. Nun ſey es aber bekannt, daß er dieſen im 159ſten Artikel mit dem Tode bedrohe, gleichviel,

*) Die Quelle Damhouders iſt wohl keine andre, als der von ihm ſelbſt hier angeführte Schriftſteller. Leider beſitze ich ihn nicht, und habe ihn auch hier nicht auftreiben können.

viel, ob der Verbrecher ſchon wegen früherer Entwendungen beſtraft worden ſey, oder nicht. Es könne alſo auch, um gegen den dritten Dieb auf Todesſtrafe zu erkennen, darauf nicht ankommen, ob derſelbe wegen des erſten und andern Diebſtahls bereits beſtraft worden ſey, oder nicht *).

Ich habe hier zweyerley zu erinnern. Erſtens, Karl will zwar allerdings den dritten Dieb einem Vergewaltiger, wie er ihn nennt, gleich geachtet wiſſen; aber was berechtigt Herrn Salchow, deshalb auf den 159ſten Artikel zu verweiſen? Der Dieb mit Waffen iſt ja nicht nothwendig ein Vergewaltiger. Er kann es ſeyn, es gehört aber nicht zu ſeinem Begriffe, und daher ſagt auch Karl:

„So iſt in dem diebſtall, der mit waffen geſchicht, eyner vergewaltigung vnd verletzung „zu beſorgen.“

Bey welcher Entwendung aber gehört Gewaltthätigkeit zu ihrem Weſen? Beym Raube! Und der Räuber iſts auch, dem der Geſetzgeber den dritten Dieb gleich geachtet wiſſen will. Dafür ſpricht auch noch der Umſtand, daß der Räuber, wie der dritte Dieb ausſchließlich mit der Todesſtrafe bedroht, auf den bewaffneten Diebſtahl hingegen zwar die Todesſtrafe als ordents

*) a. a. O. S. 94.

deutliche, aber doch ſo feſtgeſetzt worden iſt, daß auch allenfalls auf eine ſchwere Leibesſtrafe erkannt werden kann. Endlich überſetzen auch Gobler und Remus den Vergewaltiger in unſerm Artikel, der erſtere durch vim violentiamque inferens. der letztere durch latro.

Wenn nun aber auch, wie durch das Geſagte bewieſen worden iſt, Karl bey ſeinem Vergewaltiger nicht an den bewaffneten Dieb, ſondern an den Räuber gedacht hat, was verliert dadurch Herrn Salchow's Raiſonnement? Auch bey der dem Räuber gedrohten Todesſtrafe kommt ja darauf, ob er vorher ſchon wegen Diebſtahls, oder Raubes beſtraft worden iſt, oder nicht, durchaus nichts an.

Allerdings nicht! Allein — und das führt mich auf meine zweyte Erinnerung — wie konnte Herr Salchow es überſehen, daß hier ja eben die Frage darnach iſt, ob Karl den dritten Dieb ſchlechthin, und wie die bloßen Worte uns dieſen Begriff an die Hand geben, oder ob er nicht vielmehr nur denjenigen dritten Dieb einem Vergewaltiger gleich geſetzt habe, welcher mit der Strafe des erſten und andern Diebſtahls bereits belegt worden ſey. Iſt aber dieſes der Fall, ſo kann er nicht ſagen: weil der dritte Dieb einem Räuber gleich zu ſtrafen iſt, und weil dieſen die

Todesſtrafe trifft, wenn er gleich vorher noch nicht Raubens, oder Stehlens halber beſtraft worden iſt, ſo kann die Todesſtrafe gegen jenen ebenfalls ſelbſt dann eintreten, wenn er wegen der frühern Entwendungen noch keine Strafe erlitten hat.

Ich habe geſagt, wir wollten einen neuen Grund für die Behauptung, daß Karl bey dem 162ſten Artikel die Damhouderſche Gewohnheit in Augen gehabt habe, Herrn Salchow ſelbſt verdanken. Er iſt zur Hälfte ſchon in dem Bisherigen dargeſtellt worden, dieſer Grund. Nämlich Karl ſagt im eben erwähnten Artikel:

„das iſt eyn merer verleumbter dieb, und „auch eynem vergewaltiger (vim vio„lentiamque inferenti, latroni, nach der „Goblerſchen und Remusſchen Ueberſetzung) „gleich geacht;“

und Damhouder ſagt am angeführten Orte:

„is fur famoſus vocatur, vel graſſator.“

Wer findet nun nicht in dieſem graſſator den Vergewaltiger Karls wieder! Wer nicht hierin eine neue Beſtätigung für die eben wiederholte Behauptung!

Gewiß alſo iſt es, daß Karl die von Damhouder bezeugte Gewohnheit in Augen gehabt hat, gewiß, daß er ihr in der dem dritten Diebſtahle gedrohten Strafe treu geblieben, gewiß, daß er, was

was die Strafen für den erſten und andern Diebſtahl betrifft, weil er dieſe mißbilligte, von ihr abgewichen iſt, gewiß, daß er über die jener Gewohnheit gemäße Bedingung der Todesſtrafe für den dritten Diebſtahl geſchwiegen, ausdrücklich alſo ſich weder für, noch gegen dieſelbe erklärt hat, höchſt wahrſcheinlich aber, weil, wenn dieſe Bedingung ihm mißfallen hätte, er ſie eben ſo verworfen haben würde, wie die gewohnheitlichen Strafen des erſten und andern Diebſtahls, und weil in der Natur der Sache ſelbſt ein ſo wichtiger Grund für dieſe Bedingung liegt, daß er der Todesſtrafe nur denjenigen dritten Dieb habe unterwerfen wollen, welcher nach vorher erlittner Strafe für den erſten und andern Diebſtahl, der mächtigern eben hierdurch ihm gegebnen Abhaltungsgründe ungeachtet, dennoch, mit der ſchnödeſten Verachtung der Geſetze und ihrer bereits gegen ihn in Anwendung gebrachten Verfügungen, zu einem dritten Diebſtahle ſchreitet.

Auf dieſen eben aus der Natur der Sache ſelbſt entlehnten Grund hat Herr Salchow ſich mit keiner Sylbe eingelaſſen, und das, wie mich dünkt, ſehr mit Unrecht. Bey einem Beweiſe, ſey es einer Gewißheit, oder einer Wahrſcheinlichkeit, deſſen ganze Stärke von der Verbindung mehrerer Gründe unter einander abhängt, darf, wer ihn

ent-

entkräften will, keinen einzigen dieſer Gründe unberückſichtigt laſſen, oder er erklärt gerade durch ſein Stillſchweigen darüber, daß er dem Beweiſe ſeine Kraft zu nehmen außer Stande ſey.

(Den Beſchluß im nächſten Stücke.)

Konopak.

---

## VI.

## Nachricht an das Publikum.

Das verſprochne Regiſter über die ſechs erſten Bände unſers Archivs wird zur nächſten Oſtermeſſe erſcheinen.

Auch die Erfüllung eines andern Verſprechens ſehe ich mich veranlaßt, noch auszuſetzen, des Verſprechens nämlich, Herrn Klein's Sendſchreiben an mich (Bd. 6. St. 4. N. I.) zu beantworten, weil mir Herr Schmalz Hoffnung gemacht hat, über mein Schreiben an ihn (Bd. 6. St. 3. N. VI.) öffentlich zu mir zu ſprechen, und die Verzögerung jener Antwort mir es möglich macht, über die Aeußerungen eines jeden meiner freundlichen Gegner auf Einmahl mich zu erklären.

Konopak.

# Archiv
des
# Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernſt Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.
Gallus Aloys Kleinſchrod
Hofrath und Profeſſor der Rechte auf der Univerſität zu Würzburg ꝛc.
und
Chriſtian Gottlieb Konopak
Profeſſor der Rechte zu Roſtock.

Siebenten Bandes zweytes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetſchke
1803.

# Inhalt.

I. Ueber den Beweis durch Zeugen in peinlichen Sachen, von Kleinſchrod. Fortſetzung. S. 165.

II. Nähere Entwickelung meiner Anſichten über die Zurechnung der Verbrechen und den oberſten Grundſatz und Maßſtab peinlicher Strafen, vom Regierungsrathe Weber zu Langenburg im Hohenlohiſchen. S. 223.

III. Ueber die Diebeshehlerey, als ein beſonderes Verbrechen. S. 245.

IV. Begründet oder hebt die vorläufige Freiſprechung von einem Verbrechen die auf ein ſolches Verbrechen gegründete Eheſcheidungsklage, beſonders aber den Antrag auf die Eheſcheidungsſtrafe? S. 251.

V. Beſchluß des Bd. 7. St. 1. Nr. V. gelieferten Nachtrags, von Konopak. S. 268.

VI. Aufforderung an das Publikum, von Klein. S. 296.

# Archiv des Criminalrechts.

Siebenten Bandes zweytes Stück.

## I.

## Ueber den Beweis durch Zeugen in peinlichen Sachen;

von Kleinschrod.

Fortsetzung. (S. B. VI. St. 3. Nr. 2.)

### §. 18.

Wenn nun der Richter, Ankläger oder Vertheidiger, durch Zeugen einen Beweis führen will, so bereitet die Vorladung dazu den Weg.

Die Vorladung geschieht schriftlich oder mündlich auf die gewöhnliche Art. Nur ist es dabey weder nothwendig noch räthlich, dem Zeugen vorher bekannt zu machen, daß er in dieser Sache zeugen soll. Denn es ist zu befürchten, daß er sich auf das Zeugniß zum Nachtheile der Wahrheit vorbereitet, oder sich mit andern Zeugen darüber bespricht. Es wird also dem Zeugen nur gerade zu befohlen, vor Gericht zu erscheinen, ohne ihm die Ursache davon zu melden. Befinden sich die

Zeugen in einer fremden Gerichtsbarkeit, ſo kann ſie der Richter nicht unmittelbar vorladen, ſondern er muß die Obrigkeit des Zeugen requiriren, daß ſie die Zeugen an das unterſuchende Gericht abſende. Es wäre äußerſt zweckmäßig, wenn ein allgemeines Geſetz den Obrigkeiten Deutſchlands zur Pflicht machte, daß ſie ihre Unterthanen allezeit als Zeugen demjenigen Gerichte ſtellen müßten, welches über ein Verbrechen unterſucht. Denn es iſt, wo nicht unumgänglich nöthig, doch äußerſt zweckmäßig, daß der unterſuchende Richter allezeit die Zeugen ſelbſt verhört. Denn er iſt genau unterrichtet, er weiß, worauf es ankommt, er kann alſo aus den Antworten der Zeugen ſogleich neue Fragen und Inſtanzen ableiten, um die Sache zu erſchöpfen. Dies kann der fremde Richter nicht ſo gut, wenn ihm auch die Artikel zugeſchickt werden, worüber er die Zeugen vernehmen ſoll; er muß ſich gewöhnlich mit den Antworten begnügen, welche ihm die Zeugen geben, weil er meiſt keine vollkommene Kenntniß vom ganzen Falle und von allen deſſen Umſtänden hat. Auch kann der Richter aus dem Betragen des Zeugen bey der Zeugſchaft manchen Schluß für oder gegen die Glaubwürdigkeit deſſelben ableiten: und in manchen Fällen hat der Richter die perſönliche Gegenwart des Zeugen unumgänglich nothwendig, wenn es z. B.

auf

auf Confrontation oder Recognition ankommt. Wie die Lage in Deutſchland jetzt iſt, ſo kann der unterſuchende Richter von fremden Obrigkeiten es nur als Gefälligkeit verlangen, daß ſie ihm ihre Unterthanen als Zeugen ſtellen. So lange es möglich iſt, muß wenigſtens in ſchwerern Fällen der Richter ſich bemühen, daß er die Zeugen ſelbſt verhören kann. Wird ihm aber die Stellung der Zeugen von ihrer Obrigkeit abgeſchlagen, oder ſtehen ihr ſonſt bedeutende Hinderniſſe entgegen; ſo bleibt dem Richter nichts übrig, als daß er die Frageſtücke der Obrigkeit der Zeugen überſchickt, und ſie bittet, dieſe zu vernehmen, und das darüber verfertigte Protokoll einzuſenden. Der Richter muß jedoch die fremde Obrigkeit ſo viel möglich über die Umſtände des Falles und den Hauptpunkt, worauf es bey der Zeugſchaft ankommt, belehren, damit dieſe in den Stand geſetzt wird, die ganze Sache zu überſehen, und die Ausſage der Zeugen zu prüfen, ob ſie die Sache erſchöpft oder nicht. Auch muß die fremde Obrigkeit darauf aufmerkſam gemacht werden, daß ſie das Betragen des Zeugen bey dem Verhöre bemerkt, ob nicht aus demſelben ein Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen entſteht. Auf jeden Fall muß aber das Verhör eines Criminalzeugen von einem Richter vorgenommen werden. Denn

die Wichtigkeit der Sache ist zu groß, als daß man die Vernehmung der Zeugen einem Notar überlassen könnte. Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist schon von Andern a) bemerkt worden, daß den Zeugen, besonders fremden, eine Entschädigung gebühre, wenn sie durch das Verhör Auslagen für Reise und Zehrung oder durch Versäumniß an ihren Arbeiten Nachtheil leiden.

§. 19.

Die Vorladung der Zeugen fällt als überflüssig weg, wenn sie sich dem Gerichte freywillig zur Zeugschaft anbieten. Cremani b) ist der Meinung, daß man solche Zeugen gar nicht abhören dürfe. Ich kann mich davon nicht überzeugen. Das freywillige Anerbieten muß freilich den Richter aufmerksam darauf machen, ob nicht ein unlauterer Grund den Zeugen verleitet, eine Zeugschaft abzulegen, welche der Wahrheit nicht gemäß ist: entdeckt aber der Richter keine Spur eines solchen Verdachts, so sehe ich nicht, warum er einen solchen Zeugen nicht abhören, oder ihm nicht glauben soll. Denn es kann ja auch Wahrheitsliebe

a) Quistorp §. 701. Dorn Th. 11. §. 365.
b) de jure criminali L. 3. C. 25. §. 1.

heitsliebe den Zeugen bewogen haben, ſich zum Zeugniſſe anzubieten. Aus dem freywilligen Anerbieten allein folgt noch nicht, daß der Zeuge ein Feind oder Freund des Beſchuldigten ſey.

§. 20.

Wie hat ſich der Richter zu benehmen, wenn der Zeuge dem Befehle, Zeugſchaft abzulegen, nicht gehorcht? Dieſer Ungehorſam kann auf verſchiedene Art begangen werden. Es iſt möglich, daß der Zeuge ſich gar nicht dem Gerichte ſtellt, oder daß er zwar erſcheint, aber den Eid oder ſeine Ausſage abzulegen ſich weigert, oder daß er zwar ſein Zeugniß ſchriftlich einſchickt, aber nicht perſönlich vor Gericht erſcheinen will. Auch das letzte kann nicht angenommen werden. Denn aus leicht begreiflichen Gründen c) kann ein ſchriftliches Zeugniß keine Beweiſeskraft haben, ſondern der Zeuge verdient nur dann Glauben, wenn er vom Richter beeidigt und ordentlich verhört worden iſt. Sehr treffend reſcribirte Hadrian d): teſtibus ſe non teſtimoniis creditorum;

c) Sie ſind weitläufig angegeben von *Cremani* L. 3. C. 25. §. 2.

d) L. 3. §. 3. 4. D. de teſtibus.

diturum: — — alia eſt auctoritas praeſentium teſtium, alia teſtimoniorum, quae recitari ſolent. Wenn nun der Zeuge eine Zeugſchaft abzulegen ſich weigert, ſo kömmt es darauf an, ob er darüber einen befriedigenden Grund angibt. Ein ſolcher Grund kann vorüber gehend ſeyn, z. B. Krankheit, Feindes Gefahr, oder er kann beſtändig dauern, wie, wenn der Zeuge Vater, Gatte, Bruder des Beſchuldigten iſt. Gründe dieſer Art können die Zeugſchaft entweder verſchieben oder ganz davon befreyen. Nebſt dem gibt das römiſche Recht verſchiedenen Perſonen die Befugniß, daß ſie keine Zeugſchaft ablegen müſſen, wenn ſie nicht wollen. Die L. 8 D. de teſtibus nennt ſenes, valetudinarios milites vel qui cum magiſtratu reipublicae cauſa abſunt, vel quibus venire non licet, und die L. 19 eod. publicanos, eum qui non detrectandi teſtimonii cauſa aberit, vel qui quid exercitui praebendum conduxit. e) Hierher gehören auch verſchiedene Verwandte, von denen oben geſprochen ward. (§. 8.) Ich kann aber den Grund dieſer Ausnahmen des römiſchen Rechts nicht einſehen. Entweder ſind dieſe Perſonen

e) Cremani a. a. O. §. 6.

sonen taugliche Zeugen oder nicht. Im letzten Falle können sie gar nicht vernommen, also noch weniger zum Zeugnisse gezwungen werden. Sind sie aber, was der Fall ist, gültige Zeugen, so sehe ich nicht ein, warum man sie nicht zur Zeugschaft soll zwingen können. Alle diese haben die nämliche Verbindlichkeit auf sich, Zeugschaft vor Gericht abzulegen, wie andere Menschen auch. Von dieser Pflicht kann Alter, Stand, oder Abwesenheit nicht befreyen. Können die Zeugen wegen Alters oder Krankheit nicht im Gerichte erscheinen, so vernehme sie der Richter in ihrer Wohnung. Sind die Zeugen so abwesend, daß sie nicht wohl zurück kommen können, so lasse sie der Richter an dem Orte ihres Aufenthalts abhören.

§. 21.

Wenn aber die als Zeugen berufenen Personen keinen Grund herstellen können, der sie von der Zeugschaft befreyet, so sind sie vollkommen verbunden, sich zum Verhöre dem Richter zu stellen f). Erstens ist schon ein jeder Mensch verbunden,

f) Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgeb. Th. II. §. 631. tot. tit. X. de testibus cogendis.

bunden, zur Beförderung der Wahrheit das Seinige beyzutragen. Zweytens ist ein jeder Staatsbürger schuldig, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung so viel möglich zu befördern. Dies geschieht, wenn bey peinlichen Processen jeder, der von der Sache Wissenschaft hat, seine Kenntniß dem Richter mittheilt. Dadurch wird die Bestrafung der Verbrechen bewirkt, und das Ansehen der Gesetze, die öffentliche Ordnung, befestigt. Wären alle Staatsmitglieder von ihren Pflichten und vom Zwecke der öffentlichen Ordnung unterrichtet: dann würden sie sich nicht zu einer Zeugschaft zwingen lassen, sie würden einsehen, daß es für das Ganze, also auch für jeden Einzelnen, nützlich sey, wenn ein Verbrechen bestraft wird; sollten sie auch dadurch nicht beschädigt worden seyn. Eben so sehr würden sie einsehen, daß es Sache jedes Einzelnen sey, durch ihr Zeugniß das zu beyzutragen, daß ein Unschuldiger von einer peinlichen Untersuchung oder Strafe befreyet werde. Denn es ist ja bey Allen nicht unmöglich, daß sie unschuldig in einen peinlichen Proceß verwickelt werden. Aber leider ist die Einsicht dieser Wahrheiten bey den Menschen viel seltner, als man glauben sollte. Die meisten glauben nicht, daß es sie etwas angehe, wenn durch ein Verbrechen der Staat, oder ein Dritter, beschädigt wird.

Viele

Viele machen sich ein Gewissen daraus, gegen Jemanden in einer peinlichen Sache zu zeugen, weil sie eine Blutschuld auf sich zu laden fürchten, wenn er gestraft wird. Sie sehen nur auf den Einzelnen, der durch die Strafe leidet, sie denken nicht daran, daß er mit Recht gestraft wird, daß dessen Bestrafung zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig ist. Diese Wirkung haben vorzüglich harte Strafen, von denen der gesunde Menschenverstand einsieht, daß sie in keinem gehörigen Verhältnisse mit dem Verbrechen stehen. Ist dieses, so wird Jedermann, so lange er nur kann, sich weigern, durch seine Zeugschaft eine solche Strafe zu verursachen. Manche Menschen fürchten sich aus Vorurtheilen mancherley Art, einen Eid vor Gericht abzulegen. Solche bedürfen einer eindringenden Belehrung über den Zweck der Eide, und über das Verdienst, die Entdeckung der Wahrheit zu befördern. Endlich tragen noch verschiedene Leidenschaften dazu bey, daß man sich vor Zeugschaften scheuet.

§. 22.

Entdeckt der Richter einen Zeugen, welcher sich nicht zum Verhöre stellen will, so muß er die Ursache der Weigerung untersuchen. Liegt diese in einem solchen Grunde, welcher den Zeugen untauglich

tauglich macht, z. B. nächste Anverwandtſchaft, große Feind- oder Freundſchaft: ſo fällt die Zeugſchaft gänzlich dahin, alſo iſt kein Zwang dazu nothwendig. Wenn aber die gedachte Urſache der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht ſchadet, ſondern in einem eiteln Wahne, Vorurtheile oder Aberglauben, liegt: dann iſt es Pflicht des Richters, die Weigerung des Zeugen zu verwerfen, deſſen irrige Ideen zu berichtigen, und ihm die Ablegung des Zeugniſſes zu befehlen. Gehorcht der Zeuge dieſem Befehle nicht, ſo macht er ſich der Vortheile unwürdig, die er als Mitglied des Staats genießt: denn er weigert ſich, eine ſeiner Hauptpflichten zu erfüllen, er beweiſet, daß ihm die Erhaltung der öffentlichen Ordnung gleichgültig ſey. Der Staat wäre alſo nach dem ſtrengen Rechte berechtigt, einen ſolchen ungehorſamen Zeugen von der Gemeinſchaft des Staats und den Vortheilen auszuſchließen, die er in demſelben genießt. Unterdeſſen iſt es wenigſtens nicht räthlich, mit einem ſolchen Verfahren gegen den Ungehorſamen den Anfang zu machen, weil man den nämlichen Zweck durch gelindere Mittel erreichen kann. Ich würde nämlich unterſcheiden, ob der Ungehorſame von der Staatsgemeinſchaft Vortheile hat, oder nicht. Im erſten Falle möchte es räthlich ſeyn, den Zeugen ſo lange von ſeinen

nen Rechten als Staatsmitglied zu suspendiren, bis er sich zur Zeugschaft versteht. Diesem zu Folge würden also Staatsdiener von ihrem Amte und dessen Vortheilen, Handwerker von ihrer Profession, Bürger von ihren Bürgerrechten suspendirt, Bauern von der Gemeinde ausgeschlossen, bis sie ihr Zeugniß ablegen. Wenn aber der Zeuge keine unmittelbaren Vortheile als Staatsmitglied hat, so wären alsdann Geldbuße oder Gefängniß g) zweckmäßige Zwangsmittel. Dies ist allenfalls so einzurichten, daß man diese Mittel zwey oder drey Mahl wiederholt, und vom Anfange die Größe oder Dauer geringe bestimmt, und immer damit steigt. Sollten diese Mittel den Ungehorsam des Zeugen nicht brechen, dann kann er von allen Rechten, die er als Staatsmitglied genießt, und von der Gemeinschaft des Staats ausgeschlossen werden h). Um alle diese Zwangsmittel

g) Dies sind die Zwangsmittel, die gewöhnlich von den Schriftstellern vorgeschlagen werden. Dorn Commentar Th. II. §. 366. Von Quistorp Entw. zum peinl. Gesetzbuche Th. II. §. 63, und Grundsätze des peinl. Rechts §. 702.

h) Das canonische Recht droht Suspension, Excommunication und Deposition denjenigen Geistlichen, welche nicht Zeugen seyn wollen. C. 2. X. de testibus.

mittel anwenden zu können, ist es gerade nicht nöthig, daß der Richter überzeugt ist, daß der Ungehorsame Wissenschaft von dem Vorfalle habe. Es ist genug, daß der berufene Zeuge sich weigert, vor Gericht sich vernehmen zu lassen. Dieser Ungehorsam macht ihn eigentlich und hauptsächlich strafbar. Und er wird dadurch nicht entschuldigt, daß er von der Sache, worüber er gefragt werden soll, keine Wissenschaft hat. Denn wenn auch dieses ist, so ist er doch schuldig, vor Gericht zu erscheinen, und dort seine Unwissenheit auf gehörige Art anzugeben.

§. 23.

Viele Schriftsteller i) sind der Meinung, daß man gegen ungehorsame Zeugen die Tortur gebrauchen dürfe. Ich kann dieser Meinung nicht seyn. Denn nebst den großen Zweifeln, die gegen die Zulässigkeit der Tortur überhaupt eintreten, ist auch deren Begriff hier nicht anwendbar. Denn die Tortur wird nicht angewandt, um einen Ungehorsamen zur Aussage, sondern um einen

i) v. Quistorp §. 702. *Koch* elem. jur. crimin. §. 839. not. 2. Dorn Commentar Th. II. §. 366.

nen Verdächtigen zum Geständnisse zu zwingen. Dies ist aber auf gegenwärtigen Fall nicht anwendbar. Und überhaupt ist das Vergehen des ungehorsamen Zeugen weder so groß, noch seiner Art nach so beschaffen, daß man die Tortur für zulässig halten könnte 1). Auch machen die Schriftsteller, welche die Tortur für zulässig halten, selbst so viele Einschränkungen, daß die von ihnen aufgestellte Regel ohne dies wegfällt.

§. 24.

Ein Zeuge verdient der Regel nach keinen Glauben, wenn er nicht beeidigt ist. Dieser Eid ist zwar nach der Natur der Sache nicht nothwendig. Denn jeder Mensch verdient der Regel nach Glauben, wenn er übrigens ein ehrlicher Mann ist, sollte er auch nicht beeidigt seyn. Auch ist der Eid bey solchen Menschen überflüssig, welche von der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, ganz unterrichtet und durchdrungen sind. Diese werden ihrer Pflicht auch ohne Eid vollkommene Genüge leisten. Aber auf der andern Seite ist es in hohem Grade räthlich, den Zeugen einen Eid aufzulegen.

1) Graf Soden §. 631.

zulegen m). Denn der gröſste Theil der Zeugen besteht aus Menſchen, welchen die Pflicht, die Wahrheit zu reden, nicht immer gegenwärtig iſt, die davon nicht ſo ganz durchdrungen ſind. Es iſt alſo gut, daß ſie auf eine feyerliche und religiöſe Art daran erinnert werden. Es iſt gut, daß man die Religion zu Hülfe nimmt, um die Wahrheitsliebe den Zeugen deſto mehr einzuſchärfen. Der gröſste Theil der Menſchen kennt die Heiligkeit des Eides und die daraus entſtehende Pflicht, den Eid getreu zu erfüllen. Wird der Zeuge, was die Ordnung erfordert, über die Heiligkeit des Eides und Folgen des Meineides belehrt, wird ihm dann der Eid abgenommen; ſo kann man vom gröſsten Theile der Menſchen annehmen, daß ſie der Pflicht, die ihnen der Eid auflegt, eingedenk ſind, dadurch wird alſo ihre Glaubwürdigkeit beſtärkt, welche ihnen ſchon ohne dies zuſteht. Billig aber ſollte der Eid nur ſolchen Zeugen aufgelegt werden, welche keinen Verdacht eines Meineides gegen ſich haben. Denn die Verhütung der Meineide, die Erhaltung der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eides, muß eine der erſten Sorgen der Geſetzgebung ſeyn, da ſo vieles im menſchlichen

m) Graf Soden §. 621.

lichen Leben davon abhängt. Iſt alſo die Glaubwürdigkeit eines Zeugen überhaupt verdächtig, ſo kann er nicht zum Eide gelaſſen werden, denn durch den Eid vernichtet er den Verdacht nicht. Vielmehr erſtreckt ſich der Verdacht auch auf die Leiſtung des Eides ſelbſt, und erregt die Beſorgniß, der Eid möge nicht mit reinem Gewiſſen abgeleiſtet worden ſeyn. Deßwegen kann ich Wieland's n) Meinung nicht beytreten, welcher die Nothwendigkeit der Zeugeneide auf den Fall einſchränkt, wo ſich ein möglicher Grund einer vorſätzlich falſchen Ausſage gedenken läßt. Entweder iſt ein Verdacht einer falſchen Ausſage da, oder nicht. Im erſten Falle würde ich aus den angegebenen Gründen gar keinen Zeugeneid zulaſſen. Wieland ſagt ja ſelbſt, daß unter ſolchen Umſtänden der Zeuge auch nach geleiſtetem Eide keine volle Glaubwürdigkeit habe. Iſt aber kein ſolcher Verdacht da, ſo ſehe ich nicht ein, wie man einigen Zeugen den Eid auflegen, einigen nachlaſſen, könne. Denn in dieſer Vorausſetzung iſt die Möglichkeit einer falſchen Ausſage bey allen Menſchen gleich: oder vielmehr ſie iſt bey keinem Zeugen zu vermuthen.

§. 25.

n) Geiſt der peinl. Geſetze Th. II. §. 549.

§. 25.

Das poſitive Recht verordnet ganz allgemein, daß Zeugen beeidigt ſeyn müſſen, um ihnen Glaubwürdigkeit in gerichtlichen Sachen beylegen zu können o). So klar und allgemein auch dieſe Geſetze ſind, ſo iſt doch Leyſer p) der Meinung, dadurch werde die Willkür des Richters, den Zeugeneid nachzulaſſen, nicht ausgeſchloſſen. Denn, ſagt er, der Eid gehört nicht zur Weſenheit, ſondern zur Erhöhung der größern Glaubwürdigkeit eines Zeugen: denn ſonſt könnten die Parteyen den Eid der Zeugen nicht nachlaſſen, ſonſt könnte die L. 25. C. de epiſcop. et cler. die Geiſtlichen vom Zeugeneide nicht ausnehmen: auch ſey es nicht wahrſcheinlich, daß die oben angeführten Geſetze der L. 3. §. 2. L. 21. §. 3. D. de teſtibus widerſprächen, welche verordnen, der Richter ſoll bey Würdigung der Beweiſe motum et ſententiam animi ſui befolgen. Ich glaube nicht, daß dieſe Leyſeriſche Meinung gegründet iſt. Ich nehme zwar an, daß im Allgemeinen der Eid zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen

o) L. 9. pr. 16. 19. C. de teſtibus. Nov. 73. C. 1. C. 51. X. de teſtibus.

p) Spec. 288. med. 7. 8.

gen nicht wesentlich gehöre; aber zur Form der gerichtlichen Zeugschaft wird der Eid nach den Gesetzen nothwendig erfordert. Und wenigstens in peinlichen Sachen kann der Richter nie von dieser Form abgehen, wenn er auf die Zeugenaussagen einen Beweis gründen will. Dann aber, wenn es auf die Zeugenaussagen nicht hauptsächlich ankommt, ist es zwar gut, aber nicht nothwendig, daß die Zeugen beeidigt werden. Z. B. der Verbrecher gesteht, sein Geständniß stimmt mit den Aussagen der Zeugen überein: da entsteht der vorzüglichste Beweis aus dem Geständnisse, und dieses wird durch die Zeugen nur unterstützt und wahr befunden: da ist der Zeugeneid nicht absolut nothwendig. Wenn aber der Verbrecher in seinem Geständnisse den Zeugen widerspricht, oder wenn der Hauptbeweis auf den Zeugen beruht: alsdann kann der Eid den Criminalzeugen nicht nachgelassen werden, wenn auch der Beschuldigte einwilligt q). Denn die Wichtigkeit peinlicher Sachen ist zu groß, der Eid zur gültigen Form des Zeugnisses von den Gesetzen zu deutlich und allgemein erfordert, als daß der Beschuldigte diese

q) Claproth peinl. Proceß S. 111. 112. *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 114. obs. 9.

bunden, zur Beförderung der Wahrheit das Seinige beyzutragen. Zweytens ist ein jeder Staatsbürger schuldig, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung so viel möglich zu befördern. Dies geschieht, wenn bey peinlichen Processen jeder, der von der Sache Wissenschaft hat, seine Kenntniß dem Richter mittheilt. Dadurch wird die Bestrafung der Verbrechen bewirkt, und das Ansehen der Gesetze, die öffentliche Ordnung, befestigt. Wären alle Staatsmitglieder von ihren Pflichten und vom Zwecke der öffentlichen Ordnung unterrichtet: dann würden sie sich nicht zu einer Zeugschaft zwingen lassen, sie würden einsehen, daß es für das Ganze, also auch für jeden Einzelnen, nützlich sey, wenn ein Verbrechen bestraft wird; sollten sie auch dadurch nicht beschädigt worden seyn. Eben so sehr würden sie einsehen, daß es Sache jedes Einzelnen sey, durch ihr Zeugniß dazu beyzutragen, daß ein Unschuldiger von einer peinlichen Untersuchung oder Strafe befreyet werde. Denn es ist ja bey Allen nicht unmöglich, daß sie unschuldig in einen peinlichen Proceß verwickelt werden. Aber leider ist die Einsicht dieser Wahrheiten bey den Menschen viel seltner, als man glauben sollte. Die meisten glauben nicht, daß es sie etwas angehe, wenn durch ein Verbrechen der Staat, oder ein Dritter, beschädigt wird.

Viele

Viele machen ſich ein Gewiſſen daraus, gegen Jemanden in einer peinlichen Sache zu zeugen, weil ſie eine Blutſchuld auf ſich zu laden fürchten, wenn er geſtraft wird. Sie ſehen nur auf den Einzelnen, der durch die Strafe leidet, ſie denken nicht daran, daß er mit Recht geſtraft wird, daß deſſen Beſtrafung zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig iſt. Dieſe Wirkung haben vorzüglich harte Strafen, von denen der geſunde Menſchenverſtand einſieht, daß ſie in keinem gehörigen Verhältniſſe mit dem Verbrechen ſtehen. Iſt dieſes, ſo wird Jedermann, ſo lange er nur kann, ſich weigern, durch ſeine Zeugſchaft eine ſolche Strafe zu verurſachen. Manche Menſchen fürchten ſich aus Vorurtheilen mancherley Art, einen Eid vor Gericht abzulegen. Solche bedürfen einer eindringenden Belehrung über den Zweck der Eide, und über das Verdienſt, die Entdeckung der Wahrheit zu befördern. Endlich tragen noch verſchiedene Leidenſchaften dazu bey, daß man ſich vor Zeugſchaften ſcheuet.

§. 22.

Entdeckt der Richter einen Zeugen, welcher ſich nicht zum Verhöre ſtellen will, ſo muß er die Urſache der Weigerung unterſuchen. Liegt dieſe in einem ſolchen Grunde, welcher den Zeugen untauglich

tauglich macht, z. B. nächste Anverwandtſchaft, große Feind- oder Freundſchaft: ſo fällt die Zeugſchaft gänzlich dahin, alſo iſt kein Zwang dazu nothwendig. Wenn aber die gedachte Urſache der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht ſchadet, ſondern in einem eiteln Wahne, Vorurtheile oder Aberglauben, liegt: dann iſt es Pflicht des Richters, die Weigerung des Zeugen zu verwerfen, deſſen irrige Ideen zu berichtigen, und ihm die Ablegung des Zeugniſſes zu befehlen. Gehorcht der Zeuge dieſem Befehle nicht, ſo macht er ſich der Vortheile unwürdig, die er als Mitglied des Staats genießt: denn er weigert ſich, eine ſeiner Hauptpflichten zu erfüllen, er beweiſet, daß ihm die Erhaltung der öffentlichen Ordnung gleichgültig ſey. Der Staat wäre alſo nach dem ſtrengen Rechte berechtigt, einen ſolchen ungehorſamen Zeugen von der Gemeinſchaft des Staats und den Vortheilen auszuſchließen, die er in demſelben genießt. Unterdeſſen iſt es wenigſtens nicht räthlich, mit einem ſolchen Verfahren gegen den Ungehorſamen den Anfang zu machen, weil man den nämlichen Zweck durch gelindere Mittel erreichen kann. Ich würde nämlich unterſcheiden, ob der Ungehorſame von der Staatsgemeinſchaft Vortheile hat, oder nicht. Im erſten Falle möchte es räthlich ſeyn, den Zeugen ſo lange, von ſeinen

nen Rechten als Staatsmitglied zu suspendiren, bis er sich zur Zeugschaft versteht. Diesem zu Folge würden also Staatsdiener von ihrem Amte und dessen Vortheilen, Handwerker von ihrer Profession, Bürger von ihren Bürgerrechten suspendirt, Bauern von der Gemeinde ausgeschlossen, bis sie ihr Zeugniß ablegen. Wenn aber der Zeuge keine unmittelbaren Vortheile als Staatsmitglied hat, so wären alsdann Geldbuße oder Gefängniß g) zweckmäßige Zwangsmittel. Dies ist allenfalls so einzurichten, daß man diese Mittel zwey oder drey Mahl wiederholt, und vom Anfange die Größe oder Dauer geringe bestimmt, und immer damit steigt. Sollten diese Mittel den Ungehorsam des Zeugen nicht brechen, dann kann er von allen Rechten, die er als Staatsmitglied genießt, und von der Gemeinschaft des Staats ausgeschlossen werden h). Um alle diese Zwangsmittel

g) Dies sind die Zwangsmittel, die gewöhnlich von den Schriftstellern vorgeschlagen werden. Dorn Commentar Th. II. §. 366. Von Quistorp Entw. zum peinl. Gesetzbuche Th. II. §. 63, und Grundsätze des peinl. Rechts §. 702.

h) Das canonische Recht droht Suspension, Excommunication und Deposition denjenigen Geistlichen, welche nicht Zeugen seyn wollen. C. 2. X. de testibus.

mittel anwenden zu können, ist es gerade nicht nöthig, daß der Richter überzeugt ist, daß der Ungehorsame Wissenschaft von dem Vorfalle habe. Es ist genug, daß der berufene Zeuge sich weigert, vor Gericht sich vernehmen zu lassen. Dieser Ungehorsam macht ihn eigentlich und hauptsächlich strafbar. Und er wird dadurch nicht entschuldigt, daß er von der Sache, worüber er gefragt werden soll, keine Wissenschaft hat. Denn wenn auch dieses ist, so ist er doch schuldig, vor Gericht zu erscheinen, und dort seine Unwissenheit auf gehörige Art anzugeben.

§. 23.

Viele Schriftsteller i) sind der Meinung, daß man gegen ungehorsame Zeugen die Tortur gebrauchen dürfe. Ich kann dieser Meinung nicht seyn. Denn nebst den großen Zweifeln, die gegen die Zulässigkeit der Tortur überhaupt eintreten, ist auch deren Begriff hier nicht anwendbar. Denn die Tortur wird nicht angewandt, um einen Ungehorsamen zur Aussage, sondern um einen

i) v. Quistorp §. 702. v. Koch elem. jur. crimin. §. 839. not. 2. Dorn Commentar Th. II. §. 366.

nen Verdächtigen zum Geständnisse zu zwingen. Dies ist aber auf gegenwärtigen Fall nicht anwendbar. Und überhaupt ist das Vergehen des ungehorsamen Zeugen weder so groß, noch seiner Art nach so beschaffen, daß man die Tortur für zulässig halten könnte 1). Auch machen die Schriftsteller, welche die Tortur für zulässig halten, selbst so viele Einschränkungen, daß die von ihnen aufgestellte Regel ohne dies wegfällt.

## §. 24.

Ein Zeuge verdient der Regel nach keinen Glauben, wenn er nicht beeidigt ist. Dieser Eid ist zwar nach der Natur der Sache nicht nothwendig. Denn jeder Mensch verdient der Regel nach Glauben, wenn er übrigens ein ehrlicher Mann ist, sollte er auch nicht beeidigt seyn. Auch ist der Eid bey solchen Menschen überflüssig, welche von der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, ganz unterrichtet und durchdrungen sind. Diese werden ihrer Pflicht auch ohne Eid vollkommene Genüge leisten. Aber auf der andern Seite ist es in hohem Grade räthlich, den Zeugen einen Eid aufzulegen.

1) Graf Soden §. 631.

zulegen m). Denn der gröſste Theil der Zeugen beſteht aus Menſchen, welchen die Pflicht, die Wahrheit zu reden, nicht immer gegenwärtig iſt, die davon nicht ſo ganz durchdrungen ſind. Es iſt alſo gut, daß ſie auf eine feyerliche und religiöſe Art daran erinnert werden. Es iſt gut, daß man die Religion zu Hülfe nimmt, um die Wahrheitsliebe den Zeugen deſto mehr einzuſchärfen. Der gröſste Theil der Menſchen kennt die Heiligkeit des Eides und die daraus entſtehende Pflicht, den Eid getreu zu erfüllen. Wird der Zeuge, was die Ordnung erfordert, über die Heiligkeit des Eides und Folgen des Meineides belehrt, wird ihm dann der Eid abgenommen; ſo kann man vom gröſsten Theile der Menſchen annehmen, daß ſie der Pflicht, die ihnen der Eid auflegt, eingedenk ſind, dadurch wird alſo ihre Glaubwürdigkeit beſtärkt, welche ihnen ſchon ohne dies zuſteht. Billig aber ſollte der Eid nur ſolchen Zeugen aufgelegt werden, welche keinen Verdacht eines Meineides gegen ſich haben. Denn die Verhütung der Meineide, die Erhaltung der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eides, muß eine der erſten Sorgen der Geſetzgebung ſeyn, da ſo vieles im menſchlichen

m) Graf Soden §. 621.

lichen Leben davon abhängt. Iſt alſo die Glaubwürdigkeit eines Zeugen überhaupt verdächtig, ſo kann er nicht zum Eide gelaſſen werden, denn durch den Eid vernichtet er den Verdacht nicht. Vielmehr erſtreckt ſich der Verdacht auch auf die Leiſtung des Eides ſelbſt, und erregt die Beſorgniß, der Eid möge nicht mit reinem Gewiſſen abgeleiſtet worden ſeyn. Deßwegen kann ich Wieland's n) Meinung nicht beytreten, welcher die Nothwendigkeit der Zeugeneide auf den Fall einſchränkt, wo ſich ein möglicher Grund einer vorſätzlich falſchen Ausſage gedenken läßt. Entweder iſt ein Verdacht einer falſchen Ausſage da, oder nicht. Im erſten Falle würde ich aus den angegebenen Gründen gar keinen Zeugeneid zulaſſen. Wieland ſagt ja ſelbſt, daß unter ſolchen Umſtänden der Zeuge auch nach geleiſtetem Eide keine volle Glaubwürdigkeit habe. Iſt aber kein ſolcher Verdacht da, ſo ſehe ich nicht ein, wie man einigen Zeugen den Eid auflegen, einigen nachlaſſen könne. Denn in dieſer Vorausſetzung iſt die Möglichkeit einer falſchen Ausſage bey allen Menſchen gleich: oder vielmehr ſie iſt bey keinem Zeugen zu vermuthen.

§. 25.

n) Geiſt der peinl. Geſetze Th. II. §. 549.

§. 25.

Das positive Recht verordnet ganz allgemein, daß Zeugen beeidigt seyn müssen; um ihnen Glaubwürdigkeit in gerichtlichen Sachen beylegen zu können o). So klar und allgemein auch diese Gesetze sind, so ist doch Leyser p) der Meinung, dadurch werde die Willkür des Richters, den Zeugeneid nachzulassen, nicht ausgeschlossen. Denn, sagt er, der Eid gehört nicht zur Wesenheit, sondern zur Erhöhung der größern Glaubwürdigkeit eines Zeugen: denn sonst könnten die Parteyen den Eid der Zeugen nicht nachlassen, sonst könnte die L. 25. C. de episcop. et cler. die Geistlichen vom Zeugeneide nicht ausnehmen: auch sey es nicht wahrscheinlich, daß die oben angeführten Gesetze der L. 3. §. 2. L. 21. §. 3. D. de testibus widersprächen, welche verordnen, der Richter soll bey Würdigung der Beweise motum et sententiam animi sui befolgen. Ich glaube nicht, daß diese Leyserische Meinung gegründet ist. Ich nehme zwar an, daß im Allgemeinen der Eid zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen

o) L. 9. pr. 16. 19. C. de testibus. Nov. 73. C. 1. C. 51. X. de testibus.

p) Spec. 288. med. 7. 8.

die Zeugen vernommen werden ſollen? Dieſe Frage wird zwar von verſchiedenen Schriftſtellern dd) bejaht; ich weiß aber nicht, wie dieſe Maßregel ausführbar iſt. Erſtens iſt es nach meiner Meinung am zweckmäßigſten, daß der Richter die Zeugen gleich bey der General-Unterſuchung eidlich und auf Artikel vernimmt: da iſt es unmöglich, dem Beſchuldigten dieſe Artikel zum voraus mitzutheilen. Wenn aber auch zweytens die Zeugen in der Special-Unterſuchung verhört werden, ſo iſt es nicht räthlich, dem Inquiſiten, beſonders wenn er läugnet, die Beweisartikel mitzutheilen. Denn dadurch erfährt er, wie viel der Richter von der Sache weiß, er kann alſo ſein Geſtändniß darnach einrichten. Auch werden dadurch dem Inquiſiten die Umſtände der That, die in den Artikeln enthalten ſind, bekannt. Wenn er ſich nun zum Geſtändniſſe bequemt, und die ihm in den Artikeln bekannt gewordenen Umſtände bekennt, ſo entſtehen gegen ein ſolches Geſtändniß

dd) Dorn Commentar Th. II. §. 363. Danz ſummariſche Proceſſe Hauptſt. XI. §. 208. N. 2. v. Quiſtorp Entw. z. peinl. Geſetzb. Th. II. §. 58. *Böhmer* art. 70. §. 2. und ad *Carpzov* qu. 114. obſ. 3.

dieſe Form nachlaſſen könnte. Der Eid iſt von den Geſetzen deßwegen eingeführt, um falſche Zeugniſſe zu verhüten. Dies iſt nicht Intereſſe des Beſchuldigten allein, ſondern vorzüglich des ganzen Staats. Daß die L. 25. C. de epiſc. et cler. die Geiſtlichen vom Zeugeneide ausnimmt, beruht auf der ältern kirchlichen Verfaſſung, die aber durch neuere Verordnungen, insbeſondere durch C. 51. X. de teſtibus, aufgehoben ward. Endlich kann ich nicht einſehen, wie die oben (Note o) angeführten Geſetze der L. 3. §. 2. L. 21. §. 3. D. de teſtibus widerſprechen. Denn dieſe Geſetze ſetzen offenbar voraus, daß die Zeugen der Ordnung gemäß verhört worden ſind. Alsdann kann der Richter die Ausſagen der Zeugen würdigen, und dabey ſententiam et motum animi ſui befolgen.

## §. 26.

Der Zeugeneid wird der Regel nach eher geleiſtet, als der Zeuge über die Artikel vernommen wird. Dies verordnet L. 9. pr. C. de teſtibus und C. 17. X. eodem aus guten Gründen r).

Es

r) Sie ſind angeführt von *Leyſer* Sp. 288. med. 12. *Böhmer* art. 70. §. 4. *Carpzov* qu. 114. n. 67. 68.

laſſen. Die Bedenklichkeiten gegen die Frageſtücke treten ſo gut im Anklageproceſſe wie im Unterſuchungsproceſſe ein; ich glaube alſo, daß ſie in beiden Proceſſen verwerflich ſind ee). Aber dies kann man dem Beſchuldigten oder ſeinem Vertheidiger erlauben, daß ſie ſolche Frageſtücke übergeben, welche des Zeugen perſönliche Beſchaffenheit, Glaubwürdigkeit, oder deſſen Verhältniß zum Inquiſiten betreffen (interrogatoria praeliminaria) ff). Denn der letztere iſt berechtigt, ſeine Einwendungen gegen die Perſon des Zeugen vorzubringen. Dies geſchieht, wenn es ſeyn kann, am beſten vor dem Zeugenverhöre, damit, wenn dadurch der Zeuge verwerflich werden ſollte, deſſen Beeidigung oder Verhör geſpart wird.

§. 31.

Bey dem Verhöre der Zeugen ſelbſt geht die Hauptpflicht des Richters auf gründliche Erforſchung der Wahrheit. Deßwegen wird

I. zuerſt vom Zeugen eine vollſtändige Erzählung

ee) Im Anklageproceſſe läßt ſie zu Claproth peinl. Proceß S. 111.

ff) von Quiſtorp Grundſ. des peinl. Rechts §. 698.

zum Beweiſe beytragen, an die Hand geben. Zeugen, welche nichts von der Sache wiſſen, brauchen nicht beeidigt zu werden; es müßte denn ſeyn, daß der Richter Spuren hätte, daß ſie mit der Wahrheit zurück halten, ohne daß ſie ſonſt verdächtig ſind: dann kann die Auflegung des Eides das Gewiſſen des Zeugen rühren, und ihm einen ſtärkern Beweggrund an die Hand geben, die Wahrheit zu ſagen. Dann alſo ſind ſie zu beeidigen. Der Grund, warum man Zeugen, die nichts bedeutendes angeben, nicht zu beeidigen braucht, liegt darin, weil man ſo ſelten als möglich Eide abnehmen ſollte: damit dieſe Handlung durch die häufige Wiederholung nichts an ihrer Würde verliert.

§. 27.

Der Regel nach geſchieht die Beeidigung in Gegenwart des Anklägers, des Beſchuldigten und ſeines Vertheidigers, und, im Adhäſionsproceſſe, des Beſchädigten. Dadurch werden dieſe Perſonen überzeugt, daß bey dem Zeugenverhöre die gehörige Ordnung beobachtet wird: das Gewiſſen des Zeugen wird durch den Anblick des Beſchuldigten erſchüttert, und dadurch bewirkt, daß der Zeuge in ſeinen Ausſagen dem Verdächtigen

tigen nicht Unrecht thut t). Unterdessen ist diese Gegenwart der oben gedachten Personen nicht wesentlich u). Es kann auch manches Nachtheilige daraus entstehen. Der Anblick des Beschuldigten kann den Zeugen zum unzeitigen Mitleide bewegen, daß er ihm durchzuhelfen sucht. Der Beschuldigte kann durch Trotz den Zeugen zum Zorne, durch Affecte und Mienen ihn zum Mitleide verleiten. Wenn man Gründe und Gegengründe abwägt, so ergibt sich das Resultat, daß man den oben gedachten Personen die Vernehmung der Zeugen bekannt machen, und es ihnen frey stellen kann, ob sie dabey erscheinen wollen oder nicht w). Will der Beschuldigte dabey seyn, so muß der Richter genau Acht geben, daß er weder durch Mienen, oder Affecte, noch weniger durch Worte, mit den Zeugen spricht, damit dadurch die Zeugen nicht vom Wege der Wahrheit abgeleitet werden. — Ehe aber der Beschuldigte die Zeugen zu Gesichte bekommt, ist noch eine Vorbereitung von

t) Graf Soden §. 622.

u) Westphal Criminalrecht Anm. 149. §. 4. v. Quistorp §. 699.

w) *Böhmer* ad art. 70. §. 3. und ad *Carpzov* qu. 114. obs. 9.

von Seiten des Gerichts nothwendig x). Es ist nämlich räthlich, daß der Richter dem Verdächtigen die Zeugen nennt, ohne ihm jedoch zu sagen, daß sie gegen ihn zeugen werden. Er kann ihm noch nebst dem andere Personen nennen, welche nicht zu Zeugen berufen sind. Hierüber befragt nun der Richter den Verdächtigen, ob er diese Personen kenne, in welchem Verhältnisse er zu ihnen stehe, ob er sie für glaubwürdige Menschen halte. Weiß der Beschuldigte noch nicht, wer gegen ihn zeugen wird, so wird er bey diesen Fragen unbedenklicher die Wahrheit angeben. Und hat er ein Mahl diese Menschen als glaubwürdig anerkannt, so ist es schon schwerer, Ausflüchte gegen die Zeugen vorzubringen. Wenn aber der Beschuldigte die Zeugen gegen sich kennt, und diese Vorfragen nicht an ihn ergangen sind, so wird er, wenn er listig ist, allerley Ausflüchte gegen die Zeugen ersinnen, und dadurch dem Richter die Untersuchung wenigstens erschweren.

§. 28.

Den Anfang des Zeugenverhörs machen die allgemeinen Fragestücke. Deren Absicht ist, die persön-

x) v. Quistorp Entw. zum peinl. Gesetzbuche Th. II. §. 57.

persönliche Beschaffenheit des Zeugen und sein Verhältniß zum Verdächtigen kennen zu lernen. Der Zeuge wird gefragt über seinen Namen, Stand, sein Alter, Vermögen, Vaterland, dessen Verwandtschaft mit dem Verdächtigen, ob er mit jemanden des Zeugnisses wegen gesprochen, ob er Vortheil oder Nachtheil aus dem Zeugnisse zu erwarten habe. Unter diese allgemeinen Frageſtücke wird auch gemeiniglich die Frage aufgenommen: ob dem Zeugen etwas für die Zeugschaft gegeben oder versprochen worden sey? Diese scheint mir sehr unzweckmäßig. Denn sie beleidigt den ehrlichen Mann, und der wirklich bestochene Zeuge wird sie ohne Anstand verneinen. Wenn der Zeuge die Frage, ob er mit jemanden des Zeugnisses wegen gesprochen habe, mit Nein beantwortet, so fällt die andere gedachte Frage als überflüssig weg: bejahet er die Frage, so kann der Richter weiter fragen, was er mit dem Andern des Zeugnisses wegen gesprochen habe: durch die darauf erfolgte Antwort kann der Richter vielleicht auf die Spur einer Bestechung oder Verabredung kommen, ohne daß er die beleidigende Frage stellt, ob Zeuge bestochen sey.

Die allgemeinen Frageſtücke sind wichtiger, als manche Richter gewöhnlich glauben. Denn von ihnen hängt es ab, ob der Zeuge zur Zeugschaft tang-

tauglich ſey oder nicht. Ergibt ſich aus dieſen Frageſtücken ein Umſtand, der den Zeugen untauglich machen kann, ſo darf der Richter das Verhör nicht fortſetzen, ſondern er muß den bedenklichen Umſtand erſt unterſuchen. Erhellt aus der Unterſuchung, daß der Zeuge wirklich untauglich iſt, ſo kann er nicht weiter vernommen werden. Iſt er nicht untauglich, aber verdächtig, ſo wird er zwar verhört, aber nicht beeidigt. Deßwegen würde ich rathen, den Zeugen den Eid nicht eher abzunehmen, bis ſie über die allgemeinen Frageſtücke verhört ſind, und kein Verdachtsgrund gegen ſie entſteht. Denn es könnte leicht geſchehen, daß ein überflüſſiger Eid geſchworen würde, wenn man den Zeugen zuerſt beeidigt, und ſich dann aus den allgemeinen Frageſtücken ergibt, daß er zur Zeugſchaft ganz unfähig iſt, und nicht weiter verhört werden kann.

§. 29.

Wenn nun das Reſultat aus den allgemeinen Frageſtücken den Zeugen nicht unfähig macht, ſo wird er beeidigt und über die Artikel vernommen. Dieſe Artikel haben dieſelben Eigenſchaften, welche ich an einem andern Orte y) von den Inquiſitions-

y) Archiv des Criminalrechts B. 1. St. 1. S. 24 folg.

ſtionsartikeln angab. Sie müſſen klar und deutlich, zur Sache gehörig, nicht poſitiv bejahend oder verneinend ſeyn, und müſſen alles umfaſſen, was zur Kenntniß dieſes Vorfalls nöthig iſt. Sie ſind fehlerhaft, wenn ſie captiös oder ſuggeſtiv ſind. Ueber alle dieſe Punkte habe ich mich a. a. O. deutlicher erklärt. Den Stoff zu dieſen Artikeln nimmt der Richter aus den Thatumſtänden, welche ihm vom Vorfalle ſchon bekannt ſind: oder wenn er noch wenig Kenntniß von der Sache hat, ſo muß er die Erforderniſſe des Verbrechens, wovon die Rede iſt, im Allgemeinen vor Augen haben, und ſich die möglichen Umſtände, die bey ſolchen Handlungen vorfallen können, vorſtellen, und daraus ſeine Fragen ableiten. Auch läßt er den Zeugen vom Anfange ſeine ganze Wiſſenſchaft des Vorfalls erzählen, und bekommt dadurch den Stoff zu fernern Fragen. Gewöhnlich vernimmt man in der General-Unterſuchung die Zeugen ſummariſch, und verhört ſie noch ein Mahl auf Artikel, wozu man den Stoff aus den ſummariſchen Ausſagen nimmt z). Aber ich habe ſchon anderwärts aa) bemerkt, daß dies doppelte Zeugenverhör überflüſſig iſt, und man

z) Claproth peinl. Proceß S. 110.

aa) Archiv des Criminalrechts B. 3. St. 1. S. 24.

man die Zeugen gleich in der General-Unterſuchung beeidigen und auf Artikel verhören ſollte. Ob und wie der Richter die Beweisartikel voraus zu entwerfen, und ſich zum Verhöre der Zeugen vorzubereiten habe, hierüber beziehe ich mich auf das, was ich hierüber von den Inquiſitionsartikeln ſagte bb). Die Artikel verfertigt entweder der Richter ſelbſt, oder der Ankläger cc), oder bey Führung der Vertheidigung der Defenſor, oder bey dem Adhäſionsproceſſe der Beſchädigte. Wenn aber auch ein Anderer als der Richter die Artikel verfaßt, ſo wird dadurch das Recht des Richters nicht ausgeſchloſſen, noch mehrere Artikel hinzu zu fügen, wenn er findet, daß die ihm eingereichten Artikel die Sache nicht erſchöpfen, oder wenn die Ausſagen der Zeugen neue Fragen nothwendig machen.

§. 30.

Wenn nun ein Beweis durch Zeugen gegen den Beſchuldigten geführt wird, iſt es dieſem oder ſeinem Vertheidiger erlaubt, beſondere Frageſtücke (interrogatoria ſpecialia) einzureichen, worüber die

bb) Archiv B. 1. St. 1. S. 22 folg.

cc) Art. 70, P. G. O.

die Zeugen vernommen werden ſollen? Dieſe Frage wird zwar von verſchiedenen Schriftſtellern dd) bejaht; ich weiß aber nicht, wie dieſe Maßregel ausführbar iſt. Erſtens iſt es nach meiner Meinung am zweckmäßigſten, daß der Richter die Zeugen gleich bey der General-Unterſuchung eidlich und auf Artikel vernimmt: da iſt es unmöglich, dem Beſchuldigten dieſe Artikel zum voraus mitzutheilen. Wenn aber auch zweytens die Zeugen in der Special-Unterſuchung verhört werden, ſo iſt es nicht räthlich, dem Inquiſiten, beſonders wenn er läugnet, die Beweisartikel mitzutheilen. Denn dadurch erfährt er, wie viel der Richter von der Sache weiß, er kann alſo ſein Geſtändniß darnach einrichten. Auch werden dadurch dem Inquiſiten die Umſtände der That, die in den Artikeln enthalten ſind, bekannt. Wenn er ſich nun zum Geſtändniſſe bequemt, und die ihm in den Artikeln bekannt gewordenen Umſtände bekennt, ſo entſtehen gegen ein ſolches Geſtändniß

dd) Dorn Commentar Th. II. §. 363. Danz ſummariſche Proceſſe Hauptſt. XI. §. 208. N. 2. v. Quiſtorp Entw. z. peinl. Geſetzb. Th. II. §. 58. *Böhmer* art. 70. §. 2. und ad *Carpzov* qu. 114. obſ. 3.

niß die nämlichen Zweifel, als gegen jenes, das auf Suggestionen beruht. Also auf jeden Fall ist es nicht räthlich, dem Beschuldigten die Beweisartikel vor dem Verhöre mitzutheilen. Auch würde dadurch der Richter sehr gebunden seyn. Er müßte dann die Zeugen genau über die Artikel vernehmen, wie er sie dem Beschuldigten mitgetheilt hat. Nun können während des Verhörs manche Artikel überflüssig, manche neue nothwendig werden. Theilt der Richter die Beweisartikel dem Beschuldigten nicht mit, macht er ihm bloß bekannt, daß Zeugen gegen ihn werden vernommen werden, und steht es ihm frey, Fragestücke einzureichen, worüber er die Zeugen verhört haben will: so hilft dies dem Inquisiten nicht viel, und der läugnende Inquisit wird, um sich nicht zu verrathen, gewiß keine Fragestücke einreichen. Es kann dem Inquisiten keinen Nachtheil bringen, wenn er auch keine besondere Fragestücke einreichen darf. Auf einer Seite muß ja der Richter ohne dies für die Vertheidigung des Inquisiten sorgen und die Artikel auf dessen Schuld, wie auf dessen Unschuld, richten. Auf der andern Seite, wenn der Inquisit oder dessen Vertheidiger merkt, daß der Richter im Punkte der Vertheidigung etwas unterlassen hat, so kann er die schon abgehörten oder andere Zeugen zur Vertheidigung abhören

las-

laſſen. Die Bedenklichkeiten gegen die Frageſtücke treten ſo gut im Anklageproceſſe wie im Unterſuchungsproceſſe ein; ich glaube alſo, daß ſie in beiden Proceſſen verwerflich ſind ee). Aber dies kann man dem Beſchuldigten oder ſeinem Vertheidiger erlauben, daß ſie ſolche Frageſtücke übergeben, welche des Zeugen perſönliche Beſchaffenheit, Glaubwürdigkeit, oder deſſen Verhältniß zum Inquiſiten betreffen (interrogatoria praeliminaria) ff). Denn der letztere iſt berechtigt, ſeine Einwendungen gegen die Perſon des Zeugen vorzubringen. Dies geſchieht, wenn es ſeyn kann, am beſten vor dem Zeugenverhöre, damit, wenn dadurch der Zeuge verwerflich werden ſollte, deſſen Beeidigung oder Verhör geſpart wird.

§. 31.

Bey dem Verhöre der Zeugen ſelbſt geht die Hauptpflicht des Richters auf gründliche Erforſchung der Wahrheit. Deßwegen wird

I. zuerſt vom Zeugen eine vollſtändige Erzählung

ee) Im Anklageproceſſe läßt ſie zu Claproth peinl. Proceß S. 111.

ff) von Quiſtorp Grundſ. des peinl. Rechts §. 698.

lung der Thatumſtände erfordert: alsdann zergliedert der Richter dieſe Umſtände einzeln gg), und vernimmt den Zeugen über jeden Umſtand insbeſondere. Die erſt gedachte Erzählung gibt die Grundlage des weitern Verhörs: merkt dabey der Richter, daß der Zeuge nicht alle Umſtände angab, von denen er weiß, daß ſie vorgefallen ſind, oder glaubt, daß ſie vorgefallen ſeyn können; ſo muß er den Zeugen durch Fragen dahin leiten, daß er auch über dieſe Umſtände eine Antwort ertheilt. Bey dem eben vorgeſchlagenen Verfahren, wo die Erzählung der ganzen Wiſſenſchaft des Zeugen den Anfang macht, wird das ſummariſche und artikulirte Zeugenverhör, das man in der Praxis gewöhnlich trennt, mit einander verbunden: dadurch werden dem Richter und Zeugen Zeit und manche Koſten erſpart. Verhört man den Zeugen erſt ſummariſch, und nach einiger Zeit artikulirt; ſo muß man oft bey dem zweyten Verhöre den Zeugen das Nämliche fragen: und alſo unnöthig das Nämliche wiederholen. Oft kann man den Zeugen das zweyte Mahl nicht

gg) Graf Soden §. 624. Warum dieſe Zergliederung das gefährlichſte und häßlichſte Geſchäft eines Inquiſitors ſeyn ſoll, wie es eben daſelbſt §. 625 heißt, ſehe ich nicht ein.

nicht mehr haben, man verliert alſo dadurch einen Theil des Beweiſes, wenn der Zeuge zuerſt nur ſummariſch und unbeeidigt vernommen ward. Es kann freilich ſeyn, daß die erſte Ausſage des Zeugen die Sache nicht erſchöpft, weil der Richter beym Anfange der Unterſuchung noch nicht genug unterrichtet war, um den Zeugen vollſtändig fragen zu können. Aber es iſt ja doch nicht immer der Fall, daß man den Zeugen noch ein Mahl vernehmen muß, beſonders wenn der Richter die Artikel auf die oben angegebene Art einrichtet. Und wird ein zweytes Verhör nothwendig, ſo wird doch dadurch Zeit und Mühe geſpart, daß man den Zeugen nicht noch ein Mahl über das Ganze, ſondern nur über die neuen oder noch nicht aufgeklärten Umſtände, verhört.

§. 32.

II. Die Zeugen werden vernommen, ohne daß der Beſchuldigte dabey iſt hh). Denn deſſen Gegenwart könnte leicht die ruhige Faſſung des Zeugen ii), und folglich deſſen Unparteylichkeit, ſtören,

hh) *Renazzi* elem. jur. crimin. L. 3. C. 12. §. 13. *Cremani* de jure crimin. L. 3. C. 25. §. 8.

ii) Graf Soden §. 623.

ren, und es iſt zu befürchten, daß verſchiedene Leidenſchaften z. B. Mitleid, Haß, Rachſucht im Zeugen lebhafter erregt werden, und ihn vom Wege der Wahrheit abführen. Noch mehr treten dieſe Bedenklichkeiten ein, wenn es dem Beſchuldigten erlaubt iſt, die Zeugen von dem Gerichte ſelbſt zu fragen. Aus dieſen Gründen kann ich es nicht billigen, daß die franzöſiſche Geſetzgebung kk) verordnet: die Zeugen ſollen zugleich mit dem Ankläger und Angeklagten vor Gerichte erſcheinen, in Gegenwart dieſer beiden verhört, und vom letztern ſelbſt gefragt werden können. Dieſe Maßregel wird manchen ehrlichen Zeugen in Furcht und Verwirrung ſetzen, und dadurch der Wahrheit ſchaden.

III. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß jeder Zeuge einzeln vernommen werden muß. Dabey muß aber der Richter ſo viel möglich verhüten, daß die Zeugen über das Zeugniß mit einander ſpre-

kk) Frankreichs neues Geſetzbuch von Verbrechen und Strafen, Leipzig 1798, §. 341. 353. S. 125. 129. Gleicher Meinung iſt Filangieri (Syſtem der Geſetzgebung B. 3. S. 295. 296.) Daß dieſe Art des Zeugenverhörs auch bey den Römern gewöhnlich war, beweiſet *Matthaeus* L. 38. Tit. 15. n. 9.

sprechen. Dies wird bewirkt, wenn der Richter Zeugen, die mit einander bekannt sind, oder an einem Orte wohnen, so bald es möglich ist, in einer Gerichtssitzung einen nach dem andern verhört. Werden Zeugen zugleich mit einander beeidigt, so ist es noch nöthiger, daß sie alle in einer Gerichtssitzung vernommen werden. Da müssen die Zeugen in einem Zimmer warten, bis einer nach dem andern seine Aussage abgelegt hat. Dabey ist es aber nothwendig, daß die Zeugen an dem Orte, wo sie warten, nicht allein gelassen werden; sondern es muß wenigstens ein vertrauter Gerichtsdiener dabey seyn, der Acht gibt, daß die Zeugen nichts über den Vorfall mit einander sprechen, und hierüber etwas mit einander verabreden 11). Hat der Richter mehrere Zeugen über den nämlichen Umstand zu verhören, und merkt er, daß die Zeugen sich mit einander verabredet haben, so frage er die Zeugen nicht wörtlich über die nämlichen Artikel, er stelle vielmehr die nämliche Frage bey den andern Zeugen mit andern Worten, oder er verändere die Ordnung der Artikel. Dadurch kommt er vielleicht auf die Spur einer Verabredung.

§. 33.

11) v. Quistorp Entw. zum peinl. Gesetzbuche Th. II. §. 60.

§. 33.

IV. Der Richter muß immer darauf ſehen, daß die Fragen der Faſſungskraft des Zeugen angemeſſen ſind. Dann kann und muß er aber auch darauf dringen, daß der Zeuge eine beſtimmte und deutliche Antwort ablege. Beſonders aber muß der Zeuge bey jedem Umſtande den Grund ſeiner Wiſſenſchaft angeben. Denn dieſer iſt es eigentlich, woraus die Glaubwürdigkeit des Zeugen entſteht, wodurch man gegen Leichtſinn und Boßheit der Zeugen ſich ſichern kann. Der Grund der Wiſſenſchaft beſteht eigentlich darin, daß der Zeuge angibt, daß er das, was er behauptet, aus eigner Erfahrung wiſſe, und daher mit voller Ueberzeugung als wahr behaupten könne. Damit nun der Richter die Zuverläſſigkeit dieſes Grundes beurtheilen kann, ſo muß er, der Zeuge, die Quelle, wodurch er die eigne Erfahrung machte, angeben. Dieſer Grund der Wiſſenſchaft muß vom Richter von Amts wegen erforſcht werden mm), wenn ihn der Zeuge nicht ſelbſt angibt. Kann dies der Zeuge nicht behaupten, daß er dasjenige aus eigner Erfahrung wiſſe, was er ausſagt, ſo beweiſet er nichts nn). Aber wiſſenſchaftliche oder Kunſtkenntniſſe

mm) C. 37. X. de teſtibus.

nn) Art. 65. P. G. O.

niſſe oder Vernunftſchlüſſe kann man vom Zeugen nicht verlangen. Dieſe können den Grund ſeiner Wiſſenſchaft nicht herſtellen. Der Zeuge wird bloß über Handlungen gefragt, die ein Menſch mit geſunden Sinnen und gemeinem Menſchenverſtande erfahren kann. Hierüber kann man alſo vom bloßen Zeugen nichts fordern, als daß er erzählt, was er durch ſeine Sinne davon erfahren hat, und erfahren konnte. Bloß factiſche Erzählungen können vom Zeugen gefordert werden. Sind aus Thatumſtänden Schlüſſe zu machen, ſo iſt dies Sache des Richters, nicht der Zeugen: wenn dieſe in ihrer Ausſage auch Vernunftſchlüſſe mit einmiſchen, ſo beweiſen dieſe nichts, ſie gehören nicht ins Zeugenverhör oo). Kommt es auf Kunſtkenntniſſe an, ſo muß der Richter Kunſtverſtändige, aber keine bloße Zeugen, zum Beweiſe annehmen. Es würde alſo vergebliche Arbeit ſeyn, wenn man z. B. bey einem Todtſchlage die Zeugen fragen wollte, ob der Entleibte auf der Stelle todt liegen blieb; denn die Zeugen können zwar geſehen haben, daß dieſer wie ein Todter da lag, ob er aber wirklich todt war, oder nur in einer ſtarken Ohnmacht lag, das kann man ohne mediciniſche Kenntniſſe und Operationen bloß durch die Sinne nicht wiſſen.

§. 34.

oo) *Cremani* L. III. C. 25. §. 11.

§. 34.

V. Während des Verhörs verlangen zwar die Gesetze nicht, wie Graf Soden pp) glaubt, daß der Actuar die Gesichtszüge des Zeugen beobachtet, aber das kann man von ihm und dem Richter verlangen, daß es im Protokolle bemerkt wird, wenn der Zeuge sich auffallend beträgt, z. B. zittert, stottert, mit der Sprache nicht fortkommen kann, sich verfärbt, leichtsinnig bald so bald anders spricht qq). Ueber dies Betragen muß der Zeuge sogleich vernommen werden. Denn es ist gerade kein Zeichen eines bösen Gewissens, es kann auch die Folge von Furchtsamkeit, schlechtem Gedächtnisse, oder vom ungewohnten Anblicke des Gerichts seyn. Ist der Zeuge sonst glaubwürdig, und enthält seine Aussage nichts Verdächtiges, so benimmt ihm ein Betragen dieser Art nichts von seiner Glaubwürdigkeit.

VI. Wenn der Zeuge die Sprache des Gerichts nicht versteht, wenn er sich widerspricht, wenn er dunkel antwortet, wenn er taub oder stumm ist, so tritt im Grunde das nämliche Verfahren ein, welches ich gegen Inquisiten in den nämlichen Umständen

pp) §. 627.

qq) Art. 71. P. G. O. Claproth peinl. Proceß S. 112.

ständen vorschlug rr). Eben dahin beziehe ich mich über die Abfassung des Protokolls beym Verhöre eines Zeugen ss). Daß man den Zeugen am Ende des Verhörs Stillschweigen auflegt, ist eine Vorschrift, welche nicht allein auf dem Alterthume dieser Sitte beruht, wie Graf Soden tt) glaubt, sondern welche gute Gründe für sich hat. Es ist dem Gerichte daran gelegen, daß die Aussage des Zeugen nicht bekannt wird, weil der Richter noch andere Zeugen braucht, welche ihre Aussagen darnach einrichten könnten, wenn sie wüßten, wie der erste Zeuge gesprochen habe. Auch darf der Inquisit, oder sein Vertheidiger, die Angabe der Zeugen nicht erfahren, bis das Beweisverfahren geschlossen ist. Denn sonst ist der Inquisit unterrichtet, wie viel der Richter von der That weiß: er wird also mit seinem Geständnisse zurück halten, wenn dem Richter noch nicht alles bekannt ist. Freilich ist es nicht immer und bey allen Umständen nothwendig, daß Stillschweigen beobachtet wird. Aber die Zeugen können nicht immer unterscheiden, wenn es nothwendig, wenn es überflüssig ist: es ist also räthlich, es ihnen überhaupt aufzulegen.

Gibt

rr) Archiv des Criminalrechts B. I. St. 2. S. 82. 90. 95. 97.

ss) Eben das. S. 106 — 109.

tt) §. 628.

Gibt es in peinlichen Fällen ein Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniſſe, wie in bürgerlichen Sachen? Ich glaube nicht. Erfährt der Richter, daß Zeugen über einen peinlichen Vorfall da ſind, ſo muß er mit deren Abhörung den Anfang der Unterſuchung machen. Wenn jemand als Ankläger auftreten will, ſo kann er nicht fordern, daß die Zeugen, welche er hat, einſtweilen zum ewigen Gedächtniſſe verhört werden; ſondern er muß ſeine Anklage gleich vorbringen, und vom Richter begehren, daß er die Zeugen abhört. Wenn auch die Anklage wegen Abweſenheit des Angeklagten jetzt keine volle Wirkung hat, ſo muß doch der Ankläger jetzt ſeine Anklage überreichen, und vom Richter fordern, daß er gegen den Angeklagten als Abweſenden verfährt. Endlich wenn jemand befürchtet, unſchuldig in eine peinliche Unterſuchung verwickelt zu werden, wenn er Zeugen ſeiner Unſchuld hat, die er zu verlieren beſorgt, ſo kann er den Richter auffordern, daß er jetzt die Sache unterſucht, und die Zeugen zur Vertheidigung abhört. Ein ſolcher kann auch die Diffamationsklage gegen jenen gebrauchen, der ihn mit einer peinlichen Anklage bedroht, oder verdächtige Umſtände gegen ihn ausſprengt uu).

Es

uu) Zum Vortheile eines Angeſchuldigten läßt dies Zeugenverhör zu v. Quiſtorp §. 698. Dorn §. 366. *Cremani* L. 3. C. 25. §. 3.

Es läßt sich in peinlichen Sachen kein Fall gedenken, daß Zeugen einstweilen zum künftigen Beweise gehört werden, und der Anfang der Untersuchung oder Anklage noch zur Zeit verschoben wird.

Die Aussagen der Zeugen werden, wie in bürgerlichen Fällen, in einen Rotel gebracht, und nach geschlossenem Beweisverfahren wird derselbe, dem Ankläger und Beschuldigten, wie auch dessen Vertheidiger, zur Einsicht und Abschrift vorgelegt. Eine feyerliche Publication des Rotels ist nicht nothwendig. Hernach steht es dem Ankläger frey, eine Salvations- und Impugnationsschrift aus den Zeugenaussagen zu übergeben, die der Angeklagte durch eine Gegenschrift und Vertheidigung beantwortet. Art. 73. P. G. O. erlaubt jeder Partey im Anklageprocesse zwey Schriften. Hierbey wird im Anklageprocesse wie im bürgerlichen verfahren. Aber im Inquisitionsprocesse fällt dies Verfahren weg: da vertritt die Vertheidigung des Beschuldigten gegen die Zeugenaussagen die Stelle der Salvations- und Impugnationsschrift. Diese Vertheidigung darf zwar der Richter nicht widerlegen vv), aber wenn der Vertheidiger neue Thatumstände oder Einreden gegen die Person der Zeugen vorbringt, die noch nicht untersucht sind, so kann und muß der Richter

vv) *Böhmer* Art. 73. §. 2.

Richter über dieſe Punkte weiter unterſuchen, weil dies zur Vollſtändigkeit der Unterſuchung gehört. Iſt der Richter durch die Vertheidigungsſchrift perſönlich beleidigt, ſo darf er hierüber nicht unterſuchen, und ſich ſelbſt Recht ſchaffen; ſondern er muß bey ſeinem nächſten Vorgeſetzten hierüber Beſchwerden führen, und dieſem die Unterſuchung und Beſtrafung überlaſſen.

§. 35.

Aus Zeugenausſagen kann ein voller Beweis entſtehen. Denn niemand kann einen Vorfall beſſer wiſſen, als jener, der ihn mit eignen Sinnen erfahren hat. Wollte man auf Zeugen kein Vertrauen mehr haben, ſo würde es um Beweiſe in menſchlichen Dingen gethan ſeyn, ſo würde Treue und Glaube unter den Menſchen dahin fallen. Aber um auf Zeugenausſagen einen vollen Beweis gründen zu können, iſt es nothwendig, daß wenigſtens zwey vollgültige Zeugen da ſind, welche vollkommen mit einander überein ſtimmen ww). Auf die Ausſage Eines Zeugen kann man es nicht ankommen laſſen xx), weil bey einem allein der Ver-

ww) Art. 67. P. G. O. von Globig und Guſter S. 294 — 301.

xx) Filangieri B. III. S. 291.

Verdacht nicht ganz gehoben werden kann, ob er auch recht gesehen oder gehört habe. Montesquieu yy) und Brissot zz) geben noch einen andern Grund an: ein Zeuge, der bejahet, und ein Beschuldigter, der läugnet, heben sich gegen einander auf: also muß noch ein zweyter Zeuge dazu kommen, der die Wahrheit auf eine Seite lenkt. Aber dagegen erinnert mit Recht Filangieri a. a. O., daß der Beschuldigte, der läugnet, davon einen Vortheil hat, der Zeuge aber, der bejahet, der Regel nach nicht. Wäre dieser Grund wahr, so würden auch zwey Zeugen nicht ganz beweisen, denn ein Zeuge würde durch das Läugnen des Verdächtigen entkräftet: so würde ein Zeuge allein nicht ein Mahl Wahrscheinlichkeit bewirken. Stimmen zwey Zeugen überein, so liegt der Hauptgrund ihrer Glaubwürdigkeit in der Uebereinstimmung. Diese erhöht die Glaubwürdigkeit jedes einzelnen Zeugen, und vereinigt sie zu einem Ganzen. Diese schließt den Verdacht aus, daß die Zeugen die Wahrheit nicht gehörig erfahren haben a), weil es ein äußerst seltener Fall ist, daß zwey Zeugen zugleich

yy) Esprit des loix L. 12. C. 3.

zz) Theorie des loix crim. Tom. II. p. 120.

a) Grolmann Grundsl. der Criminal-Rechts-Wissenschaft §. 188.

gleich im nämlichen Gegenstande durch ihre Sinne getäuscht worden sind. Aber wenn zwey Zeugen vollkommnen Beweis wirken sollen, so muß gegen ihre Glaubwürdigkeit und Fähigkeit kein gegründeter Zweifel erhoben werden können, sie müssen, wie man sich gewöhnlich ausdruckt, über alle Einreden erhaben seyn. Auch muß ihre Aussage in materieller und formeller Hinsicht ihre vollkommne Richtigkeit haben. Die Aussagen müssen vollständig, deutlich, durch eigne Wissenschaft begründet seyn, und in Rücksicht der Umstände, die bewiesen werden sollen, vollkommen übereinstimmen. Alles dies ist keinem Zweifel unterworfen, wenn vom Beweise solcher Thatsachen die Rede ist, die im menschlichen Leben oft vorfallen, und reale Möglichkeit haben. Aber ist auch das nämliche zu behaupten, wenn ein ungewöhnlicher, sehr seltner, Umstand sich ereignet, wenn von einem sehr großen Verbrechen, oder einer solchen That die Rede ist, welche dem Angeschuldigten auf keine denkbare Weise einen Vortheil oder ein Vergnügen gewährt? In solchen Fällen steht der Aussage zweyer Zeugen die höchste Unwahrscheinlichkeit des Vorfalls entgegen, welche die Glaubwürdigkeit der Zeugen schwächt. Da kann man, wie Beccaria b) sagt, eher vermuthen, daß

b) Th. I. S. 109. 110. der Ausgabe von Bergk.

daß die Zeugen getäuſcht worden ſeyen, oder täuſchen wollen, als daß eine ſo ſehr unwahrſcheinliche That ſich zugetragen habe. In Fällen dieſer Art kann den Zeugen nicht eher geglaubt werden, als wenn entweder mehrere ganz glaubwürdige Zeugen, als zwey, vorhanden ſind, die vollkommen mit einander überein ſtimmen, oder wenn zwey Zeugen ſolche Umſtände angeben, welche durch andere Beweiſe vollkommen wahr befunden worden ſind. Dies würde ich überhaupt bey den ſchwereſten Verbrechen annehmen, weil zu ihrem Daſeyn eine mehr als gewöhnliche Boßheit und Verhärtung des Gemüths erfordert wird.

Zwey vollgültige Zeugen beweiſen aber nicht nur die Exiſtenz des Verbrechens (corpus delicti), ſondern auch zugleich deſſen Thäter. Jedoch darf der Richter auf die Zeugenausſagen ſich nicht allein verlaſſen, wenn es ihm möglich iſt, noch andere Beweiſe zu erhalten. Kann er alſo Spuren des Verbrechens entdecken, ſo muß er dieſe vorzüglich unterſuchen, und das Daſeyn des Verbrechens durch andere Beweiſe herſtellen: alsdann verdienen die Zeugenausſagen deſto mehr Glauben. Wenn aber auch keine andere Beweiſe da ſind, ſo ſehe ich nicht ein, warum die Zeugen nicht beide Punkte, das Daſeyn des Verbrechens und deſſen Thäter, zugleich ſollen beweiſen können. Denn wenn ſie jemanden als den

Urhe-

Urheber einer Handlung angeben, die der Regel nach Verbrechen ist; so sind beide Punkte unzertrennlich mit einander verbunden: und wenn die Zeugen einen davon beweisen, warum sollten sie nicht auch den andern herstellen?

§. 36.

Nach der Meinung einiger Schriftsteller c) sollen Zeugen wenig beweisen, wenn es auf ein Verbrechen ankommt, welches in Worten besteht. Im Allgemeinen sehe ich nicht ein, warum man dem Zeugen nicht eben so gut glauben soll, wenn er angibt, er habe diesen Vorfall gesehen, als wenn er sagt, er habe diese verbrecherischen Worte gehört. Aber etwas Wahres liegt doch in dieser Behauptung. Besteht ein Verbrechen in Worten, so beweiset es an und für sich wenig, wenn die Zeugen bloß versichern, sie hätten diese Worte gehört. Denn ein isolirter abgerissener Satz hat oft einen ganz andern Sinn, als wenn er in Verbindung mit andern Sätzen, oder einer ganzen Unterredung gebracht wird. Sollen also die Zeugen vollkommen beweisen, so müssen sie die Veranlassung dieser Worte, den ganzen Discurs, worin sie vorfielen, angeben, und sie müssen auch versichern können, daß diese Wor-

c) Beccaria S. 111.

Worte im Ernſte ſeyen geſprochen worden, d). Dann erſt kann man ſagen, daß die Zeugen vollkommen bewieſen haben.

Bisher ward voraus geſetzt, daß die Zeugen aus eigner Wiſſenſchaft ausreden. Anders verhält ſich die Sache bey Zeugen vom Hörenſagen. Dieſen kann über den Vorfall kein Glaube beygemeſſen werden. Denn ſie haben denſelben nicht ſelbſt erfahren, ſie können alſo nicht wiſſen, ob dasjenige, was ſie von andern hörten, wahr ſey oder nicht. Man weiß aus der Erfahrung, wie ſehr ſich Erzählungen vergrößern und verändern, wenn ſie von Mund zu Mund mitgetheilt werden e). Alſo Zeugen dieſer Art kann man keinen Glauben beylegen. Sie beweiſen nichts, als daß ein Gerücht über einen ſolchen Vorfall herum gehe: ſie bewirken nichts, als daß der Richter durch ſie auf die Quelle des Gerüchts zu kommen, und jene Perſonen anzutreffen ſucht, welche eigne Wiſſenſchaft von der Sache haben.

§. 37.

Eine beſondere Beſchwerde hat es mit dem Beweiſe, wenn die Zeugen ſich widerſprechen. Dabey iſt

d) Filangieri B. III. S. 293. 294.

e) Berg in den Noten zu Beccaria Th. I. S. 104.

iſt es natürlich, daß, wenn der Widerſpruch nur in einem oder dem andern Punkte ſich ergibt, die Zeugen aber in andern Umſtänden überein kommen, alsdann die letztgedachten Vorfälle ganz erwieſen ſeyen, wenn ſie von dem Punkte unabhängig ſind, worin ſich der Widerſpruch äußert. Unter dieſer Vorausſetzung hat der Widerſpruch keinen Einfluß auf die andern Umſtände. Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Widerſpruch der Zeugenausſagen nicht ſchadet, wenn er nur anſcheinend, nicht wirklich, iſt. Daher die Pflicht des Richters zu prüfen, ob der Widerſpruch wirklich ein wahrer ſey. Iſt dieſes, und widerſprechen ſich zwey Zeugen gerade zu, ſo iſt es möglich, daß der Richter über den widerſprochenen Umſtand andere Beweiſe gefunden hat. Wird die Ausſage eines der widerſprechenden Zeugen durch andere Beweiſe wahr befunden, ſtimmt ſie mit andern Umſtänden überein, ſo gilt die Ausſage dieſes Zeugen vollkommen f), und der Widerſpruch des andern Zeugen ſchadet ihr nichts: vielmehr iſt die Angabe dieſes letzten Zeugen ganz verwerflich, weil ihr nicht nur die Ausſage des erſten Zeugen, ſondern auch andere richtig befundene Umſtände entgegen ſtehen. Wenn aber der Richter keine andere Beweiſe, als die Ausſage zweyer Zeugen,

f) *Cremani* L. 3. C. 26. §. 9.

gen, hat, die ſich widerſprechen, ſo hebt die Angabe des einen Zeugen jene des andern ganz auf: und es iſt in Hinſicht auf den widerſprochenen Punkt gar kein Beweis da: denn in dieſer Lage weiß man nicht, wem man Glauben beymeſſen ſoll: man kann alſo keinem der Zeugen Glauben beymeſſen. Setze man, es ſind über einen Punkt mehrere Zeugen einer Meinung: auf der andern Seite ſteht aber ein Zeuge, welcher den andern gerade zu widerſpricht. Auch in dieſer Lage kann man keinen vollen Beweis annehmen: man kann nicht den widerſprechenden Zeugen gegen einen der andern Zeugen allein rechnen, dieſe beiden gegen einander aufheben, und die andern Zeugen als vollbeweiſend gelten laſſen g). Denn der eine Zeuge, welcher auf der andern Seite ſteht, widerſpricht nicht nur einem der andern Zeugen, ſondern er widerſpricht der gemeinſchaftlichen Behauptung aller, alſo auch jedes einzelnen: er ſchwächt alſo die Glaubwürdigkeit aller Zeugen überhaupt. Folglich kann man in dieſer Lage keinen vollen Beweis, ſondern nur den höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit, annehmen.

g) *Briſſot* P. II. ſp. 124. Eben derſelbe widerlegt a. a. O. einige andere Regeln, welche von den Schriftſtellern im Colliſionsfalle der Zeugen aufgeſtellt werden.

men. Aber dieſe Behauptungen beſchränke ich auf den Fall, wenn die Zeugen, welche ſich widerſprechen, alle einen gleichen Grad von Glaubwürdigkeit haben. Widerſpricht ein verdächtiger Zeuge einem vollgültigen, ſo kann dies, der Regel nach, der Glaubwürdigkeit des letztern nicht ſchaden. Eben weil der erſte Zeuge ſchon an ſich verdächtig iſt, ſo erhöht ſein Widerſpruch den Mangel an Glaubwürdigkeit noch mehr, und bewirkt, daß man ihm um ſo weniger glaubt, weil er einem vollgültigen Zeugen widerſpricht. Das bisher geſagte bekommt einige Unterſtützung durch die L. 21. §. 3. D. de teſtibus: ſi teſtes omnes ejusdem honoris et exiſtimationis ſint et negotii qualitas ac judicis motus cum his concurrat, ſequenda ſunt omnia teſtimonia; ſi vero et his quidam aliud dixerint, licet impari numero credendum eſt: ſed quod naturae negotii convenit et quod inimicitiae aut gratiae ſuſpicione caret, confirmabitque judex motum animi ſui ex argumentis et teſtimoniis, et quae rei aptiora et vero proximiora eſſe compererit. Non enim ad multitudinem reſpici oportet, ſed ad fideram teſtimoniorum fidem et teſtimonia, quibus potius lux veritatis adſiſtit h). Das Geſetz ſetzt

h) Aehnlich iſt die Verordnung des C. 32. X. de teſtibus.

ſetzt Zeugen von gleicher Glaubwürdigkeit voraus: (ejusdem honoris et exiſtimationis). Alſo gehen vollgültige Zeugen den verdächtigen im Colliſionsfalle vor. Der Richter ſoll den Zeugniſſen glauben, quae naturae negotii conveniunt, quae rei aptiora et vero proximiora eſſe compererit, quibus lux veritatis aſſiſtit. Dieſe Worte kann man füglich von ſolchen Zeugenausſagen verſtehen, welche mit den übrigen Umſtänden, die der Richter wahr befunden hat, unterſtützt werden.

Weniger Schwierigkeit hat die Sache, wenn die Zeugen zwar verſchieden ſind, aber ſich nicht widerſprechen, einer von dieſem, der andere von einem andern, Umſtande ſpricht. Da kommt es darauf an, ob dieſe Umſtände mit einander zuſammen hängen oder nicht. Im letztern Falle hat jeder Umſtand einen mittlern Grad von Wahrſcheinlichkeit (halben Beweis) für ſich. Wenn aber der erſte Fall eintritt, dann iſt jeder Umſtand im hohen Grade wahrſcheinlich (mehr als halb bewieſen). Denn der Zuſammenhang der Umſtände erhöht die Wahrſcheinlichkeit ihres Daſeyns, und unterſtützt die Ausſage jedes einzelnen Zeugen.

## §. 38.

Sehr ſtreitig ſind die Schriftſteller über die

Frage, ob untaugliche Zeugen durch ihre Menge einen vollen Beweis liefern können i). Am Ende heißt es gewöhnlich, es käme auf das Ermessen des Richters an, ob er zwey untaugliche Zeugen für einen vollgültigen, vier unfähige für zwey tüchtige, wolle gelten lassen. Die ganze Streitigkeit wäre bald entschieden, wenn man die Meinung des Grafen von Soden k) annehmen könnte. Die Gesetzgebung hat sich, wie er meint, in Absicht des Gewichts eines einzelnen und zweyer vollkommenen Zeugnisse den Gebrauch der arithmetischen Proportion erlaubt, das könne man auch auf unvollkommene Zeugnisse ausdehnen. Da die Gesetze für den vollkommenen einzelnen Zeugen das Verhältniß der Hälfte annähmen, so zögen sie für jede Unvollkommenheit des Zeugnisses jene Summe des Beweisgrades ab, die der Geist der Beweiskraft des Zeugnisses angibt. Wenn man also für jede Unvollkommenheit des Zeugen etwas abziehe, so könne dieser Abzug durch die Menge wieder ersetzt, also auch durch mehrere unvollkommene Zeugen ein voller Beweis bewirkt werden. — Aber ich kann mich nicht davon überzeugen,

i) Man sehe hierüber von Quistorp §. 706.
k) Th. II. §. 618.

zeugen, daß eine mathematiſche Berechnung auf moraliſche Gegenſtände vollkommen anwendbar iſt. Es iſt unmöglich, nach Zahlen zu beſtimmen, wie viel ein Verdachtsgrund die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ſchwächt. Man hat keinen Maßſtab, mit Grunde zu ſagen: ein verdächtiger Zeuge beweiſet zum vierten Theile, alſo beweiſen zwey ſolche Zeugen halb, und vier liefern einen vollen Beweis 1). Unfähige und verdächtige Zeugen können nie den vollgültigen gleich geſtellt werden; ihre Zahl kann den Mangel nicht erſetzen, den jeder Einzelne an ſich trägt: nicht einmahl ihre Uebereinſtimmung, die ſonſt den Zeugenausſagen ſo großes Gewicht beylegt, kann dies bewirken. Denn jeder einzelne Zeuge hat den Zweifel, ob er die Wahrheit ſagen könne oder wolle, gegen ſich. Dieſer Zweifel macht auch die Uebereinſtimmung verdächtig, ob ſie nicht durch Verabredung, oder dadurch entſtanden ſey, daß ſie alle unrecht geſehen oder gehört haben.

So

1) Farinacius prétend, que deux temoins ſuſpects équivalent à un temoin digne de foi: c'eſt à dire, que deux ſources impures équivalent à une ſource pure, deux malades à un homme en ſanté, c'eſt dire une abſurdité. *Briſſot* Tom. II. p. 122.

So viel ist im Allgemeinen anzunehmen, daß der Richter verdächtige Zeugen, aber unbeeidigt, vernehmen könne, nicht um durch sie allein einen Beweis zu erhalten, sondern um durch sie Thatumstände, Beweisquellen, und Stoff zur ferneren Untersuchung zu erfahren m). Nur sind von dieser Maßregel solche Personen auszunehmen, denen man nicht zumuthen kann, daß sie etwas gegen einander angeben.

Eben so klar ist es, daß ganz untaugliche Zeugen gar nichts beweisen, es mögen ihrer so viele seyn, als nur immer wollen. Verdächtige Zeugen können durch ihre Anzahl zwar einen größern oder geringern Grad von Wahrscheinlichkeit, aber in peinlichen Sachen nie vollkommenen Beweis, wirken n). Denn solche Fälle sind zu wichtig, die Gefahr für die Unschuld ist zu groß, als daß man auf verdächtige Zeugen einen vollkommenen Beweis gründen könnte. Auch setzen alle Gesetze, welche auf Zeugen eine Verurtheilung zu gründen erlauben, allezeit die Aussage gültiger Zeugen zum Voraus.

Ist aber von diesen Grundsätzen keine Ausnahme zu

m) Grolmann §. 629.
n) v. Quistorp §. 706.

zu machen, wenn man die Wahrheit nicht anders als durch verdächtige Zeugen erfahren kann? Sind diese nicht in der Lage mit voller Beweiseskraft versehen? Ich glaube nicht. Denn der zufällige Umstand, daß man keine anderen Beweismittel hat, kann an der Glaubwürdigkeit der Zeugen nichts ändern, kann den Mangel, den sie haben, nicht ersetzen o). Der Richter kann also auch in diesem Falle die verdächtigen Zeugen nur dazu gebrauchen, um Wahrscheinlichkeit, nicht um Gewißheit, zu erlangen p). Das römische Recht läßt Sklaven nur dann zum Zeugnisse zu, wenn man keine anderen Beweise hat q). Aber dies steht den oben aufgestellten Sätzen nicht entgegen; denn die Sklaven sind nach der Natur der Sache nicht unfähig, sie werden nur durch die Verfügungen des positiven Rechts in gewissen Fällen untauglich: das Gesetz kann also auch die Untauglichkeit, die keinen Grund in der Natur der Sache hat, wieder aufheben, oder auf einige Fälle beschränken. Von diesen Gesetzen läßt sich kein analogischer Schluß auf Zeugen machen,

o) v. Globig und Huster S. 310.

p) de *Böhmer* art. 66. §. 3.

q) L. 7. D. de testibus. L. 8. 9. D. L. 12. C. de quaestion.

chen, die wirklich ganz untauglich oder verdächtig sind. Diesen kann das Gesetz in keinem Falle Glaubwürdigkeit ertheilen.

§ 39.

Aus dem bisher vorgetragenen ergibt sich, daß aus den Aussagen der Zeugen nicht allezeit voller Beweis entsteht, welches besonders der Fall ist, wenn nur ein vollgültiger Zeuge oder verdächtige Zeugen da sind. Unterdessen ist es doch möglich, daß der unvollkommene Beweis, der aus den Zeugenaussagen entsteht, durch andere Beweismittel ersetzt, und dadurch vollkommen wird. Erstens ist es möglich, daß der Verbrecher gesteht, aber sein Geständniß nicht durch Umstände wahr befunden ward. Da bekommt das Geständniß vollkommene Beweiskraft, wenn es durch einen vollgültigen oder einige verdächtige Zeugen unterstützt wird. Diese Unterstützung hat im Grunde dieselbe Wirkung, als wenn der Geständige Umstände angegeben hätte, welche wahr befunden sind. Zweytens kann es geschehen, daß zu einem unvollkommenen Zeugenbeweise eine Urkunde hinzu kommt, welche allein keine volle Ueberzeugung gewährt. Auch diese Verbindung kann vollen Beweis bewirken, wenn aus den Zeugenaussagen und der Urkunde zusammen eine solche

Ge-

Gewißheit entſpringt, welche die Möglichkeit des Gegentheils der Regel nach ausſchließt. Drittens iſt es gedenkbar, daß der unvollkommene Zeugenbeweis durch wahr befundene Umſtände oder durch Indicien beſtärkt wird. Auch da läßt ſich im Allgemeinen behaupten, daß daraus voller Beweis entſtehen könne. Wenn ein vollgültiger Zeuge da iſt, und deſſen Ausſage mit andern wahr befundenen Umſtänden oder Inzichten überein ſtimmt, wenn dieſe Umſtände oder Inzichten für ſich ſchon einen mittlern Grad von Wahrſcheinlichkeit bewirken, ſo wirkt dieſe Uebereinſtimmung eben ſo viel, als wenn nebſt dem einen Zeugen noch ein anderer vollgültiger Zeuge da wäre; dieſer letzte wird hier durch die Inzichten erſetzt, welche an ſich den nämlichen Grad der Wahrſcheinlichkeit bewirken, als ein einzelner Zeuge. Wir ſetzen den Fall, daß wahr befundene Umſtände und Inzichten mit einigen verdächtigen Zeugen überein ſtimmen. Dieſe Uebereinſtimmung ſchwächt den Verdacht ſolcher Zeugen, man kann nun nicht ſo, wie zuvor, vermuthen, daß ſie die Wahrheit nicht gehörig erfahren haben, oder unterdrücken wollen. Denn ihre Ausſagen werden durch andere wahrſcheinliche Gründe unterſtützt. Alſo kann aus dieſer Vereinigung voller Beweis entſtehen. Unterdeſſen würde ich auf einen ſolchen Beweis, wie er in dieſem

drit-

dritten Falle genannt ist, zwar eine peinliche Strafe mittlerer oder geringerer Art, aber keine schwere peinliche Strafe, erkennen. Denn ich habe schon anderwärts gezeigt, daß der artificielle Beweis aus Vernunftschlüssen gefährlich, und dessen Anwendung in peinlichen Sachen nicht räthlich ist. Nun ist dieser Beweis zwar nicht ganz, aber doch zum Theile, artificiell, er beruht zum Theile nur auf subjectiver Gewißheit: also deßwegen würde ich in schweren peinlichen Fällen davon keinen Gebrauch der vollen Gewißheit machen. Auch bin ich überzeugt, daß das positive deutsche Recht gar nicht gestattet, auf den Beweis, von welchem hier die Rede ist, eine peinliche Strafe, sie sey, welche sie wolle, zu erkennen. Bekanntlich verordnet der 22 Art. P. G. O., es soll niemand „auf einigerley Anzeychung Argwohns wahrzeichen oder Verdacht entlich zu peinlicher Strafe verurtheilt werden." In dem hier vorliegenden Falle würde aber wenigstens zum Theile die peinliche Strafe auf Inzichten und Argwohn gegründet. Nebst dem wird im 30 Art. die Aussage eines vollgültigen Zeugen unter die Inzichten gerechnet, und analogisch muß man die Angabe einiger verdächtigen Zeugen ebenfalls dahin zählen. Mit der Natur der Sache stimmt diese Verordnung nicht ganz überein. Denn Inzichten sind eigentlich Thatumstände,

stände, aus denen wir durch einen Vernunftschluß etwas für wahrscheinlich halten. Wenn uns aber ein vollgültiger Zeuge etwas als wahr versichert, so brauchen wir keinen Vernunftschluß, um dieß für wahrscheinlich zu glauben, sondern wir nehmen die Wahrscheinlichkeit an, weil sie objectiv in der Aussage des Zeugen liegt. Unterdessen hat das Gesetz die Aussage eines vollgültigen Zeugen für eine „Anzeigung" erklärt, und nach diesem Gesichtspunkte würde also der Beweis, von dem hier die Rede ist, ganz aus Indicien bestehen. Darauf erlaubt aber die P. G. O. nicht, eine peinliche Strafe zu erkennen.

§. 40.

Endlich ist die Frage, ob es bey dem Zeugenbeweise einen Unterschied macht, je nach dem er auf die Schuld, oder auf die Unschuld, des Beschuldigten gerichtet ist. Im Allgemeinen glaube ich an einen solchen Unterschied nicht. Denn in beiden Fällen kommt es auf Wahrheit und Ueberzeugung an. Diese kann aber immer nur auf die nämliche Art erhalten und bewirkt werden. Die Mittel zur Ueberzeugung sind dieselben, es mag auf Schuld oder Unschuld ankommen. Unterdessen verdient der Beweis der Unschuld in so fern Begünstigung, daß man bey ihm nicht auf die

Sub-

Subtilitäten des Rechts, sondern auf die allgemeinen Gründe von Wahrheit und Wahrscheinlichkeit, Rücksicht nimmt, daß man also Beweismittel zuläßt, die nach der Natur der Sache Ueberzeugung gewähren, aber vom positiven Rechte nicht mit voller Beweiskraft versehen sind. Auch kann man bey dem Beweise der Unschuld hohe Wahrscheinlichkeit für Gewißheit halten, weil zu dieser Wahrscheinlichkeit noch die Vermuthung hinzu kommt, die jeder Mensch für sich hat, daß er rechtschaffen sey; bis das Gegentheil erwiesen ist. Da nun oben behauptet ward, daß mehrere verdächtige Zeugen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit bewirken können, so können sie als Vertheidigungszeugen vollen Beweis herstellen. Hat jemand bloß den Verdacht eines Verbrechens gegen sich, so kann er diesen durch entgegen stehende Wahrscheinlichkeiten entkräften. Wenn aber gegen jemanden voller Beweis des Verbrechens vorhanden ist, und er diesen ganz entkräften will; so muß er auch vollkommenen Beweis der Unschuld herstellen.

---

## II.

# Nähere Entwickelung meiner Ansichten über die Zurechnung der Verbrechen und den obersten Grundsatz und Maßstab peinlicher Strafen;

vom Regierungsrathe Weber
zu Langenburg im Hohenlohischen.

In den Jahrgängen 1804 und 1805 der allg. t. Justiz- und Polizey Fama habe ich einige Bemerkungen und Ansichten über die gedachten und wichtigsten Probleme der Strafrechtsphilosophie niedergelegt, u. d, wie es der Zweck und Plan dieser Zeitschrift nicht anders gestatten, nur das Wesentliche meiner desfallsigen Gedanken, nur Andeutungen und skizzirte Ideen, geben können. Diese kurzen Aufsätze (die gleichwohl das Resultat meines mehrjährigen Nachdenkens über Criminalrechts-Wissenschaft und deren Begründung enthalten) wurden denn auch einiger Maßen der öffentlichen Aufmerksamkeit gewürdigt, und namentlich vom Herrn Landrichter Schmidt (m. s. die Fama v. J. 1805) und

und Herrn Kanzelleyrath Bezin (m. vergl. das 4. St. des VI. Bds. Nr. 6 dieses Archivs) einer Art von Prüfung unterworfen. Sonach ist es vielleicht kein ganz fruchtloses Unternehmen für die Wissenschaft, wenn ich — veranlaßt durch die Kritiken und zum Theil auf Mißverständniß beruhenden Widerlegungen jener Gelehrten, meine oben erwähnten Ansichten etwas weitläufiger und genauer zu entwickeln suche, und hier in einem dem Criminalrechte besonders gewidmeten Archive zur öffentlichen Kenntniß und unparteyischen weitern Beurtheilung der Sachverständigen bringe. Keine Wissenschaft hat sich wol in unserm an wissenschaftlichen Theorien und neuen Schöpfungen so reichen Zeitalter einer lebhaftern Cultur, eines emsigern Widereinanderkämpfens und Fortstrebens und tiefern Begründens aus und in sich selbst, dermaßen zu rühmen, wie eben die Strafrechts-Wissenschaft; und welcher Freund der Wissenschaft und der Menschheit sollte sich nicht darüber freuen? Man erlaube daher auch mir, mein Scherflein zu der großen, wiewohl noch immer gegen einander streitenden, noch keinesweges in ein organisches Ganze vereinigten, Ideenmasse zu liefern; vielleicht wird man darin einiges Wahre, vielleicht noch mehreres zu bestreiten finden; möchte ich nur dabey den Zweck nicht verfehlen, der Wahrheit näher gekom-

kommen zu ſeyn durch mein oder anderer unbefangenes Prüfen.

Zuvörderſt habe ich meine Begriffe über juridiſche Zurechnung deutlich zu machen. In Anſehung dieſer ſtellte ich nun in der Fama *) folgende Hauptſätze hin. Erſtlich, Zurechnung überhaupt ſey ein Vortheil, wonach ich jemanden für die ſelbſtſtändige Urſache oder den Urheber einer freyen Handlung im Verhältniſſe zu einem Geſetze erkläre. Sie ſetze alſo eine freye Handlung, d. i., eine Wirkung der freyen Willkür (nicht der abſoluten Willensfreyheit) bey einem ſelbſtthätig handelnden Subjekte, und dann ein vorhandenes Geſetz, worauf die Handlung ihren Bezug hat, voraus; ohne beide Bedingungen finde überhaupt keine Zurechnung Statt. Zweytens, die Zurechnung ſey entweder juridiſch oder moraliſch, je nach dem eine vorliegende Handlung und deren Urheber entweder im Verhältniſſe zu den äußern Rechtsgeſetzen, ſo wohl objectiv, was ſeine Handlung, als ſubjectiv, was ſeine durch die Handlung

*) Jahrgang 1804 Mon. Jul in dem Aufſatze Auch ein Wort über rechtliche unmoraliſche Imputation, als Beytrag zur Theorie des Strafrechts.

finden; denn der Staatszweck geht ja eben dahin, daß keine Rechtsverletzungen mehr geschehen. Und so gelangte ich, durch die eben bemerkten Begriffe geleitet, zur Annahme eines andern obersten und absoluten Grundsatzes, zu dem vorlängst bekannten und neuerdings besonders von Kant wieder adoptirten Principe der juristischen (keinesweges moralischen) Wiedervergeltung.

Dieses Princip der Wiedervergeltung, als obersten absoluten Grundsatz und Maßstab der Strafen, dem gleichfalls neuerlich ein gründlicher Mitarbeiter des juridischen Archivs (m. s. IV. Bds 4. H., den gehaltvollen Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Strafrechtslehre u. s. w.) beystimmt, habe ich somit nachher in der Fama *) meinen Ansichten gemäß zu erörtern und zu vertheidigen gesucht. Durch die Wichtigkeit des Gegenstandes aber aufgefordert, erlaube ich mir nun, meine diesfallsigen Gedanken hier weitläufiger und genauer aus einander zu setzen.

Schon ein dunkles, noch nicht zum Begriffe entwickeltes, aber desto tiefer liegendes, Rechtsgefühl, das von dem Triebe, sich zu rächen, sehr ver-

*) Jahrg. 1805 in zwey Aufsätzen, womit die eben daselbst eingerückten Gedanken des Herrn Landrichters Schmidt zu vergleichen sind.

nur die Geſinnung, die dieſe beſtimmte That zu erkennen gibt, nicht die Geſinnungen des handelnden Subjekts überhaupt, wie Herr Bezin (am angef. Orte) annehmen zu wollen ſcheint; denn dies wäre wol ein eben ſo zweckloſes, als unmögliches und die richterliche Willkür allzu ſehr begünſtigendes, Unternehmen. *)

Vorbemerkte Hauptbegriffe, worüber wol nach hinlänglich begründeter Scheidung zwiſchen der Rechts- und Sittenlehre, und der juridiſchen und

*) Ich meine hier alſo nichts mehr und nichts weniger, als was auch Herr Feuerbach in ſeinem Lehrbuche d. peinl. R. §. 127 mit den Worten ſagt: der ſubjective Grund aller Rechtsverletzungen liegt in illegalen Triebfedern der Sinnlichkeit, welche zu der That beſtimmen. Dieſe ſind alſo Gründe der Gefahr, und ſollen durch eine entgegen geſetzte Triebfeder des ſinnlichen Begehrens, die Furcht vor der Strafdrohung, aufgehoben werden. Da nun die Größe der Gefahr (in der Vorſtellung des Geſetzgebers) die Größe der Strafbarkeit in concreto begründet, ſo iſt es auch die Größe der Gefährlichkeit dieſer ſinnlichen einer That zum Grunde liegenden Triebfedern, welche die Größe der Strafbarkeit beſtimmte. Vom Grundſatze der Gefährlichkeit ſelbſt werde ich aber weiter unten ſprechen.

nur Vergeltung des eigenen erlittenen Uebels, das Rechtsgefühl aber verlangt Vergeltung jeder rechtswidrigen That, und kehrt sich daher im eigenen Vergehungsfalle auch gegen die eigene Person.

Jedem Gefühle liegt indessen ein Begriff zum Grunde; der dem bemerkten Rechtsgefühle unterliegende Begriff soll daher jetzt entwickelt werden, oder mit andern Worten: das Princip der Wiedervergeltung soll jetzt abzuleiten gesucht werden aus dem Begriffe des Staats.

Staat ist ein Organismus der verschiedenen wirkenden Kräfte aller dazu verbundenen Individuen nach einem allgemeinen Gesetze äußerer Freyheit; wo folglich jedes Individuum Zweck des Ganzen und wieder Mittel für das Ganze seyn muß. Das Objekt oder der allgemeine Zweck des Staatsorganismus ist also die möglichst freye Wechselwirkung der individuellen Kräfte und somit das höchste Rechtsprincip, d. i., die Grundmaxime seines organischen Lebens: die äußere Freyheit eines jeden (oder Unabhängigkeit von der bloßen Willkür anderer), in so fern sie mit der gleichbefugten Freyheit der andern bestehen kann. Diese auf den Charakter des Menschen als Person sich gründende Freyheit der Willkür macht das eigentliche und einzige Urrecht desselben aus; und unter solchem, als dem höhern, ist das Recht der Gleichheit, zu

Folge

liche Selbstthätigkeit oder Causalität des Subjekts zu beziehen ist; ist es ein Moralgesetz, so wird die Beziehung zur moralischen; ist es ein Rechtsgesetz, zur rechtlichen Zurechnung. Die der That zum Grunde liegenden sinnlichen Triebfedern aber in das Urtheil mit aufzunehmen, ist auch kein so gar schwieriges oder gerade zu die richterliche Willkür autorisirendes Unternehmen; da doch das Objekt, worauf solche Triebfedern sich beziehen, nämlich der öffentliche Rechtszustand, immer ein erkennbares Aeußere, und hier nur von Wahrnehmungen und Folgerungen empirischer inneren Zustände auf dem Gebiete einer sicher verfahrenden Psychologie, keineswegs aber von den moralischen letzten Gründen einer übersinnlichen Welt, die Rede ist. Im Gegentheile bloß die nackte That ansehen und bestrafen wollen, hieße, den Menschen als bloße Maschine behandeln und den Grund und Zweck des Strafrechts (als Verhinderung und Abschreckung von Verbrechen) eben dadurch vernichten, daß man sich der psychologischen Beurtheilung und Einwirkung gänzlich enthielte.

Diese Grundbegriffe voraus geschickt, habe ich im mehr erwähnten Aufsatze die Gradation rechtlicher Zurechnung auf folgende Weise bestimmt.

I. In objektivem Betrachte.

Je rechtsgefährlicher eine Handlung an ſich iſt, deſto mehr wird ſie zugerechnet; ſie iſt aber um ſo rechtsgefährlicher, je mehreren und wichtigeren Geſetzen ſie entgegen läuft.

Ferner wird eine Handlung deſto mehr zugerechnet, je größer die beſondere Verbindlichkeit des Handelnden zu Folge ſeiner bürgerlichen Verhältniſſe iſt, daß er den Geſetzen nicht zuwider handle.

2. In ſubjektivem Betrachte.

Hier gilt überhaupt die Regel: Je freywilliger der Entſchluß zur Handlung war (oder je mehr die pſychologiſche Freyheit die Willkür dazu determinirte), und je mehr Selbſtthätigkeit der Handelnde gebrauchen mußte, ſeinen Entſchluß zu realiſiren, deſto imputabler iſt die Handlung. Demnach ſteigt die Zurechnung der That nach dem Maße der Kraft und Beharrlichkeit im Entſchluſſe, weil ſich dadurch eine tief gewurzelte illegale Triebfeder zu erkennen gibt; ſie ſteigt ferner nach dem Maße des Bewußtſeyns und möglichen Vorherberechnens der Folgen der Handlung, daher der Unterſchied zwiſchen Haupt- und Nebenabſicht, direktem und indirektem Vorſatze, Vorſatze und Fahrläſſigkeit; endlich nach dem Maße der innern Gegengründe und äußern Hinderniſſe, die zu überwinden ſind, bevor es zur That kommt.

Ohne

Ohne Zweifel ſind dieſe Beſtimmungen der Zurechnungsgrade richtig, wie ich ſie denn auch noch jetzt dafür erkenne; aber es iſt hier nicht der Ort, ſelbige weiter zu entwickeln, oder über einen Gegenſtand, worüber ſchon ſo vieles geſchrieben iſt, jetzt noch mehr zu ſagen. Ich denke darüber mit Herrn Feuerbach *) einſtimmig; nur habe ich in jenem frühern Aufſatze den Affekt noch als einen Milderungsgrund der Zurechnung angenommen und mich deßfalls durch einen täuſchenden Eindrang moraliſcher Freyheitsbegriffe verleiten laſſen. Gegenwärtig bin ich aber der gleichmäßigen Meinung Feuerbachs, daß Verbrechen aus Affekt und Gewohnheit, in ſofern dabey das Bewußtſeyn des Strafgeſetzes oder der Strafbarkeit der Handlung, wie er ſagt, nicht unmöglich geworden iſt, einen höhern Grad der Zurechnung haben. Folglich erkenne ich auch den gegen ältere Anſichten ſo paradox erſcheinenden Satz: „Je geringer die Freyheit (d. i., die moraliſche), deſto größer die Strafbarkeit," und was daraus in richtiger Anwendung hervor geht, als wahr an. Denn er vernichtet nicht nur keineswegs, ſondern befeſtigt noch den direk-

*) Deſſen peinl. Recht S. 104 — 111.

direkten leitenden Grundsatz der juridischen Imputation: Je größer die Willkür, d. h., die Kraft illegaler Triebfedern, desto größer die Zurechnung und Strafbarkeit der daraus entsprungenen That. Strafgesetze gelten einzig und immer der Willkür und ihren illegalen Aeußerungen; die innere Freyheit des sittlichen Menschen liegt über alle Rechtsgesetze hinaus, und gerade dann, wenn jene am meisten gebunden und durch die sinnlichen Triebe der niedern Gemüthskräfte betäubt wird, kann und muß auf diese die äußere Strafe desto nachdrücklicher einwirken.

Ich komme jetzt auf den zweyten gleich wichtigen und delikaten Gegenstand, auf meine Ansichten über den obersten Grundsatz und Maßstab peinlicher Strafen. Vielleicht irre ich mich hier noch mehr, als in dem Vorherigen; denn tief genug liegt die Frage: Wo ist der Berechtigungsgrund und das Maß der Strafe? Aber sollte ich mich auch theilweise oder im Ganzen irren, so gewinnt doch vielleicht die Wahrheit etwas durch diesen meinen Irrthum, und gern werde ich dann den berichtigenden Ideen anderer aufmerksames Gehör schenken. Was ich hier sage, sage ich wenigstens nach meiner gegenwärtigen aufrichtigen Ueberzeugung und besten Einsicht.

In

In dem oben gedachten frühern Aufſatze habe ich den Grundſatz und Maßſtab der Strafe geſetzt in die Gefährlichkeit möglicher Thathandlungen für den öffentlichen Rechtszuſtand und ſomit des handelnden Subjekts ſelbſt, in ſo fern es dieſe Gefährlichkeit für den Staat durch ſeine Handlung zu erkennen gibt. Zu Folge dieſes Princips nahm ich alſo die Gefahr für den Staat durch mögliche, ſeinen Rechtszuſtand verletzende, Handlungen, als den Berechtigungsgrund der Strafe überhaupt, und die mehrere oder mindere Größe jener Gefahr als den Maßſtab der Strafbeſtimmung an. Man wird daher leicht erkennen, daß ich hier ganz dem Feuerbachiſchen Syſteme *) gefolgt bin, und, ohne ſelbiges modificiren zu wollen, den Grundſatz lediglich ſo ausdruckte, wie er mir am klärſten und vollſtändigſten ausgedruckt werden zu müſſen ſchien. Denn daß Feuerbach nicht das nudum factum allein, ſondern in Verbindung mit ſeiner Cauſalität, d. i., der zum Grunde liegenden ſinnlichen Triebfeder des Han-

*) M. ſ. deſſen Lehrbuch des p. R. §. 115 u. ſ. w., dann ſeine Kritik über den Kleinſchrodiſchen Entwurf S. 66 f. f.

Handelnden, als Objekt der Strafe hinſtelle, bedarf wol keiner weitern Erörterung; dies liegt weſentlich im Charakter ſeiner Straftheorie, als pſychologiſchen Zwangſyſtems.

Aber immerhin, ſetzte ich ferner hinzu, kann dieſes allgemeine Princip bey ſeiner Anwendung verſchiedene Modificationen nach Verſchiedenheit der Staaten und deren Verhältniſſe erleiden, ja dies iſt durchaus nöthig. Denn hier treten dann nothwendig Rückſichten der Zeit, der herrſchenden Sitte und Cultur u. ſ. w., ein; dann befinden wir uns aber auf dem Gebiete der Criminalpolitik und nicht mehr innerhalb der Sphäre des Criminalrechts.

Dieſes damahls angenommene Feuerbachiſche höchſte Strafrechtsprincip that mir jedoch in der Folge keine Genüge, ich glaubte bey weiterm Nachdenken darin nicht das höchſte, die Strafrechtslehre erſchöpfend umfaſſende, ſichere und durchgreifende, Princip zu finden, ich verachtete die Conſequenz und den Scharfſinn ſeines Erfinders, aber ich ſuchte gleichwohl nach einem andern und abſoluten höchſten Grundſatze, eben weil mir der erſtere nicht der abſolute und höchſte zu ſeyn dünkte. Ausgehend von dem abſoluten Begriffe des Staatsorganismus, in dem der Begriff bürgerlicher Strafe nothwendig mit enthalten iſt, glaubte ich ſomit auch letztere als ein Abſolutes

und

und nur in einem abſoluten Begriffe conſtruiren und finden zu müſſen; was mir aber das vorgedachte Princip nicht zu leiſten ſchien. Denn wenn die Gefahr möglicher Rechtsverletzungen für den Staat erſt den Grund des Daſeyns aller bürgerlichen Strafe hergeben ſoll, ſo ſetzt dies wirkliche Rechtsverletzungen im Staate voraus, ehe noch Strafgeſetze und Strafen Statt finden können; um die Gefahr nur zu ahnden, noch mehr aber, um ſie im Verhältniſſe zum öffentlichen Rechtszuſtande und zum Behufe näherer Strafbeſtimmung genauer zu erkennen, müſſen ja rechtsgefährliche Fakta, müſſen äußere Wirkungen zuvor geſchehen, es muß zuvor verbrochen worden ſeyn, um mit einigem Grunde auf die Möglichkeit künftiger Verbrechen ſchließen zu können. Dieſe erſten Verbrechen bleiben alſo ohne Reaction, d. i., ungeſtraft, im Staate; aber widerſpräche das nicht dem Begriffe von Staat, als einer Zwangsanſtalt zur gleichen gegenſeitigen Behauptung der Freyheit aller? So bald ein öffentlicher Rechtszuſtand, ein bürgerlicher Staat, exiſtirt, und, wie damit nothwendig zuſammen hängt, durch gegenſeitige Garantie aller darin begriffenen Individuen exiſtirt, dann kann und darf durchaus keine einſeitige Rechtsverletzung — ohne Ahndung und ohne daß ſie auf den Verletzenden zurück wirkend ſelbſt falle, mehr Statt

finden;

finden; denn der Staatszweck geht ja eben dahin, daß keine Rechtsverletzungen mehr geschehen. Und so gelangte ich, durch die eben bemerkten Begriffe geleitet, zur Annahme eines andern obersten und absoluten Grundsatzes, zu dem vorlängst bekannten und neuerdings besonders von Kant wieder adoptirten Principe der juristischen (keinesweges moralischen) Wiedervergeltung.

Dieses Princip der Wiedervergeltung, als obersten absoluten Grundsatz und Maßstab der Strafen, dem gleichfalls neuerlich ein gründlicher Mitarbeiter des juridischen Archivs (m. s. IV. Bds 4. H., den gehaltvollen Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Strafrechtslehre u. s. w.) beystimmt, habe ich somit nachher in der Fama *) meinen Ansichten gemäß zu erörtern und zu vertheidigen gesucht. Durch die Wichtigkeit des Gegenstandes aber aufgefordert, erlaube ich mir nun, meine diesfallsigen Gedanken hier weitläufiger und genauer aus einander zu setzen.

Schon ein dunkles, noch nicht zum Begriffe entwickeltes, aber desto tiefer liegendes, Rechtsgefühl, das von dem Triebe, sich zu rächen, sehr ver-

*) Jahrg. 1805 in zwey Aufsätzen, womit die eben daselbst eingerückten Gedanken des Herrn Landrichters Schmidt zu vergleichen sind.

verſchieden iſt, ſcheint jedem, ſo bald er ſich nur mit andern in einem bürgerlichen Vereine zuſammen betrachtet, deutlich zu ſagen, daß der, welcher bürgerliches Uebel gethan hat, ſeinerſeits das gleiche Uebel verdiene, oder daß der, welcher fremde Rechte verletzt hat, in ſeinem eigenen Rechte verletzt, werden dürfe und ſolle. Dieſes Gefühl gründet ſich auf den Zweck des Staatsvereins und deſſen mehr oder weniger klar gewordenen Idee; da nun jeder Rechtszuſtand oder bürgerliche Verein nur durch die wechſelſeitige Reſpectirung der Freyheitsſphäre des einen wie des andern beſteht, ſo geht der Ausſpruch eben dieſes Gefühls an jeglichen dahin: So bald du Eingriffe in die Sphäre des andern wagſt, ſo verdienſt du auch nicht mehr innerhalb der deinigen ruhig gelaſſen zu werden; dein eigenes Recht iſt dir ja nur in ſo fern von den andern garantirt, als du auch ihr Recht deinerſeits garantirſt und achteſt. Man erkennt ſonach leicht, wie ein ſolcher Ausſpruch des Rechtsgefühls, der eben ſo wohl eigene als die Verletzungen anderer mit gleichem Gegenübel belegt, etwas ganz anderes ſey, als die Rachſucht; denn das Weſen der letztern geht nur dahin, ſeinen Schmerz über zugefügte Beleidigung durch den dem Beleidiger dagegen zuzufügenden Schmerz (aus egoiſtiſcher Schadenfreude) zu mildern. Die Rachſucht ſucht

nur

nur Vergeltung des eigenen erlittenen Uebels, das Rechtsgefühl aber verlangt Vergeltung jeder rechtswidrigen That, und kehrt ſich daher im eigenen Vergehungsfalle auch gegen die eigene Perſon.

Jedem Gefühle liegt indeſſen ein Begriff zum Grunde; der dem bemerkten Rechtsgefühle unterliegende Begriff ſoll daher jetzt entwickelt werden, oder mit andern Worten: das Princip der Wiedervergeltung ſoll jetzt abzuleiten geſucht werden aus dem Begriffe des Staats.

Staat iſt ein Organismus der verſchiedenen wirkenden Kräfte aller dazu verbundenen Individuen nach einem allgemeinen Geſetze äußerer Freyheit; wo folglich jedes Individuum Zweck des Ganzen und wieder Mittel für das Ganze ſeyn muß. Das Objekt oder der allgemeine Zweck des Staatsorganismus iſt alſo die möglichſt freye Wechſelwirkung der individuellen Kräfte und ſomit das höchſte Rechtsprincip, d. i., die Grundmaxime ſeines organiſchen Lebens: die äußere Freyheit eines jeden (oder Unabhängigkeit von der bloßen Willkür anderer), in ſo fern ſie mit der gleichbefugten Freyheit der andern beſtehen kann. Dieſe auf den Charakter des Menſchen als Perſon ſich gründende Freyheit der Willkür macht das eigentliche und einzige Urrecht deſſelben aus; und unter ſolchem, als dem höhern, iſt das Recht der Gleichheit, zu

Folge

Folge der eben ausgedruckten Formel des allgemeinen Rechtsprincips, nothwendig begriffen. Nun läßt ſich bloß im Staate ein wirkliches Strafrecht denken; ſo wie aber der Staat ſelbſt, ſo wie das Recht überhaupt nur von jenem einzigen Rechtsprincipe ausgehen kann, ſo folglich auch das Strafrecht. Daſſelbe gründet ſich alſo gleichfalls auf den Begriff der äußern Freyheit und der in ihr begriffenen Gleichheit, oder, was daſſelbe ſagt, auf den Begriff gegenſeitig bedingter und garantirter freyen Wechſelwirkung aller im Staate vereinigten Individuen.

Die Realiſirung des Rechtsbegriffs durch den Staat iſt eine abſolute Forderung der Vernunft, aber die Wirklichkeit des Staats bleibt immer bedingt durch die wechſelſeitige Garantie und Reſpectirung der Freyheit aller. Wer folglich dieſe Garantie ſeinerſeits bricht und das Gleichgewicht der Freyheit ſtört, gegen den hört der Staat gleichſam auf; ſeine individuelle Freyheit wird nun wieder geſtört, und mit abſoluter Nothwendigkeit tritt ſo die Strafe gegen ihn ein. Der Begriff der Strafe überhaupt gründet ſich ſonach auf die wechſelſeitige Reſpectirung der Freyheit aller und tritt ein, ſo bald auf irgend einer Seite dieſe Freyheit verletzt wird. Sie iſt nothwendig folgend aus dem Staatsorganismus, ſo wie aus dem

Maß-

Mißbrauche oder der Verletzung unſeres körperlichen Organismus nothwendig körperliches Leiden erfolgt. Aber nicht bloß Strafe überhaupt, ſondern die beſtimmte, der Rechtsverletzung gleiche, Strafe folgt zugleich daraus.

Jeder hat nämlich im Staate, zu Folge des aufgeſtellten Begriffs, ſeine eigenthümliche Freyheitsſphäre, die aber nur in ſo fern als eine beſtimmte Sphäre für ihn beſteht und gilt, in ſo fern andere freye Weſen neben ihm ihre gleichfalls beſtimmte Rechtsſphäre haben und darin ungeſtört handeln. Der Verletzer fremder Rechte, d. i., der Verbrecher, tritt nun, als ſolcher, aus der ihm angewieſenen Sphäre heraus; aber der wechſelſeitig bedingte Staat ſoll doch fortbeſtehen, es ſollen die für jeden vorgeſteckten Grenzen von jedem eingehalten, es ſoll das Gleichgewicht der Rechte behauptet werden. Sonach muß der Rechtsverletzer um eben ſo viel, als er in fremde Sphären eingreift, wieder in ſeiner eigenen, vermöge eines rechtlichen Gegenſtoßes, angegriffen, oder es muß ihm von ſeinem Rechte eben ſo viel wieder abgezogen werden, als er ſich von dem fremden Rechte zugeeignet hat. Der Gegenreitz muß hier dem Anreitze, die Reaction der Action, das Gegenübel dem Uebel genau anpaſſend ſeyn, ſo bald nur der Staatsorganismus in lebendiger Bewegung beſteht.

Die

Die wechſelſeitige Garantie der Freyheit aller hat im Vergehungsfalle die Strafe, und die Gleichheit dieſer Freyheit die gleiche, dem Vergehen anpaſſende, Strafe zur abſoluten Folge. Jeder Verbrecher tritt ſolcher Geſtalt aus dem Rechtszuſtande, oder aus der ihm durch ſolche garantirten bürgerlichen Exiſtenz ſo lange heraus, als er verbricht und ſein Verbrechen durch die Strafe noch nicht abgebüßt hat; er iſt ſo lange nicht mehr Glied, ſondern ein Feind des Staats; und dieſer ergreift dann gegen ihn ſeine Vertheidigungsmaßregeln vermittelſt der Strafe.

Durch die Strafe als Wiedervergeltung wird ſo ſein Unrecht auf ihn ſelbſt zurück gewälzt und das verrückte Gleichgewicht der Rechte wieder hergeſtellt. Es wird ihm ſo ſelbſt mit dem nämlichen Maße gemeſſen, womit er andern gemeſſen hat, es wird ihm vergolten nach dem abſoluten Principe der Gleichheit. Und ſolcher Geſtalt wird denn durch das Princip der Wiedervergeltung von der Größebeſtimmung der Strafen die Willkür möglichſt ausgeſchloſſen und ein feſter Maßſtab für ſelbige gegeben. In nothwendiger Folge, unmittelbar hervor gehend aus dem Organismus des Staats, trifft denn das Verbrechen jedes Mahl ſeine ihm gleiche Strafe, und muß es ſo gewiß treffen, als gewiß ſein Grund, der Staat ſelbſt, in wahrer Realität beſteht.

der Criminalrichter die Sache nur zwischen dem Gemeinwesen und dem Angeschuldigten entscheidet, und also der Partey im Civilprocesse noch immer frei steht, den Beweis gegen den Angeschuldigten dahin zu führen, daß er der That, worauf es bey der Civilklage ankommt, sich dennoch schuldig gemacht habe.

Diese Frage zerspaltet sich wieder in 3 verschiedene Fragen, nämlich erstlich in die: ob nicht die That so weit ausgemittelt sey, als zur Begründung der Civilklage hinreicht, wenn auch dadurch ein Straferkenntniß nicht bewirkt werden konnte; zweitens: ob nicht die Natur des Beweises im Civil- und Criminalprocesse einen Unterschied mache, so daß in Ansehung derselben Thatsache in der einen Proceßart etwas für erwiesen angenommen werden könne, was in der andern diese Wirkung nicht haben kann; und drittens: ob es nicht dem Kläger gelungen sey, Beweise nachzuholen, die, wenn sie dem Criminalrichter wären gegeben worden, auch diesen würden bewogen haben, anders, als geschehen ist, zu erkennen.

Ich sondere sogleich den letzten Fall von den übrigen ab. Welche Art der Freisprechung auch erfolgt seyn mag, so bezieht sie sich doch immer nur auf die bisherigen Verdachtsgründe; bringt also der Kläger neue Beweismittel bei, so würden die-

se

Paar Bemerkungen muß ich gleichwohl zum Schluſſe beyfügen, da ſie vielleicht zur Beſeitigung möglicher Mißverſtändniſſe beytragen.

Die Wiedervergeltung, ſagte ich vorhin, ſoll nach juridiſcher Beurtheilung geſchehen; es darf alſo hier auch nicht das nudum factum allein beurtheilt und beſtraft, es muß auch deſſen Cauſalität, nämlich die zum Grunde liegende ſinnliche Triebfeder, in Rechnung gebracht werden. Denn ſonſt würde der Menſch allerdings nicht als Menſch und freyes Weſen, ſondern als Maſchine, behandelt. Dies voraus geſetzt, wird alſo die Wiedervergeltung nicht nach dem rohen Buchſtaben genommen, ſo daß auf jeden Todtſchlag wieder Tod, auf Diebſtahl wieder die nämliche Eigenthumsentziehung u. ſ. w., ohne Unterſchied folgen müßte; ſondern da auf die Illegalität der Triebfedern immer zugleich Rückſicht genommen wird, ſo kommen hier die Grundſätze von Zurechnung und deren Grade nicht weniger zur Anwendung. Die Gleichheit der Strafe nach dem Wiedervergeltungsrechte hängt daher gleichfalls von den drey allgemeinen Bedingungen juridiſcher Zurechnung (der rechtswidrigen That, der freyen Cauſalität, und dem Bewußtſeyn des entgegen ſtehenden Rechts oder Geſetzes) ab und druckt ferner, richtig verſtanden und bloß mit voller Beſtimmtheit nach einer abſolu-

ten

ten Formel, nicht mehr aus, als der bekannten anderweiten Grundsatz, daß nämlich die Strafe im Geiste des Verbrechens liegen solle *).

Eben so wirkt die Wiedervergeltungsstrafe zugleich abschreckend gegen künftige Verbrechen, und das um so sicherer, je deutlicher die einem Verbrechen nach diesem Princip bestimmte Strafe voraus gesehen werden kann. Nach diesem untergeordneten Gesichtspunkte lassen sich daher, wie ich glaube, die Feuerbachischen Grundsätze von psychologischer Verhinderung der Verbrechen auch mit dem Wiedervergeltungsprincipe vereinbaren.

*) Oder, wie Herr v. Almendingen in der ang. Schrift S. 194 sagt, das Strafübel muß dem Verbrechen proportionirt seyn. Das heißt nichts weiter als folgendes: die Kraft, mit welcher das Strafgesetz das sinnliche Begehren, durch die an die Vorstellung des Verbrechens nothwendig geknüpfte Vorstellung von Strafe, zu rechtsgemäßen Handlungen nöthigt, muß der Kraft das Gleichgewicht halten, mit welcher die an die Vorstellung der Strafe nicht geknüpfte Vorstellung des Verbrechens das Begehren der Sinnlichkeit zu Verbrechen hinzieht.

## III.

### Ueber die Diebeshehlerey, als ein beſonderes Verbrechen.

In Colquhouns Werke über Londons Polizey kommen ſehr merkwürdige Betrachtungen über die Diebeshehlerey vor, in welchem ſich der Verfaſſer beſonders über die unzureichenden Maßregeln der engliſchen Geſetze beklagt, und beſonders auf ein allgemeines Geſetz dringt, welches alle Arten der Diebeshehlerey umfaßt. Beſonders fordert er, daß die Diebeshehlerey als ein eigenes Verbrechen angeſehen und behandelt werden möchte. Sein Antrag gründet ſich auf die Natur der Sache; und würde derſelbe gehörig erwogen, ſo würde es ſich bald finden, daß die Geſetzgebung noch weiter gehen müſſe, als es beym erſten Anblick ſcheinen möchte. Man ſollte glauben, das gemeine Sprichwort: der Hehler iſt ſchlimmer als der Stehler, übertreibe die Sache aus Haß gegen die Diebesgenoſſen; aber es wird nur wenig Aufmerkſamkeit erfordert, um zu finden, daß man den Diebeshehler noch viel zu gelinde behandelt, wenn

men, eine ſchlechte Aufführung ergäbe, von welcher die Ehefrau, der vorhergehenden richterlichen Verwarnung ungeachtet, nicht hätte laſſen wollen.

Alles dieſes wird nun im Falle einer vorläufigen Freiſprechung um ſo mehr Statt finden; denn alsdann iſt nicht einmal der Verdachtsgrund gehoben. Man nehme an, eine Ehefrau ſei wegen Vergiftung ihres eignen Ehemannes zur Unterſuchung gezogen und ſogar in Verhaft genommen, am Ende aber nur vorläufig freigeſprochen und in die Koſten verurtheilt worden. In einem ſolchen Falle mußten ſchon dringende Verdachtsgründe vorhanden ſeyn, ehe die Unterſuchung auf dieſe Weiſe eröffnet und fortgeſetzt werden konnte; dieſe Verdachtsgründe müſſen aber nicht durchgängig entfernt worden ſeyn, weil ſonſt eine gänzliche Freiſprechung hätte erfolgen müſſen. Alsdann iſt wohl dem Ehemanne nicht zuzumuthen, daß er ſein Leben bei einer ſolchen Lebensgefährtin in Gefahr ſetzen ſoll. Man könnte zwar einwenden, eben eine ſolche Ehefrau werde ſchon deswegen keinen neuen Verſuch der Vergiftung wagen, weil, bei dem geringſten Anſchein einer Vergiftung, ſie ſogleich von neuem zur Unterſuchung würde gezogen werden müſſen. Allein man muß auch bedenken, daß ſie eben bey der vorhergegangenen Criminalunterſuchung manche Vorſichtsmaßregel gelernt

ha-

gemeinen Wesens; denn er treibt ein Gewerbe, welches gerade die Sicherheit des Eigenthums angreift; daher kann es Fälle geben, wo der Hehler ungleich härtere Strafe verdient, als der Dieb. Wenn der Dieb, welcher zum ersten Male gestohlen hat, sich der Hülfe des Hehlers bedient, um seinen Diebstahl zu verbergen und zu benutzen, so ist er gewiß viel weniger strafbar, als derjenige, welcher ihn zum Diebe machte, weil er ihn hoffen ließ, den Diebstahl unentdeckt und doch mit Nutzen zu bewerkstelligen. Wollte man also den Hehler nur wie den Dieb, oder als einen bloßen Gehülfen sogar noch gelinder bestrafen; als diesen, so würde man das wahre Verhältniß der Strafe zum Verbrechen eben dadurch verfehlen.

Auf der andern Seite aber ist es auch eben so gewiß, daß zuweilen die Strafbarkeit des Diebes so groß seyn kann, daß sie mit der Strafbarkeit des Hehlers in keinem Verhältniß stehet. Dieser kann es der gestohlenen Sache nicht ansehen, ob sie geraubt oder durch einen gesetzlich ausgezeichneten Diebstahl dem Eigenthümer entzogen worden sey. Die besondere Strafbarkeit des Diebes kann also bey der Strafe des Hehlers nur in so fern in Betrachtung kommen, als dieser wissentlich an einer solchen Art des Diebstahls Theil genommen hat. Daher hat auch das A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1224.

beſonders darauf mit Rückſicht genommen, ob der Hehler wußte, daß die von ihm verhehlten Sachen geraubt wären, oder ob das Diebesgeſindel ſich mit Raub abgebe.

Wird die Diebeshehlerey als ein beſonderes Verbrechen behandelt, ſo entſtehet auch daraus die Folge, daß man die Hehlerey als ein Hauptverbrechen und nicht als eine bloße Theilnehmung an dem Diebſtahl betrachtet. Vielmehr wird man dadurch genöthiget, die verſchiedenen Arten der Hehlerey ſelbſt nach ihrer beſondern Schädlichkeit zu unterſcheiden.

Der Hauptbegriff iſt das gemeinſchädliche Gewerbe; es wird alſo ſchon davon die Verheimlichung des Diebes oder des Diebſtahls aus Gefälligkeit oder beſonderer Beziehung gegen den Dieb ausgeſchloſſen.

Sobald der Hehler ſich durch ſeine Handlung bereichert hat, entſtehet eine gegründete Vermuthung, daß er ein eigentlicher Diebeshehler ſey; und dieſer Vermuthung würde man den geſetzlichen Stempel aufdrücken können, wenn ſich ein ſolcher Fall mehr als ein Mal, ohne Rückſicht auf ein gewiſſes perſönliches Verhältniß zwiſchen dem Diebe und dem Diebeshehler, ereignet hätte. Hätte ſich aber auch ein ſolcher Fall erweislich nur ein Mal zugetragen, ſo würde doch Theilnehmung am Diebſtahl

aus Gewinnsucht auch eine Theilnehmung an der diebischen Absicht seyn, und man würde kein Bedenken tragen dürfen, einen solchen Hehler mit der ordentlichen Strafe des Diebstahls zu belegen.

Läßt sich aber Diebeshehlerey als ein Gewerbe voraussetzen, so erscheint ein solcher Verbrecher als ein gefährlicher Feind des gemeinen Wesens. Der Verlust des gemißbrauchten Gewerbes wäre die natürliche Folge davon; eben dieser Verlust würde es aber auch nothwendig machen, daß man den Verbrecher nach ausgestandener Strafe nicht auf freyen Fuß setzen könne, weil er sonst nothgedrungen das Räuber- oder Diebeshandwerk ergreifen müßte. Wenn er aber auch sonst Vermögen besäße, oder dem Staate sonst Sicherheit bestellen könnte, so würde doch seine schon geäußerte gemeinschädliche Gesinnung den Staat zu Sicherheitsmaßregeln gegen ihn nöthigen.

Man besorgt vielleicht, daß eine gar zu harte Behandlung des Diebeshehlers diesen zu noch gefährlichern Verbrechen anreitzen möchte; auch wird man Bedenken tragen, das Verhältniß der Strafen unter sich zu verletzen, wenn man die Diebeshehlerey mit einer besonders harten Strafe belegt. Dies ist aber nicht zu besorgen. Der Diebeshehler hat gewöhnlich ein Gewerbe, von welchem er sich ehrlich nähren könnte, wenn er wollte; er giebt überdies

dies eine ſolche Geſinnung zu erkennen, welche einen Menſchen nicht leicht zu kecken Thaten fortreißt; allenfalls wird er ſelbſt zum Diebe werden, wenn ihm die Diebeshehlerey gleich gefährlich ſcheint; oder ihn wohl gar noch härtere Strafen erwarten läßt; aber daraus würde eben kein großer Schaden entſtehen, weil er als Dieb nur ein einziger ſeyn, als Diebeshehler aber mehrere Diebe machen würde.

Unbedenklich könnte man daher den eigentlichen Diebeshehler nicht nur mit dem Verluſte ſeines Gewerbes, ſondern auch mit lebenswieriger Gefangenſchaft beſtrafen; doch könnte man da, wo es einen Unterſchied zwiſchen Zuchthäuſern und Sicherheitsanſtalten giebt, den Diebeshehler, nachdem er einige Zeit im Zuchthauſe zugebracht hätte, an die Sicherheitsanſtalt abliefern, aus welcher er nur nach hinlänglicher Sicherſtellung des Staats, mit Genehmigung der höchſten Criminalbehörde, entlaſſen werden dürfte.

---

## IV.

Begründet oder hebt die vorläufige Freisprechung von einem Verbrechen die auf ein solches Verbrechen gegründete Ehescheidungsklage, besonders aber den Antrag auf die Ehescheidungsstrafe?

Jede Freisprechung von der Anschuldigung eines Verbrechens setzt voraus, daß der Richter die gegen den Angeschuldigten bis dahin sich ergebenden Verdachtsgründe unzureichend gefunden habe, um ein solches Verbrechen für bewiesen anzunehmen. Hieraus scheint nun ganz natürlich zu folgen, daß das Publicum den Angeschuldigten so lange für unschuldig halten müsse, bis sich neue und stärkere Verdachtsgründe gegen ihn finden. Wird nun also eine Ehescheidungs- oder andere Civilklage auf die Existenz eben desjenigen Verbrechens gegründet, von welchem der Angeschuldigte frei gesprochen worden, so scheint nichts natürlicher zu seyn, als die Abweisung des Klägers mit einem solchen Anspruche.

Es kommt aber hierbei in Betrachtung, daß

der

der Criminalrichter die Sache nur zwischen dem Gemeinwesen und dem Angeschuldigten entscheidet, und also der Partey im Civilprocesse noch immer frei steht, den Beweis gegen den Angeschuldigten dahin zu führen, daß er der That, worauf es bey der Civilklage ankommt, sich dennoch schuldig gemacht habe.

Diese Frage zerspaltet sich wieder in 3 verschiedene Fragen, nämlich erstlich in die: ob nicht die That so weit ausgemittelt sey, als zur Begründung der Civilklage hinreicht, wenn auch dadurch ein Straferkenntniß nicht bewirkt werden konnte; zweitens: ob nicht die Natur des Beweises im Civil- und Criminalprocesse einen Unterschied mache, so daß in Ansehung derselben Thatsache in der einen Proceßart etwas für erwiesen angenommen werden könne, was in der andern diese Wirkung nicht haben kann; und drittens: ob es nicht dem Kläger gelungen sey, Beweise nachzuholen, die, wenn sie dem Criminalrichter wären gegeben worden, auch diesen würden bewogen haben, anders, als geschehen ist, zu erkennen.

Ich sondere sogleich den letzten Fall von den übrigen ab. Welche Art der Freisprechung auch erfolgt seyn mag, so bezieht sie sich doch immer nur auf die bisherigen Verdachtsgründe; bringt also der Kläger neue Beweismittel bei, so würden die-

se

se sogar den Criminalrichter bewegen können, den schon gänzlich Freigesprochenen von neuem zur Untersuchung zu ziehen. (Königl. preuß. Crim. O. vom 11 Dec. 1805 §. 414.)

Bedenklicher sind die übrigen Fälle, wobei denn die gänzliche oder die vorläufige Freisprechung wird unterschieden werden müssen.

Da das, was sogar gegen die gänzliche Freisprechung noch im Civilprocesse angeführt werden kann, noch mehr im Falle der vorläufigen Freisprechung gelten muß, so mache ich besonders bei der ersten Frage mit jener den Anfang.

Was nun die erste der drei oben aufgestellten Fragen betrifft, so muß man nicht aus der Acht lassen, daß es Thatsachen giebt, die zwar Bestandtheile eines Verbrechens sind, die aber doch, für sich allein genommen, noch keine Strafe nach sich ziehen können. Diese Thatsachen können nun von der Beschaffenheit seyn, daß sie dennoch einen Civilanspruch und besonders eine Ehescheidungsklage begründen. Man setze den Fall, ein Anderer besitzt eine mir gestohlne Sache; ich zeige ihn als Dieb dem Criminalrichter an; dieser aber spricht ihn von dem Verdachte so wohl des Diebstahls als der Diebeshehlerey frei, weil es sich gefunden hat, daß er sie redlicher Weise an sich gebracht habe; dadurch wird aber mein Vindications-

tionsanspruch nicht ausgeschlossen. In Beziehung auf die Ehescheidungsklage lassen sich mehrere solche Thatsachen denken. Man setze den Fall, die Ehefrau habe durch ihr Verkehr mit liederlichem Gesindel sich in den Verdacht gesetzt, daß sie an Diebstählen und ähnlichen Verbrechen Theil genommen habe; sie wird zur Untersuchung gezogen, aber es gelingt ihr, auszuweisen, daß sie der angeschuldigten Verbrechen ganz und gar nicht schuldig sey; es erfolgt also ihre gänzliche Freisprechung. In einem solchen Falle kann die Thatsache, worauf sich der Verdacht gründet, wahr befunden worden seyn; aber es hat sich gezeigt, daß die Angeschuldigte dennoch an demjenigen Verbrechen, von welchem die Rede war, keinen Antheil genommen hat, und es mußte also eine gänzliche Freisprechung, jenes Verdachtsgrundes ungeachtet, erfolgen. Man setze den Fall, der Dieb habe sich für einen spanischen Hofbedienten ausgegeben, welcher wegen einer Hofkabale habe flüchten müssen, und habe ihr einen angeblich von der Königin empfangenen kostbaren Ring geschenkt, den er aber zu einer Zeit gestohlen hatte, wo er mit der Geschenknehmerin in keiner Verbindung stand. Man nehme ferner an, es erhelle aus allen Umständen, daß die Angeschuldigte dieser Erzählung Glauben beigemessen, und durch Vorzeigung

gung dieſes Geſchenks ſich deswegen habe rechtfertigen wollen, daß ſie mit einem liederlichen Landſtreicher, welcher mit dem verworfenſten Geſindel ſich herumtrieb, ſich in einen vertrauten Umgang eingelaſſen habe. Hier iſt nun die Ehefrau in Anſehung des Verbrechens, von welchem die Rede war, vollkommen gerechtfertigt; aber ihr verdächtiger Umgang mit liederlichem Geſindel bleibt ſtehen, und es hat ſich vielleicht gefunden, daß die Liebe zu dieſem Umgange nicht etwa in einer diebiſchen, ſondern vielmehr in einer ehebrecheriſchen Abſicht gegründet war. Es fällt in die Augen, daß in einem ſolchen Falle dem Ehemanne nicht zuzumuthen wäre, mit einer ſolchen Perſon fernerhin in der Ehe zu leben; aber ſelbſt alsdann, wenn auch die ehebrecheriſche Abſicht nicht gewiß, ſondern nur der Geſchmack an pöbelhaften Vergnügungen, welche zu Ausſchweifungen Reitz und Veranlaſſung geben, ausgemittelt wäre; könnte doch die Unterhaltung eines ſolchen Umgangs eine ſolche Herabwürdigung ihrer ſelbſt vorausſetzen, daß der Ehemann Grund haben würde, auf Scheidung anzutragen, wenn auch ſchon die Erkennung auf die Eheſcheidungsſtrafe für wegfallend erklärt werden müßte. Aber auch zur Eheſcheidungsſtrafe könnte ein ſolcher Verdachtsgrund beitragen, wenn ſich daraus, im Ganzen genommen

men, eine ſchlechte Aufführung ergäbe, von welcher die Ehefrau, der vorhergehenden richterlichen Verwarnung ungeachtet, nicht hätte laſſen wollen.

Alles dieſes wird nun im Falle einer vorläufigen Freiſprechung um ſo mehr Statt finden; denn alsdann iſt nicht einmal der Verdachtsgrund gehoben. Man nehme an, eine Ehefrau ſei wegen Vergiftung ihres eignen Ehemannes zur Unterſuchung gezogen und ſogar in Verhaft genommen, am Ende aber nur vorläufig freigeſprochen und in die Koſten verurtheilt worden. In einem ſolchen Falle mußten ſchon dringende Verdachtsgründe vorhanden ſeyn, ehe die Unterſuchung auf dieſe Weiſe eröffnet und fortgeſetzt werden konnte; dieſe Verdachtsgründe müſſen aber nicht durchgängig entfernt worden ſeyn, weil ſonſt eine gänzliche Freiſprechung hätte erfolgen müſſen. Alsdann iſt wohl dem Ehemanne nicht zuzumuthen, daß er ſein Leben bei einer ſolchen Lebensgefährtin in Gefahr ſetzen ſoll. Man könnte zwar einwenden, eben eine ſolche Ehefrau werde ſchon deswegen keinen neuen Verſuch der Vergiftung wagen, weil, bei dem geringſten Anſchein einer Vergiftung, ſie ſogleich von neuem zur Unterſuchung würde gezogen werden müſſen. Allein man muß auch bedenken, daß ſie eben bey der vorhergegangenen Criminalunterſuchung manche Vorſichtsmaßregel gelernt

ha-

haben könnte, und daß sie durch eben diese Untersuchung einen neuen Grund des Hasses gegen ihren Ehemann erhalten hätte, besonders wenn er es war, welcher die Untersuchung durch seine Anzeige veranlaßt hatte.

Es scheint nun zwar, als müsse sodann in den preußischen Staaten die Verordnung des A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 718. a. und b. zur Anwendung gebracht werden, nach welcher im Falle eines eingewurzelten Widerwillens, welcher keine Aussöhnung hoffen läßt, zwar eine solche unglückliche Ehe getrennt, derjenige Theil aber, welcher ohne eigentlich gesetzmäßigen Grund auf die Scheidung gedrungen hat, für den schuldigen Theil erklärt und in die Ehescheidungsstrafe genommen werden soll. Diese Ehescheidungsstrafe aber kann wohl alsdann nicht Statt finden, wenn der Grund zum Widerwillen so dringend ist, als in einem solchen Falle. Es können zwar alsdann die Nachstellungen nach dem Leben nicht als erwiesen angenommen werden, aber es bleibt doch auf der Seite der Ehefrau ein solches Benehmen, wodurch sie den Verdacht der Vergiftung auf sich geladen hat. Aber wenn man sie auch nicht für den vorzüglich schuldigen Theil achten könnte, so würde man doch auch die Abneigung des Ehemanns, mit einer solchen Person in der Ehe fort-

zu-

zuleben, nicht für eine ſolche halten können, welche mit der Eheſcheidungsſtrafe belegt werden müßte. Man kann zwar nicht ſagen, daß eine Abneigung auf einem in den Geſetzen ſelbſt ausdrücklich feſt geſetzten Grunde beruhe, aber wohl, daß der Geſetzgeber, wenn er ſich dieſen Fall gedacht hätte, das Eheſcheidungsgeſuch gewiß für gegründet angenommen haben würde, und es verſteht ſich ſchon von ſelbſt, daß, wenn der andere Theil durch ſeine Schuld, wenn dieſe auch nur in einem Verſehen beſtand, Veranlaſſung zu einer ſolchen Abneigung gegeben hat, derjenige nicht als vorzüglich ſchuldiger Theil behandelt werden könne, welcher einen Argwohn unterhält, dem der Criminalrichter ſelbſt ein ſolches Gewicht beilegte, daß er Bedenken trug, den Angeſchuldigten gänzlich frei zu ſprechen.

Es kommt aber auch hierbei noch in Betrachtung, daß in einem ſolchen Falle meiſtentheils noch mehrere Gründe vorhanden ſeyn werden, welche den Antrag auf Eheſcheidung rechtfertigen. Dieſe gehören aber nicht zur Auflöſung der gegenwärtigen Streitfrage. Hier iſt es genug, gezeigt zu haben, daß Thatſachen, welche zwar zur Verurtheilung des Verbrechers noch nicht hinreichen, doch von der Beſchaffenheit ſeyn können, daß ſie eine Civilklage und beſonders ein Eheſcheidungsgeſuch begründen können.

Was

Was die zweite Frage betrifft, die sich auf den Unterschied des Civil- und Criminalprozesses bezieht, so ist dieser in Beziehung auf die Lehre vom Beweise allerdings wichtig. In Civilsachen kann deswegen eher etwas für bewiesen angenommen werden, als in Criminalsachen, weil die rechtlichen Folgen des Erkenntnisses sich nur auf das Mein und Dein, und nicht auf Leben und Freiheit erstrecken, und also auch der mögliche Irrthum des Richters nicht nur, an sich betrachtet, minder wichtig, sondern auch leichter wieder gut zu machen ist, als in Criminalsachen. Nach den preußischen Gesetzen unterscheidet sich auch der Criminalprozeß vom Civilprozeß dadurch, daß auf keinen nothwendigen Eid, sondern nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt wird. Dagegen scheint es, als ob nach der Verordnung der A. G. O. Th. I. Titel 35. §. 75. Reinigungseid und außerordentliche Strafe einander gleich zu achten wären; woraus denn die Folge entstehen würde, daß die vorläufige Freisprechung nicht einmal so viel Gewicht haben würde, daß in Civilsachen ein Reinigungseid erkannt werden könnte. Wäre nun dieser nicht einmal zuzulassen, so würde der bey einer solchen Freisprechung übrig bleibende Verdachtsgrund von gar keinem Gewicht seyn.

Allein man muß hierbey nicht aus der Acht las-

laſſen, daß in Criminalſachen niemals ein Erfüllungseid Statt finden kann; hierin liegt der Grund, warum man da, wo man in Criminalſachen auf einen Reinigungseid erkannte, dieſen weiter hinauf rückte, und ihn in ſolchen Fällen zuließ, welche ſich in Civilſachen wohl zu einem Erfüllungseide geeignet haben würden. Als nun im preußiſchen Staate auch der Reinigungseid in Criminalſachen abgeſchafft wurde, mußte man entweder den Verbrecher vorläufig freiſprechen, oder auf eine auſſerordentliche Strafe erkennen. Bedenkt man, was die Criminalordnung in Rückſicht der außerordentlichen Strafe §. 405 bis 408. feſt ſetzt, ſo ſieht man, daß ſie dazu einen ſehr hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit erfordert, ſo daß ſie nicht einmal in allen den Fällen Statt finden würde, wo man in Civilſachen auf einen Erfüllungseid erkennen würde. Erwägt man ferner, was die A. G. O. Th. 1. Tit. 35. §. 75. feſt ſetzt, ſo findet es ſich, daß ſie nicht von einem Reinigungseide insbeſondere, ſondern von einem nothwendigen Eide überhaupt ſpricht, und daß das Geſetz am a. O. nur vom fiſcaliſchen Unterſuchungs-, aber nicht vom Criminalprozeſſe handelt, in dieſem aber ein viel ſtrengerer Beweis, als in jenem, erforderlich iſt. Daher kann man nicht annehmen, daß die vorläufige Freiſprechung nur einen ſo geringen Verdacht

dacht voraussetze, welcher noch lange den Werth eines halben Beweises in Civilsachen haben würde. Ich will hier der Gründe nicht gedenken, welche überhaupt gegen die außerordentliche Strafe sprechen, und weswegen nie darauf erkannt werden sollte; ich will hier nur der Vorsicht gedenken, mit welcher jeder vernünftige Richter bei der Bestimmung einer solchen Strafe verfahren wird; er wird sie gewiß nur alsdann erkennen, wenn er als Mensch an der Straffälligkeit des Verbrechers gar nicht zweifelt, sondern nur durch die Strenge des Beweises, welchen die positiven Gesetze zur Verurtheilung des Verbrechers erfordern, an der Festsetzung der gesetzlichen Strafe gehindert wird; und es dürfte wohl wenig Richter geben, welche die außerordentliche Strafe in einem andern Fall erkennen dürften, als wo ohne dies schon eine strafbare Handlung ausgemittelt ist, wenn sie auch nicht denjenigen Grad der Strafbarkeit erreicht hat, welchen die Gesetze bey der außerordentlichen Strafe voraussetzen. In einem solchen Falle aber ist gewiß der Civilanspruch so weit begründet, daß der Civilrichter den Beklagten sogar ohne einen Erfüllungseid des Klägers verurtheilen würde. Wird nun zur außerordentlichen Strafe ein so starker Beweis erfordert, so wird die vorläufige Freisprechung nicht selten, sogar in einem solchen

Falle eintreten, wo vielleicht der Civilrichter auf einen Erfüllungseid erkannt haben würde.

Was nun besonders die Ehescheidungssachen betrifft, so darf es dabey mit dem Beweise nicht einmal so strenge genommen werden, als in andern Civilsachen, weil es dabey auf häusliche Verhältnisse ankommt, wobey auch solche Zeugen ein Gewicht haben, welche sonst wegen der Beziehung, in welcher sie mit den Parteyen stehen, nicht für vollgültig würden geachtet werden. Wäre nun vollends Verdacht der Vergiftung der Grund zur Criminaluntersuchung, so wäre dabey von einem ehrenrührigen Capitalverbrechen die Rede. Bey diesem würde es besonders hart seyn, wenn man ohne sehr wichtige Gründe auf eine ausserordentliche Strafe erkennen wollte; es wird also in einem solchen Falle sehr oft eine vorläufige Freisprechung eintreten, wo man bey einem Verbrechen anderer Art schon auf eine außerordentliche Strafe erkannt haben würde.

Es kommt aber auch hierbey noch in Erwägung, daß selbst im Falle der gänzlichen Freisprechung in dem Gemüthe des Freigesprochenen ein heftiger Widerwille gegen den zurück bleiben muß, welcher ihn eines so groben Verbrechens beschuldiget und ihn zu einer solchen Criminaluntersuchung gebracht hat. War dies der andere Ehegatte, so

wird

wird vielleicht der Freigeſprochene Verzeihung heucheln, wenn er von der Fortſetzung der Ehe Vortheile zu erwarten hat; ja er wird es wohl auch aus dem Grunde thun, weil die Fortſetzung der Ehe ihn in den Augen des Publikums noch reiner von allem Verdachte waſchen würde, als die gänzliche Freisprechung des Richters. Aber auf der Seite eines ſo ſchwer beleidigten, läßt ſich nicht wohl Liebe und Achtung gegen denjenigen denken, der ihn einem ſo großen Unglücke ausgeſetzt hat, als eine Criminalunterſuchung beſonders wegen eines todeswürdigen Verbrechens iſt. Dies ſcheint zwar nur den Antrag des Freigeſprochenen auf die Eheſcheidung zu rechtfertigen; aber auch der denuncirende Theil mußte doch ſchon andere Gründe haben, den andern Ehegatten wegen eines ſolchen Verbrechens in Verdacht zu ziehen. Der Beweis des Verbrechens kann gänzlich mangeln, und es können diejenigen Verdachtsgründe, worauf die Unterſuchung gebauet wurde, gehoben worden ſeyn, ohne daß darum auch derjenige Verdacht entfernt worden, welcher es dem denuncirenden Theile möglich machte, an ein ſolches Vergehen des andern Theils zu glauben.

Hierbey entſtehet die Frage, ob es nicht zuträglich ſey, durch ein Geſetz zu beſtimmen, daß in jedem Falle, wo ein Ehegatte wegen verſuch-

der oder wirklich vollzogener Vergiftung zur Untersuchung gezogen worden, beiden Theilen selbst im Falle der erfolgten Freisprechung, frey stehen solle, auf die Trennung der Ehe anzutragen? Die Sache ist bedenklich. Mancher Ehegatte, welcher geschieden zu werden wünschte, dürfte sich verleiten lassen, leichten Verdachtsgründen Raum zu geben, und er würde vielleicht sich alle mögliche Mühe geben, diese Gründe durch Hervorsuchung solcher Umstände zu verstärken, die, aus ihrem Zusammenhange gerissen, dem Richter Veranlassung geben könnten, den Verdacht für dringender zu halten, als er wirklich ist. Bestand nun vollends der Verdacht darin, daß der Ehegatte dem andern Ehegatten nach dem Leben getrachtet habe, und war dieser Verdacht so beschaffen, daß der Richter sich für befugt hielt, eine Criminalunterſuchung deshalb zu veranstalten, so kann es wohl an andern Scheidungsgründen nicht fehlen, besonders nach den preußischen Ehegesetzen, welche die Scheidung nicht sehr erschweren. Wollte man aber die Sache durch ausdrückliche Gesetze näher bestimmen, so könnte man folgende Sätze annehmen, welche mit unsern bisherigen Gesetzen dem Wesen nach übereinstimmen würden, ob sie gleich nirgends ausdrücklich festgesetzt worden.

1. Wenn ein Ehegatte den andern der Nachstellungen nach seinem Leben, besonders der Vergiftung, beschuldigt, ist der Beschuldigte, er werde gänzlich oder nur vorläufig frey gesprochen, auf Scheidung anzutragen berechtiget.

2. Hatte der andere Theil bey der falsch befundenen Anzeige eines bösen Vorsatzes oder groben, oder auch nur mäßigen, Versehens sich schuldig gemacht, so ist dieser auch in die Ehescheidungsstrafe zu verurtheilen, wofern der Angeschuldigte gänzlich frey gesprochen wird.

3. Ist der angeschuldigte Ehegatte nur vorläufig frey gesprochen worden, so fällt die von Seiten des andern Ehegatten zu entrichtende Ehescheidungsstrafe hinweg, wenn nicht dennoch klar ist, daß derselbe seine Anzeige auf falsche Umstände gegründet, und sich dabey eines bösen Vorsatzes oder groben Versehens schuldig gemacht habe.

4. Ist ein Ehegatte wegen einer Vergiftung, es sey gegen einen Ehegatten oder gegen einen Fremden, zur Untersuchung gezogen, und nicht gänzlich frey gesprochen, so muß auf den Antrag des andern Ehegatten die Ehe allemal getrennt werden.

5. Ob ein solcher Freigesprochener auch für den allein oder vorzüglich schuldigen Theil erklärt werden müsse, hängt davon ab: ob er bey den Handlungen, wodurch die Untersuchung veranlaßt wurde, sich eines pflichtwidrigen Benehmens oder einer groben Fahrläßigkeit schuldig gemacht habe.

6. Es ist aber auch ein solcher verdächtiger Ehegatte befugt, auf Ausmittlung der andern Ehescheidungsgründe, und besonders des Uebergewichts der Schuld an der unzufriedenen Ehe auf Seiten des andern Ehegatten, anzutragen.

Die zuletzt erwähnte Bestimmung würde wohl in Verbindung mit den übrigen hinreichen, den Mißbrauch zu heben, welcher von dem §. 4. gemacht werden könnte. Im Falle der gänzlichen Freisprechung könnte wohl nur der unschuldig befundene gegen den Ehegatten, welcher ihn ohne Grund der Vergiftung beschuldigt hatte, auf Ehescheidung anzutragen berechtiget seyn. Hätte dieser wirklich dennoch Ursache, bey der Fortsetzung der Ehe Gefahr für sein Leben zu besorgen, so würde es wohl an andern Ehescheidungsgründen nicht fehlen, welche den Richter bewegen würden, eine solche unglückliche Ehe zu trennen; aber der gänzlich freigesprochene könnte, wenn dennoch

noch die Ehe wider seinem Willen geschieden würde, unschuldiger Weise einen beträchtlichen Nachtheil leiden. Denn nicht zu gedenken, daß das Publikum, der gänzlichen Freisprechung ungeachtet, fortfahren würde, einen seiner Ehre nachtheiligen Verdacht zu unterhalten, wenn der andere Ehegatte dennoch Scheidung forderte und unterhielt, so könnte auch der Freigesprochene dadurch einen großen Nachtheil deswegen leiden, weil er mit der Ehe auch die Vortheile derselben verlieren würde.

Nach den französischen Gesetzen würde mit der Freisprechung des Angeschuldigten auch der Grund der Ehescheidung hinwegfallen, und nur der fälschlich Angeschuldigte würde nach L. 231. C. L. die falsche Anklage des andern Ehegatten als eine grobe Injurie rügen, und aus diesem Grunde auf die Ehescheidung antragen können. Bedenklich aber wäre alsdann die Lage des andern Ehegatten, dem es nicht gelungen wäre, den Richter von der Wahrheit seiner Beschuldigung zu überzeugen, der Freigesprochene aber die Ehe fortsetzen wollte. Nach französischen Gesetzen würden also die obigen Bestimmungen nöthiger werden als nach den preußischen; nur verstehet es sich freilich von selbst, daß diese Gesetze der französischen Criminalverfassung gemäß bestimmt werden müssen.

V.

## V.

## Beſchluß

### des Band 7. Stück 1. N. V. gelieferten Nachtrags.

Ich habe in der erſten Lieferung dieſes Nachtrags der Quelle erwähnt, auf welche Damhouder für ſeine Aeußerungen über ſeinen erſten, andern und dritten Diebſtahl in folgenden Worten hindeutet:

„Sed hoc ſuſpendium furti ſimplicis naſci-
„tur potius ex legum interpretatione et ex
„conſuetudine publicae tranquillitatis gra-
„tia obſervata, quam ex ulla certa et con-
„ſtituta in jure lege, teſte D. Joan Ber. *)
„in ſuo juris viatorio, ſub rub. de fur.“

Der

*) So hat die 1570 zu Antwerpen herausgekommene Quartausgabe mit Holzſchnitten. In einer andern, von Koch in ſeiner Vorrede zur P. C. O. nicht angeführten, zu Cöln 1591 bey Joannes Gymnicus in 8. herausgekommenen Ausgabe, welche ich beſitze, findet ſich ſtatt Ber. die unrichtige Leſeart oder der Druckfehler Boer.

)er von ihm mit einer Abkürzung hier angeführte Schriftſteller iſt kein anderer, als Johannes Berus cius in ſeiner aurea practica, von welcher Schrift auch Lipenius zwey Ausgaben von 1576 nd von 1595 namhaft gemacht hat. Es iſt mir eglückt, die erſtere dieſer beiden Ausgaben auf er hieſigen Univerſitätsbibliothek anzutreffen *).

Von

*) Folgendes iſt der vollſtändige Titel des Buchs: Aurea practica Joannis Berberii J. C. praeclariſſimi, viatorium juris inſcripta. Acceſſit nunc primum Defenſorium juris Joannis Monachi J. C., in quo exceptiones rei conventi continentur. Item et alius tractatus de exceptionibus D. Innocentii una cum tractatu de praeſcriptionibus Dyni Mugellani. In hac editione praeter mendas innumeras in omnibus correctas adjecta ſunt ſummaria et index copioſus. Coloniae Agrippinae, apud Joannem Gymnicum, ſub Monocerote. MDLXXVI. Cum privilegio Caeſ. Majeſt. ad decennium. — Schon dieſer Titel ſelbſt ergiebt, daß dieß eine ſpätere Ausgabe ſey. Daß zwiſchen ihr und der vorher gegangenen eine lange Reihe von Jahren liege, wird aus der Zuſchrift des Typographus an den Lector humaniſſimus klar, worin jener von der aurea practica, und dem tractatus de exceptionibus rei conventi ſagt: mirabar duo illa cum utilia tum neceſſaria ſcripta

jam

Von der Stelle, aus welcher Damhouder, was unſern Gegenſtand betrifft, geſchöpft hat, wird es genügen, hier folgende Worte anzuführen:

„Erit ergo talis reſolutio in hac materia „furtorum non compoſitorum, quod pro „unico furto dicitur, fur et debet fuſtigari „per dictam Auth. *Sed novo jure* (ſoil. C. „de ſerv. fugit.). Pro ſecundo vero dicitur „conſuetus, et ex interpretatione legis „imperialis lombardiae mutilatur aliquo „membro, puta aure, vel altera manu mi„nus neceſſaria, et in qua minus poteſt, „ut vult gloſſa capitulo unico in § *injuria*, „ſuper verbo furtum, quae ad hoc eſt ma„giſtra, *de pace juramento firmanda*, in „uſibus feudorum. Pro tertio vero dicitur „famoſus vel graſſator, eo quod ſaepius ad „vomitum (?) rediiſſe dicitur. Et quamquam

jam tum *intra multos annos non fuiſſe ſub incudem revocata.* — — — — Quare viſum fuit, hosce libros *denuo typis mandare, et ab umbra vindicare.* — Als ich dieſes Buch auf der Marienbibliothek in Halle ſuchte, welche es nicht beſitzt, entdeckte ich dort wenigſtens ein anderes ſeltenes Werk, die Goblerſche Ueberſetzung der Caroline. Eben der Seltenheit derſelben wegen darf ich ja wohl dieſer Nachricht hier einen Platz vergönnen.

„quam Auth. *ſed novo jure* C. de ſerv. fu-
„git., et corpus, unde ſumitur, velint,
„quod pro furto nemo moriatur, et ad hoc
„concordat lex divina, Exod. c. 22, in
„furtis tamen dicta jura nil ſtatuerunt. Et
„ideo furtis multiplicatis et maxime cum
„pluries commiſerit, *et correctus corrigi noluit* tunc ex legum interpreta-
„tione, quae ſumitur ex generali conſuetu-
„dine et obſervantia, ſecundum aliquos
„punitur furca, ſive alias capitaliter per
„dictum §. *graſſatores*, et per §. *famoſus*.
„Veruntamen quia lex praeſcripta ſeu
„Auth. *ſed novo jure* C. de ſerv. fugit. et §.
„*quia vero*, unde ſumitur, qui eſt in Auth.
„*ut nulli jud.* omnino prohibent mori pro
„furto etiam decies commiſſo, ſaltem in
„jure communi, ubi aliter judicatur, opor-
„tet excuſari lege municipali aut conſue-
„tudine locali.“

Aus dieſer Stelle ſelbſt iſt es klar, daß ſie eben ſowohl von dem Verfaſſer der Caroline berückſichtigt worden ſeyn kann, als ſie Damhoudern, ſeinem eigenen Zeugniſſe zu Folge, zur Quelle gedient hat. Was inzwiſchen die oben erwähnte buchſtäbliche Uebereinſtimmung des letzteren mit dem erſteren betrifft, ſo bleibt wohl nur die

an

an Gewißheit gränzende Vermuthung übrig, daß Damhouder zugleich jenen Strafcodex in Augen gehabt, und daß er die letzte Hälfte des 162ſten Artikels geradezu überſetzt hat. Eben dieſes aber giebt meiner von Herrn Salchow beſtrittenen Behauptung eine neue Unterſtützung. Damhouder ſpricht nun in beſtimmter Beziehung auf den erwähnten Artikel, und was er über den dritten Diebſtahl geſagt hat, kann als ein Commentar zu jenem, und als eine ihrer Gleichzeitigkeit wegen höchſt wichtige Urkunde zur Interpretation deſſelben angeſehen werden. Wie nun? Er ſollte ausſagen, daß zu Folge jener alten Gewohnheit, welche unwiderſprechlich auch der Verfaſſer der Caroline in Augen gehabt hat, der dritte Diebſtahl nur dann mit der Todesſtrafe geahndet werde, wenn der Dieb die für den erſten und den andern Diebſtahl üblichen Strafen bereits erduldet habe, er ſollte, indem er uns darauf das Nähere in Anſehung jener Todesſtrafe mittheilt, uns die Worte unſers Artikels in einer buchſtäblichen Ueberſetzung wiedergeben; und dennoch ſollte der Sinn dieſes Artikels ein ganz anderer ſeyn? Damhouder, der hiervon unterrichtet ſeyn mußte, ſollte, indem er uns mit jener Gewohnheit bekannt machte, uns nicht ſogleich geſagt haben, daß Karl, welcher in der Unterſcheidung der drey Diebſtähle,

und

ierüber gesagt habe. Ich bin um so bereiter da-
r, da es nicht unwahrscheinlich ist, daß bey den
Römern die ganze Unterscheidung zwischen furtum
manifestum und nec manifestum durch die Spar-
anische Gesetzgebung veranlaßt worden, und der
Diebstahl der erstern Art deshalb schwerer be-
raphet worden ist, weil, nach dieser Gesetzgebung,
obwohl aus Gründen, welche in die römische gar
nicht hineinpassen, in der Regel nur ein solcher
Diebstahl, nicht aber auch das furtum nec ma-
nifestum geahndet wurde. Nur kann mich hier-
in Herrn Salchows Raisonnement nicht bestim-
men. Er sagt, nachdem er jenen doppelten von
mir und Andern vorausgesetzten Grund angeführt
hat:

„Ein sonderbarer Grund, der, wenn er wahr
„wäre, dem Kopfe des Gesetzgebers eben keine
„besondere Ehre machen würde, weil der Dieb
„jetzt in der härteren Strafdrohung eher Ver-
„anlassung finden müßte, alles aufzubieten, um
„nicht erwischt zu werden mit dem Diebstahl,
„und so sehr leicht durch das Gesetz selber das
„herbeygeführet werden könnte und würde,
„was dasselbe durch die größere Strafdrohung
„verhüten will.“ *)

Mich

*) S. 49. a. a. O.

ſen Gründen zu begegnen geſucht habe. Ein nahe liegender, damahls von mir überſehener Umſtand aber nöthigt mich jetzt zu dem Bekenntniſſe, daß es mir keinesweges gelungen iſt, ſie durch jenen Verſuch gänzlich zu entkräften.

Auch nach wirklich ſchon erlittener Strafe wegen des erſten, oder der beiden erſten Diebſtähle könne, wie ich damahls erklärte, im Falle eines andern Diebſtahls, von einem Beweiſe auch des erſten, und im Falle eines dritten von einem Beweiſe auch des erſten und des andern Diebſtahls die Rede ſeyn, und dieſer Beweis müſſe aus den darüber verhandelten Akten, als öffentlichen Documenten geführt werden *). Das hat allerdings auch Schein für ſich, und könnte uns genügend ſeyn, wenn nur nicht die Worte:

„als vor von erfarung der warheyt geſatzt iſt“

die ganze Hypotheſe umwürfen. Karl ſchickt uns in dieſen Worten zu den Beweismitteln, von welchen er ſelbſt in ſeinem Codex gehandelt habe. Aber vergeblich überall ſuchen wir in dieſem nach einem Beweiſe aus verhandelten Akten. Zwar könnte man annehmen, Karl habe mit dieſen Worten weiter nichts ſagen wollen, als daß die Verübung der Diebſtähle aus eben ſo gültigen Gründen, wie die von ihm angeführten, bewieſen werden

*) Bd. 5. St. 2. S. 135. dieſes Archivs.

lest den letzten Platz unter den vier von Karln festgesetzten Momenten, jedoch mit der allerdings nicht ganz ungegründeten Bemerkung angewiesen, daß ich, bey meinem Erklärungsgrunde für jene Unterscheidung, dasselbe anders hätte stellen müssen. Auch die übrigen drey Momente läßt er in derselbigen Ordnung, wie ich, auf einander folgen. Allein es genügt nicht, überhaupt den Rang unter ihnen nach ihrer Wichtigkeit bestimmt zu haben, es kommt auch darauf noch an, das Verhältniß dieser einzelnen Momente zu einander genauer festzusetzen. Dieses hat zwar Herr Salchow, aber auf eine solche Art versucht, daß die von ihm angegebenen Verhältnisse zu ganz widersprechenden Resultaten führen. Er erklärt sich darüber in folgenden Worten, bey welchen ich nur, zum Behuf der nachherigen bequemer anzustellenden Prüfung, die einzelnen Verhältnißbestimmungen durch römische Ziffern von einander sondern will:

„Da dasselbe, (das Moment der Unverbesser„lichkeit) wie wir gesehen haben, unter den „vier Momenten das einzige ist, welches durch „seine Existenz eine subjective Gefährlichkeit be„gründet, und da in Rücksicht auf Strafbar„keit subjective Gefährlichkeit überhaupt ein so „entschiedenes Uebergewicht vor der bloßen ob„jectiven hat; so können wir immer annehmen,

Gülden aber darüber beträgt, ſo ſoll der Thäter nach den geſetzlichen Verfügungen über den groſſen Diebſtahl gerichtet werden. Das würde der Geſetzgeber wohl ſchwerlich beſtimmt haben, wenn er ſich den Dieb wegen des erſten Diebſtahls ſchon beſtraft gedacht hätte. Durch dieſe erlittene Strafe iſt die erſte Entwendung getilgt, und ſie kann bey einer zweyten nur in ſo fern in Betrachtung kommen, in wie fern aus dieſer eine tiefere Einwurzelung des böſen Willens ſich erkennen läßt, keinesweges aber, um auszumitteln, ob nicht vielleicht die Summe ihres Werths und des Werthes der zweyten Entwendung den Begriff eines großen Diebſtahls gebe, und ob folglich nicht der Thäter als ein großer Dieb beſtraft werden müſſe, indem in dieſem Falle er in der That für daſſelbe Verbrechen doppelte Strafe erleiden würde. Wäre dieſes des Geſetzgebers Wille geweſen, ſo müßte man auch annehmen, wenn der erſte Diebſtahl ein gröſſerer geweſen wäre, und der Dieb für denſelben die Strafe des großen Diebſtahls erlitten, darauf aber einen ganz unbedeutenden Diebſtahl begangen hätte, der demnach, mit jenem erſten zuſammen genommen, den Werth eines großen haben würde, daß der Thäter nun wieder als groſſer Dieb beſtraft werden müßte. Wer möchte aber das behaupten?

Es bleibt daher, wie es ſcheint, nichts übrig, als die angeführten Worte von einem ſolchen Falle, und zwar von ihm ausſchließlich zu erklären, da der Thäter auch wegen des erſten Diebſtahls zu keiner Strafe gezogen worden iſt. Gilt aber dieſes vom andern Diebſtahle, was könnte dem Geſetzgeber Grund geweſen ſeyn, in Anſehung des dritten, bey welchem übrigens nichts darauf ankommt, ob er mit den beiden erſten zuſammen genommen den Werth eines großen habe, oder nicht, ganz abweichende Maßregeln feſtzuſetzen, und zu verordnen, der dritte Dieb ſolle nur dann mit der gedrohten Strafe belegt werden, wenn er wegen der beiden erſten Diebſtähle ſchon beſtraft worden ſey.

Ich geſtehe, daß ich mich nicht im Stande fühle, dieſe Zweifel zu heben, daß ich aber durch ſie eben ſo wenig die Gründe für das Reſultat meiner erſten Abhandlung über den dritten Diebſtahl gehoben finden kann. Ich wiederhole dieſe Gründe hier nicht, aber man erlaube mir, neben jenen Zweifeln auch auf ſie von Neuem aufmerkſam zu machen, und insbeſondere zu fragen, ob nicht Karl eben ſo ſtarke, oder vielmehr noch ſtärkere Gründe gehabt habe, denjenigen dritten Dieb, welcher ſchon zwey Mahl beſtraft worden, einen mehr berüchtigten Dieb zu nennen, und

ihn einem Vergewaltiger gleich zu ſetzen, als den bisher ohne Strafe durchgeſchlüpften dritten Dieb, und ob, da eben dieſe Eigenſchaft ſeines dritten Diebes ihm, wie er es uns ſelbſt durch das Wörtchen darumb ausdrücklich ſagt, Veranlaſſung zur Androhung einer ſo harten Strafe geweſen iſt, nicht gerade ſeinem Willen nach dieſe Strafe viel mehr noch den erſteren als den letzteren treffen müſſe? Man ſage mir auch nicht — und hiemit ſey dieſe Materie geſchloſſen — der noch nie beſtrafte dritte Dieb habe wegen einer dreyfachen Verletzung eines Strafgeſetzes dem Staate Genugthuung zu leiſten, der ſchon zwey mahl beſtrafte nur wegen einer Einmahligen. Denn wie wenig auch ſich dieſer Concurrenz noch unbeſtraften Uebertretungen ihr Einfluß auf die Strafe abſprechen läßt, ſo folgt einestheils doch daraus nicht, daß der dritte Dieb die Todesſtrafe erleiden müſſe, indem dieſe nicht als die Summe der einzelnen durch die mehreren Diebſtähle verwirkten Strafen angeſehen werden kann, anderntheils hat auch, wie der 162ſte Artikel ergiebt, dieſe Anſicht der Sache den Geſetzgeber bey der Androhung der Todesſtrafe für den dritten Diebſtahl nicht geleitet.

Ich gehe nun

II) auf meine Abhandlung über die Momente der Strafbarkeit des großen Diebſtahls über, in

Anſe-

$= \frac{a+b+c+d}{6}$ = einem Sechstel —

$= \frac{a+b+c+d}{12}$ = einem Zwölftel —

er:

$= b+c+d$ = der Summe der übrigen;

$= \frac{a+c+d}{3}$ = einem Drittel — — —

$= \frac{a+b+d}{5}$ = einem Fünftel — —

$= \frac{a+b+c}{11}$ = einem Eilftel — — —

Wäre daher nach einem Momente, z. B. dem r Schädlichkeit, der geringste Grad der Strafarkeit vorhanden *), nach jedem der übrigen aber c höchste, so würde die höchste mögliche Strafe ir den großen Diebstahl um ein Viertel herabnken müssen, weil die höchste Strafe nach diesem Momente $= \frac{1}{4}$ der höchsten Strafbarkeit nach allen



*) Herr Salchow spricht S. 64. bis 66. a. a. O. von strafbaren Momenten, und vom Vorhandenseyn und Nichtvorhandenseyn der Momente; allein weder das eine, noch das andere läßt sich vertheidigen. Die Momente können nicht strafbar seyn, nach ihnen wird die Strafbarkeit beurtheilt. Eben so wenig können sie in irgend einem Falle nicht vorhanden seyn, aber wohl ist es möglich, daß nach ihnen die Strafbarkeit eine geringste ist.

kannt und aufgeſtellet habe *). Denn ſchwerlich konnte der Geſetzgeber, wenn ihm ja dieſe Gründe auf einen Augenblick vorſchwebten, bey einiger Reflexion darüber, ſich's verhehlen, auf der einen Seite, daß der Dieb ſehr leicht der Umſtände ſich gar nicht bewußt ſeyn könne, welche es möglich machen, ihn zu ertappen, auf der andern Seite, daß derjenige Dieb, welcher Zeit und Umſtände ſo wählt und herbeyführt, daß er nicht ertappt werden könne, eben dieſer Vorſicht, Geſchicklichkeit, Liſt und Beſonnenheit wegen, wie ſchon Böhmer ganz richtig bemerkt hat, nur deſto mehr zu fürchten, und daher vielleicht gerade das furtum non manifeſtum mit einer ſchwerern Strafe zu bedrohen ſey. Schwerlich konnte er ſich's verhehlen, daß thätliche Widerſetzung des manifeſten Diebes, der dieſes auch dann iſt, wenn er bloß geſehen und beſchrieen, oder ihm nachgelaufen worden iſt, ehe er die geſtohlenen Sachen in ſeine Gewahrſam gebracht hat, eben in dieſem Falle vielleicht nie, und oft auch in den übrigen Fällen gar nicht zu erwarten ſey.

In der Hauptſache daher, daß nämlich jene Erklärungsgründe höchſt unbefriedigend ſind, kann ich nicht umhin, Herrn Salchow beyzuſtimmen und dasjenige zurück zu nehmen, was ich ehemahls hier-

*) Seite 39 ſeiner angeführten Schrift.

hierüber gesagt habe. Ich bin um so bereiter dazu, da es nicht unwahrscheinlich ist, daß bey den Römern die ganze Unterscheidung zwischen furtum manifestum und nec manifestum durch die Spartanische Gesetzgebung veranlaßt worden, und der Diebstahl der erstern Art deshalb schwerer bedrohet worden ist, weil, nach dieser Gesetzgebung, wiewohl aus Gründen, welche in die römische gar nicht hineinpassen, in der Regel nur ein solcher Diebstahl, nicht aber auch das furtum nec manifestum geahndet wurde. Nur kann mich hierzu Herrn Salchows Raisonnement nicht bestimmen. Er sagt, nachdem er jenen doppelten von mir und Andern vorausgesetzten Grund angeführt hat:

„Ein sonderbarer Grund, der, wenn er wahr „wäre, dem Kopfe des Gesetzgebers eben keine „besondere Ehre machen würde, weil der Dieb „jetzt in der härteren Strafdrohung eher Ver„anlassung finden müßte, alles aufzubieten, um „nicht erwischt zu werden mit dem Diebstahl, „und so sehr leicht durch das Gesetz selber das „herbeygeführet werden könnte und würde, „was dasselbe durch die größere Strafdrohung „verhüten will.“ *)

Mich

*) S. 49. a. a. O.

Mich hat dieſe Stelle befremdet, und ich bin einige Augenblicke zweifelhaft geweſen, ob ich Herrn Salchow auch recht verſtehe. Doch der Sinn liegt klar vor Augen! Wie kann man nun aber ſagen, wenn der Dieb, veranlaßt durch die härtere Strafdrohung, es dahin bringt, daß ſein furtum ein bloßes nec manifeſtum ſey, daß das Geſetz ſelbſt dasjenige, was gerade habe verhütet werden ſollen, herbeygeführt habe? Es iſt das furtum manifeſtum, welches der Geſetzgeber mit dem größern Uebel bedrohet hat, und was eben durch dieſe Drohung verhütet werden ſoll. Wird nun dadurch der Dieb beſtimmt, mit einer ſolchen Vorſicht zu Werke zu gehen, daß ſein Diebſtahl nicht manifeſt werde, ſo iſt ja gerade das Verbrechen, gegen welches die härtere Drohung gerichtet war, nämlich ein furtum manifeſtum, nicht zur Exiſtenz gekommen, mithin keinesweges etwas dem Geſetze entgegen laufendes durch dieſes Geſetz herbey geführt worden.

Von welchen Seiten übrigens man auch den Unterſchied zwiſchen furtum manifeſtum und nec manifeſtum betrachten möge, immer erſcheint er, was die von ihm etwa abhängige Strafbarkeit der That betrifft, ſehr unbedeutend, und daher hat auch Herr Salchow, mir beyſtimmend, dem Momente der Handhaftigkeit oder Nichthandhaftigkeit

seit den letzten Platz unter den vier von Karln festgesetzten Momenten, jedoch mit der allerdings nicht ganz ungegründeten Bemerkung angewiesen, daß ich, bey meinem Erklärungsgrunde für jene Unterscheidung, dasselbe anders hätte stellen müssen. Auch die übrigen drey Momente läßt er in derselbigen Ordnung, wie ich, auf einander folgen. Allein es genügt nicht, überhaupt den Rang unter ihnen nach ihrer Wichtigkeit bestimmt zu haben, es kommt auch darauf noch an, das Verhältniß dieser einzelnen Momente zu einander genauer festzusetzen. Dieses hat zwar Herr Salchow, aber auf eine solche Art versucht, daß die von ihm angegebenen Verhältnisse zu ganz widersprechenden Resultaten führen. Er erklärt sich darüber in folgenden Worten, bey welchen ich nur, zum Behuf der nachherigen bequemer anzustellenden Prüfung, die einzelnen Verhältnißbestimmungen durch römische Ziffern von einander sondern will:

„Da dasselbe, (das Moment der Unverbesser„lichkeit) wie wir gesehen haben, unter den „vier Momenten das einzige ist, welches durch „seine Existenz eine subjective Gefährlichkeit be„gründet, und da in Rücksicht auf Strafbar„keit subjective Gefährlichkeit überhaupt ein so „entschiedenes Uebergewicht vor der bloßen ob„jectiven hat; so können wir immer annehmen,

„men, 1) daß das Moment der Unverbeſſerlich-
„keit noch einmahl ſo wichtig ſey, als die drey
„übrigen Momente zuſammen. Wo dieß Mo-
„ment demnach gänzlich mangelt, und im Ge-
„gentheil der Verbrecher als ein ſehr verbeſſer-
„licher Dieb erſcheint, da muß II) die Nicht-
„exiſtenz der Unverbeſſerlichkeit die Strafe
„auch zur Hälfte herab ſinken laſſen. Was
„hingegen das zweyte Moment, die Schädlich-
„keit für den Beſtohlenen, anbetrifft, ſo trägt
„daſſelbe zwar nur, wie das dritte, eine ob-
„jective Gefährlichkeit in ſich; allein da durch
„das Vorhandenſeyn von jenem dieſe objective
„Gefährlichkeit fühlbarer wird, als durch die
„bloße Exiſtenz von dieſem; ſo muß III) die
„Größe der Wichtigkeit dieſes Moments um
„die Hälfte ſtärker angenommen werden, als
„die Größe der Wichtigkeit von den beiden an-
„dern Momenten; ſeine gänzliche Nichtexiſtenz
„muß daher auf die Strafbarkeit den Einfluß
„haben, daß es IV) dieſelbe um den vierten
„Theil verringert, wenn alle drey übrigen Mo-
„mente vollſtändig vorhanden ſind. Exiſtirt
„das dritte Moment nicht, überſteigt mithin
„die geſtohlne Summe das geſetzliche Minimum
„von fünf Gülden nicht, ſo kann V) die Stra-
„fe, wenn alle übrigen Momente vollſtändig
„exiſti-

„existiren, etwa nur um ein Achtheil sinken.
„Das letzte Moment endlich ist das unbedeu-
„tendste, und die Nichtexistenz der Handhaf-
„tigkeit des Diebes kann, wenn alle übrigen
„Momente vollständig vorhanden sind, VI) die
„Strafe ungefähr auf die Hälfte von demjeni-
„gen herabsinken lassen, um wie viel dieselbe
„verringert werden müßte, wenn das vorletzte
„Moment mangeln würde. *)

Um mein obiges Urtheil hierüber einleuchtender und auf kürzerem Wege rechtfertigen zu können, sey es mir erlaubt, mich algebraischer Bezeichnungen zu bedienen. Es sey die höchste Strafbarkeit nach dem Momente:

der Verbesserlichkeit ꝛc. = a.
der Schädlichkeit ꝛc. = b.
der Größe ꝛc. = c.
der Handhaftigkeit ꝛc. = d.

In der Sprache dieser Zeichen erhalten wir nun aus Herrn Salchows hier angeführter Stelle in der dort angegebenen Ordnung folgende Sätze:

I) $a = 2(b + c + d)$

II) $a = \frac{a+b+c+d}{2}$

III) $b = \frac{1}{2}(c+d)$

IV) $b = \frac{a+b+c+d}{4}$

V)

*) A. a. O. S. 66. 67.

V) $c = \frac{a+b+c+d}{8}$

VI) $d = \frac{a+b+c+d}{16}$

Aus den möglichen mannigfaltigen Combinationen dieſer Sätze läßt ſich eine beträchtliche Menge von Widerſprüchen herleiten. Hier iſt es hinlänglich, auf ein Paar derſelben aufmerkſam zu machen. Aus I und II folgt:

VII) $4b+4c+4d = a+b+c+d$

und daher

VIII) $a = 3\,(b+c+d)$

welches in offenbarem Widerſpruche mit I ſteht. Ferner folgt aus I und IV

IX) $b = \frac{3(b+c+d)}{4} = 3(c+d)$

welches in eben einem ſolchen Widerſpruche mit III ſteht.

Richtiger und zweckmäßiger könnte man die hier zu beſtimmenden Verhältniſſe folgender Geſtalt feſtſetzen:

$a : b : c : d = 6 : 3 : 2 : 1.$

Dann wäre

$a = \frac{a+b+c+d}{2}$ = der Hälfte der höchſten Strafbarkeit.

$b = \frac{a+b+c+d}{4}$ = einem Viertel — —

Fällen, denen des 158ſten und 160ſten Artikels nämlich, dieſer Einfluß allerdings Statt finden, mithin, umgekehrt, das Betretenſeyn, wie die Berüchtigung, die härtere Strafe nach ſich ziehen ſolle? Das ſcheint mir keinen Zweifel zu leiden, und ſo glaube ich, den Beweis geführt zu haben, auf welchen es hier ankam.

Konopak.

Momenten, oder = ⅓ der höchſten Strafbarkeit nach den drey übrigen iſt. Hier iſt wenigſtens alles frey von Widerſpruch, und nur eine ſolche Darſtellung war hier mein Zweck. Aber iſt es bey ſolchen Beſtimmungen wohl genug, den Widerſpruch zu vermeiden? bleiben nicht noch ganz andere Schwierigkeiten übrig? Die höchſte Strafbarkeit des großen Diebſtahls iſt diejenige, welche für den Thäter den Tod nach ſich zieht. Was iſt nun aber die Hälfte, ein Viertel u. ſ. w. der Todesſtrafe? Ferner kann man ſagen, zehnjährige Zuchthausſtrafe z. B. ſey eine gleich ſchwere Strafe, ſie treffe den Jüngling oder den Greis? Iſt ſie nicht für den letztern ſchwerer? Weiter, iſt nicht umgekehrt lebenswierige Zuchthausſtrafe härter für jenen als für dieſen? Iſt es vielleicht weiſer, die Dauer der Freyheitsſtrafen nicht abſolut, ſondern nach der wahrſcheinlich noch übrigen Lebensdauer des zu Beſtrafenden feſtzuſetzen, und würde es nicht einen gerechten Anſtoß geben, wenn bey Befolgung dieſes Princips daſſelbe Verbrechen an dem einen Thäter mit einjähriger, an dem andern mit zehnjähriger Zuchthausſtrafe geahndet würde? Eine Unterſuchung über dieſe und ähnliche, zum Theil ſchon von Andern berückſichtigte, aber noch lange nicht gehörig erwogene, Fragen liegt hier außer meinem Plane, ſoll aber in einem der nächſten Stücke den Gegenſtand

# Archiv
des
# Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernſt Ferdinand Klein
ehemahls Königl. Preuſs. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.
Gallus Aloys Kleinſchrod
Hofrath und Profeſſor der Rechte auf der Univerſität zu Würzburg ꝛc.
und
Chriſtian Gottlieb Konopak
Profeſſor der Rechte zu Roſtock.

Siebenten Bandes drittes Stück.

Halle
bei Hemmerde und Schwetſchke
1810.

Regeln der Interpretation und den Zuſammenhang, eben ſo wenig, wie im 159ſten Artikel für und genommen werden, theils aber ſey es aus den nachher folgenden Worten:

„vnnd beſchwert in die gemelt auffrur und beſ„rüchtigung die that alſo ꝛc.“

einleuchtend, daß Karl nur die zweyte in der erſtern Stelle bezeichnete Art des manifeſten Diebſtahls mit der härtern Strafe geahndet wiſſen wolle, wozu auch ein hinlänglicher Grund in dem nur durch dieſe Art deſſelben öffentlich gegebenen Aergerniſſe und böſen Beyſpiele vorhanden ſey.

Allein ſo ſcheinbar dieſes Raiſonnement auch iſt, ſo bin ich doch vom Gegentheil deſſen überzeugt, was Herr Klien durch daſſelbe zu begründen geſucht hat. Zwar gebe ich es dem verdienten Herrn Verfaſſer gern zu, daß in der angeführten Stelle durch die Wörtchen oder verſchiedene, und zwar eigentlich drey Arten, wie ein Diebſtahl ein furtum manifeſtum werden könne, abgeſondert werden. Allein fürs erſte läßt es ſich darthun, daß unſer Artikel uns keine Art des furti manifeſti aufſtelle, welche nicht auch nach dem römiſchen Rechte ein ſolches furtum ſey. Juſtinian erklärt ſich nämlich §. 3. I. IV. 1. de oblig. qu. ex del. nasc. hierüber folgender Geſtalt:

„Manifeſtus fur eſt, quem Graeci ἐπ' αὐτο-

„φώρῳ

# Inhalt.

I. Ueber den Socius generalis und ſpecialis, von Konopak S. 297.

II. Ueber die Frage: In wie fern darf man andere über ihre Geſinnungen zu Rede ſtellen? mit Rückſicht auf die rechtliche Zurechnung überhaupt, und auf die Lehre von Injurien insbeſondere, von Klein —332.

III. Ueber den Einfluß der veränderten Staatsverfaſſung Deutſchlands auf das Criminalrecht, von Kleinſchrod —355.

IV. Ueber die Knute, eine ruſſiſche Criminalſtrafe, von Stelzer —402.

V. Recenſion —415.

VI. Nachricht an das Publicum —419.

Nicht weniger kommen hier die ebenfalls von jenem bezeugten Worte des Rechtsgelehrten Celſus in dem nächſtfolgenden Paragraphen in Betrachtung, wo es heißt:

„Si, cum vidiſſes eum ſubripientem et ad „comprehendendum eum accurriſſes, ab„jecto furto effugit, furem manifeſtum „eſſe (ſcil. Celſus ſcribit)."

Hier iſt ausdrücklich von einem durch das Nachlaufen *) nach dem mit den geſtohlnen Sachen geſehenen Diebe begründeten furto manifeſto die Rede.

Keine von den im 158ſten Artikel befindlichen Arten des manifeſten Diebſtahls alſo iſt dem römiſchen Rechte fremd.

Fürs zweyte aber läßt ſich, wie ich glaube, nicht weniger darthun, daß bey der härtern von Karl gedrohten Strafe für das furtum manifeſtum keine dieſer Arten ausgeſchloſſen ſey. Unſer Geſetzgeber hat zwar, wie das allerdings nicht geleugnet werden kann, beſonders der

„auffrur und berüchtigung"

als

*) Nacheile. So iſt in der obigen Stelle für nachtheyl zu leſen, und ſo (nacheyl) hat auch die Böhmerſche Ausgabe der brand. P. G. O. im 186ſten Artikel.

# Archiv des Criminalrechts.

Siebenten Bandes drittes Stück.

## I.

### Ueber den Socius generalis und ſpecialis.

Wie in Anſehung vieler andern Gegenſtände des peinlichen Rechts, ſo iſt beſonders auch in Hinſicht auf die Gehülfen zu einem Verbrechen unſre Geſetzgebung höchſt dürftig, und kaum wiſſen wir durch dieſe mehr, als daß auch der Gehülfe ſtrafwürdig ſey. Aber ſchon die erſten in der Praxis vorkommenden Fälle, ſchon die, auch ohne praktiſche Veranlaſſung, zuerſt und nur flüchtig auf dieſe Materie gewendete Aufmerkſamkeit, mußten die Ueberzeugung abzwingen, daß hier von einer und eben derſelben jedes Mahl anwendbaren Strafe die Rede nicht ſeyn könne; daß vielmehr hier, wenn irgendwo anders, es auf Unterſcheidung mannichfaltiger Verhältniſſe ankomme, und daß nur mit Hülfe einer ſolchen Unterſcheidung

Dazu kammt aber noch ein wichtigerer im 159ſten und 161ſten Artikel, dort in den Worten:

„darob oder darnach berüchtigt oder betretten“

hier in den Worten:

„vnd mag den dieb inn diſem fall nicht fürtra„gen, ob er mit dem diebſtall, als vor vom „erſten diebſtall gemelt iſt, mit beſchrien oder „betreten würd,“

liegender Grund. Hier ſpricht Karl von dem gefährlichen und von dem andern Diebſtahle, welche beide mit härtern Strafen bedroht worden ſind. Die aus jenen Artikeln hier ausgehobenen Worte ſagen nun nichts anders als Folgendes:

Bey dieſem gefährlichen und bey dieſem andern Diebſtahle ſoll es dem Diebe, um etwa der gedrohten härtern Strafe zu entgehen, gar nicht zu Statten kommen, daß er nicht berüchtigt, beſchrieen, oder betreten iſt.

Wenn nun der Geſetzgeber auch in Anſehung des Nichtbetretenſeyns erklärt, daß bey den hier bedrohten Diebſtählen daſſelbe nicht den Einfluß haben ſolle, daß der Dieb auf eine gelindere Strafe Anſpruch machen könne; hat er dann nicht eben hierdurch zugleich erklärt, daß in andern

Fällen

Fällen, denen des 158ſten und 160ſten Artikels nämlich, dieſer Einfluß allerdings Statt finden, mithin, umgekehrt, das Betretenſeyn, wie die Berüchtigung, die härtere Strafe nach ſich ziehen ſolle? Das ſcheint mir keinen Zweifel zu leiden, und ſo glaube ich, den Beweis geführt zu haben, auf welchen es hier ankam.

Konopak.

## VI.

## Aufforderung an das Publikum.

Ich habe Bd. 2. St. 4. des Archivs des Criminalrechts vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe geliefert und kurze Sätze aufgestellt, um die Prüfung dieser Theorie zu erleichtern. So wichtig die Sache ist, und so sehr ich von meiner Seite alles gethan habe, um den Kritikern diese Prüfung zu erleichtern, so ist mir doch außer der Beurtheilung des Herrn Hofrathes Kleinschrod in diesem Archive keine specielle Prüfung dieses Aufsatzes bekannt geworden; denn die Feuerbachschen Angriffe bezogen sich auf die frühern Aufsätze und Aeußerungen. Wer die Güte hätte, mich auf eine mir etwa entgangene Beurtheilung aufmerksam zu machen, oder sie selbst noch nachholen wollte, würde mich sehr verbinden.

Berlin den 10ten Jun. 1808.

Ernst Ferdinand Klein.

# Archiv
des
# Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernſt Ferdinand Klein
ehemahls Königl. Preuſs. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.
Gallus Aloys Kleinſchrod
Hofrath und Profeſſor der Rechte auf der Univerſität zu Würzburg ꝛc.
und
Chriſtian Gottlieb Konopak
Profeſſor der Rechte zu Roſtock.

Siebenten Bandes drittes Stück.

Halle
bei Hemmerde und Schwetſchke
1810.

# Inhalt.

I. Ueber den Socius generalis und ſpecialis, von Konopak S. 297.

II. Ueber die Frage: In wie fern darf man andere über ihre Geſinnungen zu Rede ſtellen? mit Rückſicht auf die rechtliche Zurechnung überhaupt, und auf die Lehre von Injurien insbeſondere, von Klein —332.

III. Ueber den Einfluß der veränderten Staatsverfaſſung Deutſchlands auf das Criminalrecht, von Kleinſchrod —355.

IV. Ueber die Knute, eine ruſſiſche Criminalſtrafe, von Steltzer —402.

V. Recenſion —415.

VI. Nachricht an das Publicum —419.

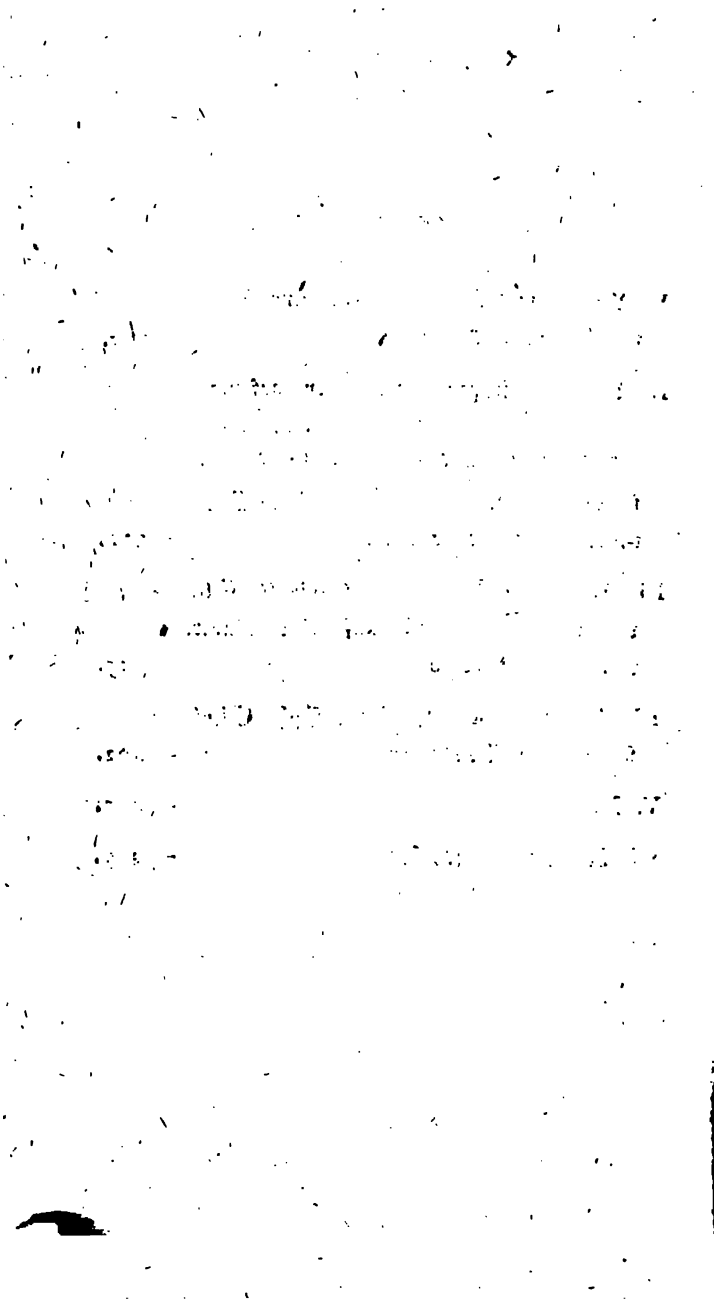

# Archiv des Criminalrechts.

Siebenten Bandes drittes Stück.

## I.

### Ueber den Socius generalis und specialis.

Wie in Anſehung vieler andern Gegenſtände des peinlichen Rechts, ſo iſt beſonders auch in Hinſicht auf die Gehülfen zu einem Verbrechen unſre Geſetzgebung höchſt dürftig, und kaum wiſſen wir durch dieſe mehr, als daß auch der Gehülfe ſtrafwürdig ſey. Aber ſchon die erſten in der Praxis vorkommenden Fälle, ſchon die, auch ohne praktiſche Veranlaſſung, zuerſt und nur flüchtig auf dieſe Materie gewendete Aufmerkſamkeit, mußten die Ueberzeugung abzwingen, daß hier von einer und eben derſelben jedes Mahl anwendbaren Strafe die Rede nicht ſeyn könne; daß vielmehr hier, wenn irgendwo anders, es auf Unterſcheidung mannichfaltiger Verhältniſſe ankomme, und daß nur mit Hülfe einer ſolchen Unterſcheidung

man zu einer festen, willkürlosen Grundlage für die verschiedene Strafwürdigkeit der Gehülfen gelangen könne.

Es haben daher auch mehrere Rechtsgelehrte an der Ausbildung der Lehre von den Gehülfen zu Verbrechen gearbeitet. Allein wie wenig auch das Rühmliche in den Bemühungen und Erzeugnissen Einiger in Ansehung dieses Gegenstandes verkannt werden darf, so sind wir doch noch weit entfernt, die Lehre für erschöpft und abgeschlossen ansehen zu können, wie jeder, welcher sich mit ihr beschäftigt, und Anwendung auf vorkommende Fälle von ihr zu machen Gelegenheit gehabt hat, mir ohne Widerrede einräumen wird.

Eben deshalb ist auch die Bestimmung der folgenden Blätter nicht, einen Beweis für die Richtigkeit jener Behauptung zu liefern, ob sie gleich mit auch dazu werden dienen können. Vielmehr geht meine Absicht dahin, einen einzelnen Gegenstand unserer Lehre heraus zu heben, welcher mir am wenigsten aufs Reine gebracht zu seyn scheint, die bisherigen Ansichten darüber zu prüfen und den Versuch zu machen, ihn einer reifern Ausbildung näher zu bringen.

Bei der Bestimmung der Strafe der Gehülfen, welche, mit wenigen Ausnahmen, der Willkür des Richters überlassen geblieben ist, hat der-

derselbe theils auf die dem Urheber gesetzlich gedrohete Strafe, theils auf die Art und den besondern Charakter der Beihülfe selbst sein Augenmerk zu richten. In Hinsicht auf dieses zweite Moment der Strafbarkeit sind denn auch die Gehülfen nach verschiedenen Eintheilungsgründen von den Theoretikern classificirt worden. Nicht von allen diesen Klassen aber haben die Rechtsgelehrten übereinstimmende Ansichten, und am wenigsten von den speciellen Gehülfen im Gegensatze der generellen.

Stübel erklärt sich, nachdem er die eigentliche Theilnahme an einem Verbrechen von der bloßen Begünstigung desselben unterschieden, und das Wesen der erstern in einen thätigen Beistand bei der Handlung eines Verbrechens gesetzt hat [a]), über jene Eintheilung folgendergestalt:

„Die Theilnahme durch thätigen Beistand ist „wieder in die allgemeine und besondere einzutheilen, je nachdem die Hülfsleistung auf die ganze Handlung des Verbre-

 „chens

a) Abweichend von andern erweitert daher auch der Verfasser den Begriff des Begünstigers, und sieht die gewöhnlich so genannte negative Beihülfe als eine bloße Begünstigung an. System des allgem. peinl. Rechts, Bd. 2. §§. 388 u. 395.

„chens, oder nur auf einzelne Theile derſelben „gerichtet iſt.“ b)

Die Sache ſcheint klar zu ſeyn. Mit wenigen Ausnahmen, welche ſich übrigens nicht auf einzelne Arten von Verbrechen einſchränken laſſen c), gehören zu einem Verbrechen mehrere einzelne Akte, bald in größerer, bald in geringerer Anzahl, theils nach Verſchiedenheit der Verbrechen ſelbſt, theils, bei einem und eben demſelben Verbrechen, nach Verſchiedenheit der Umſtände. Wer

b) A. a. O. §. 389.

c) Das Verbrechen der Tödtung z. B., auf welche Art es auch begangen werde, beſteht, der Regel nach, aus mehrern einzelnen Akten. Aber man denke ſich, es habe jemand den Entſchluß gefaßt, einem andern bei erſter ſich darbietender Gelegenheit das Leben zu nehmen. Fern von jedem Gedanken an die Ausführung dieſes Vorſatzes, geht er auf die Jagd. Er ladet das Gewehr, er ſpannt den Hahn, er legt das Gewehr an, um es auf ein Wild abzufeuern. In dieſem Moment erblickt er in derſelben Gegend ſeinen Feind, und ohne dem Gewehr eine andere Richtung geben zu dürfen, drückt er es auf ihn ab und erſchießt ihn. Hier beſteht das ganze Verbrechen aus Einem einzigen Akte. Alle vorhergegangenen, das Laden des Gewehrs, das Spannen des Hahns, das Anlegen und Richten des erſtern, waren lauter erlaubte Handlungen.

Wer nun zu einem Verbrechen, allen dazu gehörigen Akten nach, Hülfe geleistet hat, kann mit dem passenden Namen eines allgemeinen, wer nur bei einem oder einigen jener Akte mit seiner Hülfsleistung thätig gewesen ist, kann mit dem gleich angemessenen Namen eines besondern Gehülfen allerdings belegt werden.

Auch ist diese Unterscheidung keineswegs eine juristisch leere. Offenbar trägt der allgemeine Gehülfe, in der hier aufgestellten Bedeutung des Ausdrucks, mehr zur Existenz des ganzen Verbrechens bei, als der besondere Gehülfe, und ist daher, unter übrigens gleichen Umständen, auch in einem höhern Grade strafbar, als der letztere.

Daß aber der Verfasser mit den erwähnten Ausdrücken die hier aus einander gesetzte Bedeutung verbunden habe, leidet keinen Zweifel, wenn es gleich auffallend ist, daß er dabei auf Koch verwiesen hat [d]), welcher sich ihrer, wie nachher gezeigt werden soll, in einem ganz wesentlich verschiedenen Sinne bedient.

Aber unbestimmt läßt hier Stübel einen Punkt, welcher, zur Vermeidung jeder Verwechselung, einer nähern Entwickelung und Auseinandersetzung bedürftig war. Er sagt:

„Sie

d) S. d. Note a. a. O.

„Sie (die Theilnahme durch thätigen Beistand)
„wird ferner sowohl bei den Vorbereitungen,
„als auch zunächst bei der Haupthandlung des
„Verbrechens angetroffen, und so ist mithin
„auch die Theilnahme des thätigen Beistandes
„vor und während der That zu unter-
„scheiden." e)

Hier sind zwei Fälle möglich: Entweder hat der Verfasser, was nicht klar zu Tage liegt, die Begriffe von allgemeiner und besonderer Beihülfe auf das eingeschränkt, was er Haupthandlung des Verbrechens nennt; oder er erstreckt sie auch auf die Vorbereitungen zu dem Verbrechen. In dem letzten Falle muß offenbar die besondere Beihülfe oft mit der vorangehenden oder mit der begleitenden zusammen fallen, was denn ein Glied der einen oder der andern Eintheilung zu einem juristisch müßigen macht, wenn nicht die Eintheilung der Beihülfe in die vorangehende und begleitende zu einer Unterabtheilung der besondern gemacht wird. f) Im erstern Falle hingegen, welcher zufolge der Worte

„Hand-

e) Der bekannte concurſus antecedens u. concomitans §. 390. a. a. O.

f) Z. B es bringt jemand einem Mörder an deſſen Schießgewehr, mit dem Bewußtſeyn, wozu es

„Handlung des Verbrechens“ der wahrscheinlichere ist, läßt sich der Sache noch mehr entgegen stellen.

Erstlich ist es in die Augen springend, daß in diesem Falle, umgekehrt, die Eintheilung der Beihülfe in die allgemeine und besondere zu einer Unterabtheilung des concursus concomitans gemacht, nicht aber als eine Haupteintheilung neben die Eintheilung in die vorangehende und begleitende Beihülfe gestellt werden mußte.

Sodann fehlt es, was hier unnachläßlich und nicht etwa eine sich von selbst verstehende und gänzlich mit keiner Schwierigkeit verknüpfte Sache ist, an einer scharfen Gränzlinie zwischen denjenigen Akten, welche zur Haupthandlung des Verbrechens gehören, und denjenigen, welche als bloße Vorbereitungen zu demselben angesehen werden sollen.

Endlich fragt man billig: Warum diese Einschränkung? Warum, wenn jemand nun doch auch

es gebraucht werden soll, die Feder in Ordnung, und jener erschießt einen Menschen; ein anderer hält einen Menschen fest, den nun ein Räuber ausplündert. Beider Theilnahme ist einzig hierauf beschränkt, beider Beihülfe eben deshalb eine besondere, die des Erstern eine vorangehende, die des Letztern eine begleitende.

auch in so fern Gehülfe ist, in wie fern er an den vorbereitenden Handlungen Theil genommen hat, warum soll er, wenn seine Beihülfe über diese hinaus nicht gegangen ist, nicht ein besonderer Gehülfe heißen? Und schwerlich wird man eine befriedigende Antwort auf diese Frage zu ertheilen im Stande seyn.

Allerdings verdient nun zwar bei der Beihülfe die Frage in Erwägung gezogen zu werden, ob sie nur bei einem oder einigen, oder ob sie bei allen zum Verbrechen gehörigen Akten geleistet worden sey, und sehr zweckmäßig wird auf diese Verschiedenheit eine Eintheilung der Gehülfen gegründet werden können. Aber theils würde ich die Ausdrücke: allgemeine, besondere, Beihülfe für die Glieder einer ganz andern Eintheilung g) bestimmen, und hier die Ausdrücke: vollständige, unvollständige, Beihülfe vorziehen, theils von der Sphäre des abgetheilten Begriffes die vorbereitenden Akte nicht ausschließen, theils endlich die unvollständige Beihülfe in die vorangehende und begleitende eintheilen.

Bei der ganzen hier angestellten Prüfung wird man Tittmanns Urtheil: der von Stübel angegebene Begriff von allgemeinen und besondern Ge-

g) Davon weiter unten.

Gehülfen lasse sich noch am ersten rechtfertigen [h]), schwerlich unbedingt unterschreiben können.

Der Stübelschen Darstellung in dieser Materie ist am nächsten verwandt, was darüber schon früher Steltzer gesagt hat. Er theilt die Gehülfen in die vorwirkenden, welche bei der Vorbereitung zum Verbrechen, und in die mitwirkenden [i]) ein, welche bei den wirklichen Fortschritten dazu Hülfe leisten [k]), und fährt dann so fort:

„Die letztere Art der Hülfsleistung kann auch „allgemein oder eingeschränkt seyn, „je nachdem sie bei der ganzen Direction des „Verbrechens bis zum letzten Akt derselben, „welcher ihm die wirkliche Existenz giebt, oder „nur bei einzelnen Akten derselben, bei einzelnen Fortschritten des Verbrechens, mitwirkt." [l])

Der

h) Dessen Grundlinien der Strafrechtswissenschaft, §. 89. Anm. 1.

i) Eine Benennung, welche mir für ihren Gegenstand sehr unpassend, nämlich viel zu weit, scheint. Mitwirkend, d. h. mit dem Urheber wirkend, kann ja der Gehülfe auch bei den Vorbereitungen zum Verbrechen seyn.

k) Dessen Lehrbuch des Criminalrechts, §. 136.

l) A. a. O. §. 137.

Der Unterschied zwischen dieser und der Stübelschen Darstellung liegt theils in den minder wesentlichen Umständen, daß erstlich, was Stübel Haupthandlung des Verbrechens nennt, von Stelzer, freilich mit noch mehr Unbestimmtheit, unter den wirklichen Fortschritten zu demselben zusammengefaßt, sodann von diesem eingeschränkte Beihülfe genannt wird, was jener mit dem Namen der besondern belegt; theils, was wesentlicher ist, darin, daß Stelzer, da er einmahl, gleich jenem, seine Begriffe eines allgemeinen und eingeschränkten Gehülfen von den vorbereitenden Handlungen ausschließt, richtiger, als derselbe, diese Eintheilung zu einer Unterabtheilung des concursus concomitans macht. Im Uebrigen aber treffen diese Stelzersche Darstellung ebenfalls die obigen Einwendungen.

Nur mit äußerstem Befremden liest man, was über den speciellen Gehülfen Feuerbach schreibt:

„Wenn die Handlung des Gehülfen dieselben „Merkmahle an sich hat, welche den Begriff „des von dem Urheber begangenen Verbrechens „ausmachen, so ist ein specieller Ge„hülfe (socius specialis) vorhanden, in „dem entgegen gesetzten Falle ist der Begriff „eines

„eines allgemeinen Gehülfen (ſocius „generalis) begründet.“ m)

Wie? ruft man hier ſich zu, eine Handlung, welche dieſe Merkmahle an ſich hat, iſt ja keine andere, kann ja keine andere ſeyn, als die des Urhebers ſelbſt! Man lieſt wieder, und noch ein Mahl, weil man dergleichen von einem Feuerbach gar nicht erwartet; aber man kehrt ſtets zu demſelben Ausruf zurück.

Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, zur Rechtfertigung des hierin liegenden Tadels auch nur Ein Wort zu verlieren. Die Sache liegt klar und offen vor eines Jeden Augen da.

Was übrigens Feuerbach ſich gedacht, was er aber in jener Definition gar nicht ausgeſprochen hat, darüber geben uns die von ihm angeführten Beiſpiele nähern Aufſchluß n). Ein Dienſtbote beſtiehlt ſeine Herrſchaft, ein Mitdienſtbote leiſtet dabei Hülfe; es ermordet jemand einen nahen Verwandten, und ihm wird dabei von einem andern nahen Verwandten des Ermordeten Hülfe geleiſtet. Hier haben wir das Verbrechen des Hausdiebſtahls, des Verwandtenmordes.

m) Deſſen Lehrbuch des peinlichen Rechts, 4te Aufl. §. 51. So auch durch alle frühere Ausgaben.

n) S. die Note a zum angeführten §.

des. Ein beſonderes perſönliches Verhältniß des Schuldigen zum Verletzten macht hier ein Merkmahl der genannten Verbrechen aus. Dieſes Merkmahl findet ſich bei den Gehülfen, wie bei den Urhebern, und darum belegt Feuerbach, worin ich ihm vollkommen beipflichte, jene mit dem Namen ſpecieller Gehülfen. Aber hat denn hier die Handlung des Gehülfen dieſelben Merkmahle an ſich, welche der Begriff des von dem Urheber begangenen Verbrechens ausmachen? Iſt denn der Hausdiebſtahl nicht auch Diebſtahl? der Verwandtenmord nicht auch Mord? und haben daher beide Verbrechen, außer jenem perſönlichen Verhältniſſe, nicht noch andere Merkmahle? Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß dieſes alles Dinge ſind, welche unſerm Verfaſſer nicht geſagt zu werden brauchen; aber eben ſo gewiß iſt es, daß man durch jene Definition nothwendig darauf hingeführt wird.

Ich kann mich von dem Verfaſſer noch nicht trennen. Er ſpricht weiter unten von den Graden der Strafbarkeit des Gehülfen, und ſtellt den Satz auf, der allgemeine Gehülfe könne bald mehr bald weniger ſtrafbar ſeyn, als der beſondere. Als ein Beiſpiel der erſtern Art führt er nun folgendes an:

„Wenn A ſtiehlt, ohne Dienſtbote des Beſtohlnen zu ſeyn, und B, der Dienſtbote des Beſtohl-

„stohlnen, nebst C, der dieses nicht ist, helfen:
„so ist B, als socius generalis, strafbarer,
„als C, der besondere Gehülfe." o)

Daß hier B strafbarer sey, als C, wird jedermann zugeben. Dem B lag eine ganz besondere Verbindlichkeit zur Treue und Redlichkeit gegen den Bestohlnen ob; C hingegen verletzte eine bloß allgemeine Verbindlichkeit gegen denselben. Aber warum soll hier B ein generelles, C ein specielles Gehülfe seyn? Wenn es mir anders gelungen ist, mir von Feuerbachs in jener Definition freilich nicht ausgesprochener Meinung die richtige Vorstellung zu machen, wie ich zufolge der von ihm angeführten Beispiele glaube, so ist ihm ein allgemeiner Gehülfe derjenige, bei dessen Handlung sich ein Merkmahl nicht findet, durch dessen Daseyn bei der Handlung des Urhebers diese letztere als eine besondere Art von dem Gattungsbegriffe des Verbrechens geschieden wird. Allein das läßt sich von unserm B nicht sagen. Des A Handlung hat kein solches charakteristisches Merkmahl, das von der Handlung des B verneint würde, so wie kein besonders in Betrachtung kommendes Merkmahl von ihr angegeben worden ist, in welchem sie mit der Handlung des C übereinein

o) A. a. O. §. 115. u. die Note daselbst.

ein käme. Ich ſehe daher nicht, wie man hier den Gehülfen B, als einen generellen, dem Gehülfen C, als einem ſpeciellen, entgegen ſtellen könne.

Grolman wird auf dieſelbe Eintheilung durch zwei verſchiedene Eintheilungsgründe geführt. Er ſagt:

„Man theilt die Gehülfen in generelle und „ſpecielle ab. Unter generellen Gehülfen kann man ein Mahl diejenigen verſtehen, welche, ohne an einem beſtimmten Verbrechen Antheil zu nehmen, im „Allgemeinen Verbrechen einer gewiſſen Art „befördern. Man kann aber auch in Hinſicht „einer beſtimmten Rechtsverletzung denjenigen, welchem dieſelbe bloß ihrem Gattungsbegriffe nach Gegenſtand der Beförderung war, „als generellen Gehülfen, von demjenigen, „als ſpeciellen Gehülfen, unterſcheiden, „welcher die Verletzung, auch ihrem individuellen Begriffe nach, zum Gegenſtande ſeiner Unternehmung machte." p)

Nie-

p) Deſſen Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft, zweite Auflage §. 36. — Wenn Feuerbach (a. a. O. §. 51 Not. 6.) ſagt, eine zweite Bedeutung von allgemeinen Gehülfen ſtelle Grolman

Niemand kann in Abrede seyn, daß für die generellen und speciellen Gehülfen, in den eben angegebenen Bedeutungen dieser Ausdrücke, ein verschiedener Grad der Strafbarkeit Statt findet. Allein ein Uebelstand ists, daß hier für ganz verschiedene Begriffe dieselben Namen gebraucht werden. Die Klarheit der Darstellung muß nothwendig darunter leiden und auf eine unangenehme Art sieht man sich in einzelnen Fällen zu einer umständlichen Auseinandersetzung genöthigt, da man sich an dem bloßen Gebrauch des Kunstausdrucks genügen lassen könnte, wenn dieser Einem Begriffe ausschließlich wäre angeeignet worden. Ich würde daher zwar, der Sache nach, beide Eintheilungen beibehalten, aber für die Glieder der erstern unbestimmte, bestimmte, für die

man auf; so scheint es, die eine von diesem aufgestellte halte er mit der seinigen für übereinstimmend, was doch der Fall keineswegs ist. Eben so wenig sehe ich ein, wie Dabelow in seinem Lehrbuche des peinl. Rechts §. 20. N. 5. sagen kann, bei Grolman finde man die gewöhnliche Vorstellung mit der Feuerbachschen vereinigt. Diese ganze Abhandlung zeigt, daß man von einer gewöhnlichen Vorstellung hier gar nicht sprechen, Grolman daher auch an eine Vereinigung derselben mit der Feuerbachschen nicht gedacht haben könne.

die Glieder der letztern hingegen die Ausdrücke weite, enge, Beihülfe vorziehen.

Auch bei Koch finden wir die Eintheilung der Gehülfen in generelle und ſpecielle, aber ohne alle Definition. Denn für eine Definition kann es wohl nicht gelten, wenn er ſagt:

„Socius vel concurrit ad delictum alterius „generatim, vel ſpeciatim conſide„ratum. Si prius, dici poteſt ſocius ge„neralis, ſi poſterius, ſpecialis." q)

Offenbar ſind hier die Begriffe ſelbſt, welche definirt werden ſollten, als Merkmahle in der Definition aufgeſtellt worden, und wir erfahren durch dieſe im Grunde nichts mehr, als daß ein ſocius generalis ein ſocius generalis, und ein ſocius ſpecialis ein ſocius ſpecialis ſey.

Nähern Aufſchluß darüber, was er ſich hierbei gedacht habe, giebt uns Koch durch die angeführten Beiſpiele:

„Ego inſtigo aliquem, ut furto ſubtrahat „inimico meo res quasdam, partem vero „rerum furtivarum non facio: tunc ego ad „delictum, quatenus eſt furtum, non con„curro, quia in mea perſona deeſt animus „lucrandi. Sum ergo in hoc caſu ſocius „ge-

q) Deſſen Inſtitutiones iuris crim. §. 43. a.

„generalis. Si inſtigo conſiliumve do, ut „partem feram rerum furto ereptarum, ſo„cius ſum ſpecialis" r).

Allein eben in dieſen angeführten Beiſpielen erhalten wir Gründe zu mehrern Einwendungen.

Ein Mahl ſcheint in dem einen, wie in dem andern, von einem Falle die Rede zu ſeyn, da jemand in einem Andern durch ſeinen Rath und durch ſein Antreiben erſt den Entſchluß, einen Diebſtahl zu verüben, hervorgebracht hat. Ein ſolcher iſt aber, wenn der Diebſtahl begangen wird, nicht ſowohl ſocius, als vielmehr auctor intellectualis furti. Dann wird in dem erſten Beiſpiele, wie das noch dazu ausgedehnte Wort inimico vermuthen läßt, der Begriff des ſocius generalis auf einen Fall eingeſchränkt, da jener nur überhaupt den Willen hat, daß derjenige, gegen welchen das Verbrechen verübt wird, beſchädigt werde, unter mehrern hierzu dienlichen Mitteln aber gerade die Begehung eines Diebſtahls durch ſeine Hülfe unterſtützt.

Wenn endlich Koch denjenigen einen ſocius ſpecialis bei einem Diebſtahle nennt, welcher unter der Bedingung, daß ihm ein Theil der geſtohlnen Sachen zufalle, Hülfe dabei geleiſtet hat, ſo liegt

r) S. die Note zum angef. §.

liegt hierin, wie auch ſchon von andern erinnert worden iſt, eine Verwechſelung des Gehülfen mit dem Urheber, indem hier der angebliche Gehülfe in der That nichts anders als eben auch Urheber iſt. Dazu kommt, was jedoch von geringerer Bedeutung iſt, daß, wenn ein Gehülfe beim Diebſtahl alsdann kein beſonderer ſoll ſeyn können, wenn es ihm an der zu dieſem Verbrechen weſentlich erforderlichen Abſicht, dem animus lucri faciendi, fehlt, ich nicht wohl ſehe, wie wir bei vielen andern Verbrechen zu einem ſocius ſpecialis gelangen können. Entführung, Nothzucht, Sodomie, ſind nicht ohne eine auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes, oder einer thieriſchen Brunſt gerichtete Abſicht, die Selbſthülfe iſt nicht ohne die Abſicht, ſich zu einem wirklichen oder vermeintlichen Rechte ſelbſt zu verhelfen, der Mord nicht ohne den animus occidendi denkbar. Bei allen dieſen und mehrern andern Verbrechen wird alſo von einem ſpeciellen Gehülfen die Rede nicht ſeyn können, weil ſich bei ihnen kein Gehülfe mit der weſentlich zu jedem derſelben gehörigen Abſicht denken läßt.

Ja noch mehr! Der animus lucri faciendi gehört zum Weſen des Diebſtahls. Warum nun aber den Gehülfen nur dann einen ſpeciellen nennen, wenn er in dieſem weſentlichen Merkmahle

des Verbrechens mit dem Urheber überein kommt? Warum nicht auch, wenn ſeine und des Thäters Handlungen andere charakteriſtiſche Kennzeichen gemeinſchaftlich haben? In der That, ich ſehe keinen Grund dazu. Worauf aber würde dieß, mit Conſequenz, d. h. ohne Beſchränkung auf ein einzelnes weſentliches Merkmahl durchgeführt, hinleiten? Die Antwort liegt nahe: daß ſpecieller Gehülfe und Urheber eins ſey.

Klein äußert ſich über den Gehülfen folgendergeſtalt:

„Hat er mit derjenigen Abſicht, welche zum „Weſen des Verbrechens gehört, dabei gehol„fen, ſo wird er ein ſpecieller, ſonſt aber „ein genereller Theilnehmer genannt" [s]).

Hier iſt der Begriff des ſpeciellen Gehülfen ſo gefaßt, daß, wenn man davon auf den Diebſtahl in Anſehung des animus lucrandi Anwendung macht, ihm der eine Einwand nicht entgegen geſetzt werden kann, von welchem vorher bei der Prüfung der von Koch geſchehenen Aeußerung über dieſen Gegenſtand die Rede geweſen iſt, indem eine gewinnſüchtige Abſicht bei einem Gehülfen ſich denken läßt, wenn ſie gleich nicht auf die Erwer-



s) Deſſen Grundſätze des gemeinen peinl. Rechts, §. 138. Erſte und zweite Ausgabe.

bung eines Theils der gestohlnen Sachen gerichtet ist. Im Uebrigen aber kann ich auch hier diejenigen Zweifel nicht unterdrücken, welche oben von mir in Anregung gebracht worden sind. Ja nach seinen neuesten Aeußerungen scheint der berühmte Verfasser seine Ansicht in dieser Sache in so fern geändert zu haben, daß er Fälle zur besondern Beihülfe rechnet, welche sonst wohl nicht von ihm dahin gezählt worden sind. Dennoch ändert er in dem Begriffe des speciellen Gehülfen nichts, obgleich unter denselben nicht wohl auf eine natürliche Art auch jene Fälle subsumirt werden können t).

Ich

t) Dessen angefangene Ausgabe von Quistorps Grundsätzen des peinl. Rechts, Bd. 1. Abth. 1. §. 54. Anm. t. Wenn es hier, nachdem derselbe Begriff eines speciellen Gehülfen aufgestellt worden ist, heißt: „Wer z. B. Werkzeuge zu Ausübung eines gewaltsamen Diebstahls lieferte, hat dadurch an dieser Art des Diebstahls speciellen Theil genommen"; so scheint mir dieses Beispiel nicht, wenigstens nicht ohne Zwang, jenem Begriffe untergeschoben werden zu können. Freilich wer zum Diebstahl einbricht, muß wohl die Absicht haben, einzubrechen, und in so fern ist diese Absicht eine zum Wesen des Diebstahls durch Einbruch allerdings gehörige. Allein das läßt

sich

Ich will hier gegenwärtig, wenigstens in den Hauptzügen, meine eigne Ansicht von unserm Gegenstande den Lesern zur Prüfung vorlegen.

Mir ist ein specieller, besonderer Gehülfe derjenige, dessen Handlung mit irgend einem besondern Umstande in Verbindung steht, welcher, wenn er bei der Handlung des Urhebers sich fände, das Verbrechen desselben, vermöge der Gesetze, als eine besondere Art von der Gattung scheiden würde. Jeder andere Gehülfe ist ein genereller, allgemeiner.

Daß ich einen Gehülfen der erstern Art einen besondern nenne, hat eben darin seinen Grund, daß die Handlung desselben sich durch einen mit ihr in Verbindung stehenden Umstand charakte-

sich von einem jeden zum Wesen eines Verbrechens gehörenden Akte sagen. — Ueberdieß, kann man wohl sagen, der Gehülfe, welcher dem Diebe ein Brecheisen zum Einbruch, eine Leiter zum Einsteigen verschafft, habe die Absicht, einzubrechen oder einzusteigen? Gewiß nicht! Dennoch würde der Verfasser ihn, und zwar mit Recht, in dem einen wie in dem andern Falle, einen speciellen Gehülfen nennen. Die Absicht daher wird man nicht zum charakteristischen Merkmahle eines Gehülfen dieser Art machen können.

rakteriſirt, welcher, bei der Handlung des Urhebers gedacht, dieſe, von dem Gattungsbegriffe geſchieden, als eine beſondere Art darſtellen würde. Der Name des allgemeinen Gehülfen rechtfertigt ſich durch den Gegenſatz.

Keineswegs iſt es aber erforderlich, daß der Umſtand, durch welchen der Gehülfe zu einem beſondern werden ſoll, auch bei der Handlung des Urhebers vorhanden ſey, wenn er nur, falls er damit in Verbindung ſtünde, die in der Definition angegebene Wirkung haben würde. Das bloße Daſeyn eines ſolchen Umſtandes bei jener Handlung hat für ſich allein noch keinen Einfluß auf die Strafbarkeit der Beihülfe. Wer zu einem Hausdiebſtahle Hülfe leiſtet, ohne zu wiſſen, daß der Dieb zu dem Beſtohlnen in dem Verhältniſſe eines Dienſtboten zur Herrſchaft ſteht, iſt darum nicht ſtrafbarer, als wenn er bei irgend einem andern Diebſtahle Hülfe geleiſtet hätte. — Auf der andern Seite wird ohne Zweifel von einem ſolchen Umſtande, wenn er mit der Handlung des Gehülfen vergeſellſchaftet iſt, das Maß der Strafe für dieſen letztern abhängig ſeyn, wenn gleich derſelbe Umſtand bei der Handlung des Urhebers nicht angetroffen wird. Der Dienſtbote eines Beſtohlnen iſt, eben dieſer Qualität wegen, als Gehülfe bei dem Diebſtahle, auch dann in einem höhern Gra-

de

de strafbar, wenn zwischen dem Diebe selbst und dem Bestohlnen ein gleiches Verhältniß nicht Statt findet. Da wir nun bei unserer Eintheilung, so wie bei allen Eintheilungen juridischer Gattungsbegriffe, darauf vorzüglich zu sehen haben, ob wir durch eine Verschiedenheit der rechtlichen Folgen in Ansehung der Eintheilungsglieder dazu berechtiget sind, weil sonst die ganze Eintheilung juristisch leer seyn würde; so finde ich keinen Grund, den Begriff des speciellen Gehülfen auf den Fall einzuschränken, da den Handlungen beider, des Urhebers und des Gehülfen, ein und derselbe Umstand gemeinschaftlich ist.

Damit ist nun aber keineswegs gesagt, es sey, was die Strafbarkeit der Beihülfe betrifft, schlechterdings gleichgültig, ob der besondere Umstand bloß die Handlung des Gehülfen, oder zugleich auch die Handlung des Urhebers begleite. Mit dieser letztern verbunden hat er einen Einfluß auf deren Strafbarkeit. Da nun die Strafe der Beihülfe, von allem Uebrigen abgesehen, auch nach der Strafe abgemessen werden muß, mit welcher der Urheber zu belegen ist, so versteht es sich von selbst, daß es nicht gleichgültig ist, ob der zum Wesen des speciellen Gehülfen gehörige Umstand auch ein bei dem Urheber vorhandener ist, oder nicht, wiewohl in einigen Fällen der von dieser

ser Verschiedenheit abhängige Einfluß ein unbedeutender wird seyn können. Ja in Einem Falle wenigstens verschwindet er ganz und gar, wenn nämlich jemand in höchster Hungersnoth, weil ihm eine Speise dafür angeboten wird, Hülfe zu einem Diebstahle leistet, da er dann, es finde das Eine oder das Andere Statt, von aller Strafe frei gesprochen werden muß. Hier würde jedoch auch der Fall nicht leicht denkbar seyn, daß bei der Handlung des Urhebers derselbe Umstand sich fände, da dieser, wenn er dem Gehülfen eine Speise darzureichen hätte, nicht wohl selbst in größter Hungersnoth seyn könnte.

Nur innerhalb der in der Definition angegebenen Schranken aber kann der Umstand bei der Beihülfe ein solcher seyn, welcher den Gehülfen zu einem speciellen macht, nicht also ein jeder, dessen Daseyn einen Einfluß auf das Maß der Strafe hat; denn sonst würde es keine andere als specielle Gehülfen geben. Da nämlich für die mehresten Fälle die Strafe der Gehülfen keine durch positive Gesetze nur irgend, geschweige denn eine absolut bestimmte ist, so hat der Richter in jedem einzelnen Falle das Maß derselben, mit Hinsicht auf die obwaltenden Umstände, nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. Nun ist aber gar keine Beihülfe ohne solche Umstände denkbar,

bar, welche den Richter in der Festsetzung des Strafmaßes leiten müssen. Machte daher jeder auf die Strafbarkeit einfließende Umstand den Gehülfen zu einem speciellen, so würde jeder Gehülfe ohne Ausnahme ein specieller, und die ganze Eintheilung eine nichtige seyn.

Ein nahe liegender Seitenweg giebt mir Veranlassung, mich hier auf einige Augenblicke von meinem Hauptwege zu entfernen, jedoch, wie ich hoffe, nicht ohne Zustimmung meiner Leser, indem es darauf ankommt, das Ungegründete eines möglichen Einwurfs darzuthun. Ich habe gesagt, es sey, was die Beihülfe betreffe, fast in allen Fällen auf die dabei obwaltenden besondern Umstände, so weit sie nach allgemeinen Grundsätzen auf die Strafbarkeit einen Einfluß haben, Hinsicht zu nehmen. Offenbart sich aber eben hierin nicht eine tadelnswürdige Inconsequenz? Hat das positive Gesetz in Beziehung auf die Handlung des Urhebers diesem oder jenem besondern Umstande einen Einfluß auf den Grad der Strafbarkeit beigelegt, so lege ich eben diesem Umstande, wenn er mit der Handlung eines Gehülfen vergesellschaftet ist, einen gleichen Einfluß auf die Strafbarkeit dieser letztern bei; warum denn, wenn das Gesetz den Urheber eines Verbrechens, ohne alle Hinsicht auf gewisse andere etwa obwaltende

liegt hierin, wie auch ſchon von andern erinnert worden iſt, eine Verwechſelung des Gehülfen mit dem Urheber, indem hier der angebliche Gehülfe in der That nichts anders als eben auch Urheber iſt. Dazu kommt, was jedoch von geringerer Bedeutung iſt, daß, wenn ein Gehülfe beim Diebſtahl alsdann kein beſonderer ſoll ſeyn können, wenn es ihm an der zu dieſem Verbrechen weſentlich erforderlichen Abſicht, dem animus lucri faciendi, fehlt, ich nicht wohl ſehe, wie wir bei vielen andern Verbrechen zu einem ſocius ſpecialis gelangen können. Entführung, Nothzucht, Sodomie, ſind nicht ohne eine auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes, oder einer thieriſchen Brunſt gerichtete Abſicht, die Selbſthülfe iſt nicht ohne die Abſicht, ſich zu einem wirklichen oder vermeintlichen Rechte ſelbſt zu verhelfen, der Mord nicht ohne den animus occidendi denkbar. Bei allen dieſen und mehrern andern Verbrechen wird alſo von einem ſpeciellen Gehülfen die Rede nicht ſeyn können, weil ſich bei ihnen kein Gehülfe mit der weſentlich zu jedem derſelben gehörigen Abſicht denken läßt.

Ja noch mehr! Der animus lucri faciendi gehört zum Weſen des Diebſtahls. Warum nun aber den Gehülfen nur dann einen ſpeciellen nennen, wenn er in dieſem weſentlichen Merkmahle

des Verbrechens mit dem Urheber überein kommt? Warum nicht auch, wenn ſeine und des Thäters Handlungen andere charakteriſtiſche Kennzeichen gemeinſchaftlich haben? In der That, ich ſehe keinen Grund dazu. Worauf aber würde dieß, mit Conſequenz, d. h. ohne Beſchränkung auf ein einzelnes weſentliches Merkmahl durchgeführt, hinleiten? Die Antwort liegt nahe: daß ſpecieller Gehülfe und Urheber eins ſey.

Klein äußert ſich über den Gehülfen folgendergeſtalt:

„Hat er mit derjenigen Abſicht, welche zum „Weſen des Verbrechens gehört, dabei gehol„fen, ſo wird er ein ſpecieller, ſonſt aber „ein genereller Theilnehmer genannt" s).

Hier iſt der Begriff des ſpeciellen Gehülfen ſo gefaßt, daß, wenn man davon auf den Diebſtahl in Anſehung des animus lucrandi Anwendung macht, ihm der eine Einwand nicht entgegen geſetzt werden kann, von welchem vorher bei der Prüfung der von Koch geſchehenen Aeußerung über dieſen Gegenſtand die Rede geweſen iſt, indem eine gewinnſüchtige Abſicht bei einem Gehülfen ſich denken läßt, wenn ſie gleich nicht auf die Erwer-



s) Deſſen Grundſätze des gemeinen peinl. Rechts, §. 138. Erſte und zweite Ausgabe.

bung eines Theils der gestohlnen Sachen gerichtet ist. Im Uebrigen aber kann ich auch hier diejenigen Zweifel nicht unterdrücken, welche oben von mir in Anregung gebracht worden sind. Ja nach seinen neuesten Aeußerungen scheint der berühmte Verfasser seine Ansicht in dieser Sache in so fern geändert zu haben, daß er Fälle zur besondern Beihülfe rechnet, welche sonst wohl nicht von ihm dahin gezählt worden sind. Dennoch ändert er in dem Begriffe des speciellen Gehülfen nichts, obgleich unter denselben nicht wohl auf eine natürliche Art auch jene Fälle subsumirt werden können t).

Ich

t) Dessen angefangene Ausgabe von Quistorps Grundsätzen des peinl. Rechts, Bd. 1. Abth. 1. §. 54. Anm. t. Wenn es hier, nachdem derselbe Begriff eines speciellen Gehülfen aufgestellt worden ist, heißt: „Wer z. B. Werkzeuge zu Ausübung eines gewaltsamen Diebstahls lieferte, hat dadurch an dieser Art des Diebstahls speciellen Theil genommen"; so scheint mir dieses Beispiel nicht, wenigstens nicht ohne Zwang, jenem Begriffe untergeschoben werden zu können. Freilich wer zum Diebstahl einbricht, muß wohl die Absicht haben, einzubrechen, und in so fern ist diese Absicht eine zum Wesen des Diebstahls durch Einbruch allerdings gehörige. Allein das läßt

sich

Ich will hier gegenwärtig, wenigstens in den Hauptzügen, meine eigne Ansicht von unserm Gegenstande den Lesern zur Prüfung vorlegen.

Mir ist ein specieller, besonderer Gehülfe derjenige, dessen Handlung mit irgend einem besondern Umstande in Verbindung steht, welcher, wenn er bei der Handlung des Urhebers sich fände, das Verbrechen desselben, vermöge der Gesetze, als eine besondere Art von der Gattung scheiden würde. Jeder andere Gehülfe ist ein genereller, allgemeiner.

Daß ich einen Gehülfen der erstern Art einen besondern nenne, hat eben darin seinen Grund, daß die Handlung desselben sich durch einen mit ihr in Verbindung stehenden Umstand charakte-

sich von einem jeden zum Wesen eines Verbrechens gehörenden Akte sagen. — Ueberdieß, kann man wohl sagen, der Gehülfe, welcher dem Diebe ein Brecheisen zum Einbruch, eine Leiter zum Einsteigen verschafft, habe die Absicht, einzubrechen oder einzusteigen? Gewiß nicht! Dennoch würde der Verfasser ihn, und zwar mit Recht, in dem einen wie in dem andern Falle, einen speciellen Gehülfen nennen. Die Absicht daher wird man nicht zum charakteristischen Merkmahle eines Gehülfen dieser Art machen können.

des. Ein beſonderes perſönliches Verhältniß des Schuldigen zum Verletzten macht hier ein Merkmahl der genannten Verbrechen aus. Dieſes Merkmahl findet ſich bei den Gehülfen, wie bei den Urhebern, und darum belegt Feuerbach, worin ich ihm vollkommen beipflichte, jene mit dem Namen ſpecieller Gehülfen. Aber hat denn hier die Handlung des Gehülfen dieſelben Merkmahle an ſich, welche der Begriff des von dem Urheber begangenen Verbrechens ausmachen? Iſt denn der Hausdiebſtahl nicht auch Diebſtahl? der Verwandtenmord nicht auch Mord? und haben daher beide Verbrechen, außer jenem perſönlichen Verhältniſſe, nicht noch andere Merkmahle? Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß dieſes alles Dinge ſind, welche unſerm Verfaſſer nicht geſagt zu werden brauchen; aber eben ſo gewiß iſt es, daß man durch jene Definition nothwendig darauf hingeführt wird.

Ich kann mich von dem Verfaſſer noch nicht trennen. Er ſpricht weiter unten von den Graden der Strafbarkeit des Gehülfen, und ſtellt den Satz auf, der allgemeine Gehülfe könne bald mehr bald weniger ſtrafbar ſeyn, als der beſondere. Als ein Beiſpiel der erſtern Art führt er nun folgendes an:

„Wenn A ſtiehlt, ohne Dienſtbote des Beſtohlnen zu ſeyn, und B, der Dienſtbote des Beſtohl-

de strafbar, wenn zwischen dem Diebe selbst und dem Bestohlnen ein gleiches Verhältniß nicht Statt findet. Da wir nun bei unserer Eintheilung, so wie bei allen Eintheilungen juridischer Gattungsbegriffe, darauf vorzüglich zu sehen haben, ob wir durch eine Verschiedenheit der rechtlichen Folgen in Ansehung der Eintheilungsglieder dazu berechtiget sind, weil sonst die ganze Eintheilung juristisch leer seyn würde; so finde ich keinen Grund, den Begriff des speciellen Gehülfen auf den Fall einzuschränken, da den Handlungen beider, des Urhebers und des Gehülfen, ein und derselbe Umstand gemeinschaftlich ist.

Damit ist nun aber keineswegs gesagt, es sey, was die Strafbarkeit der Beihülfe betrifft, schlechterdings gleichgültig, ob der besondere Umstand bloß die Handlung des Gehülfen, oder zugleich auch die Handlung des Urhebers begleite. Mit dieser letztern verbunden hat er einen Einfluß auf deren Strafbarkeit. Da nun die Strafe der Beihülfe, von allem Uebrigen abgesehen, auch nach der Strafe abgemessen werden muß, mit welcher der Urheber zu belegen ist, so versteht es sich von selbst, daß es nicht gleichgültig ist, ob der zum Wesen des speciellen Gehülfen gehörige Umstand auch ein bei dem Urheber vorhandener ist, oder nicht, wiewohl in einigen Fällen der von dieser

ein käme. Ich ſehe daher nicht, wie man hier den Gehülfen B, als einen generellen, dem Gehülfen C, als einem ſpeciellen, entgegen ſtellen könne.

Grolman wird auf dieſelbe Eintheilung durch zwei verſchiedene Eintheilungsgründe geführt. Er ſagt:

„Man theilt die Gehülfen in generelle und „ſpecielle ab. Unter generellen Gehülfen kann man ein Mahl diejenigen verſtehen, welche, ohne an einem beſtimmten Verbrechen Antheil zu nehmen, im „Allgemeinen Verbrechen einer gewiſſen Art „befördern. Man kann aber auch in Hinſicht „einer beſtimmten Rechtsverletzung denjenigen, welchem dieſelbe bloß ihrem Gattungsbegriffe nach Gegenſtand der Beförderung war, „als generellen Gehülfen, von demjenigen, „als ſpeciellen Gehülfen, unterſcheiden, „welcher die Verletzung, auch ihrem individuellen Begriffe nach, zum Gegenſtande ſeiner Unternehmung machte.“ p)

Nie-

p) Deſſen Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft, zweite Auflage §. 36. — Wenn Feuerbach (a. a. O. §. 51. Not. 6.) ſagt, eine zweite Bedeutung von allgemeinen Gehülfen ſtelle Grolman

bar, welche den Richter in der Festsetzung des Strafmaßes leiten müssen. Machte daher jeder auf die Strafbarkeit einfließende Umstand den Gehülfen zu einem speciellen, so würde jeder Gehülfe ohne Ausnahme ein specieller, und die ganze Eintheilung eine nichtige seyn.

Ein nahe liegender Seitenweg giebt mir Veranlassung, mich hier auf einige Augenblicke von meinem Hauptwege zu entfernen, jedoch, wie ich hoffe, nicht ohne Zustimmung meiner Leser, indem es darauf ankommt, das Ungegründete eines möglichen Einwurfs darzuthun. Ich habe gesagt, es sey, was die Beihülfe betreffe, fast in allen Fällen auf die dabei obwaltenden besondern Umstände, so weit sie nach allgemeinen Grundsätzen auf die Strafbarkeit einen Einfluß haben, Hinsicht zu nehmen. Offenbart sich aber eben hierin nicht eine tadelnswürdige Inconsequenz? Hat das positive Gesetz in Beziehung auf die Handlung des Urhebers diesem oder jenem besondern Umstande einen Einfluß auf den Grad der Strafbarkeit beigelegt, so lege ich eben diesem Umstande, wenn er mit der Handlung eines Gehülfen vergesellschaftet ist, einen gleichen Einfluß auf die Strafbarkeit dieser letztern bei; warum denn, wenn das Gesetz den Urheber eines Verbrechens, ohne alle Hinsicht auf gewisse andere etwa obwaltende

die Glieder der letztern hingegen die Ausdrücke weite, enge, Beihülfe vorziehen.

Auch bei Koch finden wir die Eintheilung der Gehülfen in generelle und ſpecielle, aber ohne alle Definition. Denn für eine Definition kann es wohl nicht gelten, wenn er ſagt:

„Socius vel concurrit ad delictum alterius „generatim, vel ſpeciatim conſide„ratum. Si prius, dici poteſt ſocius ge„neralis, ſi poſterius, ſpecialis.“ q)

Offenbar ſind hier die Begriffe ſelbſt, welche definirt werden ſollten, als Merkmahle in der Definition aufgeſtellt worden, und wir erfahren durch dieſe im Grunde nichts mehr, als daß ein ſocius generalis ein ſocius generalis, und ein ſocius ſpecialis ein ſocius ſpecialis ſey.

Nähern Aufſchluß darüber, was er ſich hierbei gedacht habe, giebt uns Koch durch die angeführten Beiſpiele:

„Ego inſtigo aliquem, ut furto ſubtrahat „inimico meo res quasdam, partem vero „rerum furtivarum non facio: tunc ego ad „delictum, quatenus eſt furtum, non con„curro, quia in mea perſona deeſt animus „lucrandi. Sum ergo in hoc caſu ſocius „ge-

q) Deſſen Inſtitutiones iuris crim. §. 43. a.

„generalis. Si inſtigo conſiliumve do, ut „partem feram rerum furto ereptarum, ſo„cius ſum ſpecialis" r).

Allein eben in dieſen angeführten Beiſpielen erhalten wir Gründe zu mehrern Einwendungen.

Ein Mahl ſcheint in dem einen, wie in dem andern, von einem Falle die Rede zu ſeyn, da jemand in einem Andern durch ſeinen Rath und durch ſein Antreiben erſt den Entſchluß, einen Diebſtahl zu verüben, hervorgebracht hat. Ein ſolcher iſt aber, wenn der Diebſtahl begangen wird, nicht ſowohl ſocius, als vielmehr auctor intellectualis furti. Dann wird in dem erſten Beiſpiele, wie das noch dazu ausgedehnte Wort inimico vermuthen läßt, der Begriff des ſocius generalis auf einen Fall eingeſchränkt, da jener nur überhaupt den Willen hat, daß derjenige, gegen welchen das Verbrechen verübt wird, beſchädigt werde, unter mehrern hierzu dienlichen Mitteln aber gerade die Begehung eines Diebſtahls durch ſeine Hülfe unterſtützt.

Wenn endlich Koch denjenigen einen ſocius ſpecialis bei einem Diebſtahle nennt, welcher unter der Bedingung, daß ihm ein Theil der geſtohlnen Sachen zufalle, Hülfe dabei geleiſtet hat, ſo liegt

r) S. die Note zum angef. §.

liegt hierin, wie auch ſchon von andern erinnert worden iſt, eine Verwechſelung des Gehülfen mit dem Urheber, indem hier der angebliche Gehülfe in der That nichts anders als eben auch Urheber iſt. Dazu kommt, was jedoch von geringerer Bedeutung iſt, daß, wenn ein Gehülfe beim Diebſtahl alsdann kein beſonderer ſoll ſeyn können, wenn es ihm an der zu dieſem Verbrechen weſentlich erforderlichen Abſicht, dem animus lucri faciendi, fehlt, ich nicht wohl ſehe, wie wir bei vielen andern Verbrechen zu einem ſocius ſpecialis gelangen können. Entführung, Nothzucht, Sodomie, ſind nicht ohne eine auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes, oder einer thieriſchen Brunſt gerichtete Abſicht, die Selbſthülfe iſt nicht ohne die Abſicht, ſich zu einem wirklichen oder vermeintlichen Rechte ſelbſt zu verhelfen, der Mord nicht ohne den animus occidendi denkbar. Bei allen dieſen und mehrern andern Verbrechen wird alſo von einem ſpeciellen Gehülfen die Rede nicht ſeyn können, weil ſich bei ihnen kein Gehülfe mit der weſentlich zu jedem derſelben gehörigen Abſicht denken läßt.

Ja noch mehr! Der animus lucri faciendi gehört zum Weſen des Diebſtahls. Warum nun aber den Gehülfen nur dann einen ſpeciellen nennen, wenn er in dieſem weſentlichen Merkmahle

des Verbrechens mit dem Urheber überein kommt? Warum nicht auch, wenn seine und des Thäters Handlungen andere charakteristische Kennzeichen gemeinschaftlich haben? In der That, ich sehe keinen Grund dazu. Worauf aber würde dieß, mit Consequenz, d. h. ohne Beschränkung auf ein einzelnes wesentliches Merkmahl durchgeführt, hinleiten? Die Antwort liegt nahe: daß specieller Gehülfe und Urheber eins sey.

Klein äußert sich über den Gehülfen folgendergestalt:

„Hat er mit derjenigen Absicht, welche zum „Wesen des Verbrechens gehört, dabei geholfen, so wird er ein specieller, sonst aber „ein genereller Theilnehmer genannt" [s].

Hier ist der Begriff des speciellen Gehülfen so gefaßt, daß, wenn man davon auf den Diebstahl in Ansehung des animus lucrandi Anwendung macht, ihm der eine Einwand nicht entgegen gesetzt werden kann, von welchem vorher bei der Prüfung der von Koch geschehenen Aeußerung über diesen Gegenstand die Rede gewesen ist, indem eine gewinnsüchtige Absicht bei einem Gehülfen sich denken läßt, wenn sie gleich nicht auf die Erwer-



s) Dessen Grundsätze des gemeinen peinl. Rechts, §. 138. Erste und zweite Ausgabe.

bung eines Theils der gestohlnen Sachen gerichtet ist. Im Uebrigen aber kann ich auch hier diejenigen Zweifel nicht unterdrücken, welche oben von mir in Anregung gebracht worden sind. Ja nach seinen neuesten Aeußerungen scheint der berühmte Verfasser seine Ansicht in dieser Sache in so fern geändert zu haben, daß er Fälle zur besondern Beihülfe rechnet, welche sonst wohl nicht von ihm dahin gezählt worden sind. Dennoch ändert er in dem Begriffe des speciellen Gehülfen nichts, obgleich unter denselben nicht wohl auf eine natürliche Art auch jene Fälle subsumirt werden können t).

Ich

t) Dessen angefangene Ausgabe von Quistorps Grundsätzen des peinl. Rechts, Bd. 1. Abth. 1. §. 54. Anm. t. Wenn es hier, nachdem derselbe Begriff eines speciellen Gehülfen aufgestellt worden ist, heißt: „Wer z. B. Werkzeuge zu Ausübung eines gewaltsamen Diebstahls lieferte, hat dadurch an dieser Art des Diebstahls speciellen Theil genommen"; so scheint mir dieses Beispiel nicht, wenigstens nicht ohne Zwang, jenem Begriffe untergeschoben werden zu können. Freilich wer zum Diebstahl einbricht, muß wohl die Absicht haben, einzubrechen, und in so fern ist diese Absicht eine zum Wesen des Diebstahls durch Einbruch allerdings gehörige. Allein das läßt

sich

Ich will hier gegenwärtig, wenigſtens in den Hauptzügen, meine eigne Anſicht von unſerm Gegenſtande den Leſern zur Prüfung vorlegen.

Mir iſt ein ſpecieller, beſonderer Gehülfe derjenige, deſſen Handlung mit irgend einem beſondern Umſtande in Verbindung ſteht, welcher, wenn er bei der Handlung des Urhebers ſich fände, das Verbrechen deſſelben, vermöge der Geſetze, als eine beſondere Art von der Gattung ſcheiden würde. Jeder andere Gehülfe iſt ein generelle, allgemeiner.

Daß ich einen Gehülfen der erſtern Art einen beſondern nenne, hat eben darin ſeinen Grund, daß die Handlung deſſelben ſich durch einen mit ihr in Verbindung ſtehenden Umſtand charakte-

ſich von einem jeden zum Weſen eines Verbrechens gehörenden Akte ſagen. — Ueberdieß, kann man wohl ſagen, der Gehülfe, welcher dem Diebe ein Brecheiſen zum Einbruch, eine Leiter zum Einſteigen verſchafft, habe die Abſicht, einzubrechen oder einzuſteigen? Gewiß nicht! Dennoch würde der Verfaſſer ihn, und zwar mit Recht, in dem einen wie in dem andern Falle, einen ſpeciellen Gehülfen nennen. Die Abſicht daher wird man nicht zum charakteriſtiſchen Merkmahle eines Gehülfen dieſer Art machen können.

rakterisirt, welcher, bei der Handlung des Urhebers gedacht, diese, von dem Gattungsbegriffe geschieden, als eine besondere Art darstellen würde. Der Name des allgemeinen Gehülfen rechtfertigt sich durch den Gegensatz.

Keineswegs ist es aber erforderlich, daß der Umstand, durch welchen der Gehülfe zu einem besondern werden soll, auch bei der Handlung des Urhebers vorhanden sey, wenn er nur, falls er damit in Verbindung stünde, die in der Definition angegebene Wirkung haben würde. Das bloße Daseyn eines solchen Umstandes bei jener Handlung hat für sich allein noch keinen Einfluß auf die Strafbarkeit der Beihülfe. Wer zu einem Hausdiebstahle Hülfe leistet, ohne zu wissen, daß der Dieb zu dem Bestohlnen in dem Verhältnisse eines Dienstboten zur Herrschaft steht, ist darum nicht strafbarer, als wenn er bei irgend einem andern Diebstahle Hülfe geleistet hätte. — Auf der andern Seite wird ohne Zweifel von einem solchen Umstande, wenn er mit der Handlung des Gehülfen vergesellschaftet ist, das Maß der Strafe für diesen letztern abhängig seyn, wenn gleich derselbe Umstand bei der Handlung des Urhebers nicht angetroffen wird. Der Dienstbote eines Bestohlnen ist, eben dieser Qualität wegen, als Gehülfe bei dem Diebstahle, auch dann in einem höhern Gra-

de

de strafbar, wenn zwischen dem Diebe selbst und dem Bestohlnen ein gleiches Verhältniß nicht Statt findet. Da wir nun bei unserer Eintheilung, so wie bei allen Eintheilungen juridischer Gattungsbegriffe, darauf vorzüglich zu sehen haben, ob wir durch eine Verschiedenheit der rechtlichen Folgen in Ansehung der Eintheilungsglieder dazu berechtiget sind, weil sonst die ganze Eintheilung juristisch leer seyn würde; so finde ich keinen Grund, den Begriff des speciellen Gehülfen auf den Fall einzuschränken, da den Handlungen beider, des Urhebers und des Gehülfen, ein und derselbe Umstand gemeinschaftlich ist.

Damit ist nun aber keineswegs gesagt, es sey, was die Strafbarkeit der Beihülfe betrifft, schlechterdings gleichgültig, ob der besondere Umstand bloß die Handlung des Gehülfen, oder zugleich auch die Handlung des Urhebers begleite. Mit dieser letztern verbunden hat er einen Einfluß auf deren Strafbarkeit. Da nun die Strafe der Beihülfe, von allem Uebrigen abgesehen, auch nach der Strafe abgemessen werden muß, mit welcher der Urheber zu belegen ist, so versteht es sich von selbst, daß es nicht gleichgültig ist, ob der zum Wesen des speciellen Gehülfen gehörige Umstand auch ein bei dem Urheber vorhandener ist, oder nicht, wiewohl in einigen Fällen der von dieser

ser Verschiedenheit abhängige Einfluß ein unbedeutender wird seyn können. Ja in Einem Falle wenigstens verschwindet er ganz und gar, wenn nämlich jemand in höchster Hungersnoth, weil ihm eine Speise dafür angeboten wird, Hülfe zu einem Diebstahle leistet, da er dann, es finde das Eine oder das Andere Statt, von aller Strafe-frei gesprochen werden muß. Hier würde jedoch auch der Fall nicht leicht denkbar seyn, daß bei der Handlung des Urhebers derselbe Umstand sich fände, da dieser, wenn er dem Gehülfen eine Speise darzureichen hätte, nicht wohl selbst in größter Hungersnoth seyn könnte.

Nur innerhalb der in der Definition angegebenen Schranken aber kann der Umstand bei der Beihülfe ein solcher seyn, welcher den Gehülfen zu einem speciellen macht, nicht also ein jeder, dessen Daseyn einen Einfluß auf das Maß der Strafe hat; denn sonst würde es keine andere als specielle Gehülfen geben. Da nämlich für die mehresten Fälle die Strafe der Gehülfen keine durch positive Gesetze nur irgend, geschweige denn eine absolut bestimmte ist, so hat der Richter in jedem einzelnen Falle das Maß derselben, mit Hinsicht auf die obwaltenden Umstände, nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. Nun ist aber gar keine Beihülfe ohne solche Umstände denkbar,

bar, welche den Richter in der Festsetzung des Strafmaßes leiten müssen. Machte daher jeder auf die Strafbarkeit einfließende Umstand den Gehülfen zu einem speciellen, so würde jeder Gehülfe ohne Ausnahme ein specieller, und die ganze Eintheilung eine nichtige seyn.

Ein nahe liegender Seitenweg giebt mir Veranlassung, mich hier auf einige Augenblicke von meinem Hauptwege zu entfernen, jedoch, wie ich hoffe, nicht ohne Zustimmung meiner Leser, indem es darauf ankommt, das Ungegründete eines möglichen Einwurfs darzuthun. Ich habe gesagt, es sey, was die Beihülfe betreffe, fast in allen Fällen auf die dabei obwaltenden besondern Umstände, so weit sie nach allgemeinen Grundsätzen auf die Strafbarkeit einen Einfluß haben, Hinsicht zu nehmen. Offenbart sich aber eben hierin nicht eine tadelnswürdige Inconsequenz? Hat das positive Gesetz in Beziehung auf die Handlung des Urhebers diesem oder jenem besondern Umstande einen Einfluß auf den Grad der Strafbarkeit beigelegt, so lege ich eben diesem Umstande, wenn er mit der Handlung eines Gehülfen vergesellschaftet ist, einen gleichen Einfluß auf die Strafbarkeit dieser letztern bei; warum denn, wenn das Gesetz den Urheber eines Verbrechens, ohne alle Hinsicht auf gewisse andere etwa obwaltende

tende Umstände, mit einer bestimmten Strafe ausschließlich bedroht, und eben dadurch stillschweigend erklärt hat, dergleichen Umstände sollen keinen Einfluß auf die Strafbarkeit der That des Urhebers haben, warum denn, könnte man fragen, ihnen nicht auch allen Einfluß auf die Strafbarkeit der Handlung des Gehülfen zu einem solchen Verbrechen abläugnen? Stoße ich nicht, wenn ich für das Gegentheil mich erkläre, offenbar gegen das Gesetz an?

Ich hoffe darthun zu können, daß nur bei einer flüchtigen Ansicht der Sache diese Bedenklichkeit möglich sey.

Wenn der Gesetzgeber, was die Handlung des Urhebers betrifft, durch einige der verschiedenen Umstände, welche dabei denkbar sind, sich zu einer Androhung verschiedener Strafübel nicht hat bestimmen lassen, so können wir uns das nur daraus erklären, daß ihm diese Umstände, gegen das in seiner Gattung gedachte Verbrechen gehalten, zu unbedeutend geschienen haben, um für den Fall ihres Daseyns eine härtere, oder gelindere, als die der Gattung gedrohte, Strafe festzusetzen. Davon dürfen wir dann auch nicht abweichen, wenn gleich allgemeine Grundsätze uns ein Anderes empföhlen.

Al-

Allein sehr verschieden von der Handlung des Urhebers ist die Handlung des Gehülfen, welcher Art diese auch seyn möge, und wir können nicht behaupten, was dem Gesetzgeber unbedeutend im Verhältnisse zu jener erschienen sey, habe er für gleich unbedeutend auch im Verhältnisse zu dieser gehalten. Ohne aus seinen Schranken zu treten, und sich pflichtwidrig über das positive Gesetz zu erheben, wird daher der Richter in einem Falle dieser Art die Strafe des Gehülfen nach solchen besondern Umständen abmessen dürfen, wenn er gleich bei der Strafe des Urhebers von ihnen gänzlich absehen und sich streng an die ausschließliche Drohung des Gesetzes halten muß.

Der Gesetzgeber legte, um das Gesagte an einem bestimmten Falle anschaulich zu machen, bei einer mit Ueberlegung verübten Tödtung eines Menschen, darauf, ob z. B. Mitleid oder Rachbegierde die Triebfeder zur That gewesen sey, so wenig Gewicht, daß er, ohne den aus diesen verschiedenen Bewegungsgründen entspringenden Unterschied zu beachten, den einfachen Mord mit einer und derselben Strafe ausschließlich bedrohte. Hier kann nun der Richter, es habe der That die eine oder die andere Triebfeder zum Grunde gelegen, für den Urheber nur auf die gesetzlich gedrohte Strafe erkennen, wenn er anders überzeugt

ist,

ist, daß sein Erkenntniß nicht seinen eigenen, sondern nur den Willen der höchsten Gewalt im Staate aussprechen dürfe. — Würdigt man hingegen den Mord nach allgemeinen Grundsätzen, wozu man, wenn von der Hülfsleistung zu diesem Verbrechen die Rede ist, allerdings die Befugniß hat, so erscheint er, aus der Triebfeder des Mitleids entsprungen, in einem geringern Grade strafbar, als wenn Rachbegierde den Thäter dazu vermocht hat, indem jene Triebfeder, der Regel nach, zu gesetzwidrigen Handlungen nicht antreibt, und daher weit weniger gefährlich ist, als die Triebfeder der Rachbegierde, welche gerade den entgegen gesetzten Charakter hat. Ist diesem zufolge jemand durch Mitleid bewogen worden, bei einem Morde behülflich zu seyn, so wird dieser Umstand den Richter mit Recht zu einem Erkenntnisse auf ein geringeres Strafübel bestimmen, als wenn die Triebfeder zur Hülfsleistung Rachbegierde, oder irgend eine andere gefährlichere gewesen wäre, indem nicht geschlossen werden kann, die Verschiedenheit dieser Triebfedern sey dem Gesetzgeber auch im Verhältnisse zur Beihülfe eine unbedeutende gewesen, weil sie ihm in Hinsicht auf die Handlung des Urhebers in dieser Eigenschaft erschienen ist.

Ich

Ich lenke nach dieser Abschweifung wieder auf meinen Hauptweg ein, um den noch übrigen kleinen Theil desselben zurück zu legen.

Der oben näher charakterisirten Umstände, durch welche ein Gehülfe zu einem speciellen wird, giebt es nicht viele, und sie lassen sich, wenn ich nicht irre, durch folgende Classification erschöpfen: Sie sind entweder innere oder äußere. Innere nenne ich diejenigen, welche nicht Gegenstände einer unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung für einen jeden sind, woraus sich der Begriff der äußern durch den Gegensatz ergiebt. Von den innern haben wir, was unser Feld betrifft, folgende zwei Arten: Das Wesen der einen besteht in einem persönlichen Verhältnisse des Gehülfen zu dem Verletzten, das Wesen der andern in einem auf die Person des erstern sich einschränkenden Zustande. Die innern Umstände der erstern Art kann man relative, die der letztern Art absolute nennen. Die äußern Umstände sind entweder solche, welche an und für sich schon eine Rechtsverletzung in sich schließen, oder solche, in Ansehung welcher das nicht der Fall ist. Die erstern würde ich absolut rechtswidrige, die letztern relativ rechtswidrige nennen.

Es werden ſich jetzt die einzelnen Fälle der ſpeciellen Beihülfe leicht nach dieſen verſchiedenen Umſtänden angeben laſſen. Dieſe letztern ſind

A) innere, und zwar

1) relative.

Mit Hinſicht auf dieſe ſind beſondere Gehülfen bei zwei Gattungen von Verbrechen denkbar, beim Diebſtahl und beim Morde. Es iſt nämlich der Gehülfe als Dienſtbote, als Gatte, als nächſter Erbe, bei einem an ſeiner Herrſchaft, an ſeinem Gatten, an ſeinem Blutsverwandten begangenen Diebſtahl, und der Gehülfe bei einem Morde als naher Blutsverwandter, als Stiefkind oder Schwiegerkind, als Stiefvater, Stiefmutter, oder Schwiegervater, Schwiegermutter, als Gatte des Ermordeten, oder als ein ſolcher, welcher dieſen als ſeinen eignen Herrn anzuerkennen hatte, ein beſonderer Gehülfe. Die Beihülfe zu einem Morde an einer hohen trefflichen Perſon, dieſen bloß als einen ſolchen betrachtet, kann nie eine beſondere ſeyn.

Was den Einfluß betrifft, welcher davon abhängig iſt, ob mit der Handlung des Urhebers derſelbe beſondere Umſtand in Verbindung ſteht, oder nicht, ſo habe ich über dieſen mich bereits oben im Allgemeinen erklärt, und es wird ſich von dem

dem dort Gesagten leicht eine Anwendung auf die hier und weiter unten dargestellten einzelnen Fälle machen lassen. Hier finde ich mich bloß veranlaßt, noch folgendes zu bemerken: Als ein eigentliches Verbrechen, das also mit einer Strafe belegt werden müßte, ist nach gemeinem Rechte die von einem Gatten an seinem Gatten, von einem nächsten Erben an seinem Blutsverwandten, begangene Entwendung nicht anzusehen, indem sie bloß Verbindlichkeit zum Schadensersatze nach sich zieht. Darum aber kann man nicht ohne Ausnahme behaupten, auch der Gehülfe, wenn er in diesem persönlichen Verhältnisse zum Bestohlnen stehe, könne nicht zur Strafe gezogen werden, vielmehr wird es hier darauf ankommen, ob derselbe Umstand auch in Ansehung des Urhebers Statt finde, oder nicht. Dieß ist nun, was den Gatten als Gehülfen bei einem Diebstahle betrifft, nicht denkbar. Wenn daher der Urheber nicht aus einem andern Grunde, weil er etwa nächster Erbe des Bestohlnen ist, oder Eßwaaren in höchster Hungersnoth gestohlen hat, straflos bleiben muß, so kann auch der Gatte, welcher ja dann zu einem eigentlichen Verbrechen Hülfe geleistet hat, nicht von aller Strafe frei gesprochen werden, sondern höchstens verlangen, daß ihn, wegen seines Verhältnisses zum Bestohlnen, eine gelindere Strafe treffe.

treffe. — Eben so wird auch der nächste Erbe als Gehülfe nur dann straflos bleiben können, wenn der Urheber selbst entweder auch nächster Erbe des Bestohlnen ist, oder doch sonst aus andern Gründen nach den Gesetzen mit eigentlicher Strafe verschont werden muß. — Die innern Umstände sind

2) absolute.

Dahin gehören bei allen Verbrechen überhaupt der Umstand, daß der Gehülfe noch nicht vierzehn Jahre alt ist, auch nicht eine aus der That hervor leuchtende Bosheit den Mangel des Alters ersetzt, und beim Diebstahle der Umstand, daß er sich in höchster Hungersnoth befunden hat.

Wenn ich in dem erstern Falle den Gehülfen einen besondern nenne, so geschieht das unbeschadet der Richtigkeit meiner Definition eines solchen Gehülfen. Denn hat gleich der Gesetzgeber den von einem noch nicht vierzehnjährigen Menschen verübten Diebstahl, oder das sonst von ihm begangene Verbrechen, nicht mit einem besondern Namen belegt, so hat er doch [illegible] es dadurch in der Th[illegible] der Gattung ge[illegible] Strafe zur [illegible] hülfe ist

zwar ein solcher, den, unter übrigens gleichen Umständen, eine gelindere Strafe treffen muß, als wenn er über das vierzehnte Jahr seines Lebens bereits hinaus wäre.

Der zweite Fall läßt sich auch sehr leicht construiren. Es ist jemand in höchster Hungersnoth. Er fleht einen andern um eine Gabe an. Dieser reicht ihm ein Brot unter der Bedingung der Beihülfe zu einem Diebstahle hin. Um sich von dem Hungertode zu retten, leistet jener die verlangte Hülfe. Er ist ein specieller und zwar mit aller Strafe zu verschonender Gehülfe.

B) Aeußere Umstände, und zwar

1) relativ rechtswidrige.

Beispiele von Gehülfen, welche durch Umstände dieser Art den Charakter besonderer Gehülfen bekommen, finde ich nur beim Diebstahle. Wer dem Diebe wissentlich ein Brecheisen zum Einbruche, eine Leiter zum Einsteigen, eine [illegible] mit welcher derselbe zum Stehlen eingehen [illegible] verschafft hat, ist [illegible] er Gehülfe bei [illegible] Diebstahle. [illegible]

zeug dienen soll, eine rechtswidrige Handlung. Wenn hingegen, was

2) die absolut rechtswidrigen Umstände

betrifft, jemand selbst die Mauer einbricht, damit der Dieb in das Haus kommen könne; wenn er selbst einsteigt, um etwa die Thür von innen zu öffnen, damit dem Diebe der Eingang oder das Fortkommen mit den gestohlnen Sachen erleichtert werde; wenn er, mit Waffen versehen, den Dieb in das Haus begleitet; so sind diese Handlungen alle an sich rechtswidrige. Der Gehülfe ist auch hier ein specieller, aber seine Beihülfe ist strafbarer, als die vorhin geschilderte. — Außerdem wird auch dadurch der Gehülfe zu einem speciellen, wenn er gegen den Besitzer Gewaltthätigkeit verübt, damit einem andern die Entwendung der besessenen Sache möglich oder erleichtert werde, indem dieser Umstand, bei der Handlung des Urhebers gedacht, die Entwendung zu einem Raube machen würde. — Endlich ist auch derjenige ein specieller Gehülfe, welcher, nach vorhergegangener einmahliger oder zweimahliger Bestrafung, zum zweiten oder dritten Mahle bei einem Diebstahle Hülfe geleistet hat. Hier ist der Umstand der nach erlittener Strafe geschehenen Wiederholung der gesetzwidrigen Handlung derjenige, durch

des-

dessen Daseyn bei des Urhebers That diese zum andern oder zum dritten Diebstahl werden würde.

Aus der hier dargestellten Lehre geht hervor, daß man keinesweges im Allgemeinen behaupten könne, der specielle Gehülfe sey in einem höhern Grade strafbar, als der generelle. Er kann, nach Beschaffenheit der Umstände, auch minder strafbar, ja selbst ganz straflos, seyn.

Uebrigens giebt unser Gegenstand noch Stoff zu mehreren nicht unwichtigen Betrachtungen. Gern würde ich mich hier schon darauf einlassen, wenn ich nicht andern Abhandlungen, welche den Lesern willkommen seyn werden, den nöthigen Platz offen behalten müßte. Ich werde sie daher in Zukunft der öffentlichen Prüfung unterwerfen, wenn nicht anders, wie ich nicht fürchte, gegründete Einwendungen mich bestimmen, diesen ganzen Versuch für einen mißlungenen anzuerkennen.

Konopak.

---

## II.

## Ueber die Frage:

## In wie fern darf man andere über ihre Gesinnungen zu Rede stellen?

### mit Rücksicht auf die rechtliche Zurechnung überhaupt, und auf die Lehre von Injurien insbesondere.

Von Klein.

In den von Almendingenschen Darstellungen der rechtlichen Imputation Seite 116. kommt der Satz vor:

> Ich darf und soll nicht meinen Mitmenschen über die Moralität seiner Gesinnungen constituiren.

Dennoch nimmt der scharfsinnige Verfasser dieser Imputationslehre ebendaselbst S. 117. an, daß das Rechtsgesetz einen jeden berechtigen würde, zu fragen, wie es mit seinen rechtlichen Gesinnungen gegen ihn aussehe, weil sonst keine Möglichkeit einer gesicherten und eben darum rechtlichen sinnlichen Wechselberührung mit ihm gegeben seyn würde.

rde. Er hebt indeſſen dieſe Befugniß dadurch eder auf, daß er behauptet (S. 119.), die ıfweiſung rechtlicher Geſinnungen ſey eben ſo möglich, als des moraliſch guten Willens. Die- ı Widerſpruch der Befugniß und des Vermö- ns, ihr zu genügen, ſucht er dadurch zu beſei- ıen, daß er annimmt, durch die Strafgeſetzge- ng werde die Coexiſtenz mehrerer ſinnlich ver- nftiger Weſen möglich gemacht, weil dadurch Rechtsverletzungen ohne Rückſicht auf die Ge- nungen der Handelnden verhindert werden ınten.

Zuerſt bezweifle ich die Möglichkeit einer ſol- n Strafgeſetzgebung. Einem Almendingen darf ın es wohl nicht erſt ſagen, daß das Strafgeſetz auf menſchliche Handlungen beziehen müſſe, ß hat er ſelbſt angenommen, und er muß alſo ch die bloße That (factum) von der menſch- ıen Handlung unterſcheiden, deren charakteri- cher Unterſchied von der bloßen That eben darin ıeht, daß ſie mit einer innern Thätigkeit ver- nden iſt. Um ſagen zu können, daß, und was eine Handlung es ſey, muß ich ihren Zweck ſſen; ja ich kann mich nicht einmahl an der Wiſ- ſchaft des nächſten Zwecks begnügen, wenn ich Handlung unter das Strafgeſetz ſubſumiren , Es iſt nicht genug, daß ich weiß, der Thä-

ter

ter habe das Gewehr geladen, um es abzufeuern; ich muß auch wiſſen, zu welchem Zwecke der Schuß dienen ſollte — und dieſe Frage, wie viele andere ſchließt ſie nicht in ſich. Daß er den Cajus tödten wollte, weiß ich vielleicht; aber ich muß auch wiſſen, ob er es that, um ihn zu berauben, oder um ſich an ihm zu rächen, oder ob es zur Vertheidigung oder zum Zweck eines Zweikampfes geſchah, und im letztern Falle werde ich weiter nachforſchen müſſen, ob nicht der Zweikampf ein bloßer Vorwand war, deſſen ſich der Thäter als ein gedungener Mörder bediente, um den Cajus aus der Welt zu ſchaffen. Geſetzt es finden ſich Anzeigen, daß das letzte der Fall war: wird man nun nicht näher unterſuchen müſſen, ob man dem Thäter ein ſolches Vorhaben zutrauen könne? Wird ſich jeder Thäter nicht ſelbſt auf ſeine bisherige Lebensweiſe und auf die bisher geäußerten Geſinnungen berufen?

Die Wahrſcheinlichkeit, ob der Thäter eine gewiſſe Abſicht gehabt habe, oder nicht, beruht allerdings auf ſeinen bisher geäußerten Geſinnungen. Hat er ſich ſchon vorher durch Geld zu allem, was man wollte, bringen laſſen, oder hat er wohl gar ſchon als Bandit ſich brauchen laſſen, ſo hat man Urſach anzunehmen, daß es auch im

gege-

gegebenen Falle geschehen sey, wo fern die übrigen Umstände damit übereinstimmen.

Wenn man von dem, der mehrmahls gestohlen hat, vermuthet, daß er auch diejenigen kostbaren Sachen gestohlen haben werde, die man bei ihm findet; so geschieht es nicht deswegen, weil der Staat überhaupt von seinen Bürgern, als Sinnenwesen, das Schlimmste vermuthet; (denn sonst würde dieser Verdacht nicht eben diesen Menschen treffen,) sondern weil er aus den mehrmahls verübten Diebstählen schließt, er habe die Gewohnheit angenommen, fremdes Eigenthum zu seinen Zwecken zu gebrauchen. Hierbei ist nicht von dem die Rede, was die einzelnen Thaten selbst in sich enthalten, sondern von einer sich aus diesen Handlungen darlegenden bleibenden Neigung; man erforscht also seine Gesinnungen und zieht Folgen daraus. Daraus folgen zwei Sätze, nämlich: erstlich, daß man wissen könne, wie jemand gesinnet sey, und zweitens, daß man es auch wissen müsse, wenn die Criminaluntersuchung mit Glück geführt werden soll.

Wenn man sagt, der Richter könne die Gesinnungen der Inquisiten nicht wissen, und solle sich auch nicht darum bekümmern, so muß dabei nothwendig ein Wortstreit zum Grunde liegen,

und

Es werden ſich jetzt die einzelnen Fälle der ſpeciellen Beihülfe leicht nach dieſen verſchiedenen Umſtänden angeben laſſen. Dieſe letztern ſind

A) innere, und zwar

1) relative.

Mit Hinſicht auf dieſe ſind beſondere Gehülfen bei zwei Gattungen von Verbrechen denkbar, beim Diebſtahl und beim Morde. Es iſt nämlich der Gehülfe als Dienſtbote, als Gatte, als nächſter Erbe, bei einem an ſeiner Herrſchaft, an ſeinem Gatten, an ſeinem Blutsverwandten begangenen Diebſtahl, und der Gehülfe bei einem Morde als naher Blutsverwandter, als Stiefkind oder Schwiegerkind, als Stiefvater, Stiefmutter, oder Schwiegervater, Schwiegermutter, als Gatte des Ermordeten, oder als ein ſolcher, welcher dieſen als ſeinen eignen Herrn anzuerkennen hatte, ein beſonderer Gehülfe. Die Beihülfe zu einem Morde an einer hohen trefflichen Perſon, dieſen bloß als einen ſolchen betrachtet, kann nie eine beſondere ſeyn.

Was den Einfluß betrifft, welcher davon abhängig iſt, ob mit der Handlung des Urhebers derſelbe beſondere Umſtand in Verbindung ſteht, oder nicht, ſo habe ich über dieſen mich bereits oben im Allgemeinen erklärt, und es wird ſich von dem

zen sich jemand hinzugeben pflegt, oder nicht. In diesem Falle, wird man einwenden, beschränkt man sich auf das sinnlich Erkennbare; aber diejenigen Criminalisten, welche wegen bösartiger Neigungen die gesetzlichen Strafen verschärften, und wegen gutartiger mildern wollen, nehmen auch nur auf sinnlich erkennbare Neigungen Rücksicht. Sie wollen nur nachforschen, ob wirklich eheliche, Vater- oder Kindesliebe die Triebfeder der Handlung waren, und lassen es dabei dahin gestellt seyn, ob diese Liebe allein auf der Befolgung des Sittengesetzes oder auf der Gewöhnung an das Vergnügen beruhe, welches die Befriedigung der sympathetischen Gefühle gewährt. Sie thun auch ganz recht, wenn sie nicht bei der Erforschung des Zweckes der strafbaren Handlung selbst stehen bleiben, sondern auf die ganze Handlungsweise des Thäters, so viel sie können, Rücksicht nehmen, weil sich nur auf diese Weise die innere Natur der Handlung erforschen läßt, die äußere Thatsache aber, ohne Rücksicht auf die innern Triebfedern, gar keine Bedeutung hat.

Es bleibt aber auch die Erforschung menschlicher Charaktere nicht bei der Betrachtung der sinnlichen Reize stehen. Nimmt man z. B. an, daß jemand uninteressirt handle, so setzt man nicht immer lebhafte sympathetische Gefühle voraus; denn

gera-

treffe. — Eben so wird auch der nächste Erbe als Gehülfe nur dann straflos bleiben können, wenn der Urheber selbst entweder auch nächster Erbe des Bestohlnen ist, oder doch sonst aus andern Gründen nach den Gesetzen mit eigentlicher Strafe verschont werden muß. — Die innern Umstände sind

2) absolute.

Dahin gehören bei allen Verbrechen überhaupt der Umstand, daß der Gehülfe noch nicht vierzehn Jahre alt ist, auch nicht eine aus der That hervor leuchtende Bosheit den Mangel des Alters ersetzt, und beim Diebstahle der Umstand, daß er sich in höchster Hungersnoth befunden hat.

Wenn ich in dem erstern Falle den Gehülfen einen besondern nenne, so geschieht das unbeschadet der Richtigkeit meiner Definition eines solchen Gehülfen. Denn hat gleich der Gesetzgeber den von einem noch nicht vierzehnjährigen Menschen verübten Diebstahl, oder das sonst von ihm begangene Verbrechen, nicht mit einem besondern Namen belegt, so hat er doch, der Sache nach, es dadurch in der That als eine besondere Art von der Gattung getrennt, daß es nicht die ordentliche Strafe zur rechtlichen Folge haben soll. Der Gehülfe ist also hier allerdings ein besonderer, und

zwar

zwar ein solcher, den, unter übrigens gleichen Umständen, eine gelindere Strafe treffen muß, als wenn er über das vierzehnte Jahr seines Lebens bereits hinaus wäre.

Der zweite Fall läßt sich auch sehr leicht construiren. Es ist jemand in höchster Hungersnoth. Er fleht einen andern um eine Gabe an. Dieser reicht ihm ein Brot unter der Bedingung der Beihülfe zu einem Diebstahle hin. Um sich von dem Hungertode zu retten, leistet jener die verlangte Hülfe. Er ist ein specieller und zwar mit aller Strafe zu verschonender Gehülfe.

B) Aeußere Umstände, und zwar

1) relativ rechtswidrige.

Beispiele von Gehülfen, welche durch Umstände dieser Art den Charakter besonderer Gehülfen bekommen, finde ich nur beim Diebstahle. Wer dem Diebe wissentlich ein Brecheisen zum Einbruche, eine Leiter zum Einsteigen, eine Waffe, mit welcher derselbe zum Stehlen eingehen könne, verschafft hat, ist besonderer Gehülfe bei diesen drei Arten des gefährlichen Diebstahls. Uebrigens ist keine der erwähnten Handlungen an und für sich betrachtet, sondern jede nur in Beziehung auf den Zweck, zu welchem das verschaffte Werk-

zeug dienen ſoll, eine rechtswidrige Handlung. Wenn hingegen, was

2) die abſolut rechtswidrigen Umſtände

betrifft, jemand ſelbſt die Mauer einbricht, damit der Dieb in das Haus kommen könne; wenn er ſelbſt einſteigt, um etwa die Thür von innen zu öffnen, damit dem Diebe der Eingang oder das Fortkommen mit den geſtohlnen Sachen erleichtert werde; wenn er, mit Waffen verſehen, den Dieb in das Haus begleitet; ſo ſind dieſe Handlungen alle an ſich rechtswidrige. Der Gehülfe iſt auch hier ein ſpecieller, aber ſeine Beihülfe iſt ſtrafbarer, als die vorhin geſchilderte. — Außerdem wird auch dadurch der Gehülfe zu einem ſpeciellen, wenn er gegen den Beſitzer Gewaltthätigkeit verübt, damit einem andern die Entwendung der beſeſſenen Sache möglich oder erleichtert werde, indem dieſer Umſtand, bei der Handlung des Urhebers gedacht, die Entwendung zu einem Raube machen würde. — Endlich iſt auch derjenige ein ſpecieller Gehülfe, welcher, nach vorhergegangener einmahliger oder zweimahliger Beſtrafung, zum zweiten oder dritten Mahle bei einem Diebſtahle Hülfe geleiſtet hat. Hier iſt der Umſtand der nach erlittener Strafe geſchehenen Wiederholung der geſetzwidrigen Handlung derjenige, durch

deſ-

dessen Daseyn bei des Urhebers That diese zum andern oder zum dritten Diebstahl werden würde.

Aus der hier dargestellten Lehre geht hervor, daß man keinesweges im Allgemeinen behaupten könne, der specielle Gehülfe sey in einem höhern Grade strafbar, als der generelle. Er kann, nach Beschaffenheit der Umstände, auch minder strafbar, ja selbst ganz straflos, seyn.

Uebrigens giebt unser Gegenstand noch Stoff zu mehreren nicht unwichtigen Betrachtungen. Gern würde ich mich hier schon darauf einlassen, wenn ich nicht andern Abhandlungen, welche den Lesern willkommen seyn werden, den nöthigen Platz offen behalten müßte. Ich werde sie daher in Zukunft der öffentlichen Prüfung unterwerfen, wenn nicht anders, wie ich nicht fürchte, gegründete Einwendungen mich bestimmen, diesen ganzen Versuch für einen mißlungenen anzuerkennen.

Konopak.

---

komme nicht eben darauf an, ob der Vorsatz gleich auf der Stelle ausgeführt werde, so wird oft der Fall vorkommen müssen, wo bei der That selbst die Leidenschaft nicht sichtbar war; es wird also der ganze vorhergehende Gemüthszustand des Verbrechers erforscht werden müssen, und zwar um so sorgfältiger, da der Mangel der Nachforschung von Seiten des Richters die Strafe des Rades nach sich ziehen würde, da hingegen im Falle des Todtschlages auf die Strafe des Schwertes würde erkannt werden müssen. Um gewiß zu seyn, daß der Vorsatz nicht leidenschaftlich gefaßt worden sey, müßte man nach den Vernunftgründen fragen, die ihn zur That bewogen hätten. Es versteht sich von selbst, daß ich unter Vernunftgründen hier nicht solche verstehen könne, welche vor dem Richterstuhle der allgemeinen Vernunft bestehen können, sondern von solchen, welche eine irre geleitete, der Sinnlichkeit dienende Vernunft des Einzelnen ihm darbieten würde. Will man hier das Wort Vernunft gar nicht gelten lassen, so wähle man nach Belieben ein anderes; nur gestehe man, daß man den kalten Vorsatz nur annehmen kann, wenn man irgend eine Maxime gefunden hat, welcher gemäß ein solcher Entschluß gefaßt werden konnte, z. B. die, daß der Zweck die Mittel heilige, und daß man alles, selbst das

Leben

Leben anderer, seinem eigenen Vortheil aufopfern dürfe. Wird man also nicht die Gesinnungen des Verbrechers erforschen müssen?

Ueberhaupt aber läßt sich im menschlichen Leben gar nicht fortkommen, wenn man nicht die Gesinnungen anderer zu erforschen sucht; besonders aber müssen Gesetzgeber und Richter diese Gesinnungen sorgfältig in Erwägung ziehen; der Gesetzgeber, um diejenigen Arten der Strafen ausfindig zu machen, welche am sichersten auf Menschen von gewissen Gesinnungen wirken; der Richter, um zu prüfen, ob die von dem Gesetzgeber vorausgesetzten Gesinnungen vorhanden waren; denn bestimmt sich die Strafe nach den Gesinnungen, so muß auch der Gesetzgeber den Begriff der strafbaren Handlung darnach gebildet haben. Ob der Gesetzgeber es unternehmen könne, dieß alles genau zu bestimmen, und ob er nicht werde genöthigt werden, vieles dabei der Beurtheilung des Richters zu überlassen, ist eine Frage, die ich jetzt nur berühre. Gewiß aber ist es, daß in jedem Falle der Richter sich um die Gesinnungen des Inquisiten bekümmern müsse. Es ist aber nicht allein der Richter, welcher befugt ist, andere wegen ihrer Gesinnungen zu Rede zu stellen, sondern ein jeder, der sich mit dem andern in ein Verkehr einlassen will, bei welchem ein gewisses Zutrauen vor-

vorausgesetzt wird. Sogar der Kaufmann muß wissen, wie weit er sich auf seinen Correspondenten zu verlassen habe. Es kann ihm zwar gleichgültig seyn, ob der andere die treue Bedienung der so genannten Handlungsfreunde bloß aus Klugheit wegen des Nutzens, welcher auf seine ganze Lebenszeit für ihn daraus entsteht, oder aus Religiosität, oder aus innerer Rechtlichkeit sich zur Richtschnur vorgeschrieben habe; aber er muß doch wissen, ob der andere gewohnt sey, einen vorübergehenden Vortheil dem guten Rufe vorzuziehen. Dieß läßt sich sehr leicht aus den bisherigen Handlungen eines Menschen abstrahiren. Aber es giebt auch Fälle, wo man noch tiefer in die ganze Denkungsart des Menschen eindringen muß. Wer wird eine Gattin oder einen Freund wählen, ohne sich von den ersten Triebfedern ihrer Handlungen unterrichtet zu haben? Deswegen wird er aber das Uebersinnliche nicht erforschen wollen. Es kann ihm genügen, zu bemerken, daß dem, dem er sein Vertrauen geschenkt hat, sich durch das Vergnügen, seine Pflicht zu erfüllen, leiten lasse. Gewiß hat Almendingen mehr als ein Mahl dieses Vergnügen gefühlt; gewiß fehlt es ihm nicht an einem gleichgesinnten Freunde, in dessen Blicken und Mienen er dieses Vergnügen wahrgenommen hat. Wird er sich

nicht

nicht selbst gestehen, daß, so unmöglich auch die Erforschung der Gesinnungen anderer nach seiner Theorie ist, er dennoch in vollem Zutrauen auf die Richtigkeit seiner Bemerkungen seine Umgebungen gewählt habe. Diese Ueberzeugung ist etwas subjektives, wird er einwenden; aber dieses Subjektive beruht doch auf allgemeinen Regeln, beruht auf Gefühlen, welche Almendingen mit mehrern edeln Männern gemein hat, und die bald in einem niedern, bald in einem höhern Grade bei den Menschen anzutreffen sind.

Wahrlich: Es ist nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht, die Gesinnungen anderer, so viel wir können, zu erforschen. Müssen wir nicht sogar die nächsten Umgebungen unserer Umgebungen kennen lernen?

Durch Erforschung der Denkungsart anderer thue ich auch nicht den geringsten Eingriff in die Freiheit derer, die ich meiner Prüfung unterwerfe. In welche Freiheit sollte ich denn auch dadurch einen Eingriff thun? in die übersinnliche? Dieser kann ich ja nicht beikommen. Der Eingriff müßte also in die Willkür geschehen, in welcher unsere innere Freiheit erscheint. Aber thue ich denn dieß, wenn ich die Gesinnungen des andern erforsche? Ich thue es ja nicht einmahl dadurch, daß ich ihn zu Rede setze. Denn was thue ich als-

dann? Ich gebe ihm Gründe, die ich ihm zur Prüfung und Beherzigung vorlege. Er behält alſo vollkommene Freiheit, meine Meinung anzunehmen oder zu verwerfen. Nur muß ich ihn nicht zwingen wollen, meiner Ueberzeugung gemäß zu handeln; nur muß ich es ſeinem Gutdünken überlaſſen, ob er meine Ermahnungen anhören, oder ſich auf meine Fragen einlaſſen will. Dieſe Weigerung muß auch ich meinerſeits mir gefallen laſſen; denn bei ihm ſteht die Beurtheilung, wie er eben über ſeine Zeit verfügen wolle. Was an ſich gut iſt, iſt es nicht zu jeder Zeit.

Freilich hat eine gewiſſe übertriebene Delicateſſe hierüber anders entſchieden, und die Reſte der altdeutſchen Ritterſitte erlauben nicht, Zweifel gegen die Ehrlichkeit eines Mannes zu äußern, welcher eben durch ſeine Handlung den Mangel rechtlicher Geſinnungen zu erkennen gegeben hat. Aber ein Almendingen weiß Vorurtheile von Wahrheit zu unterſcheiden. Ich berufe mich hier auf ſeine eigene Theorie von Injurien; und auch nach der meinigen ſteht das Urtheil über den moraliſchen Charakter eines andern einem jeden frei, ſo lange ich ſeine bürgerliche Ehre nicht angreife, oder ihm gewiſſe Gefühle wider ſeinen Willen aufdringe, und dadurch in ſeine Freiheit eingreife. Setze ich andere bei gegebener Gelegenheit beſchei-

den

den zu Rede, so muß ich mir zwar gefallen lassen, daß man die Einlassung darauf verweigert; aber die bescheidene Anfrage ist keine Beleidigung. Dieß ist sogar nicht der Fall bei dem bloßen Mangel der Delicatesse, weil diese nicht einem jeden zur Pflicht gemacht werden kann, besonders wenn sich eine nähere Veranlassung zur Anfrage ergiebt. Es ist ganz falsch, wenn man annimmt, es dürfe sich niemand um die Angelegenheiten eines andern bekümmern. Wäre dieß wahr, so wäre ich auch nicht befugt, ihm zu helfen, welches gleichwohl eine allgemeine Menschenpflicht ist; allein um ihm helfen zu können, muß ich wissen, wie weit er der Hülfe bedürfe, und in wie fern er deren vor andern würdig sey.

In dem Hasse gegen Gewissenszwang und Gewissensrichterei habe ich übrigens einem Almendingen, Feuerbach und andern würdigen Männern von je her beigestimmt. Selbst der Privatmann muß sich hüten, über einzelne Handlungen ein entscheidendes Urtheil zu fällen. Selten sind die Gründe ganz gegeben, welche man wissen müßte, um darüber zuverlässig urtheilen zu können. War der bisherige Totaleindruck eines gewissen Menschen vortheilhaft, so werden mich einzelne Handlungen in diesem Vertrauen nicht leicht wankend machen. Nicht aus meinem,

ſondern aus ſeinem Geſichtspunkte werde ich ſie beurtheilen. Daher die Gewohnheit, die Handlungen anderer ſo gut auszulegen, als ſie nur ausgelegt werden können. Dennoch würde ich kein Bedenken tragen, mich über offenbar ſchlechte Handlungen laut zu äußern. Dieß halte ich um ſo mehr für Pflicht, da der gute Einfluß, welchen eine dergleichen moraliſche Strenge auf unſere Umgebungen haben kann, unverkennbar iſt. Es iſt gewiß, daß das Betragen der meiſten Menſchen mehr nach den herrſchenden Meinungen über das, was man thun oder nicht thun müſſe, als durch religiöſe oder moraliſche Grundſätze beſtimmt werde.

Auch der Staat hat die Pflicht auf ſich, durch ſeinen Beifall oder durch ſeine Mißbilligung vortheilhaft auf den Charakter der Nation zu wirken. Dieß kann er durch die Geſetze ſelbſt und gelegentlich bei Strafen und Belohnungen thun; nur muß er nicht die einzelnen Bürger vor ſeinen moraliſchen Richterſtuhl ziehen, wo fern nicht dieſe ſelbſt dazu eine nähere Veranlaſſung geben. Berufen ſie ſich aber ſelbſt, zu Entfernung der gegen ſie entſtandenen widrigen Vermuthungen, auf ihre Geſinnungen, oder haben ſie durch ihre Verbrechen den Staat in die Nothwendigkeit geſetzt, dieſe zu erforſchen, ſo erfüllt der Staat ſeine

Pflicht,

Pflicht, wenn er sich diesem Geschäfte unterzieht. Ihm muß es aber auch genügen, wenn der Bürger auch nur aus Klugheit die Maxime angenommen hat, daß man wegen des Vortheils, welchen ein gerechtes und gemeinnütziges Betragen für die ganze Lebenszeit hat, dieses mit Aufopferung jedes einzelnen Vortheils annehmen müsse. Eine gewisse moralische oder theologische Theorie kann er nicht festsetzen, ohne dem edelsten menschlichen Bedürfnisse, der freien Forschbegierde, Gränzen zu setzen. Also nur in so fern hat man Recht, wenn man sagt, der Staat dürfe die Einzelnen nicht fragen: Was glaubst du? sondern: Was thust du? Aber gewiß liegt ihm alles daran, seine Bürger zu der Einsicht zu bringen, daß von der allgemeinen Sicherheit auch die ihrige, und von dem Wohlstand aller auch das Wohlseyn der einzelnen abhange.

Mancher Leser wird vielleicht glauben, daß das bisher Gesagte theils zu speciell, theils zu speculativ sey, als daß es praktisch nützlich werden könne.

Was das zu Specielle betrifft, so besteht darin eben das Praktische. Bei der Lehre von Injurien ist es sehr wichtig, zu wissen, ob nicht jeder Einzelne durch sein Urtheil über eine gewisse Person die bisherige Meinung von ihr eben so gut

ändern dürfe, wie diejenigen, die vorher geurtheilt haben, befugt waren, zur Bildung der bisher angenommenen Meinung, beizutragen. Die gemeine Ehre, welche das Resultat der bisher über eine Person gefällten Urtheile ist, ist kein Eigenthum dieser Person, sie ist nichts als das veränderliche Resultat von den Aeußerungen der Urtheilskraft anderer. Nicht der Beurtheilte wird beleidigt, wenn man anders über ihn urtheilt, als andere bisher geurtheilt hatten, sondern es wäre eine Beleidigung des Urtheilenden von Seiten des Beurtheilten, wenn dieser verlangte, man solle gar nicht über ihn urtheilen, oder doch nur so, wie man bisher geurtheilt hat. Nur in so fern der Staat über ihn geurtheilt hat, muß man dieses Urtheil respectiren, und man darf alsdann nur in dem gewöhnlichen rechtlichen Wege eine Aenderung dieses Urtheils bewirken.

Ueberhaupt verwechselt man bei der Lehre von den Injurien die Achtung, welche man jedem Menschen und Bürger des Staats als solchem schuldig ist, mit derjenigen Achtung, welche ein jeder durch seine Handlungen sich erwerben muß. Wie wenig auch ein Mensch sich Achtung erworben haben mag, so muß ich doch in ihm die menschliche Natur und die Rechte des Bürgers ehren; ich darf ihn daher nicht schlagen, stoßen, ihm mit

Gewalt Empfindungen aufdringen, oder sonst seine äußere Freiheit angreifen. Fälle ich ein solches Urtheil über ihn, welches ihn in der menschlichen Gesellschaft isoliren würde, so bin ich schuldig, ihm Gelegenheit zu seiner Vertheidigung zu geben. Daher kann er mich, wenn ich ihn der Lüge, des Betrugs, oder eines Verbrechens beschuldige, zum Beweise dieser Behauptung auffordern, damit er Gelegenheit erhalte, den Nachtheil meines Urtheils zu heben. Was aber die bürgerliche Existenz nicht beeinträchtigt, sondern bloß zu Begründung des größern oder geringern Vertrauens dient, ist kein Gegenstand eines rechtlichen Zwanges.

Welchen wichtigen Einfluß dieß auf die Lehre von den Injurien habe, fällt in die Augen, aber noch wichtiger ist der Einfluß der aufgeworfenen Frage auf das ganze System des Criminalrechts, und besonders auf die Begründung des Strafrechts und der rechtlichen Zurechnung, wie sich schon aus dem oben Vorgetragenen ergiebt. Nur muß hierbei folgende Betrachtung wohl beherzigt werden: man muß nämlich die bloß subjective Ueberzeugung, die durch keine hinreichenden Mittel andern mitgetheilt werden kann, von der mittheilbaren sorgfältig unterscheiden. Zwar beruht alles Psychologische auf etwas Subjektiven, aber

es giebt pſychologiſche Erfahrungen, die ſich ſchon allgemein beſtätigt haben, oder die doch ſehr leicht auf gewiſſe bei den meiſten Menſchen anzutreffende Gefühle zurück geführt werden können; aber eine gleiche Bewandtniß hat es nicht mit den phyſiognomiſchen Urtheilen. Hier iſt nicht nur die Täuſchung gar zu leicht, ſondern es ändert ſich auch der Totaleindruck, welchen eine gewiſſe Perſon macht, gar zu ſehr nach der individuellen Gefühls- und Denkungsart derer ab, auf welche der Eindruck geſchieht. Der Geiſtreiche, der Wollüſtige, der Stolze, der Anſpruchsloſe, der Kalte und der Empfindſame, werden jeder nach ſeiner Lieblingsneigung verſchiedenen Eindruck erhalten. Was dem einen Liebe einflößt, wird den andern als verbuhltes Weſen zurückſtoßen; was dem einen Ehrfurcht gebietet, wird den Stolz des andern empören; was das Herz des einen als liebenswürdige Munterkeit gewinnt, wird von dem andern als Leichtſinn gemißbilligt werden. Dieſe Verſchiedenheit der Eigenſchaften drückt ſich nicht nur in dem ganzen Thun und Laſſen eines Menſchen, ſondern auch in ſeinen Geſichtszügen aus, welche alſo auch ſehr verſchieden werden gedeutet werden, je nach dem die Farbe und Beſchaffenheit des Glaſes iſt, durch welches die Geſtalt betrachtet wird. So überzeugend daher auch das phyſiognomiſche Urtheil

für

für den seyn kann, der sich einen Freund wählt, so wenig würde es doch den Richter leiten dürfen. Es ist sehr gefährlich, wenn der Inquirent ein zu großes Gewicht auf die Geberdensprache legt. Damit will ich nicht so viel sagen, als ob der Inquirent sie nicht beobachten sollte, vielmehr würde er aus dieser Beobachtung großen Nutzen ziehen können. Ihn selbst wird diese Beobachtung leiten; er wird daraus schließen können, ob er bei seiner Untersuchung eben auf den rechten Punkt gekommen ist, und er wird die Zeit wahrnehmen können, um durch unvermuthete Vorhaltung gewisser Umstände ein wichtiges Geständniß zu erhalten. Nur muß eines Theils der Inquirent sich hüten, daß er nicht, statt dessen, was er wirklich beobachtet hat, das Resultat gebe, und andern Theils muß auch der erkennende Richter in die physiognomischen Urtheile des Inquirenten kein blindes Vertrauen setzen. Wie oft findet man nicht in den Criminalakten die Bemerkung: „Hier verrieth der Inquisit durch Stottern und Erröthen sein böses Gewissen.“ Aber wie leicht läßt sich nicht das Erstaunen über eine ganz unvermuthete Beschuldigung mit dem Erschrecken über die Entdeckung einer bösen That verwechseln? Hätte sich der Inquirent begnügt, zu sagen: Hier wurde der Inquisit roth; hier wurde er blaß; hier stammelte er, u. s. w.; so

wäre

wäre dem erkennenden Richter noch das Urtheil darüber frei geblieben, was dieses Stottern und die Veränderung der Farbe bedeuten könne; aber wenn auch der Inquirent ganz treu nur seine Beobachtungen niederschreibt, so muß doch der erkennende Richter an die verschiedene Auslegung denken, deren ein gewisses Geberdenspiel fähig ist. Dennoch wird das Geberdenspiel noch zuverlässiger seyn, als das eigentliche physiognomische Urtheil, wenn es sich auch auf die Gall'sche Schädellehre gründen sollte.

Dagegen wird der Richter mit Zuverlässigkeit aus einer Reihe einzelner Handlungen auf die Gesinnungen des Menschen schließen können, und zuweilen wird sogar eine einzige Handlung hinreichen, um uns den ganzen Charakter eines Menschen aufzuschließen. Solche Fälle sind allerdings selten und erfordern eine behutsame Behandlung; aber gewiß bleibt es doch immer, daß die Gesinnungen eines Menschen gemeinhin offner da liegen, als die Triebfeder einer einzelnen Handlung, und daß in jeder Rücksicht die Erforschung der Gesinnungen nöthig und in vielen Fällen ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen ist.

---

## III.

### Ueber den Einfluß der veränderten Staatsverfassung Deutschlands auf das Criminalrecht;

von Kleinschrod.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Veränderung einer Staatsverfassung nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf Privatgeschäfte entschiedenen Einfluß habe; insbesondere äußert sich derselbe in Hinsicht auf die Rechtswissenschaft und ihre Theile. In Deutschland hatten wir bisher ein gemeines Recht, welches die vormaligen deutschen Reichsstände und ihre Unterthanen verband, und theils aus den Reichsgesetzen, theils aus dem römischen und canonischen Rechte zusammengesetzt war. Durch dieß gemeine Recht entstand ein gemeinschaftliches Band zwischen den Reichsständen, welches die Verbindlichkeit erzeugte, die Wirkungen und Folgen des gemeinen Rechts gegenseitig anzuerkennen, und gemeinschaftlich beizutragen, daß die öffentliche Rechtssicherheit Deutschlands erhalten werde. Aehnliche Pflichten hatten die Reichs-

Reichsstände in Hinsicht auf Verbrechen und Strafen, wovon in der Folge noch Beispiele vorkommen werden. Diese Grundsätze haben aber zugleich mit dem deutschen Reiche aufgehört. An dessen Stelle trat der Rheinische Bund, dessen Hauptzweck darin besteht, die jetzigen deutschen Souveraine gegen alle jene zu schützen, welche einen rechtswidrigen Angriff gegen den ganzen Bund oder einzelne Bundesglieder und deren Lande unternehmen werden. Die vorige Einheit, welche die Reichsstände unter dem Namen des deutschen Reichs zusammen verband, hat also aufgehört, die Gebiete der deutschen Souveraine machen nicht mehr ein Ganzes aus, dessen Theile sie waren, sondern jedes deutsche Land ist nunmehr ein für sich bestehendes von den andern abgesondertes Ganzes. Der einzige Punkt, welcher die Bundesfürsten zu einem Ganzen vereinigt, ist der oben gedachte Fall eines Angriffs und die daraus entstehende vertragsmäßige Nothwendigkeit gegenseitigen Beistandes und gemeinschaftlicher Vertheidigung, was der Eingang der Bundesakte und ihr ganzer Geist beweiset.

Die nämliche Bundesakte erklärt im Art. 2. alle Reichsgesetze für nichtig und unverbindlich, welche bisher die Könige und Fürsten, wie auch ihre Unterhanen und Staaten oder Theile derselben,

ben, verbunden haben. Nimmt man diese Verordnung so allgemein, wie sie da liegt, so hätten wir jetzt in Deutschland beinahe keine Gesetze mehr.

Die Provinzialgesetzgebungen der einzelnen deutschen Lande sind bekanntlich sehr unvollständig, daher ward bisher das gemeine Recht am meisten angewandt, wenn von Rechtsgeschäften die Rede war. Dieß gemeine Recht lag aber entweder in den Reichsgesetzen oder im römischen und canonischen Gesetzbuche. Beide Quellen wären aber jetzt versiegt, wenn der oben angegebene Art. 2. so ganz allgemein, wie die Worte lauten, zu verstehen wäre. Unter dieser Voraussetzung wären alle Reichsgesetze, sie mögen Staats- oder Privatgegenstände betreffen, abgeschafft. Aber auch das römische und canonische Recht mußte aufhören. Denn diese fremden Rechtstheile waren deswegen in Deutschland gültig, weil sie daselbst aufgenommen und ihre Aufnahme durch die Reichsgesetze bestätigt ward. Und ein Hauptumstand, der ihre Aufnahme begünstigte, war die Errichtung der Reichsgerichte, welche bekanntlich angewiesen wurden, nach den römischen Gesetzen zu sprechen. Wenn nun alle Reichsgesetze dahin fallen, so muß auch die Bestätigung aufhören, welche durch sie das römische und canonische Recht erhalten hat: also würde der Grund aufhören, wo-

durch

durch diese Rechtstheile bisher für Deutschland verbindlich waren. So hätten wir denn über zwei Jahre eine beinahe vollkommene Gesetzlosigkeit in Deutschland, welche sich nicht nur auf bürgerliche, sondern auch auf peinliche Sachen erstreckt.

Denn unter oben angegebener Hypothese dürften peinliche Sachen weder nach der Halsgerichtsordnung Karls V., noch nach dem römischen oder canonischen Rechte entschieden werden. Und die speciellen Landesgesetze enthalten bekanntlich über Verbrechen und Strafen nichts Vollständiges.

Aber ich glaube nicht, daß der 2. Art. der Bundesakte vom Privat- und peinlichen Rechte müsse genommen werden. Die Tendenz des rheinischen Bundes war keine andere, als die Auflösung des deutschen Reichs. Es war also nöthig, alle die Verhältnisse aufzulösen, welche die Staatsverfassung des deutschen Reichs betrafen. In dieser Hinsicht mußten also nothwendig die Reichsgesetze aufgehoben werden. Aber es war weder nöthig, noch lag es in dem Zwecke, die Reichsgesetze, in so fern sie Privatrechtsgeschäfte zum Gegenstande haben, abzuschaffen. Die Könige und Fürsten, welche den rheinischen Bund abschlossen, wollten gewiß über die innere Verfassung und Gesetzgebung ihrer Lande nichts bestimmen, dieß

bleibt

bleibt jedem einzelnen Souverain in seinem Gebiete vorbehalten; sondern sie wollten nur ein neues Staatsverhältniß zwischen sich unter einander, und zwischen andern Staaten festsetzen. Es konnte also ihr Wille nicht seyn, alles gemeine Privatrecht, das bisher in Deutschland galt, aufzuheben.

Die Bestimmung, ob dieß noch ferner gelten soll, war nicht Sache des Bundes, sondern jedes einzelnen Souverains. Man muß also annehmen, daß die rheinische Bundesakte Art. 2. bloß die Reichsgesetze im engsten Sinne, d. i., jene aufhebt, welche etwas über die Staatsverfassung des deutschen Reichs und über die Reichsstände, als solche, enthielten. In so fern sie aber Privatrechtsgeschäfte zum Gegenstande haben, müssen sie also ihre Gültigkeit behalten, jedoch mit etwas veränderter Ansicht. Es hat bereits ein ungenannter Schriftsteller a) bemerkt, daß das gemeine deutsche Recht durch Deutschlands eigenthümliche Verfas-

a) Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neusouverainen Staaten der rheinischen Conföderation, 1807. S. 52 fg. Gleicher Meinung ist Brauer, Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten. S. 19 f.

faſſung bedingt war, alſo da die vormalige Einheit des Staats und der geſetzgebenden Gewalt nun aufhört, auch das gemeine deutſche Recht aufhören muß, gemeines Recht im ſtrengen rechtlichen Sinne zu ſeyn. Denn es fehlt ihm nun der Centralpunkt, welcher ihm die Eigenſchaft eines gemeinen Rechts ertheilte. Aber deswegen iſt dieß vormalige gemeine deutſche Recht doch in den Landen der Souveraine noch gültig, da es vorher geſetzliches Anſehen hatte, und dieſes ihm durch die Bundesakte nicht entzogen worden iſt. Es gilt alſo nunmehr als ein Theil der Specialgeſetze der deutſchen Lande, welche Eigenſchaft es vor dem rheiniſchen Bunde ſchon hatte. Hierin aber kann ich dem gedachten Schriftſteller nicht beiſtimmen, wenn er behauptet, dieß gemeine Recht gelte jetzt als fremdes zur Aushülfe recipirtes Recht, und ſtehe hierin dem römiſchen Rechte ganz gleich. Ich ſehe nicht ein, warum dieſes Recht jetzt ein fremdes ſeyn ſoll, da es von den Geſetzgebern des deutſchen Reichs, zu denen die jetzigen Souveraine vor dem auch gehörten, herkam, und von den deutſchen Regenten als deutſches Recht angenommen ward. Warum ſoll es die Eigenſchaft eines einheimiſchen Rechts verlieren, weil die geſetzgebende Gewalt, welche es ſchuf, aufhörte? Eben ſo wenig kann ich das gemeine Recht für ein zur Aus-

hülfe recipirtes Recht ansehen. Der oben angegebene Schriftsteller nimmt selbst an, daß die rheinische Bundesakte das in den Reichsgesetzen liegende Privatrecht nicht aufgehoben habe: ist dieses, so braucht man es nicht wieder zu recipiren, sondern es besteht in den Bundesstaaten jetzt noch wie zuvor. Und so verhält es sich auch wirklich. Das gemeine Privatrecht wird in den deutschen Landen nach der Entstehung des rheinischen Bundes eben so wie zuvor angewandt, ohne daß man es für nöthig hielt, es neu zu bestätigen oder aufzunehmen. Die Bundesfürsten und ihre Richter erkennen also in der That an, daß in Hinsicht des gemeinen Privatrechts der rheinische Bund keine Aenderung gemacht habe.

Aus diesen Prämissen folgt, daß die Quellen des peinlichen Rechts noch heut zu Tage die nämlichen sind, wie zuvor. Die Specialgesetzgebungen abgerechnet, welche im Criminalfache nichts weniger als erschöpfend sind, hat das peinliche Recht seine Hauptquelle in der Caroline, wie auch den römischen und canonischen Gesetzen. Die Caroline ist zwar ein Reichsgesetz, aber da sie, einige wenige Punkte abgerechnet, bloß zum Privatrechte gehört, so muß sie nach dem, was oben gesagt ward, noch jetzt als geltend betrachtet werden, nämlich in der beschränkten Art, wie sie in unsern

Tagen vor dem rheinischen Bunde gültig war. Gerade auf dieselbe Weise behauptet das römische und canonische Recht jetzt das nämliche Gewicht im Criminalfache, wie zur Zeit, wo das deutsche Reich noch bestand.

Indessen äußern sich doch die Wirkungen der neuen Staatsverfassung Deutschlands auch auf das Criminalrecht, und das auf eine sehr bedeutende Weise.

Diese Wirkungen lassen sich aus zwei Hauptpunkten ableiten:

I. weil die deutschen Regenten nicht mehr dem Kaiser und Reiche untergeordnet, sondern Souveraine sind;

II. weil die Existenz eines gemeinen deutschen Rechts im streng rechtlichen Sinne und dessen Centralkraft aufgehört hat, da die deutschen Lande nicht mehr Theile eines ganzen Reichs sind, sondern jedes derselben ein für sich bestehendes von andern abgesondertes Ganzes ausmacht.

## I.

Die Aufhebung des deutschen Reichs und die Vernichtung der Reichsgesetze hatte die erste nothwendige Folge, daß die deutschen Landesherren, wel-

welche zuvor dem Kaiser und Reiche untergeordnet waren, nun Souveraine geworden sind. Nun aber liegt es im Begriffe eines Souverains, daß er keinem Obern unterworfen ist. Da nun Strafgewalt einen Obern voraussetzt, welcher sie ausüben kann, ein solcher aber in Ansehung der deutschen Souveraine nicht mehr existirt: so gilt von ihnen der Grundsatz, daß sie von aller Strafgewalt befreit sind, so wie es bisher von allen souverainen Fürsten angenommen ward.

2. Die vormahlige Gerichtsbarkeit des Kaisers über Reichsstände hört nunmehr mit allen ihren Folgen und in ihrem vollen Umfange auf. Der Wirkungskreis, welchen hierin der Reichshofrath und der Reichstag hatte, ist vollkommen gehoben, und damit sind alle Streitigkeiten geendigt, welche ehedem so lebhaft über die Gränzen der Criminalgewalt des Kaisers geführt wurden.

3. Eben dadurch sind auch jene Verbrechen nicht mehr denkbar, welche lediglich in der deutschen Reichsverfassung ihren Grund hatten:

a) Wir haben keinen Hochverrath gegen Kaiser und Reich mehr, sondern dieses Verbrechen ist jetzt nur noch in so fern denkbar, als es gegen einen einzelnen deutschen Staat begangen wird. Denn da die Bundesfürsten nur zum Zwecke gegenseitiger

Vertheidigung gegen feindliche Angriffe verbunden ſind, außerdem aber kein Ganzes ausmachen, ſo kann am rheiniſchen Bunde als ſolchem zwar ein feindlicher Angriff, aber kein Hochverrath im ſtrengen Sinne verübt werden. Eben ſo muß alles jenes ohne rechtliche Wirkung ſeyn, was die Goldene Bulle Kap. 24. von Verſchwörungen gegen das Leben der Kurfürſten verordnet, da dieſe Würde jetzt erloſchen iſt.

b) Was die Reichsgeſetze über Münzverbrechen gegen Reichsſtände verordnen, hört ohnedieß heut zu Tage auf: aber dieſelben Münzgeſetze ſind gegen Unterthanen noch jetzt praktiſch gültig, was aus den oben angeführten Grundſätzen folgt. Jedoch fällt auch hier jenes weg, was auf die deutſche Reichsverfaſſung Bezug hat. Dahin gehört der R. A. 1551. §. 46., Münzordnung 1559. §. 53. und R. A. 1576. §. 75., wenn ſie gegen das Ausführen ungemünzten Silbers aus dem Reiche, oder das Einführen ſchlechten Geldes in daſſelbe, verſchiedene Strafen drohen. Die meiſten Geſetze gegen Münzverbrechen ſprechen von Reichsmünze. Dieſe exiſtirt nun freilich als ſolche nicht mehr, wenn man das Wort Reichsmünze von jener verſteht, die nach dem auf dem Reichstage beliebten Münzfuße geſchlagen ward. Wenn man aber die richtigere Meinung annimmt, daß

darunter jene Münze zu verstehen sey, welche von den Reichsständen, ihrem Münzrechte gemäß, geschlagen ward: so würde die Aufhebung der Reichsverfassung nicht hindern, diese Gesetze noch heut zu Tage anzuwenden, da ihr Object, die Münzen der Souveraine, noch gegenwärtig eben so und noch mehr existirt, weil die deutschen Souveraine das Münzrecht vermöge ihrer Souveränität, nicht mehr durch Verleihung des Kaisers, wie ehedem, besitzen.

c) Mit den Reichsgesetzen ist auch der Landfriede von 1495. und 1548., wie auch der Religionsfriede von 1555. aufgehoben, und der Landfriedensbruch kann nicht mehr als ein eignes Verbrechen betrachtet werden. Es versteht sich von selbst, daß alles jenes aufhören muß, was diese und andere Gesetze gegen die Reichsstände verordneten. Aber auch in Ansehung der Privatpersonen muß man das nämliche annehmen. Denn die Hauptstrafe, welche diese Gesetze drohen, war die Reichsacht.

Diese läßt sich aber in unsern Tagen nicht mehr anwenden. Und dann ward der Landfriedensbruch eigentlich von den Reichsgesetzen als eine Handlung betrachtet, die der öffentlichen Sicherheit des gesammten deutschen Reichs gefährlich war, wel-

Reichsstände in Hinsicht auf Verbrechen und Strafen, wovon in der Folge noch Beispiele vorkommen werden. Diese Grundsätze haben aber zugleich mit dem deutschen Reiche aufgehört. An dessen Stelle trat der Rheinische Bund, dessen Hauptzweck darin besteht, die jetzigen deutschen Souveraine gegen alle jene zu schützen, welche einen rechtswidrigen Angriff gegen den ganzen Bund oder einzelne Bundesglieder und deren Lande unternehmen werden. Die vorige Einheit, welche die Reichsstände unter dem Namen des deutschen Reichs zusammen verband, hat also aufgehört, die Gebiete der deutschen Souveraine machen nicht mehr ein Ganzes aus, dessen Theile sie waren, sondern jedes deutsche Land ist nunmehr ein für sich bestehendes von den andern abgesondertes Ganzes. Der einzige Punkt, welcher die Bundesfürsten zu einem Ganzen vereinigt, ist der oben gedachte Fall eines Angriffs und die daraus entstehende vertragsmäßige Nothwendigkeit gegenseitigen Beistandes und gemeinschaftlicher Vertheidigung, was der Eingang der Bundesakte und ihr ganzer Geist beweiset.

Die nämliche Bundesakte erklärt im Art. 2. alle Reichsgesetze für nichtig und unverbindlich, welche bisher die Könige und Fürsten, wie auch ihre Unterhanen und Staaten oder Theile derselben,

ben, verbunden haben. Nimmt man diese Verordnung so allgemein, wie sie da liegt, so hätten wir jetzt in Deutschland beinahe keine Gesetze mehr.

Die Provinzialgesetzgebungen der einzelnen deutschen Lande sind bekanntlich sehr unvollständig, daher ward bisher das gemeine Recht am meisten angewandt, wenn von Rechtsgeschäften die Rede war. Dieß gemeine Recht lag aber entweder in den Reichsgesetzen oder im römischen und canonischen Gesetzbuche. Beide Quellen wären aber jetzt versiegt, wenn der oben angegebene Art. 2. so ganz allgemein, wie die Worte lauten, zu verstehen wäre. Unter dieser Voraussetzung wären alle Reichsgesetze, sie mögen Staats- oder Privatgegenstände betreffen, abgeschafft. Aber auch das römische und canonische Recht mußte aufhören. Denn diese fremden Rechtstheile waren deswegen in Deutschland gültig, weil sie daselbst aufgenommen und ihre Aufnahme durch die Reichsgesetze bestätigt ward. Und ein Hauptumstand, der ihre Aufnahme begünstigte, war die Errichtung der Reichsgerichte, welche bekanntlich angewiesen wurden, nach den römischen Gesetzen zu sprechen. Wenn nun alle Reichsgesetze dahin fallen, so muß auch die Bestätigung aufhören, welche durch sie das römische und canonische Recht erhalten hat: also würde der Grund aufhören, wo-

durch

durch diese Rechtstheile bisher für Deutschland verbindlich waren. So hätten wir denn über zwei Jahre eine beinahe vollkommene Gesetzlosigkeit in Deutschland, welche sich nicht nur auf bürgerliche, sondern auch auf peinliche Sachen erstreckt.

Denn unter oben angegebener Hypothese dürften peinliche Sachen weder nach der Halsgerichtsordnung Karls V., noch nach dem römischen oder canonischen Rechte entschieden werden. Und die speciellen Landesgesetze enthalten bekanntlich über Verbrechen und Strafen nichts Vollständiges.

Aber ich glaube nicht, daß der 2. Art. der Bundesakte vom Privat- und peinlichen Rechte müsse genommen werden. Die Tendenz des rheinischen Bundes war keine andere, als die Auflösung des deutschen Reichs. Es war also nöthig, alle die Verhältnisse aufzulösen, welche die Staatsverfassung des deutschen Reichs betrafen. In dieser Hinsicht mußten also nothwendig die Reichsgesetze aufgehoben werden. Aber es war weder nöthig, noch lag es in dem Zwecke, die Reichsgesetze, in so fern sie Privatrechtsgeschäfte zum Gegenstande haben, abzuschaffen. Die Könige und Fürsten, welche den rheinischen Bund abschlossen, wollten gewiß über die innere Verfassung und Gesetzgebung ihrer Lande nichts bestimmen, dieß

bleibt

bt jedem einzelnen Souverain in seinem Ge-
e vorbehalten; sondern sie wollten nur ein
es Staatsverhältniß zwischen sich unter einan-
, und zwischen andern Staaten festsetzen. Es
nte also ihr Wille nicht seyn, alles gemeine
vatrecht, das bisher in Deutschland galt, auf-
eben.

Die Bestimmung, ob dieß noch ferner gelten
, war nicht Sache des Bundes, sondern jedes
zelnen Souverains. Man muß also annehmen,
; die rheinische Bundesakte Art. 2. bloß die
ichsgesetze im engsten Sinne, d. i., jene aufhebt,
lche etwas über die Staatsverfassung des deut-
en Reichs und über die Reichsstände, als solche,
hielten. In so fern sie aber Privatrechtsge-
äfte zum Gegenstande haben, müssen sie also
e Gültigkeit behalten, jedoch mit etwas ver-
derter Ansicht. Es hat bereits ein ungenannter
hriftsteller a) bemerkt, daß das gemeine deut-
e Recht durch Deutschlands eigenthümliche Ver-
faf-

a) Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfas-
sung und seinen Einfluß auf die Quellen des Pri-
vatrechts in den neusouverainen Staaten der rhei-
nischen Conföderation, 1807. S. 52 fg. Glei-
cher Meinung ist Brauer, Beiträge zu einem
allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundes-
staaten. S. 19 f.

[illegible] wird, also da die vormalige Einheit des Staats und der gesetzgebenden Gewalt nun aufhört, auch das gemeine deutsche Recht aufhören muß, gemeines Recht im strengen rechtlichen Sinne zu seyn. Denn es fehlt ihm nun der Centralpunkt, welcher ihm die Eigenschaft eines gemeinen Rechts ertheilte. Aber deswegen ist dieß vormalige gemeine deutsche Recht doch in den Landen der Souveraine noch gültig, da es vorher gesetzliches Ansehen hatte, und dieses ihm durch die Bundesakte nicht entzogen worden ist. Es gilt also nunmehr als ein Theil der Specialgesetze der deutschen Lande, welche Eigenschaft es vor dem rheinischen Bunde schon hatte. Hierin aber kann ich dem gedachten Schriftsteller nicht beistimmen, wenn er behauptet, dieß gemeine Recht gelte jetzt als fremdes zur Aushülfe recipirtes Recht, und stehe hierin dem römischen Rechte ganz gleich. Ich sehe nicht ein, warum dieses Recht jetzt ein fremdes seyn soll, da es von den Gesetzgebern des deutschen Reichs, zu denen die jetzigen Souveraine vor dem auch gehörten, herkam, und von den deutschen Regenten als deutsches Recht angenommen ward. Warum soll es die Eigenschaft eines einheimischen Rechts verlieren, weil die gesetzgebende Gewalt, welche es schuf, aufhörte? Eben so wenig kann ich das gemeine Recht für ein zur Aus-

hülfe

hülfe recipirtes Recht ansehen. Der oben angege-
bene Schriftsteller nimmt selbst an, daß die rhei-
nische Bundesakte das in den Reichsgesetzen lie-
gende Privatrecht nicht aufgehoben habe: ist dies
es, so braucht man es nicht wieder zu recipiren,
sondern es besteht in den Bundesstaaten jetzt noch
wie zuvor. Und so verhält es sich auch wirklich.
Das gemeine Privatrecht wird in den deutschen
Landen nach der Entstehung des rheinischen Bun-
des eben so wie zuvor angewandt, ohne daß man
es für nöthig hielt, es neu zu bestätigen oder auf-
zunehmen. Die Bundesfürsten und ihre Richter
erkennen also in der That an, daß in Hinsicht des
gemeinen Privatrechts der rheinische Bund keine
Aenderung gemacht habe.

Aus diesen Prämissen folgt, daß die Quellen
des peinlichen Rechts noch heut zu Tage die näm-
lichen sind, wie zuvor. Die Specialgesetzgebun-
gen abgerechnet, welche im Criminalfache nichts
weniger als erschöpfend sind, hat das peinliche
Recht seine Hauptquelle in der Caroline, wie auch
in den römischen und canonischen Gesetzen. Die Ca-
roline ist zwar ein Reichsgesetz, aber da sie, einige
wenige Punkte abgerechnet, bloß zum Privatrechte
gehört, so muß sie nach dem, was oben gesagt
ward, noch jetzt als geltend betrachtet werden,
nämlich in der beschränkten Art, wie sie in unsern

Tagen vor dem rheinischen Bunde gültig war. Gerade auf dieselbe Weise behauptet das römische und canonische Recht jetzt das nämliche Gewicht im Criminalfache, wie zur Zeit, wo das deutsche Reich noch bestand.

Indessen äußern sich doch die Wirkungen der neuen Staatsverfassung Deutschlands auch auf das Criminalrecht, und das auf eine sehr bedeutende Weise.

Diese Wirkungen lassen sich aus zwei Hauptpunkten ableiten:

I. weil die deutschen Regenten nicht mehr dem Kaiser und Reiche untergeordnet, sondern Souveraine sind;

II. weil die Existenz eines gemeinen deutschen Rechts im streng rechtlichen Sinne und dessen Centralkraft aufgehört hat, da die deutschen Lande nicht mehr Theile eines ganzen Reichs sind, sondern jedes derselben ein für sich bestehendes von andern abgesondertes Ganzes ausmacht.

## I.

Die Aufhebung des deutschen Reichs und die Vernichtung der Reichsgesetze hatte die erste nothwendige Folge, daß die deutschen Landesherren, wel-

welche zuvor dem Kaiser und Reiche untergeordnet waren, nun Souveraine geworden sind. Nun aber liegt es im Begriffe eines Souverains, daß er keinem Obern unterworfen ist. Da nun Strafgewalt einen Obern voraussetzt, welcher sie ausüben kann, ein solcher aber in Ansehung der deutschen Souveraine nicht mehr existirt: so gilt von ihnen der Grundsatz, daß sie von aller Strafgewalt befreit sind, so wie es bisher von allen souverainen Fürsten angenommen ward.

2. Die vormahlige Gerichtsbarkeit des Kaisers über Reichsstände hört nunmehr mit allen ihren Folgen und in ihrem vollen Umfange auf. Der Wirkungskreis, welchen hierin der Reichshofrath und der Reichstag hatte, ist vollkommen gehoben, und damit sind alle Streitigkeiten geendigt, welche ehedem so lebhaft über die Gränzen der Criminalgewalt des Kaisers geführt wurden.

3. Eben dadurch sind auch jene Verbrechen nicht mehr denkbar, welche lediglich in der deutschen Reichsverfassung ihren Grund hatten:

a) Wir haben keinen Hochverrath gegen Kaiser und Reich mehr, sondern dieses Verbrechen ist jetzt nur noch in so fern denkbar, als es gegen einen einzelnen deutschen Staat begangen wird. Denn da die Bundesfürsten nur zum Zwecke gegenseitiger

Vertheidigung gegen feindliche Angriffe verbunden sind, außerdem aber kein Ganzes ausmachen, so kann am rheinischen Bunde als solchem zwar ein feindlicher Angriff, aber kein Hochverrath im strengen Sinne verübt werden. Eben so muß alles jenes ohne rechtliche Wirkung seyn, was die Goldene Bulle Kap. 24. von Verschwörungen gegen das Leben der Kurfürsten verordnet, da diese Würde jetzt erloschen ist.

b) Was die Reichsgesetze über Münzverbrechen gegen Reichsstände verordnen, hört ohnedieß heut zu Tage auf: aber dieselben Münzgesetze sind gegen Unterthanen noch jetzt praktisch gültig, was aus den oben angeführten Grundsätzen folgt. Jedoch fällt auch hier jenes weg, was auf die deutsche Reichsverfassung Bezug hat. Dahin gehört der R. A. 1551. §. 46., Münzordnung 1559. §. 53. und R. A. 1576. §. 75., wenn sie gegen das Ausführen ungemünzten Silbers aus dem Reiche, oder das Einführen schlechten Geldes in dasselbe, verschiedene Strafen drohen. Die meisten Gesetze gegen Münzverbrechen sprechen von Reichsmünze. Diese existirt nun freilich als solche nicht mehr, wenn man das Wort Reichsmünze von jener versteht, die nach dem auf dem Reichstage beliebten Münzfuße geschlagen ward. Wenn man aber die richtigere Meinung annimmt, daß

dar-

darunter jene Münze zu verstehen sey, welche von den Reichsständen, ihrem Münzrechte gemäß, geschlagen ward: so würde die Aufhebung der Reichsverfassung nicht hindern, diese Gesetze noch heut zu Tage anzuwenden, da ihr Object, die Münzen der Souveraine, noch gegenwärtig eben so und noch mehr existirt, weil die deutschen Souveraine das Münzrecht vermöge ihrer Souveränität, nicht mehr durch Verleihung des Kaisers, wie ehedem, besitzen.

c) Mit den Reichsgesetzen ist auch der Landfriede von 1495. und 1548., wie auch der Religionsfriede von 1555. aufgehoben, und der Landfriedensbruch kann nicht mehr als ein eignes Verbrechen betrachtet werden. Es versteht sich von selbst, daß alles jenes aufhören muß, was diese und andere Gesetze gegen die Reichsstände verordneten. Aber auch in Ansehung der Privatpersonen muß man das nämliche annehmen. Denn die Hauptstrafe, welche diese Gesetze drohen, war die Reichsacht.

Diese läßt sich aber in unsern Tagen nicht mehr anwenden. Und dann ward der Landfriedensbruch eigentlich von den Reichsgesetzen als eine Handlung betrachtet, die der öffentlichen Sicherheit des gesammten deutschen Reichs gefährlich war, wel-

welche Rücksicht jetzt wegfällt, da Deutschland nicht mehr ein Reich ausmacht. Es ist also in aller Hinsicht zweckmäßig, die Fälle, welche man ehedem zum Landfriedensbruche rechnete, nach den Grundsätzen von öffentlicher Gewalt zu beurtheilen.

d) Die Schriftsteller stritten sich ehedem darüber, ob den deutschen Reichsständen der Charakter der Majestät zukomme, und gegen sie ein Majestätsverbrechen im strengen Sinne könne begangen werden. Verschiedene ältere Rechtslehrer verneinten diese Fragen, weil die Reichsstände dem Kaiser und Reiche untergeordnet waren, also ihnen der Charakter der Souverainität fehlte. Dieser Grund fällt nun weg, und es ist kein Zweifel, daß den Souverainen Deutschlands die Eigenschaft der Majestät zukomme, also gewiß ein Majestätsverbrechen gegen sie verübt werden könne.

4. Die Criminalgewalt der deutschen Souveraine ist gegenwärtig eine Folge der Souverainität, also kann sie durch keine äußern Schranken begränzt werden, sondern nur durch solche, welche in der Natur der Sache liegen. Schon die ehemahligen Reichsstände hatten das Recht der Gesetzgebung in peinlichen Sachen, sie konnten peinliche Gesetze auch gegen die Reichsgesetze geben; dieß

Recht

Recht der Gesetzgebung gebührt nun unbeschränkt den deutschen Souverainen, so wie ihnen ungezweifelt die oberste Aufsicht und Executiv-Gewalt in Criminalsachen zusteht. Diese Criminalgewalt ist in dieser Hinsicht durch die rheinische Bundesakte sehr erweitert worden, weil nicht nur viele ehemahlige Reichsstände, sondern auch die vormahls unmittelbare Reichsritterschaft der Souverainität unterworfen wurden.

Dadurch entsteht eine neue doppelte Klasse von Patrimonialrichtern, welche vordem nicht existirte. Die meisten unmittelbaren Reichsritter hatten zuvor die peinliche Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern ausgeübt, und waren hierin von den deutschen Landesherren, in deren Gebiete ihre Güter lagen, unabhängig. Aber die rheinische Bundesakte unterwirft die Güter des unmittelbaren Adels sehr energisch und unbedingt der Souverainität der Bundesfürsten. Chacun des rois et princes confédérés, heißt es Art. 25., aura en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions. Aus diesem allgemeinen Ausdrucke ließe sich allerdings ableiten, daß dem Adel die peinliche Gerichtsbarkeit auch da, wo er sie bisher hatte, könne entzogen werden. Denn die terres équestres sind unbedingt der toute souveraineté hingegeben. Aber der

25ste Art. wird durch den folgenden 26sten einigermaßen beschränkt. Im letzten werden nämlich die Rechte der Souverainität und darunter die jurisdiction suprême genannt. Also nur die höhere Gerichtsbarkeit steht den Souverainen über die unterworfenen adelichen Güter zu, und dem Adel verbliebe diesem nach die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, wobei sich ganz natürlich von selbst versteht, daß sie diese Gerichtsbarkeit nur behalten können, wenn sie sie vordem besessen haben; denn es gab auch noch zur Zeit des deutschen Reichs verschiedene reichsunmittelbare Güter, worauf ihre Besitzer keine peinliche Gerichtsbarkeit hatten. In Hinsicht dieser Gerichtsbarkeit sind sie aber nicht mehr von den Regenten unabhängig, sondern der Souverainität der Bundesfürsten unterworfen, und werden in dieser Hinsicht wie Patrimonialrichter behandelt. Endlich da die Gränzen zwischen der hohen, niedern und mittlern Gerichtsbarkeit noch zur Zeit ganz unbestimmt sind, so ist es in aller Rücksicht zweckmäßig, was auch bisher schon geschah, daß die Souveraine durch bestimmte Erklärungen festsetzen; ob und welche Gerichtsbarkeit der unterworfene Adel haben soll. Die zweite Klasse von Patrimonialrichtern, welche durch die rheinische Bundesakte entstanden sind, besteht aus den vormahls regierenden Reichsstän-

den,

den, welche jetzt unter der Souverainität der Bundesfürsten stehen. Ihnen ist im 27. Art. die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen zugestanden als Eigenthum. Sie erhielten comme propriété patrimoniale et privée les droits de basse et moyenne jurisdiction en matières civiles et criminelles. Eine Verordnung, welche noch sehr einer authentischen Erklärung bedarf. Darüber ist kein Zweifel, daß diese Gerichtsbarkeit als Eigenthum der nun unterworfenen Fürsten und Grafen angesehen werden muß, und daß sie also hierin als Patrimonialrichter zu betrachten sind, welche bloß das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit ohne die peinliche Hoheit besitzen. Aber welcher Grad von peinlicher Gerichtsbarkeit ist ihnen hier verliehen? Es ist schon von andern bemerkt worden, daß die Eintheilung in hohe, niedere und mittlere peinliche Gerichtsbarkeit bisher in Deutschland unbekannt war. Aber auch davon abgesehen, kennt man den Theilungsgrund nicht, man weiß nicht, ob er von Instanzen oder von der Eigenschaft der Verbrechen abzuleiten sey. Aus der Verbindung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, welche im Art. vorkommt, sollte man schließen, daß die beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit nach Instanzen abgetheilt seyn. Dieß ist aber auf die peinliche Gerichts-

richtsbarkeit nicht anwendbar, wo es, wenigstens in Deutschland, keine Instanzen giebt. Theilt man aber diese Gerichtsbarkeit nach der Eigenschaft der Verbrechen, so stößt man auf neue Zweifel, da wir noch keine bestimmte Gränze haben, welche Verbrechen zu den höhern, mittlern oder niedern gehören. Hr. Brauer [b]) erklärt diesen Art. mit Beziehung auf Ferriere aus der alten französischen Justizverfassung, und zieht daraus das Resultat, daß den unterworfenen Fürsten und Grafen bloß die peinliche Gerichtsbarkeit in so fern zukomme, um bis auf einen gewissen Grad Geldbußen zu erkennen, in schweren peinlichen Sachen vorher eine Untersuchung anzustellen, und sodann dem Beschuldigten dem Obergerichtsherrn auszuliefern. Daraus schließt Hr. Brauer weiter, daß den genannten Fürsten und Grafen eigentlich kein Anspruch auf die peinliche Gerichtsbarkeit gebühre. Aber es ist nicht im mindesten wahrscheinlich, daß die Urheber des rheinischen Bundes sich solcher französischen Ausdrücke sollten bedient haben, welche jetzt selbst in Frankreich außer Gebrauch und veraltet sind. Es ist nicht zu denken, daß sie etwas in Deutschland wieder einführen wollten, was der erhabene Protector des Bundes selbst in Frankreich

b) A. a. O. S. 121 f.

reich aufgehoben hat. Wenn man sich nach der Justizverfassung eines Staats richtet, oder diese annimmt, so ist dieß immer von der neuesten wirklich bestehenden zu verstehen. Aber die französische Criminalverfassung konnten die deutschen Bundesfürsten um deswillen hier nicht annehmen, weil das neueste Project der Criminalgesetzgebung in Frankreich die Kraft eines Gesetzes zur Zeit, wo der rheinische Bund errichtet ward, nicht hatte, und zweitens, weil auch in der neuen französischen Criminalverfassung die dreifache Eintheilung der Gerichtsbarkeit nicht vorkommt. Eben so wenig kann man aber mit Hrn. Brauer annehmen, daß den vormahls regierenden Fürsten und Grafen keine peinliche Gerichtsbarkeit zukomme. Denn hätte man sie ihnen ganz entziehen wollen, so war es widersprechend, sie ihnen im 27. Art. auf eine beschränkte Weise zu ertheilen. So gut man ihre Landeshoheit und andere Hoheitsrechte aufhob, eben so leicht wäre es gewesen, ihnen das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit ganz abzusprechen. Alles bisher Gesagte beweiset zur Genüge, daß der 27. Art. im angegebenen Punkte entweder eine authentische Erklärung von Seiten der Bundesstifter, oder wenigstens eine bestimmte Anordnung von Seiten der Souveraine erfordere, durch welche letzte die Sache

zwi-

zwiſchen ihnen und den vormahls regierenden Fürſten und Grafen auf eine für beide Theile annehmliche Art ausgeglichen werden kann. Abgeſehen davon geht aus dem Art. 27. ſo viel hervor, daß auf keinen Fall den unterworfenen Fürſten und Grafen das Recht zuſtehe, in ſchweren peinlichen Fällen zu unterſuchen oder zu ſtrafen: daß alſo z. B. das Recht auf Tod, Confiscation der Güter, oder Zuchthaus zu erkennen, ihnen abgeſprochen werden müſſe, da dieſe Strafen bloß gegen ſchwerere Fälle verhängt werden können. Die Zuchthäuſer alſo, welche in ihren vormahligen Landen beſtehen, ſind nicht mehr ihrer Obergewalt, ſondern jener der Souveraine unterworfen.

5. Ein Theil der Criminalhoheit iſt bekanntlich die peinliche Gerichtsbarkeit, dieſe gebührt jetzt jedem Souveraine ganz unbeſchränkt in ſeinem Gebiete; ſie erſtreckt ſich auf alle Fälle, die ſich dort ereignen, und über alle Perſonen, welche ſich dort aufhalten. Sie kennet keine Schranken mehr, welche ehedem aus der deutſchen Reichsverfaſſung entſtanden. Daraus folgt,

a) daß dieſe Gerichtsbarkeit auch auf die unterworfenen Fürſten und Grafen, wie auch die ehedem unmittelbaren Reichsritter, ſich ausdehnt. Was die letzten betrifft, ſo iſt es kein Zweifel,

daß

daß sie nun in peinlichen Sachen unter den Gerichten des Souverains stehen, und hierin dem schon zuvor mittelbaren Adel gleich sind. Aber unter welchen Gerichten stehen sie? Sind sie canzley-, schrift- oder amtsässig? Im Zweifel muß man annehmen, daß sie canzley- oder schriftsässig sind, also bloß unter den höhern Criminalgerichten des Landes stehen. Denn dieß war bisher bei dem größten Theile des mittelbaren Adels der Fall, und die Analogie mit andern privilegirten Ständen sowohl, als die bisherige Praxis, beweisen, daß man den unterworfenen Adel mit den höhern Klassen der Staatsdiener in eine Reihe gesetzt, und ihnen einen privilegirten Gerichtsstand in peinlichen Sachen angewiesen hat.

Die unter die Souverainität gekommenen Fürsten und Grafen und ihre Erben sollen von ihres Gleichen in peinlichen Sachen gerichtet werden: jouiront du droit d'austrégat, c'est à dire d'être jugés par leurs pairs. Art. 28. Hierüber hat schon Brauer c) bemerkt, daß hier die ehemahlige bürgerliche Instanz der Reichstage (Austrägal) mit der vormahls peinlichen (Fürstengericht) verwechselt sey. Diese Verwechselung hat

c) A. a. O. S. 208 folg.

hat aber keine nachtheilige Folge für den wahren Sinn des 28. Art. Der Geist desselben geht unverkennbar dahin, daß diese Personen von ihres Gleichen sollen gerichtet werden, und dadurch, wie schon Brauer bemerkte, das ehemahlige Fürstengericht wieder hergestellt sey. Nur hat sich dieses letzte in der Form wesentlich geändert. An die Stelle des Kaisers ist nämlich jetzt der Souverain getreten. So wie nun der Kaiser die Untersuchung über einen Reichsstand dem Reichshofrathe übertragen konnte, so kann der Souverain den Proceß gegen einen solchen ehemahligen Reichsstand durch sein oberes Criminalgericht führen lassen. Wenn es aber auf Entscheidung ankommt, so muß nach dem Buchstaben des Artikels eine Cour des pairs niedergesetzt werden, dessen Präsident der Souverain oder ein von ihm als Repräsentant aufgestellter Staatsdiener ist, und dessen Beisitzer aus den unterworfenen Fürsten und Grafen, die zu demselben Staate gehören, vom Souverain gewählt sind, welche letzte ebenfalls durch Rechtsgelehrte sich können repräsentiren lassen. Nur durch diese Maßregel kann der Verfügung Genüge geschehen, daß der schuldige Fürst oder Graf von seines Gleichen gerichtet wird. Die Untersuchung und Entscheidung geschieht übrigens nach den Gesetzen des Landes, worin sich der beschuldigte Fürst

oder

oder Graf befindet. Denn da er unter der Gewalt des Souverains dieses Gebiets steht, so ist er ganz natürlich den Landesgesetzen für seine Person unterworfen; und daß der Souverain die Execution des Urtheils habe, leidet keinen Zweifel. — Aber diesem Strafrechte gegen ehemahls regierende Fürsten und Grafen hat der 28. Art. eine bedeutende Gränze gesetzt, da er verordnet: es soll gegen sie die Confiscation der Güter in keinem Falle erkannt werden, doch soll es erlaubt seyn, ihre Einkünfte, so lange der Verurtheilte lebt, zu sequestriren. Diese Verfügung veranlaßt die Frage: ob sie zum Besten der unterworfenen Fürsten und Grafen, oder zum Vortheil ihrer unschuldigen Nachkommenschaft errichtet sey. Nimmt man das letzte an, so hindert nichts, alle übrige Strafen, die Confiscation ausgenommen, zu erkennen. Behauptet man aber das erste, so folgt daraus, daß man keine Strafe erkennen dürfte, welche an Schwere der Confiscation der Güter gleich, oder schwerer ist als diese. Denn wenn das Geringere untersagt ist, so kann das Größere nicht erlaubt seyn. Nach dem Geiste des Artikels halte ich dafür, daß man die zuletzt gedachte Erklärung annehmen müsse. Denn der Art. 27. und 28. sind offenbar für die Personen der vormahligen Reichsstände selbst abgefaßt. Dem Zwecke des rheinischen

schen Bundes gemäß konnten sie die Landeshoheit nicht behalten: man ließ ihnen jedoch so viele von ihren bisherigen Hoheitsrechten, als es die neue Verfassung Deutschlands nur immer erlaubte: man nahm in beiden Artikeln vorzüglich auf ihre Person Rücksicht: also muß auch die oben genannte Confiscation der Güter so genommen werden, daß sie sich so fern auf ihre Person beziehe, daß durch diese Verfügung gleich schwere und schwerere Strafen ausgeschlossen werden. Dadurch bleiben diese Herren gewissermaßen in der Lage, in der sie ehedem als Reichsstände sich befanden. Denn gegen diese konnten bekanntlich gleichfalls keine schwerere peinliche Strafen erkannt und vollzogen werden. — Uebrigens geht der Art. 28. nicht nur auf vormahls regierende Fürsten und Grafen, sondern auch auf ihre Erben. Darunter muß man, dem Geiste des Artikels nach, nicht jede Klasse von Erben, sondern nur die Descendenten und Seitenverwandten verstehen, welche gleiches Namens und Standes sind. Denn man wollte dem Stande der vormahls regierenden Fürsten und Grafen und ihrer Familie eine Auszeichnung geben.

Der Ausdruck des 28. Art.: confiscation de leurs biens, erzeugt die Frage: ob unter dem Worte biens bloß jene Objecte gemeint seyn, die man gewöhnlich unter dem Worte Güter oder

Ver-

Vermögen begreift, oder ob hierher auch die Hoheits- oder andere nutzbare Rechte zu zählen seyn, welche den Fürsten und Grafen durch den Art. 27. sind versichert worden. Dieß letzte sollte man daraus schließen, weil eben diese Rechte den Fürsten und Grafen als Eigenthum (comme propriété patrimoniale et privée) zugesprochen wurden. Daraus kann man den Satz ableiten, daß z. B. das Recht der Gerichtsbarkeit zu ihren Gütern gehöre, ihnen also wegen Mißbrauchs oder andern Verbrechens nicht könne entzogen werden. Aber diese Behauptung wird wieder zweifelhaft durch den Schluß des 28. Artikels, wo es heißt: die Einkünfte können während des Lebens des Verurtheilten sequestrirt werden. Dieß paßt auf solche Rechte nicht, welche keine Einkünfte tragen, z. B. die Gerichtsbarkeit. Unterdessen geht aus dem Geiste des Artikels so viel hervor: die vormahls regierenden Fürsten und Grafen können wegen Verbrechens ihre Rechte selbst nicht verlieren, aber die Ausübung und Benutzung derselben kann ihnen auf Lebenszeit entzogen werden. So wie sie also bei nutzbaren Rechten ihre Einkünfte zur Strafe verlieren können, so lange sie leben, so kann ihnen bei andern Rechten deren Ausübung entzogen werden, was z. B. bei der Gerichtsbarkeit möglich ist. Denn hat sich der

Fürst oder Graf wegen Verbrechens unwürdig gemacht, die Einkünfte seines Vermögens beziehen zu können, so ist er um so mehr unwürdig, seine Hoheitsrechte auszuüben: nach dem Geiste des 28. Art. muß es also erlaubt seyn, ihm die Verwaltung und Ausübung dieser Rechte zur Strafe zu nehmen, ob ihm gleich das Recht selbst nicht entzogen werden kann, dieses vielmehr auf seine Erben übertragen wird, für welche eigentlich der Artikel hierin sorgen wollte. Dieß letzte bezweckt auch der Schluß des Artikels, nach welchem die Einkünfte, so lange der Verurtheilte lebt, sequestrirt werden sollen. Daraus folgt, daß nach seinem Tode der Sequester wieder aufgehoben, und die Revenüen, die damit belegt waren, den Erben heraus gegeben werden müssen.

b) Unter der vormaligen Reichsverfassung konnte zwar von den Criminalgerichten der Reichsstände nicht an die Reichsgerichte appellirt werden. Aber Beschwerden über Richtigkeiten, verzögerte oder verweigerte Justizpflege, konnte man in peinlichen Sachen bei den Reichsgerichten anbringen, welche aber bekanntlich keine devolutive Wirkung hatten. Dieser Recurs hat natürlicher Weise heut zu Tage aufgehört, diese Schranken der peinlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Landesherren sind aufgehoben. An die Stelle der ehemahligen

Reichs-

Reichsgerichte sind jetzt die obersten Justizstellen in den deutschen Gebieten getreten. Deswegen halte ich dafür, daß diese quaerelae nullitatum protractae vel denegatae justitiae jetzt bei der obersten Justizstelle jedes Landes angebracht werden müssen.

c) Die peinliche Gerichtsbarkeit der ehemahligen Reichsstände war bisher manches Mahl dadurch beschränkt, daß ein Reichsstand im Lande des andern peinliche Gerichtsbarkeit ausübte, wozu hin besonders die Dienstbarkeit der Gerichtsbarkeit gehörte. Nach der Verordnung des 34. Art. der rheinischen Bundesakte aber sind diese Servituten der Gerichtsbarkeit als gehoben anzusehen. Denn in diesem Artikel heißt es: Les rois, grand ducs, ducs et princes confédérés renoncent chacun d'eux pour soi, ses hérétiers et successeurs à tout droit actuel qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération u. s. w. Hierüber hat schon Brauer d) ganz richtig bemerkt, daß das droit actuel sur les possessions des autres von den Rechten des Staats auf die oder auf den Besitzungen des andern Staats zu verstehen sey. Diese Erklärung stimmt am besten mit dem Zwecke der



d) S. 241 folg.

Bundesakte überein. Ihr zufolge soll jeder Staat ein geschlossenes von andern Staaten abgesondertes Ganzes ausmachen: es soll alle Vermischung der Gebiete aufhören und dadurch alle Collision vermieden werden, welche zwischen Bundesfürsten entstehen könnten: diese Maßregeln sollen den innern Frieden, der bekanntlich einer der Hauptzwecke des rheinischen Bundes ist, befestigen. Zu diesen Rechten eines Staats im Gebiete des andern Staats gehört unter andern die Servitus der peinlichen Gerichtsbarkeit. Denn sie ward vom Landesherrn als solchen ausgeübt, und es war ein Bestandtheil seiner Landeshoheit, daß er diese Gerichtsbarkeit in einem fremden Gebiete hatte. Nach der Verfügung des 34. Art. müßten also diese Servituten der Gerichtsbarkeit in fremdem Gebiete nun aufhören, und sie sind unter dem im Artikel ausgedruckten allgemeinen Verzichte begriffen. Diesem steht nicht entgegen, daß ein Bundesfürst, wenigstens nach der richtigen Erklärung des 34. Art., im Gebiete des andern Bundesfürsten Privatgüter und Privatrechte, also auch Patrimonialgerichtsbarkeit, besitzen, und man zuletzten die genannten Servituten zählen könne. Denn diese Servituten standen, wie gesagt, dem Landesherrn als solchem zu, waren ein Recht des Staats und der Landeshoheit: sie können also

nicht

nicht unter die Kategorie der Patrimonialgerichtsbarkeit gebracht werden. Uebrigens verſteht ſich das bisher Vorgetragene von dem Falle, wenn der Diſtrict, worin ein Bundesfürſt die peinliche Gerichtsbarkeit bisher ausübte, entſchieden zum Gebiete eines andern Bundesfürſten gehört. Ein anderes iſt es, wenn die Landeshoheit über einen Ort ſtreitig iſt, oder ein Bundesfürſt in einem Diſtricte neben der peinlichen Gerichtsbarkeit noch andere Hoheitsrechte beſaß: dann müſſen andere Grundſätze aufgeſtellt werden, um dieſe Fälle aus einander zu ſetzen, welche aber nicht hierher gehören, worüber Brauer a. a. O. Seite 261 — 265. verſchiedenes erwähnt hat.

II.

Der zweite Punkt, welcher aus der rheiniſchen Bundesakte folgt, iſt, wie oben angegeben ward, die Aufhebung des gemeinen deutſchen Rechts im ſtreng rechtlichen Sinne. Daraus ergeben ſich für das Criminalrecht folgende Reſultate:

a) Ehedem ward in Deutſchland für richtig angenommen, daß der Richter ſolche Verbrechen unterſuchen und beſtrafen mußte, welche außer ſeinem Gerichtsbezirke in Deutſchland gegen das gemeine deutſche Recht begangen wurden. Dieß ge-

gemeine Recht war für jeden deutſchen Richter verbindlich; war es von einem Verbrecher verletzt worden, ſo war der deutſche Richter verbunden, gegen dieſen zu verfahren, das Verbrechen mochte in Deutſchland verübt ſeyn, wo es wollte. Dieſe Grundſätze kann man heut zu Tage nicht mehr annehmen. Soll der Richter verbunden ſeyn, über Verbrechen zu unterſuchen und zu erkennen, die außer ſeinem Gerichtsbezirke vorfielen, ſo muß man vorausſetzen, 1) daß die Geſetze ſeines Gerichtsbezirks verletzt worden ſind, und 2) der Verbrecher ſie zu befolgen ſchuldig war. Dieß iſt in unſern Tagen nicht mehr denkbar. Die deutſchen Staaten haben jetzt kein ſolches gemeines Recht mehr, welches durch Uebereinkunft angenommen wäre, und ihre Unterthanen wechſelſeitig verbände. Sollten auch die Geſetze eines und des andern deutſchen Gebiets in einem und dem andern Punkte übereinſtimmen, ſo iſt dieß bloß zufällig und kann den Begriff eines gemeinen Rechts nicht begründen. Da nun die deutſchen Richter, wie ihre Souveraine, jetzt nicht mehr zu einem Ganzen verbunden, da ſie nicht mehr verpflichtet ſind, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung von ganz Deutſchland zu ſorgen, ſo kann kein Richter ein Verbrechen mehr ſtrafen, welches in einem fremden Gebiete begangen ward. Denn durch

dieß

dieß Verbrechen werden die Gesetze seines Gerichtsbezirks nicht mehr verletzt. Auch hat der Richter keine Gesetze mehr, die er anwenden könnte. Ein gemeines deutsches Recht existirt nicht mehr; die Gesetze des Orts der begangenen That verbinden den fremden Richter nicht, die Gesetze dessen Gerichtsbezirks war der Verbrecher nicht zu beobachten schuldig. Also ist weder eine Verbindlichkeit da, Verbrechen zu strafen, die in einem fremden Gebiete vorfielen, noch ein Maßstab vorhanden, nach welchem sie gestraft werden könnten. Die Frage, ob ein Richter gegen Verbrechen, die außer seinem Gerichtsbezirke begangen werden, verfahren dürfe, beschränkt sich also auf den Fall, wenn das Verbrechen in dem nämlichen Gebiete, aber in einem andern Gerichtsbezirke, verübt ward. Aber auch da gebührt der Regel nach dem Gerichte des Orts, wo die That vorfiel, der Vorzug, wenigstens ist diese Behauptung die richtigere, und wird durch das römische Recht, welches unter Richtern desselben Gebiets gelten muß, unterstützt. Folglich wird man nach der jetzt bestehenden Lage dem Richter das Recht und die Pflicht der Regel nach absprechen müssen, Verbrechen, die außer seinem Gerichtsbezirke sich ereigneten, zu bestrafen.

b) Aus dem, was eben vorgetragen ward, läßt sich schließen, daß, streng genommen, heut

Tage kein forum deprehenſionis mehr exiſtire. Bekanntlich verordneten verſchiedene ehemahlige Reichsgeſetze, daß der Verbrecher da, wo man ihn trifft, arretirt und gegen ihn verfahren werden ſoll. Dieß hatte ſeinen Grund in der ehemahligen deutſchen Reichsverfaſſung, welche jeden einzelnen deutſchen Richter verband, für die allgemeine Sicherheit Deutſchlands zu wachen, und gegen jene, welche ſie geſtört hatten, zu verfahren, ſie mochten ihre That begangen haben, in welchem deutſchen Lande ſie wollten. Dieſer Grund, aus welchem einzig das forum deprehenſionis abzuleiten iſt, fällt heut zu Tage weg, und dazu kommt noch, daß der Richter der Deprehenſion nunmehr keine Geſetzgebung mehr hat, welche er befolgen könnte. Er dürfte nämlich nach keinem andern als dem gemeinen Rechte verfahren, welches aber, wie ſchon mehrmahls erinnert ward, jetzt nicht mehr exiſtirt.

Noch eher läßt ſich behaupten, daß das forum domicilii fort beſtehe und durch die neue deutſche Staatsverfaſſung nicht aufgehoben ſey. Wenn nämlich jemand an einem Orte einen feſten Wohnſitz hat, ſo kann man den Grundſatz aufſtellen, daß er den Geſetzen des Orts unterworfen ſey, und ſeine Verbindlichkeit, ſie zu befolgen, dadurch nicht gehoben werde, daß er einige Zeit

von

von seinem Vaterlande abwesend ist. Begeht nun dieser auswärts ein Verbrechen, so verletzt er dadurch die Gesetze seines Wohnorts, er kann also, wenn er zurück kommt, vom Richter seines Wohnorts bestraft werden, weil er die Gesetze übertrat, welche er auch in seiner Abwesenheit zu befolgen schuldig war.

c) Wenn zur Zeit, wo die deutsche Reichsverfassung bestand, ein deutscher Richter in einer Sache Prävention für sich hatte, so bestand die richtige Meinung darin, daß jeder deutsche Richter auch anderer Gebiete diese Prävention anerkennen und den Beschuldigten dem prävenirenden Richter ausliefern müsse. Denn die ehemahligen Reichsstände waren unter sich zum gemeinschaftlichen Zwecke verbunden, die öffentliche Ordnung in Hinsicht auf ganz Deutschland zu erhalten, sie mußten die Wirkung des gemeinen Rechts nicht nur in ihren Landen, sondern überhaupt in ganz Deutschland anerkennen, da dieses Recht in Beziehung auf ganz Deutschland angenommen war: also mußten sie auch die Wirkung der Prävention, die das gemeine Recht bestimmte, gelten lassen, in welchem deutschen Gebiete sie immer vorgenommen worden war. Hiermit übereinstimmend erkannten auch die vormahligen Reichsgerichte, daß der Beschuldigte dem Gerichte ausgeliefert werden müsse,

Tage kein forum deprehensionis mehr existire. Bekanntlich verordneten verschiedene ehemahlige Reichsgesetze, daß der Verbrecher da, wo man ihn trifft, arretirt und gegen ihn verfahren werden soll. Dieß hatte seinen Grund in der ehemahligen deutschen Reichsverfassung, welche jeden einzelnen deutschen Richter verband, für die allgemeine Sicherheit Deutschlands zu wachen, und gegen jene, welche sie gestört hatten, zu verfahren, sie mochten ihre That begangen haben, in welchem deutschen Lande sie wollten. Dieser Grund, aus welchem einzig das forum deprehensionis abzuleiten ist, fällt heut zu Tage weg, und dazu kommt noch, daß der Richter der Deprehension nunmehr keine Gesetzgebung mehr hat, welche er befolgen könnte. Er dürfte nämlich nach keinem andern als dem gemeinen Rechte verfahren, welches aber, wie schon mehrmahls erinnert ward, jetzt nicht mehr existirt.

Noch eher läßt sich behaupten, daß das forum domicilii fort bestehe und durch die neue deutsche Staatsverfassung nicht aufgehoben sey. Wenn nämlich jemand an einem Orte einen festen Wohnsitz hat, so kann man den Grundsatz aufstellen, daß er den Gesetzen des Orts unterworfen sey, und seine Verbindlichkeit, sie zu befolgen, dadurch nicht gehoben werde, daß er einige Zeit

von seinem Vaterlande abwesend ist. Begeht nun dieser auswärts ein Verbrechen, so verletzt er dadurch die Gesetze seines Wohnorts, er kann also, wenn er zurück kommt, vom Richter seines Wohnorts bestraft werden, weil er die Gesetze übertrat, welche er auch in seiner Abwesenheit zu befolgen schuldig war.

c) Wenn zur Zeit, wo die deutsche Reichsverfassung bestand, ein deutscher Richter in einer Sache Prävention für sich hatte, so bestand die richtige Meinung darin, daß jeder deutsche Richter auch anderer Gebiete diese Prävention anerkennen und den Beschuldigten dem prävenirenden Richter ausliefern müsse. Denn die ehemahligen Reichsstände waren unter sich zum gemeinschaftlichen Zwecke verbunden, die öffentliche Ordnung in Hinsicht auf ganz Deutschland zu erhalten, sie mußten die Wirkung des gemeinen Rechts nicht nur in ihren Landen, sondern überhaupt in ganz Deutschland anerkennen, da dieses Recht in Beziehung auf ganz Deutschland angenommen war; also mußten sie auch die Wirkung der Prävention, die das gemeine Recht bestimmte, gelten lassen, in welchem deutschen Gebiete sie immer vorgenommen worden war. Hiermit übereinstimmend erkannten auch die vormahligen Reichsgerichte, daß der Beschuldigte dem Gerichte ausgeliefert werden müsse,

müſſe, welchen der Präventien wegen die ausſchlieſſende Gerichtsbarkeit zuſtand. Aber ich glaube nicht, daß es der Geiſt des rheiniſchen Bundes erlaube, gleiche Grundſätze jetzt anzunehmen. Heut zu Tage ſind die deutſchen Regenten Souveraine in ihren Landen, ſie ſind von einander unabhängig, und ihre ehemahlige Verbindung mit dem Kaiſer und Reiche hat aufgehört; alſo ſind auch die Folgen dieſer Vereinigung, die Verbindlichkeiten, die ſie in Hinſicht auf ganz Deutſchland hatten, gehoben, es exiſtirt kein gemeinſchaftlicher Richter mehr, dem ſie unterworfen wären, und der ſie zur Erfüllung gegenſeitiger Verbindlichkeiten zwingen könnte. Sie ſind unter ſich bloß zum Zwecke gegenſeitiger Vertheidigung vereinigt, wenigſtens iſt noch nichts beſtimmt, daß dieſe Verbindung auch auf die innern Geſchäfte eines jeden Gebiets, auf die Juſtizpflege, gehen ſoll. Aus dieſen Prämiſſen muß, wie ich glaube, ſich ergeben, daß ein ſonſt competenter Richter die Prävention nicht anerkennen müſſe, welche das Gericht eines andern deutſchen Gebiets vornahm, daß alſo keine Pflicht zur Auslieferung an dieß Gericht mehr exiſtire. Wollte man auch eine ſolche Verbindlichkeit annehmen, ſo würde ſie ohnedieß unwirkſam ſeyn, weil kein Reichsgericht mehr

da

da ist, bei welchem auf deren Erfüllung geklagt werden kann.

d) Aus dem bisher angegebenen Gesichtspunkte lassen sich die Grundsätze von Auslieferung der Beschuldigten oder Verbrecher ableiten, welche heut zu Tage anzunehmen sind. Im Allgemeinen hat der Staat, in dessen Gebiete ein Verbrechen vorfiel, das Recht der Untersuchung und Bestrafung. Aber die Wirksamkeit dieses Rechts beschränkt sich bloß auf die Voraussetzung, daß der Beschuldigte sich in den Gränzen des Staats befindet. Hat er sich in ein fremdes Gebiet geflüchtet, so ist der Staat nicht berechtigt, dessen Auslieferung von fremden Staaten zu verlangen. Denn Staaten sind von einander unabhängig, und haben gegen einander keine positive Verbindlichkeit, wenn sie diese nicht freiwillig übernommen haben. Will aber der Staat, wo sich der Verbrecher aufhält, denselben an den Staat ausliefern, worin er die That verübt hat, so steht dieser Auslieferung kein Rechtsgrund im Wege. Denn der Verbrecher wird an das Gericht ausgeliefert, welchem er seiner Handlung wegen vollkommen unterworfen ist. Der Staat, welcher ihn ausliefert, handelt gerecht. Denn der Verbrecher ist durch seinen Aufenthalt ihm unterworfen,

sen, er ist also über ihn in so fern zu verfügen befugt, daß er nach den Gesetzen, die er übertrat, gerichtet werde. Da er gegen die Gesetze des andern Staats handelte, so kann er sich nicht beschweren, wenn dieser sich der Hülfe des Staats, wo er sich jetzt aufhält, bedient, um ihn zur gebührenden Strafe zu ziehen. Diese Grundsätze, welche zwischen unabhängigen Staaten eintreten, müssen auch heut zu Tage auf die deutschen Staaten angewandt werden. Diese sind nach dem Geiste des rheinischen Bundes von einander unabhängig, die Reichsgesetze sind in Hinsicht auf die Staaten gegen einander und ihre Verbindung zum Reiche aufgehoben. Also sind auch die Reichsgesetze ungültig, welche ehedem in verschiedenen Fällen die Verbindlichkeit zur Auslieferung auflegten. Kein deutscher Richter ist mehr verbunden, einen Beschuldigten oder Verbrecher an das Gericht eines andern deutschen Landes auszuliefern. Unterdessen sind durch die rheinische Bundesakte nur die Reichsgesetze, nicht die Verträge, gehoben, welche zwischen verschiedenen deutschen Staaten über die Auslieferung der Verbrecher geschlossen wurden. Diese müssen ihre Gültigkeit behalten. Diesem steht nicht entgegen, daß im 34. Art. der Bundesakte bestimmt ist, daß jeder Souverain auf die Rechte Verzicht leiste, welche er

auf

auf oder an den Besitzungen eines andern Souverains bisher hatte. Der Zweck dieser Verordnung kann kein anderer seyn, als daß jeder deutsche Staat ein geschlossenes Ganze ausmachen soll, was der Fall nicht seyn würde, wenn ein Staat im Gebiete des andern Besitzungen haben, Hoheits- oder andere Rechte ausüben könnte. Wenn aber ein Staat vom andern die Auslieferung eines Verbrechers vermöge älterer Verträge fordert, so übt er keine Rechte im Gebiete des andern Staats aus, sondern er begehrt bloß die Erfüllung einer freiwillig übernommenen Vertragsverbindlichkeit, was dem Geiste der rheinischen Bundesakte nicht entgegen ist. Es wäre in einem hohen Grade zu wünschen, daß die deutschen Souveraine durch Verträge festsetzten, daß ihre Richter die Beschuldigten oder Verbrecher an das Gericht, in dessen Bezirke die That begangen ward, ausliefern sollen. Ich brauche hier nicht weitläufig zu erweisen, wie ungemein nützlich es sey, diesem Gerichte allezeit die Verwaltung der peinlichen Rechtspflege zu übertragen. Dieß ist schon unzählige Mahl behauptet und erwiesen worden. Ich erwähne hier nur den Umstand: nach der jetzigen Lage ist es vielleicht möglich, daß ein Verbrecher ohne Strafe bleibt und bleiben muß. Setzen wir, es begeht jemand ein Verbrechen im Königreiche

Wür-

Würtenberg und flüchtet ins Königreich Sachsen: hier kann kein Richter strafen, der würtenbergische nicht, weil der Verbrecher entfloh, der sächsische nicht, weil das Verbrechen außer dem Staate verübt ward, und kein Gesetz mehr existirt, welches er anwenden könnte. Auch ist der sächsische Richter in keinem Falle verbunden, den Verbrecher dem würtenbergischen Gerichte auszuliefern. Um diese Ungestraftheit zu entfernen, ist nichts besser, als daß die deutschen Souveraine die Verbindlichkeit der Auslieferung durch Verträge bestimmen, wie oben gesagt ward, wenn sie die Grundsätze auf alle peinliche Fälle ausdehnen, die sie durch Cartelle in Ansehung der Deserteurs so häufig aufstellen.

e) Nach den ehemahligen Reichsgesetzen war es unter gewissen Schranken erlaubt, Verbrecher in fremde Gebiete zu verfolgen und sie daselbst zu arretiren. Nur mußte man sie der Obrigkeit des Orts ausliefern, und die Erlaubniß sie wegzuführen von ihr erhalten. Besonders erlaubten die Reichsgesetze die Verfolgung der Landfriedensverbrecher in fremde Lande. Auch war es in manchen Kreisen des vormahligen deutschen Reichs hergebracht, die Nacheile gegen Verbrecher auch in fremden Gebieten ausüben zu dürfen, wovon z. B. der fränkische Kreis im Kreispatente von 1720.

§. 16.

§. 16. ein Beispiel gab. Der Grund aller dieser Verordnungen war die ehemahlige Verbindung der Reichsstände zu einem Ganzen und die daraus entstehende Verbindlichkeit, für die Sicherheit von ganz Deutschland Sorge zu tragen. Da aber, wie schon öfter vorkam, alles dieß jetzt nicht mehr angenommen werden kann, so ist jetzt kein Souverain zu leiden schuldig, daß die Richter eines andern Souverains einen Verbrecher in seinem Gebiete verfolgen.

f) Aus schon angegebenen Gründen ward ehedem der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn ein deutscher Richter Steckbriefe erließ, jeder deutsche Richter verbunden sey, sie zu respectiren, und sich Mühe zu geben, daß der darin beschriebene Flüchtling arretirt werde. Aber daß dieß gegenwärtig nicht mehr zu behaupten sey, folgt aus den Gesichtspunkten, welche bisher wiederholt aufgestellt worden sind.

Zum Beschlusse halte ich es für dienlich, einige vorzügliche Anordnungen anzufügen, welche die Bundesfürsten über die bisher behandelten Gegenstände erlassen haben. Sie betreffen die peinliche Gerichtsbarkeit über die der Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und ehemahlige Reichsritterschaft, und zweitens das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit, welches eben diesen

ſen Perſonen zugeſtanden worden iſt. Hierüber haben folgende Bundesſtaaten ſich dahin erklärt:

1. Königreich Bayern. Die königl. Declaration vom 19. März 1807. e) beſtimmt Lit. A. §. 11. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der Militairverbrechen, ſollen die ſubjicirten Fürſten, Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Inſtanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden, genießen. Es ſoll zwar in ſolchen Fällen die gewöhnliche Obrigkeit nach Umſtänden, und ſo weit es nach Bayerſchen Geſetzen gegen Adeliche ohne königlichen Befehl geſtattet iſt, die vorläufige Bewachung und Verwahrung an einem ſichern und anſtändigen Orte verfügen. Darüber muß aber ſogleich an den König und das Hofgericht des Bezirkes, wo die Herrſchaft des Beſchuldigten gelegen iſt, Anzeige erſtattet, und das Protocoll über die Ergreifung des Beſchuldigten beigelegt werden. Das Hofgericht unterſucht ſodann in den erſten 24 Stunden die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren Statt finde. Im letzten Falle führt das Hofgericht unter dem Vorſitze des Präſidenten oder Directors die Unterſuchung. Iſt dieſe geſchloſſen, ſo werden die Akten an den Kö-

e) Winkopps rheiniſcher Bund, 6. Heft. S. 372 f.

König eingesandt, um ein Gericht nach der rheinischen Bundesakte anzuordnen. Der König wird sodann durch den Justizminister die gesetzliche Zahl der Beisitzer aus dem Stande des Inquisiten in der Residenzstadt versammeln, und den Beschuldigten auch dahin bringen lassen. Der Justizminister eröffnet als Großrichter das Gericht, und hat dabei den Vorsitz. Der Director des Hofgerichts in München ist Referent, und der geheime Referendär im Criminal-Justizfache ist Correferent, der erste geheime Secretär des Justizdepartements führt das Protocoll. Die Referenten müssen zwar schon von Amts wegen auf die Vertheidigung des Beschuldigten Rücksicht nehmen, dem letzten ist es aber auch erlaubt, sich einen Vertheidiger zu ernennen. Das übrige Verfahren richtet sich nach den königl. Bayerschen Gesetzen. Das von den Beisitzern entworfene Urtheil muß dem Könige zur Bestätigung vorgetragen werden, ehe es bekannt gemacht wird. Das nun bestätigte Urtheil wird von dem Hofgerichte in München auf die hergebrachte Weise vollzogen, wenn der König nichts besonders verordnet. Diesen Gerichtsstand haben nur die Chefs der unterworfenen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche wirkliche Besitzer der Patrimonialherrschaften sind. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sa-

chen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Ueber das Recht der Gerichtsbarkeit sagt die nämliche Declaration D. 1.: Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, als erste für die Privilegirten, verbleiben. Sie sollen aber die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Collegium verwalten lassen, auch in Strafsachen die geschlossenen Akten an das Hofgericht des Districts einsenden, und von diesem das entworfene Urtheil bestätigen lassen, ehe es publicirt wird. Dieser eben gedachte Gegenstand ist jedoch durch eine königliche Verordnung vom 25. Dec. 1807. f) dahin modificirt worden: die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren sollen die peinliche Gerichtsbarkeit an geschlossenen Districten und Orten behalten, wo sie sie hergebracht haben, und wo keine unmittelbare königl. Unterthanen untergemischt sind. In gemischten Orten, wo auch unmittelbare Unterthanen ansässig sind, soll die peinliche Gerichtsbarkeit dem betreffenden Lands-

f) Ebendas. 14. Heft. S. 295.

Landgerichte über die mediaten und immediaten Unterthanen ausschließend zustehen. In Ansehung des unterworfenen Adels bestimmt die königliche Verordnung vom 31. Dec. 1806. g) B. II. 9., daß derselbe einen privilegirten Gerichtsstand vor dem einschlägigen Hofgerichte haben, und die peinliche Gerichtsbarkeit, wo er sie bisher hergebracht hatte, behalten, jedoch sie in der Art ausüben soll, wie sie den königl. Landgerichten übertragen ist. Diesen wird auch dann die peinliche Gerichtsbarkeit an den Orten ausschließend übertragen, wo die adelichen Güter- und Hintersassen mit dem königl. Gebiete vermischt sind.

2. Großherzogthum Baden. Die Verordnung vom 22. Julius 1807. h) bestimmt §. 12. über den Gerichtsstand der „Standesherrn": In peinlichen Sachen wird den Häuptern der standesherrlichen Familien, ihren Gemahlinnen und Kindern bei Lebzeiten des Gatten oder Vaters das Austrägalprivilegium in der Art verliehen: der Beschuldigte benennt drei Standesherren, welche im Großherzogthum Standesgebiete besitzen. Jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe



g) Königl. Baier. Regierungsblatt 1807. St. V. S. 193 f.

h) Winkopps rhein. Bund, Heft 12. S. 321 f.

aus den großherzoglichen Unterthanen. Der Großherzog wählt den Präsidenten. Das Gericht ernennt den Actuar und zwei Untersuchungscommissarien. Diese können nicht Mitglieder des Gerichts seyn. Sie instruiren den ganzen Proceß unter der Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen. Das Urtheil wird ins Justizministerium zur Bestätigung eingesandt. In den Fällen, wo die Berufung von Urtheilen des Hofgerichts ans Oberhofgericht geschehen kann, steht diese dem Verurtheilten frei. Polizeiliche Maßregeln gegen Standesherren in Criminalsachen werden vom Justizdepartement, oder in eilenden Fällen von den Provinzialregierungen ergriffen. Sie sollen jedoch dem Stande und Ansehen des Beschuldigten angemessen seyn.

Im §. 23. derselben Verordnung wird den standesherrlichen Aemtern bloß die Instruction der Processe in Criminalsachen ertheilt, und hierin sind sie der Leitung der einschlagenden höhern Gerichtsbehörden unterworfen. Jedoch ist den Standesherren die bürgerliche und Polizei-Strafgerichtsbarkeit in der Art zugestanden, wie sie die Aemter der alten großherzoglichen Lande besorgen. Auch werden provisorisch den Standesherren die zentbaren Rechte gelassen, die sie bisher über rit-

ter-

terschaftliche und andere großherzogliche Orte außerhalb des Standesgebiets ausgeübt haben. Die Räthe und Gerichtsbeisitzer der Standesherren sind nicht diesen, sondern dem einschlagenden Hofgerichte unterworfen, wenn von Personal- oder Straffachen die Rede ist: auch steht den Standesherren keine Gerichtsbarkeit in den Fällen zu, wenn ein Vergehen gegen den Souverain oder dessen Behörden begangen wird.

3. Großherzogthum Hessen. Das Gesetz vom 1. August 1807. [1]) bestätigt §. 12. den Häuptern der standesherrlichen Familien, und, so lange sie leben, auch ihren Gemahlinnen und Kindern, die Austrägal-Instanz, welche ihnen die Bundesakte zusichert. Andere Glieder der fürstlichen und gräflichen Familien haben in peinlichen Fällen die nämliche privilegirte Instanz, wie in Personalsachen. Die in Criminalsachen nöthigen Sicherheitsmaßregeln sollen auf die gewöhnliche Weise ergriffen werden, jedoch dem Stande des Standesherrn angemessen seyn. Die nähere Bestimmung über die Austrägal-Instanz behält sich der Großherzog vor.

Im §. 19. derselben Verordnung wird gesagt: obgleich die basse und moyenne justice, wel-

1) Ebendaselbst Heft 13. S. 54 f.

welche in der Bundesakte dem Standesherrn ertheilt wird, nicht einmahl ein Erkenntniß über alle gerichtliche Gegenſtände in erſter Inſtanz begreife, eine zweite Inſtanz aber nicht begründe, ſo wolle ihnen doch der Großherzog eine erſte Inſtanz durch die Beamten, und eine zweite durch die Juſtizcanzleien geſtatten; und zwar beide Inſtanzen gegen Amtsſäſſige, und die erſte gegen Schriftſäſſige. Die Criminalgerichtsbarkeit ſoll nach dem Organiſationsedicte vom 12. Oct. 1803. verwaltet werden. Die ſtandesherrliche Juſtizcanzlei hat das Urtheil in peinlichen Sachen zu publiciren. Der verurtheilte Verbrecher kann, wenn er ſich beſchwert glaubt, die Berufung an das Oberappellationsgericht ergreifen. Thut er dieß nicht, oder wird das Urtheil beſtätigt, ſo ſoll gleichwohl, wenn es auf Todes- oder mehr als dreijährige Zuchthausſtrafe ankommt, die Juſtizcanzlei die Akten an das Staatsminiſterium einſenden, und die Beſtätigung des Urtheils, ehe es vollzogen wird, erwarten. — Die Standesherren beziehen die Geldſtrafen in Criminalſachen, müſſen aber dagegen ſämmtliche Criminalkoſten tragen, welche nicht verfaſſungsmäßig den Unterthanen zur Laſt liegen.

Die vormahls unmittelbare Reichsritterſchaft bleibt, nach der großherzoglich heſſiſchen Verord-

nung vom 1. Dec. 1807. k) §. 15. noch zur Zeit im Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit, wo sie sie bisher hergebracht hatte, jedoch in der Art, daß der Gerichtsherr diese Gerichtsbarkeit so ausüben muß, wie es das Organisations-Edict vom 12. October 1803. den Untergerichten vorschreibt. Aber wo die Gerichtsherren nur einzelne Höfe oder Mühlen besitzen, steht die peinliche Gerichtsbarkeit nicht ihnen, sondern den großherzoglichen Beamten zu. Auch muß der Gerichtsherr für die Bestreitung der peinlichen Gerichtskosten sorgen, wenn er die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben will, wogegen ihm die Früchte der Gerichtsbarkeit und die verfassungsmäßigen Gerichtssporteln gehören. Ihre Gerichtsbarkeit kann jedoch nur über Amtssässige, und nicht gegen Schriftsässige, ausgeübt werden. Die Gerichtsherren selbst sind in peinlichen Sachen für sich und ihre Familie den Hofgerichten unterworfen.

4. Großherzogth. Wirzburg. Die landesherrliche Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen vom 9. Junius 1807. ertheilt §. 7. 8. den vormahls unmittelbaren, jetzt unterworfenen Adelichen den privilegirten Gerichtsstand des groß-

her-

k) Ebendas. Heft 14. S. 213 f.

herzoglichen Hofgerichts, welchen sie für sich, ihre Gemahlinnen und Kinder in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen haben sollen. Im §. 45. wird ihnen der Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit bestätigt, wenn sie dieselbe zuvor gehabt haben. Jedoch wird §. 47. in peinlichen Fällen die gemeinschaftliche Ausübung der Gerichtsbarkeit aufgehoben. Wo also die Mehrzahl der Bewohner aus adelichen Mediatunterthanen besteht, soll jener Gutsbesitzer die Gerichtsbarkeit ausüben, welcher die meisten Mediatunterthanen zählt. Wo aber die großherzogl. unmittelbaren Unterthanen die Mehrzahl ausmachen, oder die Unterthanen bisher ungetheilt waren, soll die peinliche Gerichtsbarkeit ausschließend dem nächsten großherzoglichen Landgerichte zukommen. In den Orten, wo jeder Gutsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit ausschließend über seine Unterthanen ausübte, soll diese Gerichtsbarkeit jenem allein zustehen, welcher die Mehrzahl von Unterthanen besitzt. Waren aber die Unterthanen an einem Orte unter mehrern Gutsbesitzern ungetheilt, so soll vom Gutsherrn ein Directorium gewählt werden, welchem auf drei Jahre die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit überlassen wird. Die Gerichtsherren haben aber nach §. 59. bloß das Recht der Untersuchung, nach deren Ende sollen sie die Akten an das

Hof-

Hofgericht zur Fällung eines Erkenntnisses einsenden. Sie müssen nach §. 60. für gesunde und gute Gefängnisse sorgen, und in subsidium die Untersuchungskosten aus eignen Mitteln entrichten. Um alle Collisionen zwischen den Landgerichten und Patrimonialgerichten zu vermeiden, ist §. 61. verordnet, daß, wenn in einem Falle mehrere Gerichtsstände zusammen treffen, der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens allen andern vorgezogen und der Beschuldigte dahin ausgeliefert werden soll. Auch an den Orten, wo der Gutsbesitzer keine peinliche Gerichtsbarkeit hat, soll vermöge §. 61. der Gerichtshalter auf die daselbst vorkommenden Verbrechen aufmerksam seyn, die Verbrecher arretiren, summarisch vernehmen, und nach 24 Stunden dem competenten peinlichen Gerichte ausliefern.

---

Entwendung bloßer Eßwaaren, Feld- und Gartenfrüchte durch Einſteigen und Einbruch, wie dieſelbe zu beſtrafen, III, 4, 64.

Eßwaaren, über deren Entwendung, ſiehe Entwendung.

F.

Fallum, ſiehe Verfälſchung.

Feind, Unterſtützung deſſelben, wann ſie als Hochverrath zu betrachten, I, 1, 56.

Feld- und Gartenfrüchte, über deren Entwendung, ſiehe Entwendung.

Feſtungen, über das Gefangen- und Gefängniß-weſen in denſelben, IV, 1, 44.

Fleiſchverkauf von abgeſchlachtetem, kranken Vieh iſt als Polizeyvergehen, und nach Umſtänden als peinliches Verbrechen zu beſtrafen, V, 1, 53.

Folter, in wie fern derſelben die Aufbewahrung im Zuchthauſe zu ſubſtituiren, I, 1, 159. Anhalt-Bernburgſche Verordnung vom 16ten December 1801, die Abſchaffung derſelben betreffend, IV, 3, 145.

in demſelben über die ſo ſehr verſchrieene Strafe der Knute einmahl Wahrheit mittheile.

Ueber den Zuſtand der Gefangenen in Sibirien will ich nur beiläufig bemerken, daß ſie ſo wenig, als die Baugefangenen in Deutſchland, Wein trinken und Braten eſſen können, aber ſo viel haben, um ſich zureichend mit gemeiner ruſſiſcher Koſt zu ſättigen. Sie haben überdieß freie Arbeitstage, und helfen hundertweiſe bei dem dortigen Ackerbau. Meine Nachrichten gründen ſich auf die Erzählung eines redlichen Mannes, eines aus Nertſchinſk zurück gekommenen Apothekers. Wie wollte es denn auch möglich ſeyn, daß ſich dieſe Menſchen dort anſiedelten? Der aus Preußen exulirte Aſchenbrenner, infamen Andenkens, nährt ſich ſehr reichlich mit Unterricht der Jugend. Mehr hiervon nicht.

Die Knute iſt immer mit der Deportation nach Sibirien, auch gewöhnlich mit dem Schandmark auf Backen und Stirn und dem Ausreißen der Naſenläppchen verbunden. Weiber machen eine unbedingte Ausnahme. Vergehungen und kleine Verbrechen ſind davon ausgeſchloſſen. Dieſe wer-

werden mit Zuchthaus, öffentlicher Arbeit, und der Plette beſtraft, welche auch wohl mit der öffentlichen Arbeit verbunden wird. Die Plette iſt eine kleine Peitſche, oben mit mehreren Spitzen verſehen, womit der Verbrecher auf dem bloßen Rücken durch Querhiebe gezüchtigt wird. Die ſo genannten Ruthen ſind mehr Diſciplinarzüchtigung, und da ſie ſo vielfach ohne Polizeiaufſicht, alſo nicht öffentlich, gegeben werden, ſo wäre wohl zu wünſchen, daß ſie etwas mehr die Form des Stocks verläugneten. Vom gewaltſamen oder dem dritten Diebſtahl fängt die Zuläſſigkeit der Knute an, wovon aber Edelleute und Geiſtliche, wie von jeder körperlichen Züchtigungsſtrafe, ausgenommen ſind.

Die Knute iſt eine große Peitſche von folgenden Beſtandtheilen. An einem von Holz gedrechſelten Stiel, einen rheinländ. Fuß lang, iſt ein lederner Strang befeſtigt, in der Form eines Kutſchſtranges, woran die Pferde ziehen. Am Stiel, wo er in einer ledernen Schlinge beweglich iſt, hat er die Breite von $2\frac{1}{2}$ Zoll, und oben von $\frac{3}{4}$ Zoll rheinl. Seine Dicke beträgt ungefähr

drei

drei Linien. Die Länge iſt 3 Fuß rheinl. und wohl etwas darüber. Ich muß hierbei bemerken, daß ich die ſchwerſte Knute beſchreibe. Für ſchwache Körper und mindere Verbrechen iſt ſie von wenigerm Gewicht. An dem ſchmälern Ende dieſes ledernen Strangs iſt eine kleine ledrne Schlinge, wodurch die mit einem Knoten ſich feſthaltende Spitze gezogen wird. Dieß iſt das eigentlich ſtrafende Werkzeug. Sie iſt einen Fuß rheinl. lang, unten ¾ Zoll breit und läuft ſpitzig aus. Sie beſteht aus halb gahrem, weißen Roßleder, iſt ſteif wie Knochen, und ungefähr eine Linie dick, wie die Rückenſtücken des Roßleders ſind. Was andere erzählen, daß dieſe Spitze, damit ſie feucht ſey, mit geſtoßenem Glas überzogen werde, iſt wenigſtens jetzt, durchaus unwahr. Ich habe ſie ſelbſt vor der Strafvollziehung in der Hand gehabt. Allein wenn dieſe Spitze vom Blut erweicht wird, ſo wird ſie auch mit einer andern verwechſelt. Gewöhnlich geſchieht dieß mit dem zehnten Hiebe, den auch die Knechte, welche die Strafe vollziehen, mit einander zu wechſeln pflegen. Der Schlag mit der Knute wird in der Länge des Rükkens

kens herunter ſo gegeben, daß gerade jene ganze Spitze, und mehr nicht, den Rücken trifft. Der Schlag iſt, vermöge der Schwere der Peitſche, heftig. Die Stelle, wohin er trifft, iſt augenblicklich mit Blut unterlaufen, und bald tritt an den Seiten der Stelle das Blut aus, weil die ſcharfen Kanten der ſteifen Spitze die Haut durchſchneiden. Hr. Heidecke hat gleich auf den erſten Hieb einen Staubregen von Blut geſehen, den ich aber bei dem letzten Hiebe nicht wahrnehmen konnte, und alle Menſchen, welche ich frug, konnten ſich, ſeit ihrem Gedenken, eines ſolchen Staubregens nicht erinnern.

Die Zahl der Schläge iſt für die beſondern Verbrechen geſetzlich nicht beſtimmt, ſondern der Willkür des Richters, nach der Größe des Verbrechens und der ſubjectiven körperlichen Stärke, überlaſſen. Der Maßſtab dieſer Willkür wird ſich aus dem Nachfolgenden von ſelbſt ergeben. Mit dem ſiebzigſten Jahre des Alters iſt die Strafe ganz unanwendbar.

Die Strafe wird immer öffentlich, und bei groben Verbrechen, welche im Publicum Senſation

tion machten, feierlich vollzogen. Ich will mit theilen, wie ich die Strafe an vier Mördern, welche zwei Perſonen ermordet und beraubt hatten, vollziehen ſah.

Die Verbrecher wurden, zwei in einem Schlitten, mit der Kette um den Hals zuſammen geſchloſſen, durch ein Commando Dragoner zum Richtplatz geführt. Hinter ihnen her folgte der Schlitten, worin der Knutmeiſter mit ſeinen Knechten ſaß. Dieß ſind durchaus verächtliche Perſonen. So ſehr der Stand, aus guten Gründen, genährt, ſo zieht ſich doch kein unbeſcholtener Menſch dazu hin, und man iſt deshalb gezwungen, ſie, gegen Erlaß der Strafe, aus den Verbrechern frei zu nehmen. Hier wird die Folgezeit ja wohl noch eine Aenderung treffen. Jeder der Verbrecher hat eine dicke brennende Wachskerze in der Hand. Er iſt zum Tode bereitet, geht den bedeutendſten Weg zum Tode, und zur höchſten religiöſen Feier fordert die griechiſche Kirche brennendes Licht. Um den Richtplatz hatte ein Regiment Infanterie einen Kreis geſchloſſen. Der Anfang der Execution wird durch die Trommel angekündigt.

Nach

Nach vorgeleſener Sentenz werden den Verbrechern die Lichter weg- und die Ketten abgenommen. Unterdeſſen rüſten ſich die Knechte zur Strafvollziehung. Jeder derſelben — zwei waren nun gegenwärtig — holt aus einer langen ledernen Taſche die Knute und dazu gehörigen Spitzen und die andern zur Strafe gehörigen Inſtrumente hervor. Der Rädelsführer dieſer Mordgeſellſchaft wurde zu 120 Hieben; zwei Mitmörder zu 90; und der vierte, welcher nur durch Wachestehen Hülfe geleiſtet hatten, zu 50 Hieben, und dieſer ohne Schandmarkung, verurtheilt. In der Mitte des Richtplatzes ſteht ein Kreuz, wovon das Pfahl permanent iſt, das Querholz wird aber erſt aufgelegt, wenn eine Execution gehalten werden ſoll *). Iſt der Verbrecher kleiner, als dieſes Kreuz, ſo wird ein kleineres ſchräg dagegen gelegt. Am Kreuze liegt ein Bündel Stöcke von der Stärke eines kleinen Fingers, Ruthen genannt, womit die Knechte ſogleich auf den bloßen Rücken beſtraft

wer-

*) In Sibirien iſt dieſes Inſtrument anders. Der Verbrecher wird an ein Brett geſchnürt.

werden, wenn sie den Verbrecher schonen. Auf dem Kreuze hängt auf jeder Seite ein Riemen mit einer Schleife. Hiermit werden die Arme des bis auf die Beinkleider entblößten Verbrechers fest an die Arme des Kreuzes, die Füße aber locker, so daß sie gerührt, aber nicht aus einander gethan werden können, unten an den Pfahl gebunden. Jeden Armriemen hält ein hinter dem Kreuze stehender Kerl. Die Knechte wissen sehr geschickt zu schlagen. Ein Schlag fällt neben dem andern. Zuerst wird die rechte, dann die linke Seite des Rükkens aufgehauen. Der Knecht legt die Peitsche zwischen seine Beine, um recht gerade zu hauen, und streift, rückwärts, mit der andern Hand jedes Mahl das Blut und den beim Niederfallen des Schlags angeklebten Rand von der Spitze ab. So wie der letzte Hieb vollendet ist, wird der Verbrecher losgebunden und am Kreuze auf die Knie gesetzt. Man reißt ihm nun die Nasenlappen aus. Hierzu wird ein eisernes Instrument gebraucht, welches, wie die Haarkräuseleisen, unten eine eiserne Stange hat, welche in das Nasenloch gesteckt wird, und oben ein gewölbtes, auf jene Stange

paſſendes, mit ſcharfen Schneiden verſehenes Eiſen, oben etwas weiter, als unten. Dieſes Inſtrument wird ſcheerenartig zugedrückt, und dann der Naſenlappen, ungefähr in der Länge von zwei Linien, heraus geriſſen. Zu dem Marken auf Backen und Stirn bedient man ſich eines Stempels mit kleinen Spitzen. Dieſe werden in das Fleiſch gedrückt, und dann wird Schießpulver eingerieben. Dieß Marken geht äußerſt ſchnell, die Züchtigung mit der Knute deſto langſamer. Jene ganze Execution dauerte eine Stunde 20 Minuten. Der erſte wird, nach ausgeſtandener Strafe, bis der letztere beſtraft iſt, an die Erde geworfen und mit ſeinem Pelze zugedeckt. Hiernächſt werden ſie wieder in das Gefängniß geführt, und, wenn ſie geheilt ſind, mit dem nächſten Transport nach Sibirien gebracht. Dieſe Reiſe iſt nun freilich ſchlimm. Die Reiſekoſt kann wohl nicht die kräftigſte ſeyn, und es iſt nichts Geringes, tauſend deutſche Meilen zu Fuß zu gehen. Die Kranken werden aber gefahren. Die Reiſe dauert öfters anderthalb Jahre, weil ſie ſo vielfach durch heftige Kälte oder

das

das Erwarten anderer Transporte unterbrochen wird.

Ich muß nun wohl noch ein Wort von der Wirkung der Strafe ſagen. Es iſt allerdings eine harte Züchtigungsſtrafe; aber ich weiß nicht, ob ich ſie, im äußerſten Grade, ſo hoch in Anſchlag bringen kann, als das dreitägige Gaſſenlaufen in Deutſchland, wenn dieß ernſtlich gemeint iſt. Zuweilen ſtirbt der Beſtrafte; aber es iſt nur Ausnahme von der Regel, und der Knecht wird wieder mit der Knute beſtraft, wenn der Verbrecher während der Strafe ſtirbt. Weit härter iſt gewiß die, leider! noch im Königreiche Sachſen gangbare Steigriemenſtrafe. Bei ihr iſt der Brand viel leichter zu fürchten, als bei der Knute, wodurch der Rücken aufgehauen wird. Die Knute haut, ſagt die Fabel, das Fleiſch vom Rücken; ich habe dieß nie geſehen, wohl aber bei dem Gaſſenlaufen. Hr. Heideckens Poeſie ſagt: bei dem dritten Hiebe bringt der Unglückliche der Natur den letzten Zoll — er will ſagen, da könne er noch ſchreien; —

aber dann läßt er ohnmächtig den Kopf ſinken. Dieß alles iſt mit nüchternem und hellem Auge durchaus nicht zu ſehen, und ſelbſt der Blinde würde ſich durch das Gehör vom Gegentheil überzeugen. Ich weiß, daß es Menſchen unter den kraftvollen Ruſſen giebt, welche die Strafe ohne einen Schrei aushalten; von jenen Mördern war einer dieſer Art. Wenn er dann den Kopf bei dem dritten Hiebe ſchief hält, ſo iſt eine Heidecke'ſche Ohnmacht fertig. Alle andere Verbrecher, welche ich unter der Knute büßen ſah, ſchrien bei dem letzten Hiebe ſo kräftig, und kräftiger zum Theil, als bei dem erſten. Alle knieten zum Marken willkürlich nieder, und traten auf ihre Füße, als ſie fortgeführt wurden. Nur Betäubung und Mangel an Beſinnung habe ich wahrgenommen. Die erwähnten Mörder ſaßen aufrecht im Schlitten, als ſie weggefahren wurden, und einen habe ich ſprechen hören. Ich ſah zweien Bankozettelfälſchern die Knute geben. Einer bekam 25, der andere — ein ſechzigjähriger Mann — nur 15 Hiebe. Beide zogen ſich,

nach

nach vollendeter Strafe, ihr Hemde selbst wieder an *).

Wenn meine Kritik an der Form der Strafe etwas tadeln möchte, so würde es folgendes seyn. Die Strafe hängt zu sehr von der Willkür des Knechts, in Absicht ihrer Gefährlichkeit, ab. Er kann tödten, wenn er die Seiten trifft. Durch die dagegen geordnete Strafe werden der Ungeschicklichkeit und dem Zufall keine Schranken gesetzt. Auch ist die Strafe, wegen der Heftigkeit des Schlags, zu erschütternd. Ich bin versichert, daß jeder, welcher die Strafe in bedeutender Größe aushielt, an der Brust leiden wird, der Fürsorge ungeachtet, daß man nur den Unterarm an das Kreuz schnürt, und dadurch der Brust Spielraum läßt.

*) Der Herr Doctor Panzner, sonst Naturforscher bei der letzten chinesischen Gesandtschaft, hat mir erzählt, daß in Sibirien jemand die Knute 15 Mahl aushielt, und daß ein anderer, nach überstandener Knute, das Verfahren bei dem Ausreißen seiner Nase tadelte und es selbst übernehmen wollte.

läßt. Ich geſtehe aber, daß ich hierüber keine Erfahrung habe.

Ich verbürge die Wahrheit dieſer Darſtellung. Ich werde, wider ehrliche Bürgerpflicht, nirgends der Verfaſſung ſchmeicheln lernen. Ich habe dieſe Darſtellung für nützlich gehalten, weil ſich niemand in Deutſchland einen richtigen Begriff von der Strafe macht, und ich ſelbſt ſie mir immer als eine Reliquie der höchſten Tyrannei des Alterthums dachte. Schrecklicher mag ſie unter Alexei Michailowitſch, ſchrecklich wohl noch unter Peter dem Großen geweſen ſeyn. Aber welch ein Volk hatten dieſe Männer von der höchſten Bedeutung zu bändigen! Was würde Rußland ſeyn, wenn ſie nicht waren!

---

## V.

## Recenſion.

Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft und der deutſchen Strafgeſetzkunde von Dr. Carl Aug. Tittmann, königl. ſächſ. Hof- und Juſtizrathe in Dresden. Halle bei Hemmerde und Schwetſchke. 4 Thle. zuſammen 2467 S. gr. 8. 1806—10.

Lange ſchon war es Bedürfniß, ein Handbuch der peinlichen Rechtswiſſenſchaft zu haben, welches den neueſten Standpunkt derſelben ausführlich und vollſtändig in ein Ganzes zuſammen faßte, und das ganze Syſtem in einer zweckmäßigen und faßlichen Schreibart darſtellte. Bis jetzt mußte der Theoretiker die neueſten Grundſätze des peinlichen Rechts in mehrern Schriften zuſammen ſuchen. Eben ſo mußte es der Praktiker machen, wenn er in der Führung peinlicher Geſchäfte ſich belehren wollte. Dieſe Lücke

in

in unſerer Literatur hat Herr T. glücklich ausgefüllt. Sein Handbuch iſt nicht nur in hohem Grade vollſtändig, ſondern es hält auch den rechten Mittelweg zwiſchen compendiariſcher Kürze und der Weitläufigkeit des Commentators durchgängig ein. Nächſt dem wird nicht leicht eine Schrift oder ein Werk von Bedeutung ſeyn, welche Hr. T. nicht benutzt und angeführt hätte, ſo daß alſo auch ſein Werk eine vollſtändige Literatur des peinlichen Rechts enthält. Auch iſt auf die neueſte Criminalpraxis Rückſicht genommen, und ſehr häufig ſind Entſcheidungen peinlicher Gerichte, beſonders der deutſchen Juriſtenfacultäten aus den letzten Jahren angeführt.

Wenn alſo auch, was nicht im Zwecke des Werkes lag, dieß Handbuch ſich nicht durch neue Entdeckungen im Gebiete des peinlichen Rechts auszeichnet, wiewohl man auch verſchiedene neue Darſtellungen mit Vergnügen entdeckt: ſo ſind doch ſeine großen Vorzüge in der Anordnung des Syſtems, der Bearbeitung und Zuſammenſtellung des Details unverkennbar. In aller Hinſicht kann es folglich den Liebhabern der peinlichen Rechtswiſ-

wiſſenſchaft, vorzüglich den Praktikern, mit voller Zuverſicht empfohlen werden. Kann man auch hier und da mit einzelnen Sätzen des Verf. nicht einverſtanden ſeyn, ſo wird man ihm doch die Gerechtigkeit nicht verſagen können, daß er ſeine Meinung mit gehörigen Gründen belegt habe. Und wer in irgend einer Materie mehrere Belehrung wünſcht, der findet überall eine Menge von Schriften angeführt, wo er ſich weiter Raths erholen kann. Den Beweis der Vollſtändigkeit endlich wird eine kurze Inhaltsanzeige liefern. Der erſte Theil enthält die allgemeinen Grundſätze des peinlichen Rechts vom Strafrechte, Verbrechen und Strafen überhaupt und von den letzten insbeſondere, von der Zurechnung, den Gründen ſie zu erhöhen und zu vermindern, nebſt andern hierher gehörigen Lehren. Der zweite und dritte Theil liefert die Reihe von Verbrechen insbeſondere, nach dem Syſteme, wie es der Verf. bereits in ſeinen Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft aufſtellte: ſo daß im zweiten Theile die einfachen Verbrechen gegen das Leben, die Geiſteskräfte, die Geſundheit und Freiheit; die vielfachen Ver-

bre-

brechen, z. B. Vergiftung, Ausſetzung, Nothzucht, ſodann die Staatsvergehen, mit einem ſehr vollſtändigen Detail vorkommen. Im dritten Theile findet man die Bürgervergehen (die Verbrechen gegen Ehre, Eigenthum, die alternativen Vergehen, z. B. Brand, Ueberſchwemmung), die Polizeivergehen, die Vergehen, wodurch dem Staate Bürger entzogen werden, Vergehen gegen den phyſiſchen Wohlſtand der Bürger, gegen die Sittlichkeit, gegen die der Religion ſchuldige Ehrfurcht u. ſ. w. aufgeführt. Der vierte Theil endlich ſtellt den peinlichen Proceß in allen ſeinen Theilen dar, und wie ausführlich dieß geſchehen ſey, ergiebt ſich daraus, daß dieſer Theil allein 791 Seiten einnimmt.

---

## VI.

## Nachricht an das Publicum.

Das letzte Stück dieſes Bandes ſoll aus einem mehrfachen Regiſter über alle ſieben Bände beſtehen, und zwar

1) aus einem vollſtändigen Sachregiſter;
2) aus einem Namenregiſter derjenigen Verfaſſer, welche Beiträge zu dieſem Archive geliefert haben, nebſt einer Anführung dieſer Beiträge;
3) aus einem Namenregiſter derjenigen Schriftſteller, über deren Schriften oder einzelne Aeußerungen in dieſem Archive geurtheilt worden iſt, mit Angabe der Gegenſtände dieſer Urtheile.

Die Fortſetzung des Werks wird nach einem neuen, den veränderten Zeitumſtänden angemeſſenen, Plane erfolgen.

Konopak.

Strafe, ihre Anwendung iſt vom Beweiſe abhängig, III, 1, 111. VI, 2, 99. die Größe der Strafe iſt nach der Größe des Reizes zum Verbrechen abzumeſſen, IV, 3, 12. ſie muß um ſo größer ſeyn, je gemeinſchädlicher die Gemüthsbewegung iſt, ebendaſ. 14.

Strafe, peinliche, über ihren ſittlichen Maaßſtab IV, 4, 7. ordentliche, außerordentliche und willkührliche Strafe, II, 4, 116. über außerordentliche Strafe insbeſondere, III, 3, 89. und 4, 7. über ihre Rechtmäßigkeit, III, 3, 90. und 4, 8 und 11 und 43. ob die außerordentliche Strafe nur zufolge eines richterlichen Erkenntniſſes oder ohne daſſelbe von der executiven Gewalt verhängt werden könne, III, 4, 18. ob ſich dieſelbe beym Mangel eines vollſtändigen Beweiſes rechtfertigen laſſe, III, 2, 1. wie dieſelbe nach Rechtsprinzipien beſchaffen ſeyn müſſe, III, 4, 8. 11 und 20 und 43. wie lange dieſelbe anwendbar bleibe, III, 4, 16. über den Unterſchied zwiſchen außerordentlicher und geſetzlich willkührlicher Strafe, III, 1, 112. erſtere kann geſetzlich außerordentliche und willkührlich außerordentliche ſeyn, ebendaſ. 115.

Strafen, von denjenigen, welche in der franzöſiſchen

Republik nach dem peinlichen Geſetzbuche vom Jahre 1791 ſtatt finden, I, 3, 89.

Strafgeſetz, unbeſtimmtes, wie ſich der Richter bey deſſen Anwendung zu verhalten habe, IV, 3, 30.

Strafgeſetzbuch, franzöſiſches, der Republik, allgemeine Verordnungen deſſelben, nebſt Bemerkungen darüber, I, 3, 79.

Strafgeſetze, über den Unterricht des Volks von dem Hauptinhalte derſelben, beſonders in Schulen, II, 1, 2.

Strafklugheit, im Gegenſatz von Strafgerechtigkeit, II, 4, 139.

Strafgerechtigkeit, relative, III, 4, 3. abſolute, ebendaſ. 40. ob dieſelbe überhaupt durch die guten Folgen, welche dem Strafübel beygeſellt ſind, entweiht werde, I, 3, 71.

Strafrecht, worin daſſelbe beſtehe, III, 3, 59. über deſſen Unterſchied vom Strafzweck, IV, 1, 90. ob es ein natürliches Strafrecht gebe, III, 4, 6. IV, 1, 5. VI, 3, 135. und 4, 1.

Strafrecht, über die Feuerbach'ſche Begründung deſſelben für den Staat, V, 3, 140.

# I.

## Sachregiſter.

### A.

Abtreibung der Leibesfrucht, worauf es bey der Ausmittelung des Thatbeſtandes derſelben ankomme, VI, 1, 20.

Actenverſendung, dieſelbe ſollte in der Regel mit einer Beſchreibung der nach der Ortsbeſchaffenheit anwendbaren Strafarten begleitet ſeyn, VI, 1, 89.

Amtsdiener, Inſtruction für denſelben zu Schleuſingen, V, 3, 41.

Angeklagter, ob jeder ohne Unterſchied der Perſon während des Unterſuchungsprozeſſes in Verhaft zu nehmen ſey, IV, 4, 133.

Annona, was das römiſche Recht darunter verſteht, III, 2, 91.

Anzeigen, Begriff, III, 1, 75. nahe und entfernte, ebendaſ. 78. abſolut nahe oder gewiſſe Anzeigen, ebendaſ. 79. ſie begründen in der Regel einen vollſtändigen Beweis, ebendaſ. 86.

Anwalt, deſſen Unzuläſſigkeit beym articulirten Verhör, I, 2, 105.

Arbeitshaus in Berlin, Nachricht von deſſen Einrichtung, V, 2, 20.

Arzt, ob der Promotionseid allein ihn fähig mache, gerichtliche Sectionen gültig vorzunehmen, V, 3, 16.

Additionalartikel, was darunter zu verſtehen ſey, I, 1, 22. zweckmäßige Einrichtung der Inquiſitionsartikel macht ſie überflüſſig, ebendaſ.

Ahndung, Unterſchied derſelben von der Rache, II, 2, 158. und II, 3, 114.

Amerika, über die Verfaſſung der peinlichen Gerichte daſelbſt, II, 1, 12.

Artikel, captioſe, worin dieſelben beſtehn, I, 1, 33.

Augenſchein, ſoll durch denſelben ein ſelbſtſtändiger Beweis gebildet werden, ſo muß der Richter Kunſtverſtändige zuziehen, V, 3, 2. derſelbe iſt eine ge-

richtliche Handlung, muß alſo vom Richter ſelbſt vorgenommen werden, ebendaſ. 4. und zwar ſobald als möglich, ebendaſ. 12.

B.

Begnadigung, Begriff derſelben, VI, 3, 87. ob es ein Recht zur Begnadigung gebe, ebendaſ. 89. und 4, 19.

Beichte, in wie fern dieſelbe als Hülfsmittel der ordentlichen Gerechtigkeitspflege benutzt werden könne, IV, 2, 26.

Beichtvater, deſſen kann ſich der Richter bedienen, um den Inquiſiten zum Geſtändniß zu bringen, I, 2, 89.

Beſſerung, moraliſche, in wie fern ſie als Zweck der Strafe gedacht werden könne, I, 3, 40.

Beweis, Geſetzmäßigkeit deſſelben, III, 1, 72. einfacher, natürlicher, zuſammengeſetzter, künſtlicher Beweis, ebendaſ. 74. vollkommener Beweis, 4, 48. über Vollſtändigkeit und Unvollſtändigkeit des Beweiſes, 1, 76. aus dem Zuſammentreffen des künſtlichen Beweiſes mit dem natürlichen, jedoch unvollſtändigen, kann Vollſtändigkeit des Beweiſes aber-

haupt entſpringen; ebendaſ. 99. folg. Herſtellung des Beweiſes durch die Beweisführung, IV, 3. 54. die Eintheilung deſſelben in vollkommenen und unvollkommenen läßt ſich nicht rechtfertigen, ebendaſ. 56. Eintheilung des Beweiſes nach den Quellen, woraus er entſpringt, 58. über ſubjectiven und objectiven, einfachen und zuſammengeſetzten Beweis, 60. ob es im allgemeinen von der richterlichen Entſcheidung abhänge, ob ein wahrer Beweis vorhanden ſey, 69. Beſchränkungen der richterlichen Willkühr deßhalb durch geſetzliche Beſtimmungen, 70. über Indizienbeweis, 73. 80. Beweis durch Augenſchein, ſiehe Augenſchein; durch Kunſtverſtändige, ſ. Kunſtverſtändige; durch Urkunden, ſ. Urkunden; durch Zeugen, ſ. Zeugen.

Beweislaſt, wem dieſelbe obliege, IV, 3, 63. fg.

C.

Cautio, verbalis, III, 4, 28. pignoratitia, ebendaſ. 31. fidejuſſoria, 34. perſonalis, 37.

Charakter des Menſchen, über den Unterſchied des phyſiſchen und geiſtigen, VII, 1, 1. in wie fern für den Geſetzgeber dieſer Unterſchied wichtig ſey, ebendaſ. 7.

Contumacia, Begriff derſelben, I, 3, 124.

Contumazialverfahren gegen peinlich Angeklagte, I, 3, 124. über das Recht des Richters zu demſelben, ebendaſ. 126.

Corpus delicti, ſiehe Thatbeſtand.

Crimen de reliduis, ſiehe Unterſchlagung.

Criminalgeſetzgebung, franzöſiſche, V, 4, 35.

Criminaljuſtiz, über deren Verbeſſerung in Deutſchland, III, 1, 1.

Criminalprozeß, über den Vorzug des inquiſitoriſchen vor dem accuſatoriſchen, VI, 4, 113.

Criminalrecht, über den Einfluß, welchen die veränderte Staatsverfaſſung Deutſchlands auf daſſelbe äußern werde, VII, 3, 355.

Criminalverfaſſung, franzöſiſche, unter der republikaniſchen Regierung, I, 4, 43.

Criminalverfaſſung, amerikaniſche, II, 1, 11.

Criminalweſen, preußiſches, über deſſen Geiſt in den verſchiedenen Zeitpuncten der preußiſchen Regierung, I, 1, 107.

Culpa, über den Gegenſatz zwiſchen ihr und dolus, I, 2, 56. und VI, 2, 87. ob bey derſelben ein Willensfehler vorauszuſetzen, III, 1, 129. ob dieſelbe einen poſitiv böſen Willen gänzlich ausſchließe, IV, 3, 33. ob die Exiſtenz einer geſetzwidrigen Wirkung nothwendige Bedingung zur Strafbarkeit der culpa ſey, ebendaſ 33. die mit deutlichem Bewußtſeyn zugelaſſene geſetzwidrige Folge iſt nicht zur culpa zu rechnen, III, 1, 127.

D.

Barbanatiat, derſelbe iſt nach der Natur der Sache kein Verbrechen, III, 2, 90. Begriff deſſelben nach römiſchem Rechte, ebendaſ. 91. nach den deutſchen Reichsgeſetzen, 92. ob zum Thatbeſtande deſſelben dolus verlangt werde, 94. ob wirklich erfolgter Mangel oder Theurung zur Vollendung des Verbrechens erfoderlich ſey, 95. worin der dolus bey dieſem Verbrechen beſtehe, 97. Strafe deſſelben, 99.

Defenſion, ſ. Vertheidigung.

Defenſor, ſ. Vertheidiger.

Denunziant, freywilliger und nothwendiger Denunziant, IV, 2, 5. derſelbe iſt nicht verbunden, das

Verbrechen zu beweiſen, 10. ob er Verſchweigung ſeines Namens fodern könne, ebendaſ. wann derſelbe zur eidlichen Bekräftigung ſeiner Angabe anzuhalten, 15.

Denunziazion, ſie iſt die gewöhnlichſte Veranlaſſung zur Generaluntersuchung, IV, 2, 4. über die Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit, ebendaſ. 6.

Depoſiten, ob die Unterſchlagung gerichtlich anvertrauter ein crimen de reſiduis ſey, III, 4, 107.

Deprehenſion, Begriff derſelben, II, 3, 35. deren Gerichtsſtand, ebendaſ. ſiehe auch Gerichtsſtand.

Diebeshehlerey, über dieſelbe als beſonderes Verbrechen, VII, 2, 245.

Diebſtahl, über die zweckmäßigſte Beſtrafung deſſelben, III, 1, 49. über deſſen Beſtrafung nach den preußiſchen Geſetzen vom Jahre 1799, II, 1, 32. und 49.

Diebſtahl, großer, über die Momente der Strafbarkeit deſſelben, V, 2, 137. u. VII, 2, 278. der Art. 160. der peinlichen Gerichtsordnung hat namentlich vier Geſichtspuncte angegeben, wonach die Straf-

heit deſſelben zu beurtheilen iſt, nämlich Größe des Diebſtahls, furtum manifeſtum oder nec manifeſtum, Verbeſſerlichkeit des Diebes, und Schädlichkeit des Diebſtahls für den Beſtohlnen, V, 2, 143.

Diebſtahl, geſtiffener, was darunter zu verſtehen, III, 4, 70.

Diebſtahl, gefährlicher und gewaltſamer, über den weſentlichen Unterſchied beider nach der peinlichen Gerichtsordnung, IV, 4, 137. ob bey einem von Mehrern verübten gefährlichen Diebſtahl jeder Dieb mit gefährlichen Inſtrumenten müſſe verſehn ſeyn, ebendaſ. 143. der Grund der geſetzlichen Auszeichnung des Diebſtahls mit Waffen, durch Einbruch und Einſteigen iſt nicht lediglich in der Gefahr für die Perſon zu ſetzen, V, 1, 144. über Feuerbach's Anſicht von dem Grunde der geſetzlichen Auszeichnung eines ſolchen Diebſtahls, ebendaſ. 145.

Diebſtahl, dritter, ob zum geſetzlichen Begriff deſſelben erfoderlich ſey, daß der Dieb für den erſten und zweiten Diebſtahl mit der geſetzlichen Strafe belegt ſey, V, 2, 121. VII, 1, 146. und 2, 268.

Dolus, deſſen Unterſchied vom culpa, I, 2, 56.

worin das Weſen deſſelben beſtehe, III, 1, 113. dolus determinatus und indeterminatus, ebendaſ. 121 und 136.

C.

Ehrbarkeit, in wie fern die Verletzung derſelben einem Strafrechte unterworfen ſey, IV, 3, 130. beſonders einestheils in Beziehung auf einen öffentlichen Staatsbeamten, ebendaſ. 135. und anderntheils in Anſehung des Privatmannes, ebendaſ. 142.

Eid, über die Ableiſtung deſſelben überhaupt, VI, 1, 48. über die rechtliche Zuläſſigkeit des Erfüllungs- und Reinigungs-Eides insbeſondere, ebendaſ. 66.

Eigenthum, bey Verbrechen gegen daſſelbe muß der Hauptpunct der Unterſuchung auf die Beſtimmung des Schadens gerichtet ſeyn, VI, 1, 28. unter welchen Vorausſetzungen die eidliche Vernehmung des Beſchädigten ſelbſt darüber zuläſſig ſey, ebendaſ. 30.

Einſperrung zur Sicherheit, weſentlicher Unterſchied derſelben von der eigentlichen Gefängnißſtrafe, II, 2, 85.

Enthauptung, über einen Vorſchlag, die Schmerzen derſelben zu mildern, VI, 4, 48.

Entwendung bloßer Eßwaaren, Feld- und Gartenfrüchte durch Einſteigen und Einbruch, wie dieſelbe zu beſtrafen, III, 4, 64.

Eßwaaren, über deren Entwendung, ſiehe Entwendung.

F.

Falſum, ſiehe Verfälſchung.

Feind, Unterſtützung deſſelben, wann ſie als Hochverrath zu betrachten, I, 1, 56.

Feld- und Gartenfrüchte, über deren Entwendung, ſiehe Entwendung.

Feſtungen, über das Gefangen- und Gefängniß-weſen in denſelben, IV, 1, 44.

Fleiſchverkauf von abgeſchlachtetem, kranken Vieh iſt als Polizeyvergehen, und nach Umſtänden als peinliches Verbrechen zu beſtrafen, V, 1, 53.

Folter, in wie fern derſelben die Aufbewahrung im Zuchthauſe zu ſubſtituiren, I, 1, 159. Anhalt-Bernburgſche Verordnung vom 16ten December 1801, die Abſchaffung derſelben betreffend, IV, 3, 145.

Freyheitsbeſchränkung nach ausgeſtandener Strafe, ob und in wie fern ſich dieſelbe rechtfertigen laſſe, I, 3, 64.

Freyſprechung, vorläufige, von einem Verbrechen, ob dieſelbe die auf letzteres gegründete Ehescheidungsklage zugleich aufhebe, VII, 2, 251.

Furtum manifeſtum, ob in der peinlichen Gerichtsordnung ein doppeltes, ein römiſches und ein deutſches, angenommen worden, VII, 2, 289.

G.

Gefährlichkeit des Verbrechens und Verbrechers in ſubjectiver und objectiver Hinſicht, II, 4, 149.

Gefängniß, lebenswieriges, ob daſſelbe noch mit andern Uebeln verbunden ſeyn dürfe, I, 2, 39.

Gefangener, ob deſſen Unterhaltung jederzeit auf Koſten des Staats geſchehen müſſe, IV, 4, 135.

Gegenbeweis, IV, 3, 67.

Gehülfen des Verbrechers, wie ſich der Richter zu benehmen habe, um dieſelben zu entdecken, I, 2, 101.

Gehülfe, allgemeiner und beſonderer, verſchiedene

Anſichten der Rechtsgelehrten darüber, VII, 3, 299. worin das Eigenthümliche eines beſondern Gehülfen eigentlich zu ſetzen ſey, ebendaſ. 317.

Gerichtsbarkeit, peinliche, über das Recht derſelben auf fremdem Gebiete, V, 1, 35. welche Verbrechen im Zweifel unter dieſelbe fallen, ebendaſ. 42. die geſetzgebende Gewalt iſt nicht Folge derſelben, 48.

Gerichtsgebrauch, über den rechtlichen Werth deſſelben in Beziehung auf Criminalſachen, I, 2, 147.

Gerichtsſtand der Deprehenſion, II, 3, 35. wodurch derſelbe begründet wird, ebendaſ. 40. ob derſelbe bey allen Verbrechen ſtatt finde, 45.

Gerichtsverfaſſung, engliſche, Bemerkungen über dieſelbe, II, 2, 136. und 3, 1.

Gerücht, in wie fern daſſelbe Veranlaſſung zur Unterſuchung abgebe, IV, 2, 17.

Geſchicklichkeit des Verbrechers, ob dieſelbe einen Milderungsgrund der Strafe abgeben dürfe, IV, 4. 145.

Geſchworne, ob ihr Urtheil für hinreichend zu achten, um eine außerordentliche Strafe anzuwenden, III, 2, 15.

Geſchworne, nach der franzöſiſchen Criminalverfaſſung, I, 4, 63 und 83.

Geſetzbuch, öſterreichiſches, über Verbrechen, V, 4, 1. VI, 4, 23.

Geſetzgebung, peinliche, über die neue bambergiſche, I, 2, 1.

Geſetzgebung, franzöſiſche, über deren Grundſätze während der republikaniſchen Verfaſſung, I, 3, 76. 79. 89. 96. 99 und 107.

Geſinnung, in wie fern man befugt ſey, jemanden darüber zur Rede zu ſtellen, VII, 3, 332.

Geſtändniß, über die Mittel, daſſelbe zu erhalten, I, 2, 72. über daſſelbe als Beweismittel, IV, 4, 83. von welcher Beſchaffenheit es ſeyn müſſe, ebendaſ. 85 und 107. ob daſſelbe zu einem Straferkenntniß erforderlich, IV, 3, 83. und 4, 90. dem Staate ſteht das Recht zu, von dem Verbrecher ein Geſtändniß zu verlangen, ebendaſ. 94. Zwangsmittel deßhalb ſind nicht unzuläſſig, 99. ob das in einem Gerichte abgelegte Geſtändniß auch in einem andern vollſtändigen beweiſe, 116. das außergerichtliche Geſtändniß hat keine volle Beweiskraft, 118. über die Zurücknahme des Geſtändniſſes, 119.

Geſtändniß, Eintheilungen deſſelben in gerichtliches und außergerichtliches, IV, 4, 100. ausdrückliches, ſtillſchweigendes und vermuthetes, ebendaſ. 101. reines und qualificirtes, 104.

Geſtändniß, Verordnungen des römiſchen Rechts darüber, IV, 4, 122. der peinlichen Gerichtsordnung, ebendaſ. 124.

Gewißheit, über den Unterſchied zwiſchen höchſt abſoluter und gewöhnlicher, IV, 3, 44. woran die letztere zu erkennen, ebendaſ. 46. ihr Unterſchied von bloßer Wahrſcheinlichkeit, 53.

Gewohnheit, die überhand genommene, gewiſſe Verbrechen zu begehen, darf keinen Grund zur Verſchärfung der Strafe abgeben, VI, 1, 92.

Guillotine, über ihren Vorzug vor der Schwerdtſtrafe, IV, 3, 150.

H.

Handlungen, anſtandswidrige, nach dem römiſchen Rechte, IV, 3, 123. nach den deutſchen Geſetzen, ebendaſ. 126.

Hausſuchung, über dieſelbe als Beweismittel, II,

3, 47. Rückſichten, welche der Richter dabey zu nehmen hat, ebendaſ. 49. Fälle derſelben, 53. wie dieſelbe veranſtaltet werden muß, 58.

Hexenprozeſſe, Bemerkungen über dieſelben, III, 3, 140.

Hinrichtung der Verbrecher, wie dieſelbe am zweckmäßigſten zu veranſtalten ſey, V, 2, 129.

Hochverrath, Begriff deſſelben, I, 1, 37. deſſen Unterſchied von Verſchwörung, Aufruhr und Empörung, ebendaſ. 40. Erforderniſſe deſſelben: a) dolus, worin derſelbe beſtehe, und ob es auch einen culpoſen Hochverrath gebe, 41. b) die Eigenſchaft eines Unterthans, 43. c) eine Handlung, welche den Staat in die höchſte Gefahr des Umſturzes ſetzt, 47. unter welchen Umſtänden der Angriff gegen den Landesherrn allein Hochverrath ſey, 47. Handlungen, wodurch ein Hochverrath begangen werden kann, 49. ob durch bloße Worte ein Hochverrath unternommen werden könne, 58. Strafbarkeit deſſelben, 59. über den Unterſchied zwiſchen vollbrachtem und verſuchtem Hochverrath, 66. Theilnehmer, deren Strafbarkeit, 68.

Hochverrath, ob die L. 5. C. ad L. J. M. als all-

gemeines Geſetz gegen denſelben überhaupt zu betrachten ſey, II, 2, 45.

Hochverräther, welche Kinder deſſelben mit der geſetzlichen Strafe bedroht ſind, II, 2, 47.

J.

Jauner, churbadiſche Verordnung vom 7ten Februar 1804 gegen dieſelben, nebſt Bemerkungen darüber, VI, 1, 39.

Judizien, über ihre Beweiskraft, IV, 3, 73. beſonders nach römiſchem und deutſchem Rechte, ebendaſ. 80 und 82.

Injurien, Begriff derſelben, I, 4, 1. insbeſondere nach römiſchem Rechte, ebendaſ. 7. über verſuchte Injurien, 10. über den animum injuriandi und deſſen Beweis, 12. bedingte Beleidigungen, 18. in wie fern die Einrede der Wahrheit die Beleidigung aufhebe, 22. über mittelbare Injurien, 24. Strafbarkeit der Injurien, 30. der Grund ihrer Strafbarkeit liegt nicht in einer Rechtsverletzung, welche dadurch begangen worden, ſondern in denjenigen Rechtsverletzungen, welche von der Rache des Beleidigten zu beſorgen ſind, III, 2, 104. ob Injurien

von Amts wegen geahndet werden können, ebendaſ. 109.

Inquiſit, Mittel, denſelben zum Geſtändniß zu bringen, I, 2, 72. über das Verfahren des Richters, wenn derſelbe lügt, ebendaſ. 80. oder ſich widerſpricht, 82. oder zweydeutig antwortet, 90. oder gar nicht, 91. oder die Sprache des Gerichts nicht verſteht, 95. deſſen Betragen während des Verhörs muß genau protokollirt werden, 107.

Inquiſition, ſiehe Unterſuchung.

Inquiſitionsartikel, wie ihre Entwerfung beſchaffen ſeyn muß, I, 1, 22. Erfoderniſſe derſelben: ſie müſſen a) klar und deutlich und den ſubjectiven Kräften des Verdächtigen angepaßt ſeyn, ebendaſ. 24. b) zur Sache gehörig oder pertinent, 26. c) nicht poſitiv bejahend oder verneinend, ſondern fragweiſe geſtellt, aktenmäßig und umfaſſend ſeyn, ſo daß ſie alles zum Verbrechen und zur Feſtſtellung ſeiner Moralität nothwendige enthalten, 28. unzweckmäßige Inquiſitionsartikel, insbeſondere beym Schluß des Verhörs, 31.

Juſtizverfaſſung, auswärtige, über die Nützlichkeit der Kenntniß derſelben, beſonders im Criminalfache, I, 3, 58.

Kindermord, welche Puncte die Kunſtverſtändigen zur Ausmittelung des Thatbeſtandes deſſelben zu berückſichtigen haben, VI, 1, 16.

Kindermord, anhalt-bernburgiſche Verordnung zur Verhütung deſſelben, II, 3, 93.

Kirchenbuße, öffentliche, ob ihre Wiedereinführung zuträglich ſey, IV, 2, 59.

Knute, über dieſelbe als ruſſiſche Criminalſtrafe, VII, 3, 402.

Kriegsleute, feindliche, ob die Tödtung derſelben von Nichtſoldaten des Staats rechtlich unerlaubt ſey, IV, 1, 57.

Kunſtverſtändige, der Richter muß vor allen Dingen ihre Fähigkeit prüfen, V, 3, 15. es ſind wenigſtens zwey zu einer gerichtlichen Handlung zuzuziehen, ebendaſ. 18. ob der Angeſchuldigte dieſelben perhorreſciren könne, 19. die Beſichtigung durch Kunſtverſtändige muß vor gehörig beſetzter Gerichtsbank geſchehen, 22. die Verbindlichkeit von Seiten der Kunſtverſtändigen geht theils auf genaue Unterſuchung des Gegenſtandes, theils auf Ausſtellung eines

Gutachtens darüber, 24. unter welchen Vorausſetzungen letzteres vollgültige Kraft habe, 30.

Kunſtverſtändige, über ihr Gutachten insbeſondere a) bey Münzverbrechen, VI, 1, 1. b) bey einer Brandſtiftung, ebendaſ. 3. c) bey Tödtungen überhaupt, 5. d) beym Kindermorde insbeſondere, 16. e) bey der Abtreibung der Leibesfrucht, 20. f) bey der Kinderausſetzung, 23. g) bey der Vergiftung, 23. k) bey Verwundungen und Beſchädigungen, 27. i) bey Verbrechen gegen das Eigenthum, 28. k) bey Verfälſchungen, 35. l) bey fleiſchlichen Verbrechen, 36.

L.

Landesherr, unter welchen Umſtänden Anfälle gegen deſſen Leben oder Freyheit Hochverrath ſeyn, I, 1, 47 und 53.

Landesverrätherey, Begriff derſelben, I, 1, 51.

Landesverweiſung, über ihre Rechtmäßigkeit, III, 2, 73. über ihre Unentbehrlichkeit als Strafe, IV, 1, 80. in welchen Fällen ſie beſonders gegen einheimiſche Verbrecher zur Anwendung kommen darf, III, 2, 77. über die geſetzlichen Beſtimmungen hinſicht-

ſich derſelben, ebendaſ. 78. beßfallſige Vorſchriften des preußiſchen Geſetzbuches, 80 und 87.

Leidenſchaft, über ihren Einfluß auf Zurechnung, I, 1, 149.

Leichenſchau, ihr Einfluß auf Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Tödtung, II, 1, 164.

Liſt, ob ſich der Richter derſelben bedienen dürfe, um Verbrechen zu entdecken, I, 2, 54.

M.

Majeſtätsverbrechen, crimen majeſtatis, worin der Thatbeſtand deſſelben bey den Römern beſtanden, V, 1, 122. deſſen Unterſchied vom crimen perduellionis, ebendaſ. 124.

Meineid, ob derſelbe vor der äußern Rechtsbehörde ſtrafbar ſey, VI, 1, 59.

Milderung der Strafe, von welchen Regeln ſich der Richter in Anſehung derſelben müſſe leiten laſſen, IV, 3, 21.

Milderungsgründe, ob aus den vom Staate gebilligten Neigungen und Vorurtheilen dieſelben erwachſen, IV, 1, 106.

**Mitſchuldige**, mit wem unter mehrern der Richter das Verhör zuerſt anfangen müſſe, I, 2, 102.

**Mord**, Grundſätze des franzöſiſchen Rechts über denſelben, ſo wie über Todtſchlag und Verwundung, I, 3, 99.

**Mord und Todtſchlag** nach den Geſetzen von Connecticut, I, 4, 35.

**Münzverbrechen**, in Anſehung deſſelben iſt zwiſchen Münzfälſchung und Anmaßung des Münzrechtes zu unterſcheiden, IV, 2, 141, zur Vollendung der Münzfälſchung wird außer dem Prägen auch das Ausgeben verlangt, ebendaſ. 143. wann die Verfertigung von falſchem Papiergelde als Münzfälſchung zu betrachten, 144. über die Strafbarkeit des Ueberziehens ſchlechter Münzen mit gutem Metalle, 148. über das Verderben guter Münzen, 149. wann das bloße Ausgeben von Andern verfertigter falſcher Münzen ſtrafbar ſey, 150. über die Strafbarkeit der Münzverbrechen überhaupt, 154. beſonders nach römiſchem Rechte, 157. nach deutſchem Rechte, 159. nach dem Gerichtsbrauche, 163.

P.

Papiergeld, falſches, ſiehe Münzfälſchung.

Peculat, deſſen Unterſchied vom crimen de relictis, III, 4, 103.

Perduellio, crimen perduellionis, V, 1, 124.

Perſon, moraliſche, Begriff derſelben, III, 3, 9. ob dieſelbe beleidigt werden könne, ebendaſ. 13. ob eine universitas als ſolche ein Verbrechen begehen könne, 16.

Philoſophie, über das Verhältniß derſelben zum Criminalrechte, VI, 2, 1.

Präventionsrecht, daſſelbe kann im weitern und engern Sinne genommen werden, I, 2, 41.

Praxis im Criminalfache, über ihre Verbindung mit der Theorie, IV, 3, 1.

Protokolle, wie dieſelben bey peinlichen Verhören abzufaſſen ſind, I, 2, 106. über deren Vorleſung, ebendaſ. 109.

Prozeß, peinlicher, über den Unterſchied des gemeinen von dem preußiſchen, I, 1, 104.

Prozeß, Anklageprozeß, über deſſen Vorzüge vor dem

Unterſuchungsprozeß, II, 4, 1. und III, 4, 73. wie derſelbe am zweckmäßigſten einzurichten, II, 4, 12. ob Privatankläger zuläſſig ſeyn, III, 4, 75. über den Gang des Anklageprozeſſes, ebendaſ. 79.

Prozeß, Contumazialprozeß, I, 3, 128. wie derſelbe zu führen ſey, ebendaſ. 131. wann er eine Geräfe zulaſſe, 132.

Prozeßordnung, peinliche, weſentliche Puncte derſelben, I, 1, 95.

R.

Rache, Unterſchied derſelben von der Ahndung, II, 2, 158. und 3, 114.

Räuber und Vagabonden, welche polizeyliche Anſtalten der Staat zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit wider dieſelben treffen müſſe, VI, 2, 30.

Raubmord, über die Beſtrafung des entfernten Verſuchs deſſelben, II, 2, 127.

Recht, über den Unterſchied zwiſchen einem wahrſcheinlichen und einem gewiſſen Rechte, nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit zu handeln, III, 4, 182.

Recht, peinliches, ob daſſelbe zum Staats- oder Privatrechte gehöre, IV, 1, 89.

Rechtsfall, merkwürdiger, eines begangenen Todſchlags, I, 1, 142. II, 1, 160. V, 4, 22. eines verſuchten Raubmordes, VI, 4, 192. Kindermord betreffend, I, 2, 134. und 3, 47. Elternmord, I, 1, 147. Raubmord, I, 1, 153. Diebſtahl, VI, 3, 100. Raub und Diebſtahl betreffend, zugleich merkwürdig als Beytrag zur Lehre vom thatſächlichen Beweiſe, VII, 1, 9 und 83. Brandſtiftung, IV, 1, 135. Betrügerey, IV, 2, 110. eine fälſchlich angeſchuldigte Brandſtiftung betreffend, V, 4, 107. körperliche Mißhandlungen und Verwundungen, V, 3, 86. und VI, 1, 96. Betrug, III, 2, 120.

Rechtsfälle, Bemerkungen über ihre zweckmäßige Bearbeitung, II, 2, 95.

Rechtskraft peinlicher Urtheile, II, 3, 20. wann losſprechende Urtheile rechtskräftig werden, ebendaſ. 23. über die Rechtskraft verdammender Urtheile, 31.

Reformatio in pejus, ob dieſelbe zuläſſig, II, 3, 33.

Regent, ob demſelben die Befugniß zuſtehe, bey

nicht vollſtändigem Beweiſe auf außerordentliche Strafe zu erkennen, III, 2, 13.

Reflexiones ad certa puncta, ſiehe Verneh-mung über gewiſſe Puncte.

Richter, peinlicher, über deſſen Gemüthsſtimmung bey Verhören, I, 1, 20. er darf nicht Partey nehmen gegen den Verdächtigen, ebendaſ. über ſein Betragen beym ſpeziellen Verhöre, I, 2, 67. insbeſondere wenn der Inquiſit eingeſteht, ebendaſ. 70. oder wenn derſelbe läugnet, 72. wenn er lügt, 80. oder ſich widerſpricht, 82. ob der Richter Konfrontationen machen dürfe, um ein Geſtändniß zu erhalten, 84. in wie fern derſelbe ſich anderer Perſonen bedienen dürfe, um den Angeſchuldigten zum Geſtändniß zu bringen, 89. ob er Liſt gebrauchen dürfe zur Entdeckung des Verbrechens, 54. über das Betragen des Richters, wenn der Inquiſit zweydeutig oder gar nicht antwortet, 90. wenn derſelbe die Sprache des Gerichts nicht verſteht, 95. Benehmen gegen Taube und Stumme, 97. Verfahren des Richters, um die Gehülfen des Verbrechers zu entdecken, 101. ob der Richter befugt ſey, auf Sicherheitsmaaßregeln zu erkennen, 34 und 37. über deſſen Befugniß und Fähigkeit, den moraliſchen Werth oder Unwerth einer Handlung zu erforſchen, V, 3, 107.

## S.

Schläge, in wie fern ſie gegen den Angeſchuldigten angewendet werden können, um ihn zur Antwort zu bringen, I, 2, 92.

Schriftſteller, italiäniſche, über das peinliche Recht, I, 118.

Schutzverfahren für den Angeſchuldigten, als beſonderes Inſtitut im Criminalunterſuchungsprozeß, VI, 3, 3.

Schwangerſchaft und Geburt, Verheimlichung derſelben, was zu ihrem Thatbeſtande verlangt werde, VI, 2, 65. Strafbarkeit derſelben, ebendaſ. 70.

Section des Leichnams, dieſelbe iſt bey Tödtungen in der Regel nothwendig, VI, 1, 9. ſie muß von einem Arzte und Wundarzte vorgenommen werden, ebendaſ. 12. was dieſe dabey hauptſächlich zu beobachten haben, 14.

Sicherheitsleiſtung, auf wie vielerley Art dieſelbe geſchehen könne, III, 4, 28. ſ. auch Cautio.

Sicherheitsmaaßregeln, ſiehe Sicherheitsmittel.

Sicherheitsmittel, über ihre Zuläſſigkeit bey un-

Derſelbe, allgemeine Verordnungen, welche an der Spitze des franzöſiſchen Geſetzbuches ſtehn, nebſt einigen Bemerkungen darüber, I, 3, Num. 11.

Derſelbe, von den Strafen, welche in der franzöſiſchen Republik zufolge des peinlichen Geſetzbuches vom 25ſten Septbr. bis 6ten Octbr. 1791 ſtatt finden, I, 3, Num. 12.

Derſelbe, von den Schandſtrafen und der Wiedereinſetzung in die vorigen Rechte nach dem franzöſiſchen Strafcodex, I, 3, Num. 13.

Derſelbe, über Mord, Todtſchlag und Verwundung nach franzöſiſchen Geſetzen, I, 3, Num. 14.

Derſelbe, über den Verwandtenmord nach franzöſiſchen Geſetzen, I, 3, Num. 15.

Derſelbe, von der Strafe unvollendeter Verbrechen nach franzöſiſchen Geſetzen, I, 3, Num. 16.

Derſelbe, kurze Darſtellung meiner Meinung über den Werth und Unwerth körperlicher Züchtigungen, I, 3, Num. 17.

Derſelbe, Beyſpiele von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit bey Verwaltung der Rechtspflege in der franzöſiſchen Republik, I, 3, Num. 18.

Staatsbeamten, ob darunter auch die Beamten einzelner Gemeinheiten und Collegien begriffen ſind, III, 4, 104.

Staatsvermögen, über deſſen Unterſchlagung, ſiehe Unterſchlagung.

Steckbriefe, über deren Zuläſſigkeit, III, 3, 27. ob zwiſchen ihnen und Requiſitorialſchreiben ein Unterſchied ſey, ebendaſ. 33. ob der bürgerliche Richter gleichfalls dieſelben erlaſſen könne, 36. über die Art ihrer Bekanntmachung und die zweckmäßigſte Einrichtung dabey, 42. und IV, 1, 84.

Stellionat, II, 1, 139.

Strafe, über den Begriff derſelben, I, 3, 2. III, 3, 57 und 77. III, 4, 6. VI, 2, 98. Zweck derſelben, I, 3, 10. II, 1, 74. III, 3, 65 und 80. ob insbeſondere der letzte Zweck derſelben in Abſchreckung vor künftigen Verbrechen zu ſuchen, oder ob die Strafe bloße Rechtsfolge einer begangenen Miſſethat ſey, V, 1, 105. I, 3, 35. über moraliſche Beſſerung als Zweck derſelben, I, 3, 40.

Strafe, über den weſentlichen Unterſchied derſelben von Sicherheitsmitteln, II, 1, 103. und 3, 144. III, 2, 25.

Strafe, ihre Anwendung iſt vom Beweiſe abhängig, III, 1, 111. VI, 2, 99. die Größe der Strafe iſt nach der Größe des Reizes zum Verbrechen abzumeſſen, IV, 3, 12. ſie muß um ſo größer ſeyn, je gemeinſchädlicher die Gemüthsbewegung iſt, ebendaſ. 14.

Strafe, peinliche, über ihren ſittlichen Maaßſtab IV, 4, 7. ordentliche, außerordentliche und willkührliche Strafe, II, 4, 116. über außerordentliche Strafe insbeſondere, III, 3, 89. und 4, 7. über ihre Rechtmäßigkeit, III, 3, 90. und 4, 8 und 11 und 43. ob die außerordentliche Strafe nur zufolge eines richterlichen Erkenntniſſes oder ohne daſſelbe von der executiven Gewalt verhängt werden könne, III, 4, 18. ob ſich dieſelbe beym Mangel eines vollſtändigen Beweiſes rechtfertigen laſſe, III, 2, 1. wie dieſelbe nach Rechtsprinzipien beſchaffen ſeyn müſſe, III, 4, 8. 11 und 20 und 43. wie lange dieſelbe anwendbar bleibe, III, 4, 16. über den Unterſchied zwiſchen außerordentlicher und geſetzlich willkührlicher Strafe, III, 1, 112. erſtere kann geſetzlich außerordentliche und willkührlich außerordentliche ſeyn, ebendaſ. 115.

Strafen, von denjenigen, welche in der franzöſiſchen

Republik nach dem peinlichen Geſetzbuche vom Jahre 1791 ſtatt finden, I, 3, 89.

Strafgeſetz, unbeſtimmtes, wie ſich der Richter bey deſſen Anwendung zu verhalten habe, IV, 3, 30.

Strafgeſetzbuch, franzöſiſches, der Republik, allgemeine Verordnungen deſſelben, nebſt Bemerkungen darüber, I, 3, 79.

Strafgeſetze, über den Unterricht des Volks von dem Hauptinhalte derſelben, beſonders in Schulen, II, 1, 2.

Strafklugheit, im Gegenſatz von Strafgerechtigkeit, II, 4, 139.

Strafgerechtigkeit, relative, III, 4, 3. abſolute, ebendaſ. 40. ob dieſelbe überhaupt durch die guten Folgen, welche dem Strafübel beygeſellt ſind, entweiht werde, I, 3, 71.

Strafrecht, worin daſſelbe beſtehe, III, 3, 59. über deſſen Unterſchied vom Strafzweck, IV, 1, 90. ob es ein natürliches Strafrecht gebe, III, 4, 6. IV, 1, 5. VI, 3, 135. und 4, 1.

Strafrecht, über die Feuerbach'ſche Begründung deſſelben für den Staat, V, 3, 140.

T.

Taubſtumme, Benehmen des Richters gegen dieſelben in peinlichen Verhören, I, 2, 97.

Thatbeſtand, Begriff deſſelben, III, 1, 38. über den Unterſchied zwiſchen ſubjectivem und objectivem, ebendaſ. 40. Beweis des Thatbeſtandes, 46. über deſſen Feſtſtellung bey Tödtungen insbeſondere, II, 1, 160. ob derſelbe hier auch auf andere Weiſe als durch die Leichenöffnung hergeſtellt werden könne, ebendaſ. 164. Note b.

Todesſtrafe, über ihre rechtliche Zuläſſigkeit, IV, 3, 95. gegen welche Verbrechen dieſelbe ſtatthaft ſey, ebendaſ. 110. über ihre ſittliche Zuläſſigkeit, IV, 4, 1 und 20. ob dieſelbe in den Augen des Volks als die härteſte Strafe zu betrachten ſey, ebendaſ. 30.

Todtſchlag, von Mehrern, ob und warum derjenige, welcher zuerſt tödtlich verwundet hat, als der eigentliche Todtſchläger zu betrachten ſey, V, 3, 68 und 154. welche Strafe zur Anwendung kommen müſſe, wenn der Urheber der erſten tödtlichen Wunde nicht ausgemittelt werden kann, ebendaſ. 80.

Tumult, Beſtimmungen des preußiſchen Rechts über Verhütung und Beſtrafung deſſelben, II, 2, 74.

U.

Ueberweiſung des Verbrechers, ob dieſelbe auch ohne Geſtändniß zur Verurtheilung hinreichend ſey, IV, 3, 83.

Ungehorſam, ſiehe Contumacia.

Unterſchlagung des anvertrauten Staatsvermögens, Begriff, III, 4, 103. Gegenſtand des Verbrechens, ebendaſ. 106. ob zur Beſtrafung deſſelben dolus erfoderlich ſey, 108. wann das Verbrechen vollbracht ſey, 111. Strafe, 118. ob Wiedererſtattung ein Milderungsgrund ſey, 119.

Unterſuchung, allgemeine, (Generalinquiſition), Begriff derſelben, III, 1, 21. Urſprung derſelben, I, 1, 74. über die Bedingungen zu ihrem Anfange, IV, 2, 1. Unterſchied von der Spezialinquiſition, I, 1, 70. III, 1, 31. V, 2, 95. ob ſie nothwendiger Theil des peinlichen Prozeſſes ſey, III, 1, 32. ſie muß der Spezialinquiſition vorhergehen, ebendaſ. 35.

Unterſuchung, beſondere, (Spezialinquiſition), Begriff derſelben, III, 1, 27. ihr Verhältniß zur Generalunterſuchung, ebendaſ. 29. Unterſchied zwiſchen beiden, 31. Form und Nutzen der Spezial-

unterſuchung, V, 2, 108. ob ſie nothwendiger Theil des peinlichen Prozeſſes ſey, III, 1, 33. über die Folgen derſelben für den Inquiſiten, I, 2, 111. ob ſie namentlich an und für ſich etwas Schimpfliches für den Verdächtigen in ſich enthalte, V, 2, 112.

Urkunde, als Beweismittel in peinlichen Fällen, Begriff derſelben, V, 2, 68. über ihre Erfoderniſſe, wenn ſie einen vollkommenen Beweis bewirken ſoll, ebendaſ. 70. über die Mittel, den Urheber einer Urkunde herzuſtellen, 79. Verhaltungsregeln für den Richter, wenn derſelbe durch Urkunden einen Beweis führen will, 84. was der Richter in Beziehung auf ihre Recognition vornehmen muß, 88.

Urphede, III, 2, 85.

Urtheile, peinliche, über deren Rechtskraft, II, 3, 20.

V.

Verbrechen, über deren Zurechnung im allgemeinen, II, 4, 56. VII, 2, 225. über ihre Zurechnung zur Strafe nach dem geſunden Menſchenverſtande, IV, 3, 7.

Verbrechen, unvollendete, deren Beſtrafung nach franzöſiſchen Geſetzen, I, 3, 111.

Verbrecher, was dazu verlangt werde, um jemand für einen wirklichen und überführten Verbrecher zu erklären, III, 3, 100. über die Mittel, denſelben zum Geſtändniß zu bringen, ebendaſ. 125.

Verdacht, über den Begriff und die Eintheilung deſſelben, III, 1, 70. in wie fern kann darauf eine peinliche Unterſuchung gegründet werden? ebendaſ. 71. ob bloßer Verdacht zur Strafe hinreichend ſey, 116.

Verfälſchung, Begriff derſelben, II, 1, 135 und 140. Arten der Verfälſchung nach römiſchen und deutſchen Geſetzen, 136. nach der Natur der Sache, 142. was zum Thatbeſtande derſelben im allgemeinen erfoderlich ſey, III, 2, 168. insbeſondere a) dolus, II, 1, 147. b) Unterdrückung oder Veränderung der Wahrheit, ebendaſ. 148. c) erfolgter Schaden, 151. Strafe der Fälſchung, III, 2, 170.

Vergiftung, worauf die Unterſuchung bey Feſtſtellung des Thatbeſtandes derſelben gerichtet ſeyn müſſe, VI, 1, 23. und 4, 65.

Verhör, peinliches, über deſſen zweckmäßige Beſchleunigung, I, 1, 2. Anfang deſſelben durch Ermahnung

Derſelbe, Darf ein Verbrecher, welcher zur Strafe ſchon auf eine gewiſſe Zeit ſeiner Freyheit beraubt worden, nach ausgeſtandener Strafe annoch zur Sicherheit des gemeinen Weſens gefangen gehalten werden? I, 2, Num. 3.

Derſelbe, Darf mit dem lebenswierigen Verluſt der Freyheit noch ein anderes Uebel verbunden werden? I, 2, Num. 4.

Derſelbe, Verträgt ſich der Unterſchied zwiſchen Freyheitsverluſt zur Strafe und zur künftigen Sicherheit des Staats mit der Meinung, daß der Zweck der Strafe die Verhütung künftiger Verbrechen ſey? I, 2, Num. 5.

Derſelbe, von der Pflicht des Theoretikers in der peinlichen Rechtswiſſenſchaft, ſich durch Hülfe der Criminalpraxis zu orientiren, I, 2, Num. 6.

Derſelbe, Welches iſt der gebahnteſte Weg zur Verbeſſerung des Criminalweſens in Deutſchland? I, 2, Num. 7.

Derſelbe, merkwürdige Criminalgeſchichten, I, 2, Num. 8.

Derſelbe, Darf der Richter ſich einer Liſt bedienen, um ein Verbrechen zu entdecken? I, 2, Num. 9.

rungszeit von fünf Jahren und zwanzig Jahren, 55. über die Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit der Verjährung, 58.

Verjährungsfriſt, ob es zweckmäßig ſey, für die Criminal- und Civil-Klage dieſelbe Zeit feſtzuſetzen, IV, 1, 129.

Verjährung des Criminalprozeſſes, wann dieſelbe nach dem franzöſiſchen Strafgeſetzbuche vom Jahre 9 der Republik erfolge, IV, 1, 120.

Verletzungen, über ihre zweckmäßige Eintheilung in gerichtlich-mediziniſcher Hinſicht, VI, 4, 80.

Vernehmung über gewiſſe Puncte, worin dieſelbe beſtehe, III, 3, 2. über ihre Zuläſſigkeit in peinlichen Fällen, ebendaſ. 5.

Verſtand, ob Schwäche und Stumpfheit deſſelben einen Schärfungsgrund abgeben dürfe, III, 3, 137.

Verſtümmelung des Körpers, über ihre Unzweckmäßigkeit als Strafe, IV, 1, 80.

Vertheidiger, ob deſſen Gegenwart beym Verhör im Anklageprozeß zuläſſig ſey, III, 4, 83 und 88. ob deſſen Unterredung mit dem Inquiſiten jederzeit

nothwendig sey, II, 2, 151. und 3, 99. ob die Unterredung ohne Zeugen geschehen dürfe, III, 4, 96.

Vertheidigung, dieselbe muß dem Verdächtigen gegen die Anwendung von Sicherheitsmaaßregeln wider ihn nachgelassen bleiben, III, 2, 36.

Vertheidigungsschrift, über einige vorzügliche Mängel derselben, I, 3, 24. worin ihr eigentlicher Zweck bestehe, ebendas. 29. ob dieselbe dem Ankläger zur Beantwortung mitgetheilt werden müsse, III, 4, 99.

Verwandtenmord, über denselben nach französischen Gesetzen, I, 3, 107.

Verwundungen, worauf vorzugsweise bey der Ausmittelung ihres Thatbestandes Rücksicht zu nehmen sey, VI, 1, 27.

W.

Wahrscheinlichkeit, über ihren Unterschied von Gewißheit, IV, 3, 53.

Westgalizien, über das Strafgesetzbuch für dasselbe, I, 2, 113.

Widerruf, dessen Wirkungen, IV, 4, 119.

**Wiedervergeltung**, ob dieſelbe der rechtliche Maaßſtab der Strafen im peinlichen Rechte ſey, IV, 3, 103.

**Wille**, Begriff deſſelben, I, 2, 57. über negativ und poſitiv böſen Willen, ebendaſ. 61.

Z.

**Zeugen**, der Beweis durch dieſelben in peinlichen Sachen iſt im allgemeinen dem durch Geſtändniß oder Urkunden vorzuziehen, VI, 3, 37. über die Eigenſchaften eines gültigen Zeugen, ebendaſ. 37. Gründe, wodurch der Zeuge untauglich werden kann: a) Kindheit und Unmündigkeit, 42. b) genaue Familienverhältniſſe, 44. c) vorzügliches Intereſſe an der Sache, 48. d) Ehrloſigkeit und begangene Verbrechen, 52. e) Abgang der zum Zeugniß erfoderlichen Sinne, notoriſche Lügenhaftigkeit und Wahnſinn, 56. f) der Beichtvater darf nicht offenbaren, was ihm in der Beichte anvertraut iſt, 58. g) der Beſchädigte, 59. dagegen hat an ſich das Geſchlecht, die Religion, Dienſtverhältniß, und Armuth ſo wenig Einfluß auf das Zeugniß, als Fremde unfähig ſind, 59 bis 63. in wie fern Zwang zum Zeugniß den Zeugen verdächtig mache, 64.

Derſelbe, allgemeine Bemerkungen, betreffend das Archiv des Criminalrechts, II, 1, Num. 10.

Derſelbe, von dem weſentlichen Unterſchied zwiſchen der Einſperrung zur Sicherheit und der eigentlichen Gefängnißſtrafe, II, 2, Num. 5.

Derſelbe, Bemerkungen über den rechtmäßigen Gebrauch der Sicherheitsmittel, II, 2, Num. 6.

Derſelbe, über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquiſiten anzuhalten, II, 2, Num. 9.

Derſelbe, über den Unterſchied zwiſchen Ahndung und Rache, II, 2, Num. 10.

Derſelbe, Beurtheilung des Verſuchs über das Prinzip des Strafrechts, in Grolman's Bibliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft, II, 3, Num. 5.

Derſelbe, fürſtlich-anhalt-bernburgiſche Verordnung zur Verhütung des Kindermordes, nebſt Bemerkungen, II, 3, Num. 6.

Derſelbe, einziger Weg, das Criminalrecht ſicher zu gründen, II, 3, Num. 10.

Derſelbe, Bemerkungen über die Hexenprozeſſe, be-

ſonders zu Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, II, 3, Num. 11.

Derſelbe, vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe, II, 4, Num. 4.

Derſelbe, Bemerkungen beym Schluß des zweyten Bandes des Archivs, II, 4, Num. 9.

Derſelbe, von dem Unterſchiede der ſubjectiven und objectiven Gefährlichkeit des Verbrechens und Verbrechers, II, 4, Num. 8.

Derſelbe, über die Kritik der königlich-preußiſchen Verordnung wegen Beſtrafung der Diebſtähle, III, 1, Num. 4.

Derſelbe, über dolus und culpa, ein Nachtrag, III, 1, Num. 6.

Derſelbe, Anmerkungen zu Eiſenhart's gekrönter Preisſchrift, III, 2, Num. 1.

Derſelbe, Bemerkungen über Landesverweiſung und Urphede, III, 2, Num. 3.

Derſelbe, über von Almendingen's Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre, III, 2, Num. 5.

Derſelbe, über einen Vorſchlag, die Wundärzte zu Henkern zu machen, III, 3, Num. 4.

Derſelbe, In wie fern können moraliſche Perſonen beleidigen oder beleidigt werden? III, 3, Num. 2.

Derſelbe, über die Unmöglichkeit, die Feuerbach'ſche Theorie, ſo weit ſie ſich auf Milderung oder Schärfung der Strafen wegen Schwäche der Geiſteskräfte bezieht, anzuwenden, III, 3, Num. 7.

Derſelbe, für Herrn Doctor Feuerbach, II, 3, Num. 9.

Derſelbe, über die Strafe der Entwendung bloßer Eßwaaren, Feld- und Garten-Früchte durch Einſteigen oder Einbruch, III, 4, Num. 3.

Derſelbe, über den Unterſchied zwiſchen einem wahrſcheinlichen Rechte und einem gewiſſen Rechte, nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit zu handeln, beſonders in Beziehung auf das Präventionsrecht, III, 4, Num. 6.

Derſelbe, über die Milderungsgründe, welche aus den vom Staate gebilligten Neigungen und Vorurtheilen erwachſen, IV, 1, Num. 6.

Derſelbe, über die Verjährung des Criminalprozeſſes

Derſelbe, über die rechtliche und ſittliche Zuläſſigkeit der Todesſtrafe im peinlichen Rechte, IV, 3, Num. 5. und IV, 4, Num. 1.

## B.

Bartz, über die Strafbarkeit verheimlichter Schwangerſchaft und Geburt, VI, 2, Num. 3.

Bergk, über Strafen als bloße Sicherheitsmittel des Staats, II, 3, Num. 12.

Derſelbe, über die Strafgerechtigkeit und Strafklugheit, II, 4, Num. 7.

Derſelbe, Preisſchrift über die Frage, in wie fern ſich eine außerordentliche Strafe rechtfertigen laſſe, III, 3, Num. 6.

Biedermann, über die Nothwendigkeit, den Defenſor zu einer Unterredung mit dem Inquiſiten anzuhalten, II, 3, Num. 7.

Derſelbe, Bemerkungen über Landesverweiſung und Urphede, III, 2, Num. 3.

Derſelbe, über Steckbriefe, III, 3, Num. 3.

D.

Dehler, gegenwärtiger Zuſtand des Zuchthauſes zu Würzburg, VII, 1, Num. 3.

E.

Eiſenhart, gekrönte Preisſchrift über die Frage: In wie fern läßt ſich eine außerordentliche Strafe, welche nicht als bloßes Sicherheitsmittel, ſondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? III, 1, Num. 5. und 2, Num. 1.

F.

Feuerbach, Bemerkungen über einige Beſchuldigungen des Herrn Klein, II, 4, Num. 3.

G.

Gebel, Verſuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-mediziniſcher Hinſicht, VI, 4, Num. 5.

K.

v. Kircheiſen, Klein und Kleinſchrod, Rech-

richt von der Ertheilung des Preiſes wegen der im Archiv des Criminalrechts aufgeworfenen Frage, II, 4, Num. 5.

v. Kircheiſen, Schreiben an die Herausgeber des Archivs bey Gelegenheit der eingegangenen Preisſchriften, II, 4, Num. 6.

Klein, über den weſentlichen Unterſchied der General- und Spezial-Inquiſition, I, 1, Num. 3.

Derſelbe, weſentliche Puncte einer guten Criminalprozeßordnung, I, 1, Num. 4.

Derſelbe, Vergleichung des neuen preußiſchen mit dem gemeinen Criminalprozeß, I, 1, Num. 5.

Derſelbe, über den Geiſt des Criminalweſens in den verſchiedenen Zeitpuncten der preußiſchen Regierung, I, 1, Num. 6.

Derſelbe, merkwürdige Rechtsfälle, I, 1, Num. 7.

Derſelbe, Nachricht an das Publicum, das Archiv des Criminalrechts betreffend, I, 1, Num. 9.

Derſelbe, Ueberſchreitet der Richter die Grenzen ſeiner Gewalt, wenn er gegen den, welchen er einſtweilen frey ſpricht, oder auch mit einer Strafe belegt, auf Sicherheitsmaßregeln erkennt? I, 2, Num. 2.

Derſelbe, Darf ein Verbrecher, welcher zur Strafe ſchon auf eine gewiſſe Zeit ſeiner Freyheit beraubt worden, nach ausgeſtandener Strafe annoch zur Sicherheit des gemeinen Weſens gefangen gehalten werden? I, 2, Num. 3.

Derſelbe, Darf mit dem lebenswierigen Verluſt der Freyheit noch ein anderes Uebel verbunden werden? I, 2, Num. 4.

Derſelbe, Verträgt ſich der Unterſchied zwiſchen Freyheitsverluſt zur Strafe und zur künftigen Sicherheit des Staats mit der Meinung, daß der Zweck der Strafe die Verhütung künftiger Verbrechen ſey? I, 2, Num. 5.

Derſelbe, von der Pflicht des Theoretikers in der peinlichen Rechtswiſſenſchaft, ſich durch Hülfe der Criminalpraxis zu orientiren, I, 2, Num. 6.

Derſelbe, Welches iſt der gebahnteſte Weg zur Verbeſſerung des Criminalweſens in Deutſchland? I, 2, Num. 7.

Derſelbe, merkwürdige Criminalgeſchichten, I, 2, Num. 8.

Derſelbe, Darf der Richter ſich einer Liſt bedienen, um ein Verbrechen zu entdecken? I, 2, Num. 9.

Derſelbe, vom Unterſchiede zwiſchen dolus und culpa in Beziehung auf Verbrechen und Strafen, I, 2, Num. 10.

Derſelbe, über den Wortſtreit bey der Frage, ob die Strafe als Abſchreckungsmittel oder als Verhinderung künftiger Verbrechen wirken ſolle, I, 3, Num. 3.

Derſelbe, über das Moraliſche in der Strafe, I, 3, Num. 4.

Derſelbe, an meine Critiker, I, 3, Num. 5.

Derſelbe, Iſt die Einſchränkung der Freyheit des Verbrechers nach ausgeſtandener Strafe nur alsdann erlaubt, wenn ſie zugleich die Nachbarn in Gefahr ſetzt? I, 3, Num. 8.

Derſelbe, über die Nützlichkeit der Kenntniß auswärtiger Juſtizverfaſſungen, I, 3, Num. 7.

Derſelbe, Wird die Strafgerechtigkeit durch die guten Folgen, welche dem Strafübel beygefügt werden, entweiht? I, 3, Num. 9.

Derſelbe, Grundſätze, welche ſich auf die Theorie von Verbrechen und Strafen überhaupt beziehen, aus der Conſtitution der franzöſiſchen Republik vom 5ten Fructidor des dritten Jahrs, I, 3, Num. 10.

Derſelbe, Iſt die Vernehmung über gewiſſe Punct eine zuläſſige Prozeßart in peinlichen Fällen? III, 3, Num. 1.

Derſelbe, über die Unterſchlagung des anvertrauten Staatsvermögens, III, 4, Num. 5.

Derſelbe, über die Veranlaſſungen, eine Generaluntersuchung anzuſtellen, insbeſondere über Denunziationen und Gerüchte, IV, 2, Num. 1.

Derſelbe, von Münzverbrechen, nach allgemeinen und poſitiv-rechtlichen Grundſätzen, IV, 2, Num. 5.

Derſelbe, Grundzüge der Theorie von Beweiſen in peinlichen Sachen, IV, 3, Num. 4.

Derſelbe, über das Geſtändniß, als Beweismittel in peinlichen Fällen, IV, 4, Num. 3.

Derſelbe, Ueberſicht der Literatur des peinlichen Rechts von den Jahren 1800 und 1801, V, 1, Num. 1.

Derſelbe, über den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen, V, 2, Num. 3.

Derſelbe, über den Beweis durch Augenſchein und Kunſtverſtändige, V, 3, Num. 1.

Derſelbe, Nachſchrift, I, 3, Num. 20.

Derſelbe, die Theorie von Mord und Todtſchlag nach den Geſetzen des Staats von Connecticut, I, 4. Num. 2.

Derſelbe, die franzöſiſche Criminalverfaſſung, I, 4. Num. 3.

Derſelbe, Herr Profeſſor Grolman, I, 4. Num. 5.

Derſelbe, Anti-Hobbes, von Feuerbach, I, 4. Num. 6.

Derſelbe, über den Unterricht des Volks von dem Inhalt der Strafgeſetze, II, 1, Num. 1.

Derſelbe, zwey merkwürdige Verordnungen, welche wegen Beſtrafung der Diebſtähle zu Berlin erlaſſen worden, II, 1, Num. 3.

Derſelbe, über die Natur und den Zweck der Strafe, II, 1, Num. 4.

Derſelbe, Nachricht von den neueſten Schriften, welche Herr Profeſſor Grolman und Herr Doctor Feuerbach über die erſten Grundſätze der Strafgeſetzgebung herausgegeben haben, II, 1, Num. 5.

Derſelbe, vermiſchte Bemerkungen über das Criminalrecht, II, 1, Num. 9.

über den Artikel 159. der peinlichen Gerichtsordnung, V, 1, Num. 7.

Derſelbe, über den dritten Diebſtahl, V, 2, Num. 5.

Derſelbe, über die Momente der Strafbarkeit des großen Diebſtahls, V, 2, Num. 6.

Derſelbe, über Herrn Feuerbach's Begründung eines Strafrechts für den Staat, V, 3, Num. 9.

Derſelbe, ein beſonders für Praktiker merkwürdiger Rechtsfall, VI, 1, Num. 7.

Derſelbe, Anzeigen und Gegenanzeigen gewürdigt in einem merkwürdigen Rechtsfalle, VI, 3, Num. 5.

Derſelbe, Schreiben an Herrn geheimen Rath Schmalz, VI, 3, Num. 6.

Derſelbe, merkwürdiger Rechtsfall, VI, 4, Num. 8.

Derſelbe, Nachtrag zu Num. 5. und 6. Bd. 5. St. 2. dieſes Archivs, VII, 1, Num. 5.

Derſelbe, über den ſocius generalis und ſpecialis, VII, 3, Num. 1.

ſonders zu Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, II, 2, Num. 11.

Derſelbe, vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe, II, 4, Num. 4.

Derſelbe, Bemerkungen beym Schluß des zweyten Bandes des Archivs, II, 4, Num. 9.

Derſelbe, von dem Unterſchiede der ſubjectiven und objectiven Gefährlichkeit des Verbrechens und Verbrechers, II, 4, Num. 8.

Derſelbe, über die Kritik der königlich-preußiſchen Verordnung wegen Beſtrafung der Diebſtähle, III, 1, Num. 4.

Derſelbe, über dolus und culpa, ein Nachtrag, III, 1, Num. 6.

Derſelbe, Anmerkungen zu Eiſenhart's gekrönter Preisſchrift, III, 2, Num. 1.

Derſelbe, Bemerkungen über Landesverweiſung und Urphede, III, 2, Num. 3.

Derſelbe, über von Almendingen's Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre, III, 2, Num. 5.

Derſelbe, über einen Vorſchlag, die Wundärzte zu Henkern zu machen, III, 3, Num. 4.

Derſelbe, In wie fern können moraliſche Perſonen beleidigen oder beleidigt werden? III, 3, Num. 2.

Derſelbe, über die Unmöglichkeit, die Feuerbach'ſche Theorie, ſo weit ſie ſich auf Milderung oder Schärfung der Strafen wegen Schwäche der Geiſteskräfte bezieht, anzuwenden, III, 3, Num. 7.

Derſelbe, für Herrn Doctor Feuerbach, II, 3, Num. 9.

Derſelbe, über die Strafe der Entwendung bloßer Eßwaaren, Feld- und Garten-Früchte durch Einſteigen oder Einbruch, III, 4, Num. 3.

Derſelbe, über den Unterſchied zwiſchen einem wahrſcheinlichen Rechte und einem gewiſſen Rechte, nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit zu handeln, beſonders in Beziehung auf das Präventionsrecht, III, 4, Num. 6.

Derſelbe, über die Milderungsgründe, welche aus den vom Staate gebilligten Neigungen und Vorurtheilen erwachſen, IV, 1, Num. 6.

Derſelbe, über die Verjährung des Criminalprozeſſes

U.

Ungenannter, Iſt es gerecht und zweckmäßig, einen Verbrecher zur Strafe zum Soldatenſtande zu verurtheilen? II, 1, Num. 7.

Ungenannter, ein Criminalfall, welcher die abſolute Nothwendigkeit der Feſtſtellung des corporis delicti beym Morde zu beſtätigen ſcheint, II, 1, Num. 8.

Ungenannter, Bemerkungen über Nothfälle und die zweckmäßige Bearbeitung derſelben, II, 2, Num. 7.

Ungenannter, über Ahndung und Rache, II, 3, Num. 8.

Ungenannter, Wünſche und Vorſchläge zur Verbeſſerung der Criminaljuſtiz in Deutſchland, III, 1, Num. 1.

Ungenannter, Nachricht von einigen neuern Verfügungen, die Criminaljuſtizpflege in der Rheinpfalz betreffend, III, 4, Num. 2.

Ungenannter, einige Bemerkungen zu den Wünſchen und Vorſchlägen zur Verbeſſerung der Criminaljuſtiz in Deutſchland, IV, 1, Num. 4.

Derſelbe, Nachricht von dem öſterreichiſchen Geſetzbuche von Verbrechen, V, 4, Num. 1.

Derſelbe, über die Veränderungen, welche der franzöſiſchen Criminalgeſetzgebung bevorſtehen, V, 4, Num. 3.

Derſelbe, über die Hinrichtung der Verbrecher, mit Rückſicht auf den von Troer'ſchen Fall, V, 2, Num. 1. und 4, Num. 5.

Derſelbe, über die Ungerechtigkeit der Zuchthausſtrafe bey der jetzt noch beſtehenden Einrichtung und Beſchaffenheit der Zuchthäuſer, VI, 1, Num. 4.

Derſelbe, über eine bey Verſendung der Criminalacten mitzuſchickende Beſchreibung der nach der Ortsbeſchaffenheit anwendbaren Strafarten, VI, 1, Num. 5.

Derſelbe, über Verſchärfung der Strafe wegen überhand genommener Gewohnheit, gewiſſe Verbrechen zu begehen, VI, 1, Num. 6.

Derſelbe, über Verbrechen gegen den Staat, beſonders den Zweykampf, in Beziehung auf Aſchenbrenner's Schrift über den Zweykampf, VI, 2, Num. 6.

Derſelbe, über das Begnadigungs- und natürliche Straf-Recht, VI, 4, Num. 1.

Derſelbe, Warum müſſen die Criminalgeſetze menſchlich ſeyn? VI, 4, Num. 3.

Derſelbe, über den Vorzug des inquiſitoriſchen Criminalprozeſſes vor dem accuſatoriſchen, VI, 4, Num. 7.

Derſelbe, über den Unterſchied des phyſiſchen und geiſtigen Charakters eines Menſchen, VII, 1, *Num. 1.*

Derſelbe, In wie fern darf man Andere über ihre Geſinnungen zur Rede ſtellen? VII, 3, Num. 2.

Kleinſchrod, über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören und der Erforſchung der Wahrheit in peinlichen Fällen, I, 1, Num. 1. und 2, Num. 12.

Derſelbe, über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths nach allgemeinen Grundſätzen, I, 1, Num. 2.

Derſelbe, von den italieniſchen Schriftſtellern über das peinliche Recht und die Criminalpolitik, I, 1, Num. 8.

Derſelbe; Gedanken über die neue bambergiſche peinliche Geſetzgebung, I, 2, Num. 1.

Derſelbe, über das Strafgeſetzbuch für Weſtgalizien, I, 2, Num. 12.

Derſelbe, actenmäßige Geſchichte einiger Kindesmörderinnen, I, 2, Num. 13. und 3, Num. 6.

Derſelbe, über die Einwendungen des Herrn Profeſſors Abicht in Erlangen gegen die Grundſätze der peinlichen Gerechtigkeit und des Strafſyſtemes im allgemeinen, I, 3, Num. 1.

Derſelbe, über einige vorzügliche Mängel der Defenſionsſchriften, I, 3, Num. 2.

Derſelbe, über das Contumazialverfahren gegen peinlich Angeklagte, I, 3, Num. 19.

Derſelbe, Grundzüge der Lehre von Injurien, I, 4, Num. 1.

Derſelbe, Ueberſicht der Literatur des peinlichen Rechts und der peinlichen Geſetzgebung v. J. 179, I, 4, Num. 4.

Derſelbe, über die amerikaniſche Criminalverfaſſung, II, 1, Num. 2.

Derſelbe, über den Begriff und die Erfoderniſſe des Verbrechens der Verfälſchung, II, 1, Num. 6.

Derſelbe, Kann die L. 5. C. ad L. J. M. als ein allgemeines Geſetz gegen den Hochverrath überhaupt betrachtet werden? II, 2, Num. 2.

Derſelbe, über die Rechtskraft peinlicher Urtheile, II, 3, Num. 2.

Derſelbe, von dem Gerichtsſtand der Deprehenſion in peinlichen Fällen, II, 3, Num. 3.

Derſelbe, über die Hausſuchung, als ein Mittel, den Beweis in peinlichen Fällen zu befördern, II, 3, Num. 4.

Derſelbe, über den Werth des Anklage- und Unterſuchungs-Prozeſſes gegen einander, II, 4, Num. 1.

Derſelbe, Ueberſicht der Literatur des peinlichen Rechts vom Jahre 1799, II, 4, Num. 2.

Derſelbe, über General- und Spezial-Inquiſition, derſelben Begriffe, Theile und Verhältniß gegen einander, III, 1, Num. 2.

Derſelbe, etwas über die Lehre vom corpus delicti im allgemeinen, III, 1, Num. 3.

Derſelbe, über das Verbrechen des Dardanariats, III, 2, Num. 4.

Derſelbe, Iſt die Vernehmung über gewiſſe Punkte eine zuläſſige Prozeßart in peinlichen Fällen? III, 3, Num. 1.

Derſelbe, über die Unterſchlagung des anvertrauten Staatsvermögens, III, 4, Num. 5.

Derſelbe, über die Veranlaſſungen, eine Generalunterſuchung anzuſtellen, insbeſondere über Denunziationen und Gerüchte, IV, 2, Num. 1.

Derſelbe, von Münzverbrechen, nach allgemeinen und poſitiv-rechtlichen Grundſätzen, IV, 2, Num. 5.

Derſelbe, Grundzüge der Theorie von Beweiſen in peinlichen Sachen, IV, 3, Num. 4.

Derſelbe, über das Geſtändniß, als Beweismittel in peinlichen Fällen, IV, 4, Num. 3.

Derſelbe, Ueberſicht der Literatur des peinlichen Rechts von den Jahren 1800 und 1801, V, 1, Num. 1.

Derſelbe, über den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen, V, 2, Num. 3.

Derſelbe, über den Beweis durch Augenſchein und Kunſtverſtändige, V, 3, Num. 1.

Derſelbe, merkwürdiger Rechtsfall eines begangenen Todtſchlags, V, 4, Num. 2.

Derſelbe, über den Beweis durch Augenſchein und Kunſtverſtändige, VI, 1, Num. 1.

Derſelbe, Ueberſicht der Literatur des peinlichen Rechts von 1802 und 1803, VI, 3, Num. 1.

Derſelbe, über den Beweis durch Zeugen in peinlichen Sachen, VI, 3, Num. 2.

Derſelbe, Bemerkungen über das Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizeyübertretungen, Wien 1803, VI, 4, Num. 2.

Derſelbe, über den Einfluß der veränderten Staatsverfaſſung Deutſchlands auf das Criminalrecht, VII, 3, Num. 3.

Konopak, merkwürdiger Rechtsfall einer vermutheten Brandſtiftung, IV, 1, Num. 8.

Derſelbe, Nachricht von einem landesherrlichen Edict, die Abſchaffung der Folter betreffend, IV, 3, Num. 7.

Derſelbe, über dolus und culpa, IV, 3, Num. 3.

Derſelbe, über Herrn Feuerbach's Betrachtungen

über den Artikel 159. der peinlichen Gerichtsordnung, V, 1, Num. 7.

Derſelbe, über den dritten Diebſtahl, V, 2, Num. 5.

Derſelbe, über die Momente der Strafbarkeit des großen Diebſtahls, V, 2, Num. 6.

Derſelbe, über Herrn Feuerbach's Begründung eines Strafrechts für den Staat, V, 3, Num. 9.

Derſelbe, ein beſonders für Praktiker merkwürdiger Rechtsfall, VI, 1, Num. 7.

Derſelbe, Anzeigen und Gegenanzeigen gewürdigt in einem merkwürdigen Rechtsfalle, VI, 3, Num. 5.

Derſelbe, Schreiben an Herrn geheimen Rath Schmalz, VI, 3, Num. 6.

Derſelbe, merkwürdiger Rechtsfall, VI, 4, Num. 8.

Derſelbe, Nachtrag zu Num. 5. und 6. Bd. 5. St. 2. dieſes Archivs, VII, 1, Num. 5.

Derſelbe, über den ſocius generalis und ſpecialis, VII, 3, Num. 1.

M.

Meinhard, über eine churbadiſche Verordnung gegen die Jauner, VI, 1, Num. 8.

Molitor, über den weſentlichen Unterſchied zwiſchen einem gefährlichen und gewaltſamen Diebſtahl, IV, 4, Num. 5.

Müller, einige Bemerkungen zu der Preisſchrift von Bergk im Archiv des Criminalrechts, IV, 1, Num. 1.

O.

Oberthür, über den Einfluß religiöſer Anſtalten, insbeſondere der Beichte, auf den Staat und derſelben Verbindung mit der Criminaljuſtiz, IV, 2, Num. 2.

R.

Ranft, Bemerkungen über Kleinſchrod's Abhandlung über den Werth des Anklage- und Unterſuchungs-Prozeſſes, nebſt einigen Noten von Kleinſchrod, III, 4, Num. 4.

Remer, Beytrag zur Erklärung des Art. 149. der peinlichen Gerichtsordnung, VI, 4, Num. 4.

S.

Schede, Gutachten der Criminaldeputation der Regierung zu Kaliſch in Unterſuchungsſachen wider Biermann, wegen falſcher Beſchuldigungen und Ermordung eines Canoniers, V, 4, Num. 4.

v. Schelling, philoſophiſche Betrachtungen über Strafen, VI, 2, Num. 3.

Sievert, noch einige Bemerkungen über den Unterſchied der General- und der Spezial-Inquiſition, und der letztern Form und Nutzen, V, 2, Num. 4.

Sprengel, Bemerkungen eines ungenannten Staatsmannes über die engliſche Gerichtsverfaſſung, mit Anmerkungen, II, 2, Num. 8. und 3, Num. 1.

Stelzer, einige Ausſtellungen für die Critik des Criminalrechts, VI, 1, Num. 2. und 2, Num. 4.

Derſelbe, über ein im Criminalunterſuchungsprozeſſe beſonders einzuleitendes Schutzverfahren für den Angeſchuldigten, VI, 3, Num. 3.

Derſelbe, über die Knute, eine ruſſiſche Criminalſtrafe, VII, 3, Num. 4.

U.

Ungenannter, Iſt es gerecht und zweckmäßig, einen neuen Verbrecher zur Strafe zum Soldatenſtande zu verurtheilen? II, 1, Num. 7.

Ungenannter, ein Criminalfall, welcher die abſolute Nothwendigkeit der Feſtſtellung des corporis delicti beym Morde zu beſtätigen ſcheint, II, 1, Num. 8.

Ungenannter, Bemerkungen über Rechtsfälle und die zweckmäßige Bearbeitung derſelben, II, 2, Num. 7.

Ungenannter, über Ahndung und Rache, II, 3, Num. 8.

Ungenannter, Wünſche und Vorſchläge zur Verbeſſerung der Criminaljuſtiz in Deutſchland, III, 1, Num. 1.

Ungenannter, Nachricht von einigen neuern Verfügungen, die Criminaljuſtizpflege in der Rheinpfalz betreffend, III, 4, Num. 2.

Ungenannter, einige Bemerkungen zu den Wünſchen und Vorſchlägen zur Verbeſſerung der Criminaljuſtiz in Deutſchland, IV, 1, Num. 4.

Ungenannter, ein merkwürdiger Criminalfall, IV, 2, Num. 4.

Ungenannter, theoretiſche Betrachtungen über das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Gebiete, V, 1, Num. 2.

Ungenannter, über die zweckmäßigſte Benutzung des Augenblicks des erſten Erſcheinens des Verbrechers vor Gericht, V, 1, Num. 4.

Ungenannter, merkwürdiger peinlicher Rechtsfall, V, 3, Num. 2.

Ungenannter, noch etwas über die Verjährung des peinlichen Verfahrens und der Strafe, V, 3, Num. 3.

Ungenannter, über das Verhältniß der Philoſophie zum Criminalrechte, VI, 2, Num. 1.

Ungenannter, über die neuern Anſichten des Begnadigungsrechtes, VI, 3, Num. 6.

Ungenannter, über Geſchicklichkeit des Verbrechers als Milderungsgrund, VI, 4, Num. 9.

Ungenannter, Beytrag zur Lehre vom künſtlichen Beweiſe, in einem Rechtsfalle dargeſtellt, VII, 1, Num. 2. und 4.

B.

Bezin, Vorſchlag eines Surrogats der Zuchthausſtrafe in geringern Fällen, II, 2, Num. 3.

Derſelbe, das Wundermädchen in Eppendorf, III, 2, Num. 6.

Derſelbe, Verſuch einer Beantwortung der im Archiv, Bd. 1. St. 2. S. 152., ſtehenden Preisaufgabe, III, 3, Num. 5.

Derſelbe, Entwurf einer Polizeyverordnung zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit wider Räuber und Vagabonden, VI, 2, Num. 2.

Derſelbe, Etwas zur Beherzigung derjenigen, welche an der Reform der Criminalgeſetze arbeiten, nebſt Bemerkungen von Köndpak, VI, 4, Num. 6 und 10.

W.

Werner, Iſt der Fleiſchverkauf von abgeſchlachtetem kranken Vieh ein Verbrechen? V, 1, Num. 3.

Derſelbe, über die Theorie der Strafrechtsbegründung, V, 1, Num. 5.

Derſelbe, Iſt die Verletzung der Tugend oder Ehrbarkeit und des Wohlſtandes auch einem Strafrecht unterworfen? IV, 3; Num. 6.

Derſelbe, Wer iſt unter mehreren tödtlichen Verwundern, von denen man insbeſondere den erſten tödtlichen Verletzer nicht weiß, der wahre Mörder, und welche Strafe tritt für alle ein? nebſt Bemerkungen von Kowopak, V, 3, Num. 5 und 10.

Derſelbe, über den Eid, beſonders über die rechtliche Zuläſſigkeit des Erfüllungs- und Reinigungs-Eides, VI, 1, Num. 3.

Z.

Zachariä, Beantwortung der Preisfrage: In wie fern läßt ſich eine außerordentliche Strafe rechtfertigen? III, 4, Num. 1.

## III.

## Verzeichniß der in dieſem Archiv beurtheilten Schriftſteller, nebſt Angabe ihrer Schriften.

### A.


Abicht, über Belohnung und Strafe. I, 3, 1.

v. Almendingen, über das Prinzip des Strafrechts. II, 3, 64.

Derſelbe, über Verletzungen des guten Namens und der Ehre. V, 1, 18.

Derſelbe, Verſuch einer Darſtellung der Criminalgeſetzgebung des republikaniſchen Frankreichs. V, 1, 32.

Derſelbe, Darſtellung der rechtlichen Imputation, Gießen 1803. V, 3, 97 und 103.

(v. Arnim), Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen, Frankfurt 1803. VI, 3, 6.

Aſchenbrenner, Begründung und Geiſt des peinlichen Rechts, Bamberg 1800. II, 4, 22.

Derſelbe, über das Verbrechen und die Strafe des Zweikampfes, Würzburg 1804. VI, 2, 134.

B.

Baumgarten, de ſtudiis Legislatorum et eruditorum ſeculi decimi octavi in reformando et colendo jure criminali collocatis, Göttingae 1798. I, 4, 13.

Beccaria, über Verbrechen und Strafen, überſetzt von Bergk, Leipzig 1798. I, 4, 115.

Becker, Magazin der peinlichen Rechtsgelehrſamkeit, Berlin 1800. V, 1, 32.

Bergk, Philoſophie des peinlichen Rechts, Meißen 1802. VI, 3, 2.

Bexon, Développement de la théorie des lois criminelles, Paris 1802. V, 1, 154.

Biener, Delibata quaedam de corpore delicti capita, Lipſiae 1801. V, 1, 23.

Idem, de fide judiciali circa corporis delicti certitudinem in diſſenſionibus protocolli ju-

dicialis et vis reperti secantium inter se, etc., Lipsiae 1800. V, 1, 23.

Blümner, Scabini judiciorum criminalium ad leg. carol. descripti, Lipsiae 1799. II, 4, 37.

(Blume), Vertheidigungsschrift für die geheime Räthin Ursinus, Berlin 1809. VI, 3, 29.

Bosse, über Hochverrath, beleidigte Majestät und verletzte Ehrerbietung gegen den Landesherrn, Göttingen 1802. VI, 3, 18.

Brehm, de crimine violati carceris, Lipsiae 1798. I, 4, 119.

Brehme, Observationes quaedam juris criminalis criticae, Vitebergae 1800. V, 1, 13.

v. Bülow, über die Befugniß, Zuchthäuser anzulegen, Göttingen 1802. VI, 3, 11.

Büschleb, de principiis juris civilis, publici et gentium circa comprehensionem, punitionem vel remissionem peregrinorum, Göttingae 1800. V, 1, 24.

Burkardt, de blasphemia, Jenae 1803. VI, 3, 23.

Burſian, de notione ſtupri violenti, Vitebergae 1800. V, 1, 20.

Buſſe, der deutſche Walther, Hannover 1799. II, 4, 44.

C.

Cavan, Gedanken über das Sicherungsrecht, 1801. V, 1, 6.

D.

Döhner, Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit der Todesſtrafen bey Diebſtählen, die dermalige Verfaſſung der Zuchthäuſer und die freye Concurrenz in Betreff der Victualien, München 1801. VI, 3, 22.

E.

v. Endter, Meiſter Franzen, Nachrichter in Nürnberg, all ſein Richten u. ſ. w., Nürnberg 1801. V, 1, 30.

(Endter), Gedanken und Vorſchläge über die nürnbergiſche Criminaljuſtiz, 1800. V, 1, 34.

Erhard, Conjectaneorum ex jure vario ſpecimen I., Lipſiae 1798. I, 4, 120.

Idem, de §§. 1. et 3. L. 4. C. ad L. Jul. M. in judicio majestatis non adtendendis, Lipsiae 1803. VI, 3, 18.

Idem, de origine praescriptionis criminum observationes historicae, Lipsiae 1803. VI, 3, 30.

v. Ernsthausen, einige Gedanken von der Sittlichkeit der Handlungen und dem Strafrechte, Berlin 1803. VI, 3, 16.

F.

Feuerbach, philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths, Erfurt 1798. I, 4, 118.

Dessen Antihobbes, Erfurt 1798. I, 4, 152.

Dessen Revision der Grundbegriffe des peinlichen Rechts. II, 1, 113. und 4, 18.

Dessen, de causis mitigandi ex capite impeditae libertatis, Jenae 1798. II, 4, 18.

Dessen, Ist Sicherung vor dem Verbrecher Zweck der Strafe? II, 4, 28.

Dessen, über die Strafe als Sicherungsmittel vor

künftigen Beleidigungen des Verbrechers, Chemnitz 1800. II, 4, 28.

Dessen Lehrbuch des peinlichen Rechts, Gießen 1801. V, 1, 2. und VI, 3, 1.

Dessen, über dolus und culpa. V, 1, 8.

Dessen, der Tod ist das größte Uebel und die abschreckendste Strafe. V, 1, 11.

Derselbe, über Ulrich Tengiers Laienspiegel. V, 1, 13.

Dessen Betrachtungen über den Artikel 159. der peinlichen Gerichtsordnung. V, 1, 16.

Dessen Versuch einer Criminaljurisprudenz des Coran. V, 1, 33.

Freytag, neue Beyträge zur Geschichte der Menschheit in Erzählungen aus wichtigen Gerichtsacten, II, 4, 43.

Friccius, de jure poenarum criminis gravidatis celatae et parturitionis clandestinae, Halae 1800. V, 1, 20.

G.

Geſetzbuch, öſterreichiſches, von Verbrechen, Wien 1803. V, 3, 1.

Grattenauer, über den Begriff der Suggeſtivfragen, Berlin 1803. VI, 3, 25.

Grieſinger, Berichtigung der Zweifel des Herrn Hannamann gegen Sonnenfels Abhandlung über Stimmenmehrheit, 1802. VI, 3, 29.

Grolman, Magazin für die Philoſophie des Rechts. I, 4, 119.

Deſſen Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft, Gießen 1798. I, 4, 128.

Derſelbe, über die Begründung des Strafrechts und der Strafgeſetzgebung, Gießen 1799. II, 1, 113. und 4, 28.

Deſſen, über den Grund der härtern Strafe des gefährlichen Diebſtahls. II, 4, 34.

Gros, de notione poenarum forenſium. I, 4, 116.

Gründler, Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts, Halle 1798. I, 4, 13.

Grünebusch, de crimine perduellionis atque majestatis apud priscos Romanos etc., Cellis 1802. V, 1, 121.

Gruner, Versuch über Strafen, Göttingen 1799. II, 4, 24.

Dessen Versuch über die rechte und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute. IV, 4, 126.

Gruner, de imputatione suicidii dubia casu singulari illustrata, Jenae 1799. V, 1, 21.

Gutjahr, Strafe und Bestrafung, Leipzig 1800. V, 1, 3.

## H.

Häberlin, über das Verbrechen der beleidigten Majestät, Braunschweig 1800. V, 1, 14.

Hacker, über das oberste Prinzip der Strafwürdigkeit, Würzburg 1803. V, 2, 165. VI, 3, 15.

Hahn, de judicio falsi ejus in vindicatione limitibus, Vitebergae 1799. V, 1, 18.

Hampe, Examen communis doctrinae de delictis exceptis, Halae 1800. V, 1, 18.

Haus, Verſuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs, Erlangen 1798. I, 2, 147.

Haus, de poteſtatis politiae et criminalis nexu et differentia, Wirceburgi 1799. II, 4, 39.

Heidemann, de conatu delinquendi, Halae 1799. II, 4, 32.

Heynig, Moral und Recht ſind Eins, Leipzig 1803. VI, 3, 7.

Helfrecht, Verſuch eines kurzen hiſtoriſchen Abriſſes von den Aſylen, Hof 1798. II, 4, 41.

Deſſen hiſtoriſche Abhandlung von den Aſylen, Hof 1801. V, 1, 30.

Hetzel, Beytrag zur Kritik des Kleinſchrod'ſchen Geſetzentwurfs, Straubing 1803. VI, 3, 33.

Hodermann, Lehrbuch des deutſchen peinlichen Rechts, 2 Thle., Leipzig 1800. V, 1, 2.

Deſſen vollſtändige Einleitung zur Abfaſſung von Vertheidigungsſchriften, Leipzig 1802. VI, 3, 28.

Hübner, über die Urſachen der Verbrechen und die Mittel dagegen, 1803. VI, 3, 9.

Holzschuher ab Harrlach, de poena extraordinaria deficiente plena criminis probatione neutiquam decernenda, Altorfii 1799. II, 4, 40.

Hommel, Criminalistische Blätter, Leipzig 1800. V, 1, 33.

Hübner, Principia processus inquisitorii, Lipsiae 1799. II, 4, 36.

Derselbe, über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien, Leipzig 1800. V, 1, 19.

J.

Jordan, de propriis legum poenalium interpretandi principiis, Göttingae 1800. V, 1, 9.

K.

Kellinghusen, de crimine homicidii, Göttingae 1801. V, 1, 16.

Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts, Halle 1799. II, 4, 17.

Kleinschrod, Entwurf eines Gesetzbuches für die churpfalzbaierischen Staaten. IV, 4, 145.

Klien, de pretio rerum furto ablatarum, Vitebergae 1798. I, 4, 120.

Idem, de poena ſacrilegii, Vitebergae 1803. VI, 3, 22.

Klügel, Exemplum magnae ſuſpicionis furti commiſſi ex indiciis conjunctis, Vitebergae 1799. V, 1, 17.

Idem, num crimen falſae monetae ſit crimen laeſae majeſtatis, Vitebergae 1803. VI, 3, 19.

Knobloch, Quatenus typothetae vel bibliopolae injuriarum ſocii habendi ſint, Lipſiae 1801. V, 1, 20.

Kremer, Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung des peinlichen Rechts, Schleswig 1798. I, 4, 111.

L.

Lipowsky, Geſchichte des baieriſchen Criminalrechts, München 1803. VI, 3, 32.

M.

Maurer, über Pasquille, Erfurt 1800. V, 1, 19.

Meineke, Abriß der nothwendigſten Strafgeſetze, Leipzig 1802. VI, 3, 7.

Dessen Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der nothwendigsten Strafgesetze, Leipzig 1802. VI, 3, 8.

Meister, Principia juris criminalis, editio quarta. Göttingae 1802. VI, 3, 1.

Meuder, de calumnioribus metallicis, Vitebergae 1803. VI, 3, 23.

Müller, Ausführliches Handbuch des in Sachsen geltenden Rechts von Verbrechen und Strafen, Wittenberg 1801. V, 1, 33.

Müller, Versuch über Anwendung der Grundsätze des Naturrechts auf peinliche Verbrechen, Nürnberg 1800. V, 1, 4.

Müller, de jurisdictione criminali patrimoniali tollenda, Vitebergae 1801. V, 1, 22.

Murhard, de legum poenalium interpretandi principiis, Marburgi 1800. V, 1, 10.

## P.

Pflaum, Entwurf zur neuen bambergischen peinlichen Gesetzgebung, Bamberg 1792. I, 2, 1.

Püttmann, Elementa juris criminalis, editio secunda, Lipsiae 1802. VI, 3, 2.

R.

Rauft, über den Beweis in peinlichen Sachen, Fürth 1801. VI, 3, 27.

S.

Salchow, Entwickelung des Verbrechens der Entwendung, Erfurt 1806. VII, 1, 145. und 2, 279.

de Savigni, de concurſu delictorum formali, Marburgi 1800. V, 1, 10.

Scherhaber, Verſuch einer Beantwortung der im Archiv des Criminalrechts aufgeworfenen Preisfrage, Pirna 1800. V, 1, 26.

Schmalz, über den Grund der Strafgewalt, in deſſen kleinen Schriften über Recht und Staat, Bd. 1. Halle 1805. VI, 3, 134.

Schmid, über den Urgrund des Strafrechts, Augsburg 1801. V, 1, 5.

Schmid, über Duelle, Landshut 1802. VI, 3, 19.

Schmid, über die Unzuläſſigkeit des Kleinſchrodiſchen Entwurfs zur peinlichen Geſetzgebung in Baiern, Ulm 1803. VI, 3, 33.

Schrader, de remediis contra sententias et de re judicata in causis criminalibus, Göttingae 1803. VI, 3, 30.

Schuck, de furto tertio, Jenae 1799. II, 4, 34.

Schultes, Commentar über das peinliche Recht nach Koch, Bd. 1. Jena 1803. VI, 3, 4.

Seyfried, über das Fundament und den Zweck der peinlichen Strafen, Würzburg 1799. II, 4, 32.

v. Sonnenfels, über die Stimmenmehrheit bey Criminalurtheilen, Wien 1801. V, 1, 29.

Stockmann, de famosis libellis, Lipsiae 1799. II, 4, 35.

Idem, famosi libelli utrum in civitate ferendi sint, Lipsiae 1800. V, 1, 20.

Stübel, de perversa interpretatione legum criminalium in constituendo quorundam delictorum corpore, Vitebergae 1798. I, 4, 117.

Idem, de opinione vulgari, sententias absolutor. in processu inquisitorio, simulac cum reo communicatae sint, in rem judicatam transire, e jurisprudentia criminali eliminanda, Vitebergae 1798. I, 4, 122.

Idem, de cerritudinis formis, quae in causis criminalibus obtinere possunt, et de plena in iis probatione recte definienda, Vitebergae 1800. V, 1, 24.

Stürzer, über die Rücksichten, die der Gesetzgeber bey Verfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat, Landshut 1801. V, 1, 4.

Derselbe, über den Zustand des Criminalwesens in Deutschland am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, Landshut 1803. VI, 3, 4.

Süskind, Kann die moralische Würdigung einer Handlung mit in Anschlag kommen, wenn es darauf ankommt, ein Gesetz anzuwenden? Tübingen 1803. VI, 3, 16.

Swift, System af the Laws of Connecticut, Windham 1795. I, 4, 35.

T.

Textor, de supplicio capitali et poenis infamantibus e civitatum foris proscribendis, Tübingae 1799. II, 4, 27.

Thibaut, Beyträge zur Critik der Feuerbach'schen

Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts, Hamburg 1802. VI, 3, 15.

Tittmann, de causis auctoritatis juris canonici in jure criminali germanico, Lipsiae 1798. I, 4, 114.

Dessen Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts, Leipzig 1798. I, 4, 125.

Derselbe, über den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen, Leipzig 1799. II, 1, 2.

Dessen Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Leipzig 1800. V, 1, 2.

Derselbe, über die Behauptung, daß die Untersuchung in Strafsachen der Reichsunmittelbaren dem Reichshofrath, nicht dem Reichskammergericht, zustehe, Leipzig 1801. V, 1, 21.

Derselbe, über die Natur der Strafrechtswissenschaft, Leipzig 1802. VI, 3, 4.

Derselbe, über die Grenzen des Philosophirens in einem Systeme der Strafrechtswissenschaft, Leipzig 1802. VI, 3, 17.

Dessen Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 4 Thle, Halle 1806—1810. VII, 3, 415.

(v Turin), über das Verbrechen, geheim zu ſeyn, Chemnitz 1801. V, 1, 15.

Deſſen Verſuch einer Darſtellung des Rechts peinlicher Vertheidigung, Chemnitz 1801. V, 1, 18.

U.

Ungenannter, das peinliche Halsrecht der Teneriffaner, zweite Auflage, Osnabrück 1798. I, 4, 116.

Ungenannter, Unterſuchung, ob der Verſchuldung einer Kindesmörderinn die Todesſtrafe angemeſſen iſt, Leipzig 1798. I, 4, 118.

Ungenannter, der Denunziazions- oder Unterſuchungs-Prozeß, Leipzig 1798. I, 4, 121.

Ungenannter, Beobachtungen und Erfahrungen über Melancholiſche, Leipzig 1799. II, 4, 33.

Ungenannter, über Kindermord, ſeine Quellen und Verhütung, Bayreuth 1799. II, 4, 36.

Ungenannter, Anleitung zur Abfaſſung rechtlicher Schutzſchriften, Camburg 1798. II, 4, 41.

Ungenannter, ausführliche Beſchreibung der He-

Wendt, über Enthauptung im allgemeinen, und über die Hinrichtung Troers insbesondere, Breslau 1803. V, 2, 5.

Windischgrätz, de la peine de mort et de la torture, 1801. V, 1, 29.

Winkler, Anleitung zur Führung des Injurienprozesses nach sächsischem Rechte, Leipzig 1801. V, 1, 33.

Dessen Handbuch des sächsischen peinlichen Prozesses, 2 Thle, Leipzig 1802. u. 1803. VI, 3, 33.

Gedruckt bey Friedrich Grunert in Halle.

Ungenannter, Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern, München 1803. VI, 3, 32.

## W.

Bezin, über die Befugnisse des Staats in Hinsicht auf Rechtsverletzungen, Osnabrück 1800. V, 1, 6.

## W.

Wagnitz, Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizey- und Criminalanstalten. IV, 1, 44. V, 1, 11.

Weber, über Injurien und Schmähschriften, Schwerin 1800. V, 1, 19.

Weber, de appellatione in causis criminalibus. Bambergae 1803. VI, 3, 29.

Wehrn, ob und in wie fern es vernünftig, sittlich und rechtmäßig sey, auf Anzeigen und Vermuthungen in Criminalfällen zu strafen? Leipzig 1799. II, 4, 38.

Weise, de modis, quibus damni furto dati restitutio fieri possit, Vitebergae 1799. V, 1, 17.

Wendt, über Enthauptung im allgemeinen, und über die Hinrichtung Troers insbeſondere, Breslau 1803. V, 2, 5.

Windiſchgrätz, de la peine de mort et de la torture, 1801. V, 1, 29.

Winkler, Anleitung zur Führung des Injurienprozeſſes nach ſächſiſchem Rechte, Leipzig 1801. V, 1, 33.

Deſſen Handbuch des ſächſiſchen peinlichen Prozeſſes, 2 Thle, Leipzig 1802. u. 1803. VI, 3, 33.
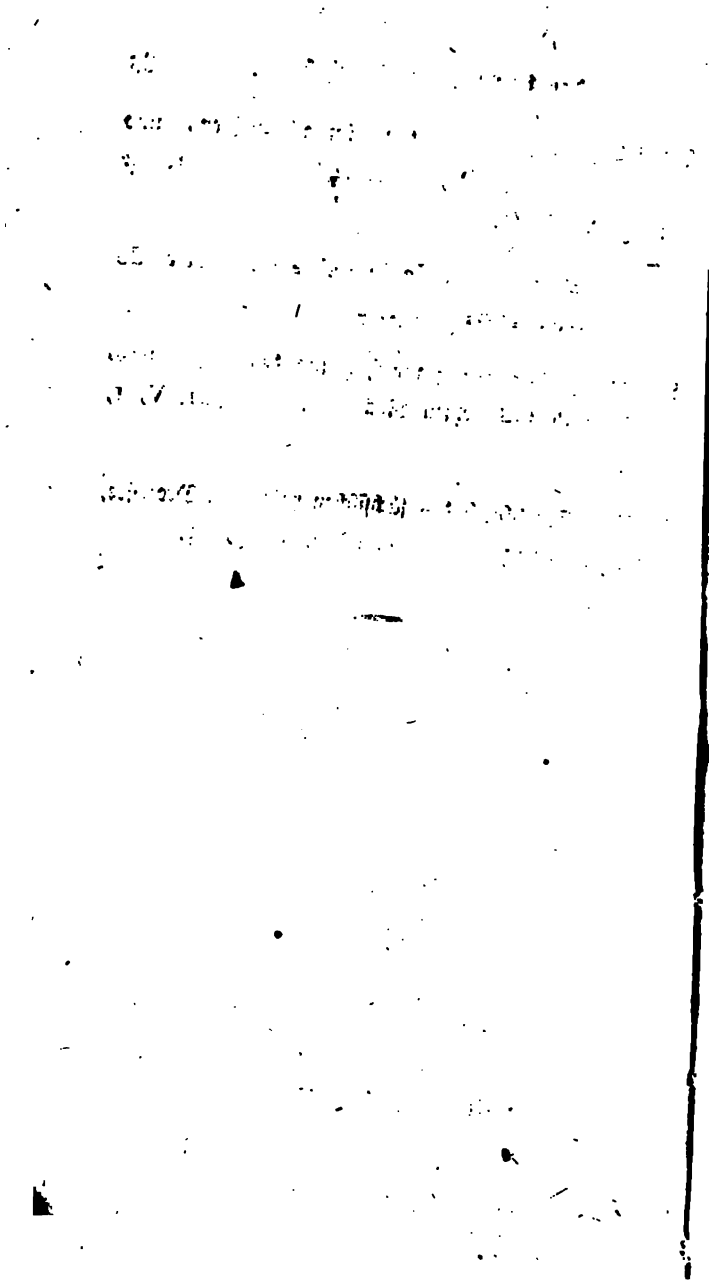
Gedruckt bey Friedrich Grunert in Halle.